



# Flurneuordnungsamt Gera

## **T e x t t e i l**

zum

### **1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren:

**L e i t l i t z**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen,  
Maßnahmen und Vorhaben



# Flurneuordnungsamt Gera

## Erläuterungsbericht

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren:

Leitlitz

Aktenzeichen:

2-1-0022

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	02.12.98	Prüger Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			

## **Erläuterungsbericht zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**

### **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im östlichen Randbereich des Thüringer Schiefergebirges. Südöstlich grenzt Leitlitz an den Freistaat Sachsen. Mit Verordnung vom 10.06.1993 wurde die Gemeinde Leitlitz aufgelöst und in die Stadt Zeulenroda eingegliedert.

Mit Schreiben vom 26.06.1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Leitlitz im Benehmen mit den Wiedereinrichtern im Haupt- und Nebenerwerb der Antrag auf ein Flurneunordnungsverfahren für die Gemarkung Leitlitz gestellt.

Die Anordnung der Flurbereinigung Leitlitz erfolgte durch Beschluß des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.1994. Durch den Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 24.10.1996 wurden ca. 16,5 ha der Gemarkung Leitlitz ausgeschlossen und ca. 25,5 ha aus der Gemarkung Langenwolschendorf zugezogen.

Durch die Flurbereinigung sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden.

Schwerpunkt ist die Neueinteilung und Vergrößerung der Besitzstücke, verbunden mit wegebaulichen, wasserbaulichen und landespflegerischen Maßnahmen.

### **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

#### **2.1 Raumbezogene Planungen**

Für das Verfahrensgebiet existieren weder ein Bebauungs- noch ein Flächennutzungsplan. Im Jahre 1995 wurde für den Ort Leitlitz im Rahmen der Dorferneuerung eine Dorfentwicklungskonzeption erarbeitet. Diese hat jedoch auf die Planungen zum Vorausbau keinen Einfluß.

#### **2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der Weidatalsperre Zeulenroda.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind zur Zeit 35 nach § 18 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope bekannt, die durch die im Vorausbau geplanten Maßnahmen nicht berührt werden. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Ostthüringens wird das Gebiet als Lebensraum mit regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Weitere Unterschutzstellungen sind nicht bekannt.

## 2.3 Bestehende Anlagen

### - Straßen

Nach Leitlitz führen die Kreisstraße K 318 von Zeulenroda, sowie die Gemeindestraßen von Weckersdorf und Langenwolschendorf.

### - Gewässer

Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Lohbach und der Grenzbach. Sie münden im Flurbereinigungsgebiet Leitlitz in die Weida. Die Weida als Gewässer I. Ordnung nach § 3 Thür WG durchfließt das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz von Wallengrün (Sachsen) kommend in Richtung Weckersdorf und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in die Talsperre Zeulenroda. Desweiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die teils fischwirtschaftlich genutzt werden.

### - Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- kV-Freileitung
- unterirdische Stromversorgungsleitungen
- Gasleitungen
- Telefonleitungen
- Wasserleitung

Die Lage der Leitungen ist in einer im Flurneuordnungsamt vorliegenden Karte ersichtlich.

## 2.4 Flurbereinigungsgebiet

Das Gebiet wird bei einer Ø Höhenlage von 420 NN durch den Mittelgebirgscharakter geprägt.

- **Klima:** Jahresniederschläge Ø 650 mm  
Lufttemperatur Ø 7,2 °C  
Klimazone III
- **Naturraum:** Hochplateau mit Taleinschnitten  
15 % ebene Flächen  
78 % geneigte Flächen  
7 % hängige Flächen in Kleinrelief
- **Geologie:** Cambrium/Silur  
Phycodenschiefer mit Quarziten durchsetzt  
Alluvial
- **Bodenverhältnisse:**  
steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)  
tonige Lehme (Schieferersatz)  
sandiger Lehm auf Talschotter  
lehmiger Skelettboden

**- Bodenarten:**

lehmiger Sand	IS
sandiger Lehm	sL
Lehm	L

**- Bodennutzung:**

Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden durch Meliorationsmaßnahmen, und ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse vorwiegend große, oft heterogene, erosionsgefährdete Ackerschläge geschaffen.

**- Besitzstruktur, Gewannen- und Grundstücksgröße:**

Im Gebiet haben 126 Eigentümer ihren Besitz. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt bei Grünland 0,87 ha und bei Ackerland 1,08 ha.

Die vorwiegend großflächig gestalteten Ackerschläge sind in Größen von 5,0 bis 60,0 ha vorhanden. Die Bearbeitungslängen liegen zwischen 300 und 900 m. Die Bearbeitung erfolgt teilweise in Schichtlinie und verschiedentlich in Hangneigungsrichtung. Die Schlaggrenzen werden durch im Zuge der Großflächenbewirtschaftung zwangsläufig verbliebenen Elemente, wie Wege, Wald, Grünland oder Gewässer gebildet.

**- Pachtverhältnisse:**

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind von 3 Haupterwerbsbetrieben (davon 2 GbR) und 3 Nebenerwerbsbetrieben gepachtet.

### 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz ist die Gemarkung Leitlitz im wesentlichen ausreichend erschlossen. Für den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG sind z.Z. nur 3 Neutrassierungen von Wegen vorgesehen. Ansonsten wird sich auf den Ausbau bzw. die Instandsetzung vorhandener Wege beschränkt. Dies ist auch bei den für den Vorausbau vorgeschlagenen Wegen Nr. 114, 133 und 152 der Fall. Bei den eben genannten Wegen handelt es sich um Hauptwirtschaftswege mit Erschließungsfunktion für die Land- und Forstwirtschaft.

Der Weg Nr. 114 wird vom Ortsrand Leitlitz aus in östlicher Richtung auf einer Länge von 700 m mit Betonsteinen (Fahrbahn) sowie Rasenverbundsteinen (Mittelspur) ausgebaut. Diese Ausbaumart wurde wegen des starken Gefälles in diesem Trassenbereich gewählt. Die verbleibenden 750 m Wegetrasse bis zur Gemarkungsgrenze Leitlitz/Unterreichenau werden ohne Bindemittel ausgebaut.

Aufgrund des großen Gefälles, der kurvigen Linienführung und der starken Beanspruchung durch Holztransporte wird der Weg Nr. 133 im südlichen Bereich auf einer Länge von 120 m mit einer Betondecke und auf einer weiteren Länge von 120 m mit Betonsteinen (Fahrbahn) sowie Rasenverbundsteinen (Mittelspur) ausgebaut. Im nördlichen Bereich wird der Weg ohne Bindemittel befestigt.

Der Weg Nr. 152 hat gegenüber den anderen ländlichen Wegen eine herausgehobene Bedeutung. Durch diesen Weg werden insgesamt ca. 120 ha Wald und ca. 80 ha landwirtschaftliche Nutzfläche erschlossen. Er dient außerdem einem in Leitlitz ansässigen Landwirt als Verbindungsweg zu den Eigentums- bzw. Pachtflächen in die Nachbargemarkung Wallengrün und wird für überregionale landwirtschaftliche Transporte (z.B. Milch, Getreide) genutzt. Aufgrund der starken Belastung und Frequentierung soll der Weg bituminös befestigt und mit 4 Ausweichstellen versehen werden.

Die mit den Wegebaumaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch die im Verzeichnis der Festsetzungen aufgeführten Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

#### **4. Erläuterungen**

Bezüglich der geplanten Anlagen liegt das schriftliche Einverständnis aller betroffenen Grundstückseigentümer vor.

Für die zum Vorausbau vorgesehenen Wege ist eine Kronenbreite von 4,0 m bis 4,25 m (3 m Fahrbahn; 0,5 m bis 0,75 m Bankett) geplant. Abweichend vom Regelprofil wurde die Bankettbreite reduziert. In weiten Teilen der geplanten Wege wäre ein Ausbau in der Regelkronenbreite von 5 m durch die vorhandene örtliche Topographie (Böschungen, Gräben, beidseitig der Wege verlaufende Hecken, Teiche, Baumreihen usw.) mit erheblichem finanziellen Mehraufwendungen und gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Durch die vom Regelprofil abweichende Kronenbreite werden die Kosten gesenkt und die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dem zu erwartenden Begegnungsverkehr wird durch die Anlage einer ausreichenden Anzahl von Ausweichstellen Rechnung getragen.

Das Oberflächenwasser im östlichen Teil des Weges Nr. 114 wird über vorhandene Seitengräben in den Lohbach abgeleitet. Im östlichen Teil entwässert der Weg direkt in den angrenzenden Wald.

Die Ableitung des Oberflächenwassers des Weges Nr. 133 ist über einen Seitengraben bzw. eine Muldenrinne geplant. Der Seitengraben soll südlich der Leitlitzmühle in eine neu zu verlegende Rohrleitung (Nr. 511) einmünden. Von dieser Rohrleitung wird gleichzeitig mittels Straßeneinläufen das Oberflächenwasser des nördlichen Teiles des Weges Nr. 133 aufgenommen. Die Rohrleitung mündet in die „Weida“. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in die „Weida“ wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 14. Oktober 1998 erteilt.

Die Entwässerung des Weges Nr. 152 erfolgt im südlichen Bereich nicht über den vorhandenen Graben, sondern direkt durch eine entsprechende Querneigung in den westlich angrenzenden Waldbereich.

Im Anhörungstermin am 23. Sept. 1997 und den diesbezüglichen Stellungnahmen wurden die Feldwege Nr. 114, 133 und 152 noch mit den Nr. 16, 40 und 25 bezeichnet. Im November 1997 wurde die Nummerierung der ländlichen Wege umgestellt. Im Verzeichnis der Festsetzungen für die ländlichen Wege sind die alten Nummern in Klammern hinter den neuen Nummern vermerkt.



# Flurneuordnungsamt Gera

## Verzeichnis der Festsetzungen

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren:

Leitlitz

Aktenzeichen:

2-1-0022

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	02.12.98	Prüger Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			



Flurneuordnungsamt Gera  
Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben und bei denen kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Eigentumszuordnung und Unterhaltungspflicht besteht, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.



Flurneuerungsamt Gera

Flurbereinungsverfahren: L e i t l i t z

Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Stand: 02. November 1998

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Hinweise Bemerkungen
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
114 (alt: 16)	Fw	1450 m	1450 m	Schotterweg	700 m	RZ-W 10.3.1	Mittelspur mit Rasenverbundsteinen; 2 Ausweichstellen	ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Übernahme der Beiträge nach § 19 FlurbG durch die Stadt Zeulenroda;  Em Nr. 641
					750 m	RZ-W 4.3.1		nein		
133 (alt: 40)	Fw	510 m	439 m	Schotterweg	100 m	RZ-W 6.3.7	Mittelspur mit Rasenverbundsteinen	ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em Nr. 601
					20 m	RZ-W 6.3.1		ja		
					120 m	RZ-W 10.3.1		ja		
					130 m	RZ-W 3.3.1		nein		
			69 m	RZ-W 3.3.0	nein					
			71 m	RZ-W 3.3.1	71 m	uv		nein		
152 (alt: 25)	Fw	1510 m	1510 m	Schotterweg	745 m	RZ-W 5.3.1	4 Ausweichstellen	ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Übernahme der Beiträge nach § 19 FlurbG durch die Stadt Zeulenroda;  Em Nr. 602, 603, 604, 605, 606
					765 m	RZ-W 5.3.0		ja		



Flurneuerungsamt Gera

Flurbereinungsverfahren: L e i t l i t z

Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

5. Bauwerke

Stand: 29. September 1998

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
511	Rohr- leitung	100 m	76 m 8 m  16 m	Schotterweg Straße (Bitumen) Grünland	100 m	RZ-D 4.1.0	NW 300	nein	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z

Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 05. November 1998

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
601	Em	150m x 5m 750m <sup>2</sup>	150m x 5m 750m <sup>2</sup>	A	150m x 5m 750m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	1Reihe Bäume: Winterlinde mit Untersaat		a) TG b) privat c) privat	Em für Weg 133
602	Em	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	A	180m x 5m 900m <sup>2</sup>	RZ-L 3.5.2	3-reihige Baumhecke mit: Heckenrose, Weißdorn Schw. Holunder, Hartriegel, Liguster, Kornelkirschen, Woll. Schneeball, Eberesche, Hainbuche		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 152

603	Em	50m x 8m 400m <sup>2</sup>	50m x 8m 400m <sup>2</sup>	Lagerplatz	50m x 8m 400 m <sup>2</sup>	RZ-L 3.6.3	nach Beräumung von Müll, Schrott und Bauschutt Anlage einer 5-reihigen Hecke mit: Heckenrose, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Liguster, Haselnuß, Schlehe, Kornelkirschen, Salweide,		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 152
604	Em	130m x 5m 650m <sup>2</sup>	130m x 5m 650m <sup>2</sup>	A	130m x 5m 650m <sup>2</sup>	RZ-L 3.5.2	3-reihige Baumhecke mit: Heckenrose, Weißdorn, Schw. Holunder, Hartriegel, Liguster, , Kornelkirschen, Woll. Schneeball, Eberesche, Hainbuche		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 152
605	Em	30m x 40m 1200m <sup>2</sup>	30m x 40m 1200m <sup>2</sup>	Lagerplatz	30m x 40m 1200m <sup>2</sup>	Beräumung von Müll, Schrott und Bauschutt	anschließend Belassung als Sukzessionsfläche mit Zielzustand: „laubmischwaldähnliche Gehölzstruktur“		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 152
606	Em	110m x 5m 550m <sup>2</sup>	110m x 5m 550m <sup>2</sup>	A	110m x 5m 550m <sup>2</sup>	RZ-L 3.5.2.	3-reihige Hecke mit: Bibernelle, Heckenrose, Brombeere, Zwergliguster, Heckenkirsche		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 152
641	Em	122m x 2,5m bis 11,5m 1055m <sup>2</sup>	122m x 2,5m bis 11,5m 1055m <sup>2</sup>	A	122m x 2,5m bis 11,5m 1055m <sup>2</sup>	RZ-L 2.5.4	1- bis 7-reihige Hecke mit Schlehe, Hundsrose, Weißdorn, Hasel, Salweide, Schw. Holunder, dient der Abgrenzung einer Sukzessionsfläche vom Acker		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 114





Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**

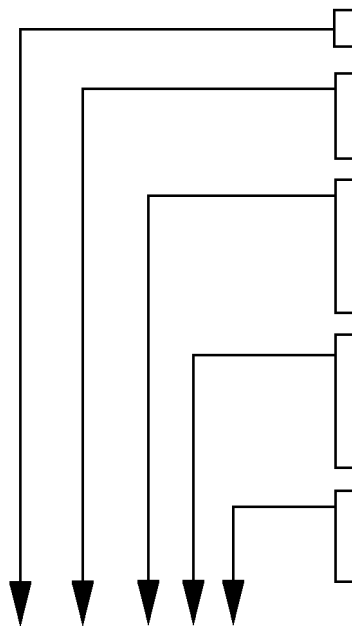


**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen. 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

**Anwendung der festgelegten Kennziffern:**



**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

**Standardbauweise:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

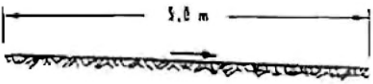
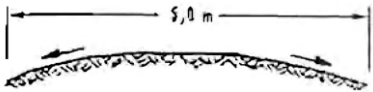

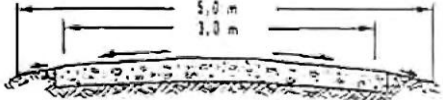
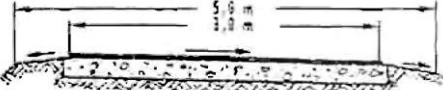
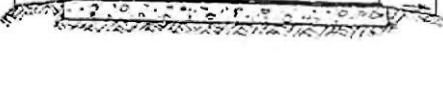
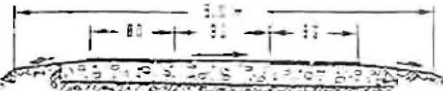
**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben

RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

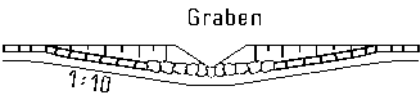
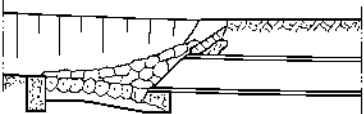
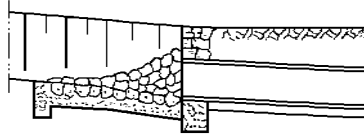
**RZ-W**


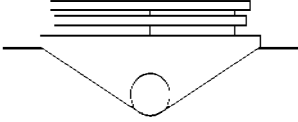
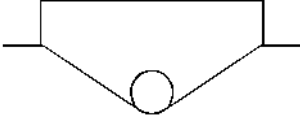
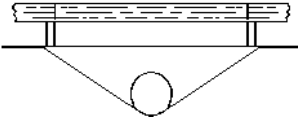
RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ <b>Fahrbahn</b></p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnstein	
6	Längssickerung	
7	Muldenrinne	

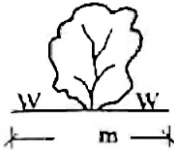
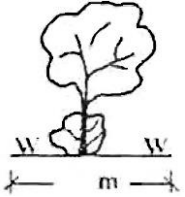
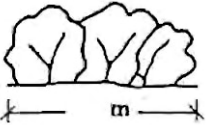
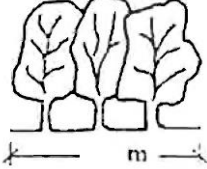
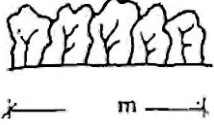
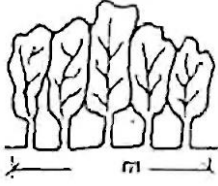
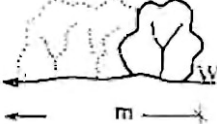
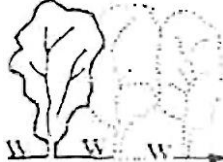

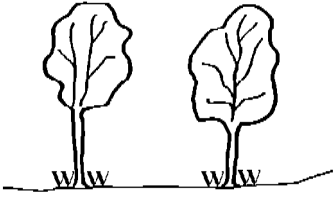
Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)			RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
↙ Querschnittsform			
1		Rohrdurchlass, kreisförmig	—————
2		Plattendurchlass	—————
3		Rahmendurchlass	—————
4		Rohrleitung kreisförmig	—————
5		Furt	 <p style="text-align: center;">Graben 1:10</p>
↙ Ein-/Auslaufgestaltung			
0		ohne besondere Gestaltung	—————
1		Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster	
2		Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster	

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)		RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↓ Absturzsicherung		
0	ohne Absturzsicherung	
1	Geländer	
2	Natursteinmauer	
3	Schutzplanken	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↙ Ausdehnung ↓			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		
	7		



## Abkürzungsverzeichnis




A	Acker
Am	Ausgleichsmaßnahme
Az	Aktenzeichen
Em	Ersatzmaßnahme
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
Fw	Feldweg
Gde	Gemeinde
ha	Hektar
L 14	Landesstraße mit Nummer
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
NN	Normal Null
NW	Nennweite
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
TG	Teilnehmergeinschaft
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
uv	unverändert
VorlThürNatG	Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz
Ww	Waldweg
z. Z.	zur Zeit



## Flurneuordnungsamt Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**  
**zum**  
**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

Flurbereinigungsverfahren: **Leitlitz**  
Aktenzeichen: **2-1-0022**

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	01.12.58	(Steinhäuser) Sachbearbeiter	
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Mohnhaupt, Oberbaurätin	
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leiltitz

Bearbeitungsstand: 01.12.98

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 114 Wegebau auf vorhandener Trasse

**Beeinträchtigung:**

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

### Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher geschotterten) Wegetrasse mit Beton-Pflastersteinen und Beton-Rasengittersteinen auf 700 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- Teil A) die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 2 x 1 m Breite durch die Anlage von Beton-Spurbahnen und die Halbversiegelung auf 1 m Breite durch zwischen die Spurbahnen gelegte Rasengittersteine. Durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig“ eingestuft.
- Teil B) Die Inanspruchnahme von Flächen des bisherigen Wegeseitenraumes zur Anlage von Banketten auf 1450 m Länge und einen halben Meter Breite und zur Anlage von zwei Ausweichstellen mit je 70 m<sup>2</sup> Fläche führen für den Wegeseitenraum zu Beeinträchtigungen, deren Intensität als „mittel bis hoch“ einzustufen ist.
- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora und einiger jüngerer Gehölze im bestehenden Graben durch die anstehende Grabenräumung wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Gründe für die Einstufung sind einerseits die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora und Vegetation durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora / Vegetation, andererseits die Sicht der Grabenräumung als fällige Instandhaltungsmaßnahme,
- Da für den Weg nach Ausbau keine Änderung der Nutzungsintensität geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind von Teil A) niedriger,  
Teil B) mittlerer bis hoher Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse und Teile des angrenzenden Wegeseitenraumes

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage und der Gelände-  
verhältnisse (Neigung) notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftli-  
chen Nutzfahrzeugen ganzjährig befahren wird, der Weg dient als Feldweg,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Betonpflaster langfristig  
hohe Lasten transportieren lassen, die durch die Neigung auftretende Wasser-  
erosion läßt sich reduzieren/verhindern,
- Versiegelung der alten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage  
des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beein-  
trächtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde  
den Anforderungen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den  
Gelände-  
verhältnissen (Neigung) nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Feld-  
weg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit (für Teil A) mittlerer bis hoher Intensität werden im Ver-  
hältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens  
695 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt. Die Beeinträchtigungen mit (für Teil B) niedriger In-  
tensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,2,  
d.h., mit mindestens 350 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

Em 641: Anlage einer 1- bis 7-reihigen Hecke zwischen Ackerland und  
Sukzessionsfläche / Teichen

Fläche der Pflanzung: 122 m x 2,5 bis 11,5 m = 1055 m<sup>2</sup>  
1 bis 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1,5 m / 1,0 m, 630 Stück

Arten,	Pflanzgut,	Anzahl :
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> ),	LSTR 3 Tr. 70-90,	50 Stück
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nig.</i> ),	LSTR 2 Tr. 70-90,	50 Stück
Salweide ( <i>Salix caprea</i> ),	VSTR 4 Tr. 60-100,	50 Stück
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ),	LSTR 1xv. 70-90,	160 Stück
Schlehe ( <i>Prunus spin.</i> ),	VSTR 3 Tr. 60-100,	160 Stück
Weißdorn ( <i>Crataegus mon.</i> ),	LSTR 1xv. 70-90,	160 Stück

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz

Bearbeitungsstand: 01.12.98

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 133 Wegebau auf vorhandener Trasse

**Beeinträchtigung:**

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

### Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher geschotterten) Wegetrasse mit  
Teil A) Beton-Decke auf einer Länge von 120 m sowie  
Teil B) Beton-Pflastersteinen und Beton-Rasengittersteinen auf 120 m Länge  
führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- Teil A) die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite mit zusätzlich einer Aufweitung (mit 90 m<sup>2</sup> Fläche) im Anschlußbereich der Straße von Leitlitz nach Weckersdorf durch die Anlage der Beton-Decke,
- Teil B) die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 2 x 1 m Breite durch die Anlage von Beton-Spurbahnen und die Halbversiegelung auf 1 m Breite durch zwischen die Spurbahnen gelegte Rasengittersteine.  
Durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen.
- Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora und einiger jüngerer Gehölze im bestehenden Graben durch die anstehende Grabenräumung wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Gründe für die Einstufung sind einerseits die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora und Vegetation durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora/Vegetation, andererseits die Sicht der Grabenräumung als Pflegemaßnahme,
- die baubedingte Beeinträchtigung einer alten Linde durch die anzunehmende Verletzung eines Teils der Wurzeln durch Freilegen und Durchtrennen bei der Auskofferung für die Neuanlage des Planums wird als „mittel bis hoch“ gewertet.
- Da für den Weg nach Ausbau keine Änderung der Nutzungsintensität geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Intensität.

**Betroffene Grundfläche :**

vorhandene Wegetrasse und Teile des angrenzenden Grabens

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage und der Gelände-Verhältnisse (Neigung) notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig befahren wird, der Weg dient als Feldweg,
- die Beeinträchtigung der Linde ist wegen der beengten örtlichen Verhältnisse (Kurve, Bebauung) nicht zu vermeiden,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Betonpflaster langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die durch die Neigung auftretende Wassererosion läßt sich reduzieren/verhindern,
- Versiegelung der alten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und den Gelände-Verhältnissen (Neigung) nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Feldweg geringen Breite von 4,0 - 4,25 m (einschl. Bankette)

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,7 , d.h., mit mindestens 525 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

**Em 601:** Anlage einer Baumreihe mit Wildblumenuntersaat südöstlich des Weges

Fläche der Pflanzung: 150 m x 5 m = 750 m<sup>2</sup>

1 Reihe, Pflanzabstand: 15 m, 10 Stück

Art, Pflanzgut: Winter-Linde (*Tilia cordata*), Hei. 2xv. 150-200

Untersaat: Saatgutmischung „Landschafttrassen“ nach DIN 18917  
Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil



## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz

Bearbeitungsstand: 01.12.98

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 152 Wegebau auf vorhandener Trasse

**Beeinträchtigung:**

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

### Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher geschotterten) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1510 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion und Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere sind unerheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- die Vollversiegelung von vier Ausweichstellen an der Fahrbahn für Fälle des Begegnungsverkehrs mit insgesamt 280 m<sup>2</sup> Fläche. Dabei wird teilweise bisher unverdichteter Boden verdichtet. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden als „mittel“ bewertet.
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im bestehenden Graben durch die Grabenräumung wird als „nicht nachhaltig/erheblich“ eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die übrige, angrenzende Flora,
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Gehölze am Wegrand wird als „mittel bis hoch“ eingeschätzt. Grund dafür ist die Beeinträchtigung der Gehölzwurzeln durch oberflächliches Freilegen und Durchtrennen eines Teils der Wurzeln bei der für die Anlage eines verbesserten Planums nötigen Auskofferrung,
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Intensität.

### Betroffene Grundfläche :

vorhandene Wegetrasse und Teile des angrenzenden Grabens

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

- a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:
- Versiegelung ist wegen der bestehenden wie geplanten starken Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren Nutzfahrzeugen ganzjährig und in hoher Intensität befahren wird, der Weg fungiert als Hauptwirtschaftsweg,
  - Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist,
  - die Nutzung der alten Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belastung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die Nutzung nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

- b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4,0 - 4,25 m (einschl. Bankette)

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,7 , d.h., mit mindestens 3370 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

Em 602: Anlage einer Baumhecke auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 180 m x 5 m = 900 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 360 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Eberesche (*Sorbus auc.*), Hei 2xv. 150-200  
Hainbuche (*Carpinus bet.*), Hei 2xv. 150-175  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Holunder, Schw. (*Sambucus nig.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Schneeball, Woll. (*Viburnum Lant.*), STR 2xv. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

Em 603: Anlage einer Baumhecke zwischen Weg und Sukzessionsfläche

Fläche der Pflanzung: 50 m x 8 m = 400 m<sup>2</sup>  
5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 165 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Haselnuß (*Corylus avellana*) LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Pfaffenhütchen (*Evon. eur.*), VSTR 3 Tr. 60-100  
Salweide (*Salix caprea*), VSTR 4 Tr. 60-100  
Schlehe (*Prunus spin.*), VSTR 3 Tr. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

Em 604: Anlage einer Baumhecke auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 130 m x 5 m = 650 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 260 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Eberesche (*Sorbus auc.*), Hei 2xv. 150-200  
Hainbuche (*Carpinus bet.*), Hei 2xv. 150-175  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Holunder, Schw. (*Sambucus nig.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Schneeball, Woll. (*Viburnum Lant.*), STR 2xv. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

Em 605: Vorbereitung einer Sukzessionsfläche zwischen Weg und Waldrand

Fläche: 1200 m<sup>2</sup> : Beräumung von Müll, Schrott und Bauschutt, Sammlung von größeren Steinen und von Totholz, daraus Errichtung eines oder mehrerer Lesestein-/Totholz-Haufen auf der Fläche, anschließend Belassung als Sukzessionsfläche mit Zielzustand: „laubmischwaldähnliche Gehölzstruktur“

Em 606: Anlage einer Hecke südlich des Weges

Fläche der Pflanzung: 110 m x 5 m = 550 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 220 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Brombeere (*Rubus frut.*), 2j.bew.Ausl.-2/0 60-100  
Bibernellrose (*Rosa pimpin.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Heckenkirsche (*Lonicera xyl.*), VSTR 4 Tr. 60-100  
Zwergliguster (*Lig. vulg. „Lodense“*) VSTR 5 Tr. 40-60

Summe der Flächen Em 602 - 606 : 3700 m<sup>2</sup>

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
<b>Bearbeitungsstand:</b> 05.11.98	
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 114	<b>Maßnahme / Anlage Nr.:</b> 641
<p><b>Beeinträchtigung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt</li> <li><input type="checkbox"/> Tierwelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Boden</li> <li><input type="checkbox"/> Wasser</li> <li><input type="checkbox"/> Luft / Klima</li> <li><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</li> <li><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</li> </ul> <p><b>Eingriff:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> ausgeglichen</li> <li><input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)</li> </ul>	<p><b>Beschreibung:</b></p> <p>Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1400 m<sup>2</sup> mit Betonpflaster- und auf 700 m<sup>2</sup> mit Betonrasengitter-Steinen (zur Hälfte als Versiegelung anrechenbar) führt in geringem Maße zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind dabei von niedriger Intensität. Weiterhin werden 865 m<sup>2</sup> Wegeseitenraum für die Anlage von Banketten (725 m<sup>2</sup>) und 2 Ausweichstellen (mit je 70 m<sup>2</sup>) in Anspruch genommen. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer bis hoher Intensität.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)</li> </ul>
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die (Halb-) Versiegelung gestörten Funktionen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer 1- bis 7-reihigen Hecke mit Lebensraumfunktionen (wie z.B. Nahrungs- oder Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für Kleinsäuger, Reptilien und Lurche) für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und einer positiven Wirkung hinsichtlich der Abgrenzung eines Sukzessionsstandortes vom derzeit angrenzenden Ackerland werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Die Beeinträchtigungen mit mittlerer bis hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 695 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

Die Beeinträchtigungen mit niedriger Intensität werden im Verhältnis der Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,2 , d.h., mit mindestens 350 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.

Em 641: Anlage einer 1- bis 7-reihigen Hecke zwischen Ackerland und Sukzessionsfläche / Teichen

Fläche der Pflanzung: 122 m x 2,5 bis 11,5 m = 1055 m<sup>2</sup>  
1 bis 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1,5 m / 1,0 m, 630 Stück

Arten,	Pflanzgut,	Anzahl :
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> ),	LSTR 3 Tr. 70-90,	50 Stück
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nig.</i> ),	LSTR 2 Tr. 70-90,	50 Stück
Salweide ( <i>Salix caprea</i> ),	VSTR 4 Tr. 60-100,	50 Stück
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ),	LSTR 1xv. 70-90,	160 Stück
Schlehe ( <i>Prunus spin.</i> ),	VSTR 3 Tr. 60-100,	160 Stück
Weißdorn ( <i>Crataegus mon.</i> ),	LSTR 1xv. 70-90,	160 Stück

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 05.11.98
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 133	<b>Maßnahme / Anlage Nr.:</b> 601
<b>Beeinträchtigung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes  <b>Eingriff:</b> <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 240 m <sup>2</sup> mit Betonpflaster- und auf 120 m <sup>2</sup> Betonrasengittersteinen sowie 450 m <sup>2</sup> Betondecke führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse und anzunehmender Schädigung eines Baumes am Wegrand. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.  <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die (Halb-) Versiegelung gestörten Funktionen durch Wiederherstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer Baumreihe mit Wildblumen-Untersaat mit Lebensraumfunktionen (wie z.B. Nahrungshabitat für Bienen und Hummeln, Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für Pflanzen der extensiven Grünlandstandorte) für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>	
<p>Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche: Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,7 , d.h., mit mindestens 525 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>Em 601: Anlage einer Baumreihe mit Wildblumenuntersaat südöstlich des Weges</p> <p style="margin-left: 40px;">Fläche der Pflanzung: 150 m x 5 m = 750 m<sup>2</sup>          1 Reihe, Pflanzabstand: 15 m, 10 Stück          Art, Pflanzgut: Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>), Hei. 2xv. 150-200          Untersaat: Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil</p>	

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
<b>Bearbeitungsstand:</b> 05.11.98	
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 152	<b>Maßnahme / Anlage Nr.:</b> 602, 603, 604, 605, 606
<b>Beeinträchtigung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes  <b>Eingriff:</b> <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 4530 m <sup>2</sup> mit bituminöser Tragdeckschicht und die Anlage von Ausweichstellen auf 210 m <sup>2</sup> führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse und möglichen Schädigung von Vegetation. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.  <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage von mehrreihigen Hecken und einer Sukzessionsfläche mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>	
<p>Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,7 , d.h., mit mindestens 3320 m<sup>2</sup> Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>Em 602: Anlage einer Baumhecke auf Ackerland</p> <p style="margin-left: 40px;">Fläche der Pflanzung: 180 m x 5 m = 900 m<sup>2</sup>          3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 360 Stück          Arten, Pflanzgut :</p>	



Eberesche (*Sorbus auc.*), Hei 2xv. 150-200  
Hainbuche (*Carpinus bet.*), Hei 2xv. 150-175  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Holunder, Schw. (*Sambucus nig.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Schneeball, Woll. (*Viburnum Lant.*), STR 2xv. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

#### Em 603: Anlage einer Baumhecke zwischen Weg und Sukzessionsfläche

Fläche der Pflanzung: 50 m x 8 m = 400 m<sup>2</sup>  
5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 165 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Haselnuß (*Corylus avellana*) LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Pfaffenhütchen (*Evon. eur.*), VSTR 3 Tr. 60-100  
Salweide (*Salix caprea*), VSTR 4 Tr. 60-100  
Schlehe (*Prunus spin.*), VSTR 3 Tr. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

#### Em 604: Anlage einer Baumhecke auf Ackerland

Fläche der Pflanzung: 130 m x 5 m = 650 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 260 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Eberesche (*Sorbus auc.*), Hei 2xv. 150-200  
Hainbuche (*Carpinus bet.*), Hei 2xv. 150-175  
Hartriegel (*Cornus sang.*), LSTR 3 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Holunder, Schw. (*Sambucus nig.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Kornelkirsche (*Cornus mas*), STR 2xv. 60-100  
Liguster (*Ligustrum vulg.*), STR 2xv. 60-100  
Schneeball, Woll. (*Viburnum Lant.*), STR 2xv. 60-100  
Weißdorn (*Crataegus mon.*), LSTR 1xv. 70-90

Em 605: Vorbereitung einer Sukzessionsfläche zwischen Weg und Waldrand

Fläche: 1200 m<sup>2</sup> : Beräumung von Müll, Schrott und Bauschutt, Sammlung von größeren Steinen und von Totholz, daraus Errichtung eines oder mehrerer Lesestein-/Totholz-Haufen auf der Fläche, anschließend Belassung als Sukzessionsfläche mit Zielzustand: „laubmischwaldähnliche Gehölzstruktur“

Em 606: Anlage einer Hecke südlich des Weges

Fläche der Pflanzung: 110 m x 5 m = 550 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 220 Stück  
Arten, Pflanzgut :  
Brombeere (*Rubus frut.*), 2j.bew.Ausl.-2/0 60-100  
Bibernellrose (*Rosa pimpin.*), LSTR 2 Tr. 70-90  
Heckenrose (*Rosa canina*), LSTR 1xv. 70-90  
Heckenkirsche (*Lonicera xyl.*), VSTR 4 Tr. 60-100  
Zwergliguster (*Lig. vulg.* „Lodense“) VSTR 5 Tr. 40-60

**Summe der Flächen Em 602 - 606 : 3700 m<sup>2</sup>**



# Flurneuordnungsamt Gera

## Nachrichtliches Verzeichnis

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	02.12.98	Prüger Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			



# Flurneuordnungsamt Gera

## Nachrichtliches Verzeichnis

zum

### 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren:

Leitlitz

Aktenzeichen:

2-1-0022

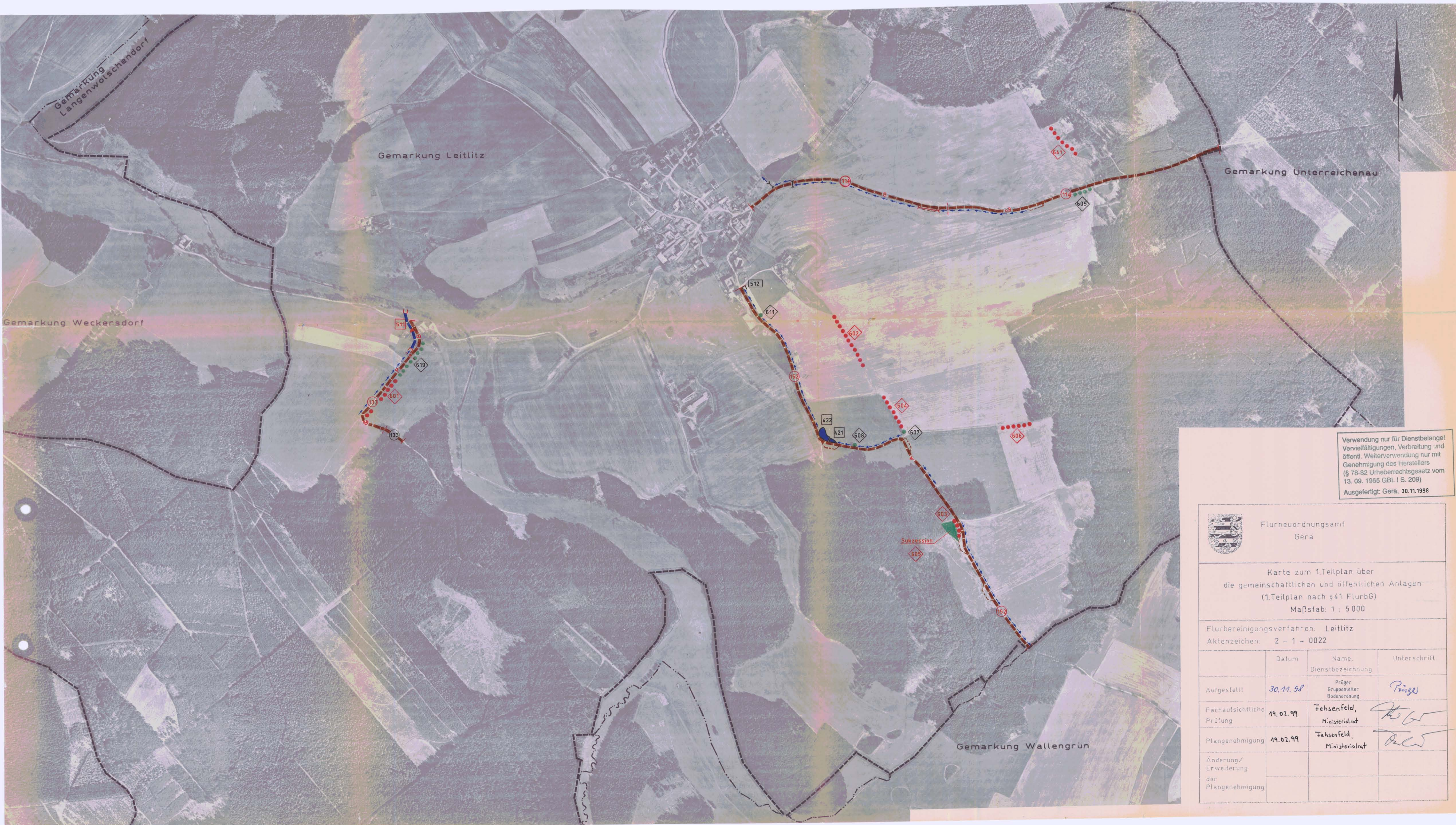
	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	02.12.98	Prüger Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			

Vorbemerkung:

Stand: 18. November 1998

Das Nachrichtliche Verzeichnis enthält alle Anlagen, die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen (schwarze Nummern in der Karte).

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Nr. der Anlage</b>	<b>Art der Anlage</b>
<b>1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)</b>		
<b>2. Wasserwirtschaftliche Anlagen</b>		
1	421	Teich
2	422	Teich
<b>3. Bauwerke</b>		
1	512	Einlauf
<b>4. Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
1	607	Einzelbaum
2	608	Einzelbaum
3	609	Baum- und Strauchreihe
4	611	Einzelbaum
5	619	Baumreihe
<b>5. Sonstige Anlagen</b>		



Verwendung nur für Dienstbelange!  
 Vervielfältigungen, Verbreitung und  
 öffentl. Weiterverwendung nur mit  
 Genehmigung des Herstellers  
 (§ 78-82 Urheberrechtsgesetz vom  
 13. 09. 1965 GBl. I S. 209)  
 Ausgefertigt: Gera, 30.11.1998

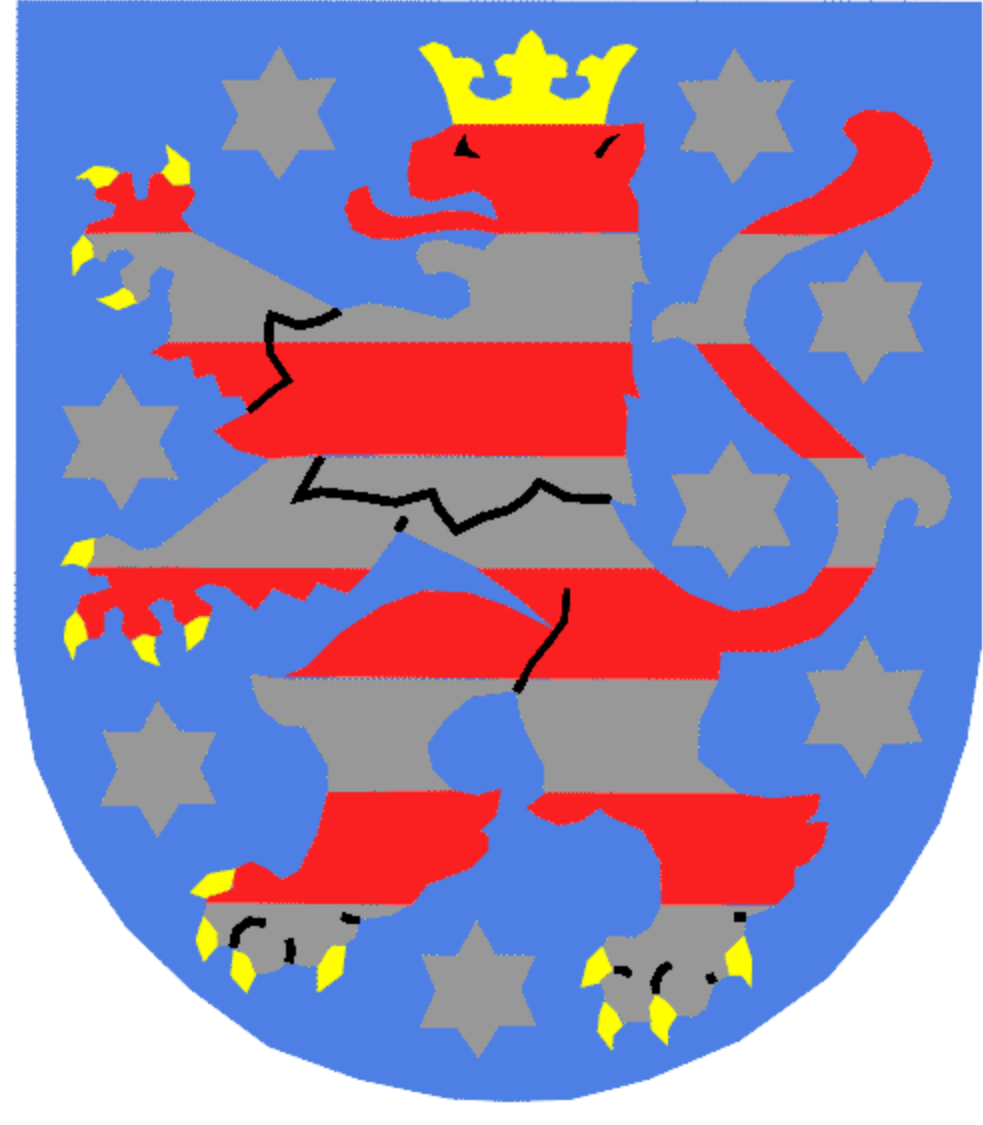
 Flurneuordnungsamt  
 Gera

Karte zum 1. Teilplan über  
 die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
 (1. Teilplan nach § 41 FlurbG)  
 Maßstab: 1 : 5 000

Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Aktenzeichen: 2 - 1 - 0022

	Datum	Name, Diensbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	30.11.98	Prüfer Gruppenleiter: Bodenordnung	<i>Pingel</i>
Fachaufsichtliche Prüfung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	<i>Fehsenfeld</i>
Plangenehmigung	19.02.99	Fehsenfeld, Ministerialrat	<i>Fehsenfeld</i>
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

# Freistaat Thüringen



## Flurneuordnungsverwaltung

### Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>		
1.1.1		Schienenbahn
1.1.2		Öffentliche Straße
1.1.3		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4		Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster,-platten Sp - Spuroahnweg		
1.1.6		Ausbau
1.1.7		Neubau
1.1.8		Längsgefälle ( >8% ; >12% ; >16% )
1.1.9		Ausweichstelle
1.1.10		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11		Seitengraben
1.1.12		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
<b>1.2 Gewässer</b>		
1.2.1		Fließendes Gewässer
1.2.2		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
1.2.3		Wasseraufnahme
1.2.4		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talsperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
<b>1.3 Bauwerke</b>		
1.3.1		Furt
1.3.2		Durchlaß
1.3.3		Brücke

vorhanden	geplant	
1.3.4		Ein-/Auslaufbauwerk
1.3.5		Schlabsturz
1.3.6		Geröllfang, Sandfang
1.3.7		Wehr
1.3.8		Mauer
1.3.9		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
1.4.1		Einzelbaum, -strauch
1.4.2		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4		Obstbaumreihe
1.4.5		Feldgehölz
1.4.6		Streuobst
1.4.7		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>		
1.5.1		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfsdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
1.5.2		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3		Aufschüttung
1.5.4		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>		
1.6.1		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2		Grenze der Anlage
1.6.3		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

### 2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

<b>2.1 Grenzen</b>		
2.1.1		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2		Landesgrenze
2.1.3		Kreisgrenze
2.1.4		Gemeindegrenze
2.1.5		Gemarkungsgrenze
<b>2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen</b>		
2.2.2	GR	Grünland
2.2.3	HO	Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
2.2.4	H	Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5		Nutzungsgrenze
<b>2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen</b>		
2.3.1		Oberirdische Leitung
20kV gepl. 20kV F - Fernmeldeleitung		

vorhanden	geplant	
20kV - Hochspannungsteilung		
2.3.2		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
<b>2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich ( §35 BauGB)</b>		
2.4.1		Baufläche
2.4.2		Aussiedlung
2.4.3		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
<b>2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen</b>		
2.5.1		Kläranlage
2.5.2		Wasserbehälter
2.5.3		Güllebehälter, -becken
2.5.4		Pumpwerk
2.5.5		Wasserwerk
2.5.6		Brunnen
2.5.7		Umformerstation
2.5.8		Freibad
2.5.9		Friedhof
2.5.10		Kleingärten
2.5.11		Schutzhütte
2.5.12		Sportplatz
2.5.13		Spiel- und Liegewiese
2.5.14		Campingplatz
2.5.15		Grillplatz
2.5.16		Sonstige Flächen, Anlagen
<b>2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale</b>		
2.6.1		Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2		Naturschutzgebiet
2.6.3		Landschaftsschutzgebiet
2.6.4		Biosphärenreservat
2.6.5		Naturpark
2.6.6		Nationalpark
2.6.7		Besonders geschützte Biotope
2.6.8		Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9		Naturdenkmal
2.6.10		Grenze nach Wasserrecht
2.6.11		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12		Heilquellenschutzgebiet
2.6.13		Überschwemmungsgebiet
2.6.14		Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15		Kulturdenkmal
<b>2.7 Bodenverbesserungen</b>		
		Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
<b>2.8 Sonstige Angaben</b>		
2.8.1		Bearbeitungsrichtung
2.8.2		Bedingungsgrenze
2.8.3		Vernässung





## Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: **Leitlitz**  
Aktenzeichen: **2-1-0022**

**Textteil**  
zum  
**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**  
**(Plan nach § 41 FlurbG)**

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	04/2000	Prüger, Vermessungsrat	
Plangenehmigung	22.06.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	





## **Flurneuordnungsamt Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **1. Erläuterungsbericht**

Flurneuerungsamt Gera  
Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
Aktenzeichen: 2-1-0022

## **Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**

### **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im östlichen Randbereich des Thüringer Schiefergebirges. Südöstlich grenzt Leitlitz an den Freistaat Sachsen. Mit Verordnung vom 10.06.1993 wurde die Gemeinde Leitlitz aufgelöst und in die Stadt Zeulenroda eingegliedert.

Mit Schreiben vom 26.06.1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Leitlitz im Benehmen mit den Wiedereinrichtern im Haupt- und Nebenerwerb der Antrag auf ein Flurneuerungsverfahren für die Gemarkung Leitlitz gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren Leitlitz wurde durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.1994 für die gesamte Gemarkung Leitlitz mit einer Fläche von 1012 ha angeordnet.

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 24.10.1996 wurden ca. 16,5 ha der Gemarkung Leitlitz ausgeschlossen und ca. 27 ha der Gemarkung Langenwolschendorf hinzugezogen. Durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 2 und Nr. 3 wurden noch Flächen aus den Gemarkungen Leitlitz, Weckersdorf und Langenwolschendorf hinzugezogen, so dass das Verfahren 1034 ha umfasst.

Durch die Flurbereinigung sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden.

Schwerpunkt ist die Neueinteilung und Vergrößerung der Besitzstücke, verbunden mit wegebaulichen, wasserbaulichen und landespflegerischen Maßnahmen.

### **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

#### **2.1 Raumbezogene Planungen**

Für das Verfahrensgebiet existieren weder ein Bebauungs- noch ein Flächennutzungsplan. Im Jahre 1995 wurde für den Ort Leitlitz im Rahmen der Dorferneuerung eine Dorfentwicklungskonzeption erarbeitet.

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen, Teil B (RROP-O/B), ist das Gebiet im Weidatal als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Dort sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Daneben ist der südwestliche Teil des Verfahrensgebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich und südöstlich der Ortslage Leitlitz sind gemäß

RROP-O/B Vorranggebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Die Belange der Landwirtschaft haben hier Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Bei den nördlich und nordöstlich der Ortslage Leitlitz gelegenen Flächen handelt es sich um Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Dort soll den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.

Für das Flurbereinigungsgebiet ist im Jahre 1992 durch das Flurneuordnungsamt Gera eine agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) erarbeitet worden. Darin werden sowohl agrarstrukturelle als auch landeskulturelle und landespflegerische Mängel analysiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel abgeleitet, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zu beachten sind.

## **2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der Weidatalsperrre Zeulenroda. Für die Gemarkung Leitlitz gilt gemäß Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwassertalsperren Weida - Zeulenroda - Lössau vom 22. Oktober 1998 die Schutzzone III B.

Die Schutzzonenverordnung stellt u. a. an die landwirtschaftlichen Betriebe strengere Anforderungen beim Einsatz von Dünger. Weitere Nutzungsbeschränkungen und Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind zur Zeit 62 nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope bekannt. Besonders wertvoll ist dabei der äußerst seltene Biotoptyp "Durchströmungsmoor" (Anlage 674). Im Nordosten des Verfahrensgebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil "Im Geräumde". Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Ostthüringens wird das Gebiet als Lebensraum mit regionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Weitere Unterschutzstellungen sind nicht bekannt.

## **2.3 Bestehende Anlagen**

### **- Straßen**

Nach Leitlitz führen die Kreisstraße K 318 von Zeulenroda, sowie die Gemeindestraße von Langenwolschendorf.

### **- Gewässer**

Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Lohbach und der Grenzbach. Sie münden im Flurbereinigungsgebiet Leitlitz in die Weida. Die Weida als Gewässer I. Ordnung nach § 3 Thür. WG durchfließt das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz von Wallengrün (Sachsen) kommend in Richtung Weckersdorf und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in die Talsperre Zeulenroda. Des weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die teils fischwirtschaftlich genutzt werden.

## - Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- kV-Freileitung
- unterirdische Stromversorgungsleitungen
- Gasleitungen
- Telefonleitungen
- Wasserleitung

Die Lage der Leitungen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.

## 2.4 Flurbereinigungsgebiet

Das Gebiet wird bei einer  $\varnothing$  Höhenlage von 420 m über NN durch den Mittelgebirgscharakter geprägt.

- **Klima:** Jahresniederschläge  $\varnothing$  650 mm  
Lufttemperatur  $\varnothing$  7,2 °C  
Klimazone III
- **Naturraum:** Hochplateau mit Taleinschnitten  
15 % ebene Flächen  
78 % geneigte Flächen  
7 % hängige Flächen in Kleinrelief
- **Geologie:** Cambrium/Silur  
Phycodenschiefer mit Quarziten durchsetzt  
Alluvial
- **Bodenverhältnisse:**  
steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)  
tonige Lehme (Schieferersatz)  
sandiger Lehm auf Talschotter  
lehmiger Skelettboden
- **Bodenarten:**

lehmiger Sand	IS
sandiger Lehm	sL
Lehm	L
- **Bodennutzung:**  
Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden durch Meliorationsmaßnahmen, und ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, vorwiegend große, oft heterogene, erosionsgefährdete Ackerschläge geschaffen.

## - Besitzstruktur, Gewannen- und Grundstücksgröße:

Im Gebiet haben 126 Eigentümer ihren Besitz. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt bei Grünland 0,87 ha und bei Ackerland 1,08 ha. Die vorwiegend großflächig gestalteten Ackerschläge sind in Größen von 5,0 bis 60,0

ha vorhanden. Die Bearbeitungslängen liegen zwischen 300 und 900 m. Die Bearbeitung erfolgt teilweise in Schichtlinie und verschiedentlich in Hangneigungsrichtung. Die Schlaggrenzen werden durch die im Zuge der Großflächenbewirtschaftung zwangsläufig verbliebenen Elemente, wie Wege, Wald, Grünland oder Gewässer gebildet.

**- Pachtverhältnisse:**

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind von 3 Haupterwerbsbetrieben (davon 2 GbR) und 3 Nebenerwerbsbetrieben gepachtet.

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte**

Das Verfahrensgebiet umfasst 1034 ha, davon sind 379 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 6,0 ha Wasser, 619 ha Wald; davon 372 ha Staatswald, und 30 ha sonstige Nutzung.

Im Rahmen des Verfahrens sollen die Eigentumsverhältnisse und die Erschließung neu geordnet werden. Durch die Neuordnung wird es den landwirtschaftlichen Betrieben möglich sein, ihre Eigentums- bzw. Pachtflächen selbst zu bewirtschaften. Ein Nutzflächentausch zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben wird kaum noch notwendig sein.

Im Verfahrensgebiet befinden sich 40 Teiche. Rund die Hälfte dieser Teiche werden fischwirtschaftlich genutzt. Die übrigen Teiche sind zum Teil stark verlandet.

Die Bewirtschaftung des Privatwaldes erfolgt durch die Eigentümer in fachlicher Abstimmung mit dem Forstamt Weida.

Durch die Rückführung in die private Bewirtschaftung ist eine Neuvermessung der Besitzstände und deren Erschließung erforderlich.

#### **3.2 Erschließung von Dorf und Landschaft**

Bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde dem Erschließungsgebot gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG Rechnung getragen. Dabei wurde zunächst das vorhandene Wegenetz angehalten, durch das die Gemarkung Leitlitz und Teile der Gemarkung Langwolschendorf im wesentlichen ausreichend erschlossen sind. Nur 3 ländliche Wege wurden als Neutrassierung zur Verbesserung der Erschließung des ländlichen Raumes in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

Der Feldweg 105 erschließt die Acker- und Grünlandflächen südöstlich der Kreisstraße K 318. Er unterliegt einer mittleren Beanspruchung und wird auf einer Länge von 120 m ohne Bindemittel befestigt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Vermeidung von Straßenverschmutzungen) wird die Anbindung an die K 318 auf einer Länge von 30 m durch eine bituminöse Tragdeckschicht befestigt.

Bei dem Waldweg 118 handelt es sich um einen Erdweg, der einer Instandsetzung bedarf.

Der Feld- und Waldweg 119 dient der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen und des Bauernwaldes östlich des Hauptwirtschaftsweges 152. Der Weg unterliegt einer mittleren Beanspruchung, die mit zunehmender Entfernung vom Weg 152 abnimmt. Deshalb wird der westliche Teil des Weges auf einer Länge von 450 m ohne Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung befestigt. Im östlichen Teil des Weges wird auf einer Länge von 780 m eine Instandsetzung durchgeführt.

Der Feldweg 120 dient der Erschließung der weiter südlich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke östlich des Weges 152. Er unterliegt einer mittleren Beanspruchung und wird auf einer Länge von 400 m ohne Bindemittel befestigt.

Durch den Weg 124 wird ausgehend vom Weg 125 Grünland sowie Bauernwald erschlossen. Der Weg unterliegt geringer bis mittlerer Beanspruchung. Für den nördlichen Teil ist ein Ausbau ohne Bindemittel auf 150 m Länge vorgesehen. Der südliche Teil bleibt unverändert als Erdweg.

Der Weg 125 erschließt sowohl landwirtschaftliche Flächen als auch Bauernwald im Süden der Gemarkung Leitlitz und unterliegt einer mittleren Beanspruchung. Die Anbindung an Weg 152 wird auf Grund der zu erwartenden Belastung durch den dort vorhandenen kurzen Anstieg in Verbindung mit dem notwendigen Halten und Wiederanfahen auf einer Länge von 20 m mit einer bitumösen Tragdeckschicht befestigt. Anschließend folgt eine Befestigung von 480 m ohne Bindemittel.

Im weiteren Verlauf bis an die Brücke 514 werden 305 m des Weges mit Rasengittersteinen befestigt.

Diese Befestigungsart wurde gewählt, um der im Zusammenhang mit dem starken Gefälle zu erwartenden Erosion und Spurbildung entgegen zu wirken und eine Vollversiegelung zu vermeiden.

Der Weg 126 ist eine Neutrassierung. Er dient der Anbindung der nordwestlich des Weges gelegenen Bauflächen (Stallanlage und Wohnhaus) an den Hauptwirtschaftsweg 152 und der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.

Weiterhin entlastet dieser Weg die Ortslage Leitlitz vom landwirtschaftlichen Verkehr, da der Betreiber der Stallanlage einen großen Teil seiner Eigentums- und Pachtflächen in der südöstlich gelegenen Nachbargemarkung Wallengrün bewirtschaftet und über den Weg 152 erreicht.

Auf Grund der zu erwartenden hohen Belastung soll der Weg bituminös befestigt werden. Dadurch wird auch die Möglichkeit der Räumung von Schnee gegeben.

Der nördliche Teil des Weges 127 ist als Hohlweg ein nach § 18 ThürNatG besonders geschütztes Biotop.

Durch die Neuanlage des Weges 126 kann ein Eingriff in diesem Teil vermieden werden.

Im Bereich der Bauflächen wird der Weg 127 auf einer Länge von 180 m bituminös befestigt.

Der südliche Teil des Weges wird für eine mittlere Beanspruchung ohne Bindemittel ausgebaut.

Der Weg 128 erschließt die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auch die Wiesen im Weidagrund. Der nordöstliche Teil des Weges wird ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung befestigt. Im mittleren Teil bleibt der Weg unverändert als Erdweg bestehen. Der neu auszuweisende Teil des Weges im Weidagrund wird nicht befestigt. Die Ausweisung erfolgt in einem Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer 453.

Durch den Weg 140 werden land- und forstwirtschaftliche Flächen erschlossen. Der Weg dient auch der Anbindung eines Wohngrundstückes ("Schmidt's Gut") und unterliegt einer starken Beanspruchung.

Im östlichen Teil soll der Weg von der Ortslage Leitlitz bis zu "Schmidt's-Gut" mit einer bituminösen Tragdeckschicht befestigt werden. Dies geschieht auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Schneeräumung. Der restliche Teil des Weges wird nur instand gesetzt.

Der Ortsrandweg 142 soll die Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb der angrenzenden Milchviehanlage, entlasten und eine rückwärtige Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke ermöglichen.

Auf Grund der zu erwartenden starken Beanspruchung und hohen Frequentierung wird der Weg bituminös befestigt.

Der Weg 143 erschließt als Hauptwirtschaftsweg den nordwestlichen Teil der Gemarkung Leitlitz und Teile der Gemarkung Langenwolschendorf. Er unterliegt einer starken Beanspruchung durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Aus Gründen der Umweltverträglichkeit und Eingriffsminimierung (Vermeidung der Vollversiegelung) wird der Weg im nördlichen Teil mit Rasengittersteinen befestigt. Der südliche Teil wird bis zum Abzweig des Weges 149 mit Bitumen ausgebaut.

Der Weg 149 ist eine Neuanlage. Er erschließt land- und auch teilweise forstwirtschaftliche Flächen und verbindet die Gemeindestraße 1 und den Weg 143.

Er unterliegt einer mittleren Beanspruchung und wird auf 760 m ohne Bindemittel befestigt. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Vermeidung von Straßenverschmutzungen) wird die Anbindung an die Gemeindestraße 1 auf einer Länge von 30 m mit einer bituminösen Tragdeckschicht befestigt.

Der Weg 155 dient den landwirtschaftlichen Betrieben in der Ortslage als Verbindung zu den Hauptwirtschaftswegen 140 und 143. Er wird ausschließlich für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt und entlastet dadurch die öffentlichen Straßen 3 und 5.

Der Weg 162 wird als Grünweg in einem Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer 441 (Weida) ausgewiesen. Der Weg wird nicht befestigt.

Die Wege 165 und 166 werden für den Fußgängerverkehr ausgewiesen.

Die Brücken 513 und 514 sind in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Sie sind für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr jedoch von großer Bedeutung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind Ersatzneubauten dieser Brücken notwendig. Dabei sollen die Brücken durch neue Betonbrücken der Brückenklasse 30/0 nach DIN 1072 ersetzt werden. Die Brücken erhalten aus Gründen des Gewässerschutzes einen massiven wasserdichten Überbau aus Asphaltbeton. Die Anschlussbereiche der Wege vor und hinter dem Bauwerk werden ebenfalls bituminös befestigt. Am Bauwerk 513 sind dies insgesamt 40 m des Weges 140 und am Bauwerk 514 insgesamt 30 m des Weges 125.

Auch die Brücke 506 im Zuge des ländlichen Verbindungsweges 151 zwischen Leitlitz und Weckersdorf ist in einem sehr schlechten Zustand und einsturzgefährdet. Eine Erneuerung der Brücke ist unbedingt notwendig, da der Weg und somit auch die Brücke von großer Bedeutung für die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und der Leitlitzmühle sind. Die Tragfähigkeit der neuen Brücke soll der Brückenklasse 30/0 nach DIN 1072 entsprechen. Auf Grund der großen Bedeutung und des hohen Verkehrsaufkommens soll die Fahrbahnbreite 4 m betragen. Für die Erneuerung der Brücke wurden mehrere Varianten untersucht (siehe 4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen). Zur Ausführung soll ein Ersatzneubau mit gleichen lichten Abmessungen wie die vorhandene Gewölbebrücke kommen. Das Bauwerk wird als flachgegründete Ortsbeton-Gewölbebrücke in Beton B 25 hergestellt.

Das Gewölbe bindet ober- und unterstrom in die Stirnwand ein, welche fugenlos in die Flügel übergeht, die parallel zur Straßenachse verlaufen. Der Gewölberand wird kranzförmig mit einer Verblendung aus Tonschiefer eingefasst. Die vorhandene Gewölbebrücke ist sowohl ober- als auch unterstrom mit pfeilartigen Stirnwandvorlagen aus Natursteinmauerwerk (Tonschiefer) versehen. Diese Stirnwandvorlagen werden beim Abbruch der vorhandenen Brücke aufgenommen und seitlich gelagert. Im Zuge des Neubaus der Brücke werden die Stirnwandvorlagen in Anlehnung an die Gestaltung des vorhandenen Bauwerkes vor die Stirnwände gesetzt und in diesen verankert. Auf diese Weise können erhaltenswerte Gestaltungselemente des vorhandenen Bauwerkes auf das neue Bauwerk übertragen werden.

Auf dem Bauwerk werden aufgrund seiner Lage außerhalb von Ortschaften Kappen mit einer Bordhöhe von 20 cm sowie ein Stahl-Holmgeländer (H = 1,00 m) angeordnet.

Durch die mit dem Neubau verbundene Erhöhung der Brücke müssen die Anschlussbereiche des Weges 151 östlich und westlich der Brücke angepasst werden. Zur Anhebung der Gradienten wird der Weg 151 westlich und östlich der Brücke auf einer Länge von insgesamt ca. 50 m grundhaft erneuert. In weiteren Bereichen erfolgt der Angleich an die neue Gradienten durch Fräsen der vorhandenen Decke und Aufbringen einer neuen Deckschicht. Durch die Anhebung der Gradienten wäre zum Schutz des in unmittelbarer Nähe nordöstlich der Brücke in die Weida einmündenden Lohbaches (Anlage 460) der Bau einer Stützwand notwendig. Um aus Gründen der Kosteneinsparung auf den Bau einer Stützwand im Anschluss an den nordöstlichen Flügel der Brücke verzichten zu können, soll am Flügel beginnend eine Böschung mit einer Neigung von 1 : 1,5 angelegt werden, an deren Fuß dann der Lohbach entlang



geführt werden kann. Dazu ist es notwendig, den zur Zeit vorhandenen Bachlauf auf einer Länge von ca. 32 m um ca. 3 m in nördliche Richtung zu verlegen (Anlage 461). Die Lage der Mündung des Lohbaches in die Weida wird ungefähr beibehalten.

Zur Unterstützung der Entwicklung eines naturverträglichen Fremdenverkehrs (sanfter Tourismus) werden zwei Wanderparkplätze (Anlagen 163 und 164) angelegt. Die Plätze erhalten eine Befestigung ohne Bindemittel (20 cm dicke Frostschuttschicht 0/32).

Der Parkplatz 163 soll in einer Größe von 20 m x 5 m parallel zum Weg 152 angelegt werden. Bei einer vorgesehenen Senkrechtaufstellung können bis zu 8 Pkw parken. Der Parkplatz wird mit Holzbarrieren abgegrenzt.

Am Weg 133 soll der Parkplatz 164 mit einer Größe von 25 m x 10 m entstehen. Bei Senkrechtaufstellung südwestlich einer parallel zum Weg liegenden Fahrgasse können bis zu 10 Pkw parken. Die vorhandenen Eichen (Anlage 665) sowie der angrenzende Wald schützen die abgestellten Fahrzeuge weitestgehend vor direkter Sonneneinstrahlung.

Die mit den Wegebaumaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Dabei sollen u.a. vier vorhandene Teiche (405, 408, 427 und 428) entschlämmt und ihre Dämme instand gesetzt werden. Dadurch werden naturschutzrelevante Funktionen dieser Teiche wieder hergestellt.

Zur Sicherung der aus ökologischen Gesichtspunkten anzustrebenden extensiven Nutzung dieser Teiche ist eine Übertragung des Eigentums und der Unterhaltungspflicht an die Stadt Zeulenroda vorgesehen.

### **3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen**

Die Weida als Gewässer I. Ordnung befindet sich im Eigentum des Freistaates Thüringen. Das Flurstück für die Weida wird in Abhängigkeit von der Örtlichkeit beiderseits um durchschnittlich 5 m bzw. einseitig um durchschnittlich 10 m verbreitert. Die genaue Abgrenzung des Flurstückes wird unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt.

Der Grenzbach, der Lohbach und der Rogisbach sind im privaten Eigentum der jeweiligen Anlieger.

Für diese Gewässer sind, außer der Verlegung des Lohbaches im Zusammenhang mit dem Brückenbauwerk 506, keine Baumaßnahmen vorgesehen.

Die Eigentumsverhältnisse des Teiches 407 müssen geordnet werden.

### **3.4 Schutz und Verbesserung des Bodens**

Bei der Neuordnung wird darauf geachtet, dass die Neuaufteilung der Flurstücke eine hangparallele Bewirtschaftung möglich macht.

Bei den Ersatzmaßnahmen werden die Hecken- und Baumreihen so angelegt, dass sie auch als Windschutzstreifen dienen. Durch die Beachtung dieser Grundsätze wird eine Verminderung der Erosion durch Wind und Wasser erreicht.

### **3.5 Landschaftspflege**

Vorhandene Landschaftselemente wie Hohlwege und Streuobstwiesen sind zu erhalten. Für den Wegeausbau wurden Ersatzmaßnahmen (Em) ermittelt. Die Ersatzmaßnahmen dienen dem Ersatz der durch Neubau oder Ausbau der Wege entstehenden Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes.

### **3.6 Freizeit und Erholung**

Die weiträumigen Waldgebiete in der Gemarkung Leitlitz bieten ein großes Erlebnis- und Erholungspotential. Dies soll durch die Schaffung von zwei Wanderparkplätzen (Anlagen 163 und 164) aufgewertet werden (siehe 3.2).

### **3.7 Sonstiges**

Im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes verläuft die Gemarkungsgrenze zwischen Leitlitz und Langenwolschendorf, die gleichzeitig Gemeindegrenze zwischen Zeulenroda und Langenwolschendorf ist, in unregelmäßiger Form inmitten eines großen Ackerschlages.

Die Grenze ist in diesem Bereich weder mit Grenzsteinen abgemarkt, noch in der Örtlichkeit auf Grund der Topographie zu erkennen. Sie besitzt somit weder landschafts- noch kulturhistorische Bedeutung. Die Aufgabe der Flurbereinigung ist es, den Grundbesitz zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und neu zu vermessen.

Um diese Aufgabe besser erfüllen zu können, soll die Gemarkungs- bzw. Gemeindegrenze entsprechend der Darstellung in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG geändert werden. Dabei soll ein flächengleicher Austausch stattfinden. Die Zustimmung der beteiligten Kommunen in Form von Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlüssen liegt vor.

Bei den geplanten linienhaften Anpflanzungen Em Nr. 651 und 658 handelt es sich jeweils um eine Baumreihe. Die Bäume werden im Abstand von 8 m gepflanzt. Damit ist die Anlage von Feldauffahrten nach der Neuzuteilung möglich.

### **3.8 Dorferneuerung**

Seit 1995 wurden bisher 13 Baumaßnahmen an kommunalen und privaten Einrichtungen gefördert.

Fördergegenstand waren u.a. der Buswendeplatz, der 1. Bauabschnitt der Straßenbeleuchtung und der Abbruch und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Leitlitz.

Der 2. Bauabschnitt der Straßenbeleuchtung liegt als neuer Förderantrag vor. Nach Abschluss dieser Baumaßnahme ist der weitere Ausbau bzw. die Erneuerung der innerörtlichen Straßen geplant.

Im privaten Bereich werden weiterhin geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der dörflichen Struktur erfolgen. Vorrang haben Maßnahmen von bäuerlichen Familienbetrieben, die der Agrarstrukturverbesserung dienen.

#### **4. Erläuterung von Einzelmaßnahmen**

Zur Erneuerung der Brücke 506 wurden zunächst 2 Varianten untersucht.

Variante I beinhaltete die Sanierung der vorhandenen Gewölbebrücke. Dabei sollte das Gewölbe mit einer Stahlbetonplatte überdeckt werden.

Variante II beinhaltete den Neubau der Brücke aus Stahlbeton mit Rechteckquerschnitt.

Die geschätzten Kosten bewegten sich für beide Varianten in einer Größenordnung von ca. 320.000 bis 330.000 DM.

Aus Gründen des Denkmalschutzes und zur weitgehenden Erhaltung des Landschaftsbildes sollte die Sanierung der vorhandenen Gewölbebrücke zur Ausführung kommen. Für diese Variante wurde auf Antrag auch die Einverständniserklärung der oberen Wasserbehörde abgegeben.

Im Ergebnis des Baugrundgutachtens musste jedoch festgestellt werden, dass die Konstruktion der alten Brücke durch Bauwerks- und Materialschäden so geschwächt ist, dass bei einer Sanierung mit einer Kostenüberschreitung von 80 bis 100 % zu rechnen ist.

Aus diesem Grund wurde nach Abstimmung mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange eine dritte Variante geplant. Dabei handelt es sich um einen Ersatzneubau mit den gleichen lichten Abmessungen wie die vorhandene Gewölbebrücke. Diese Variante wurde gewählt, weil durch die gleiche Geometrie der Bogenform keine Änderungen in den hydraulischen Berechnungen notwendig waren.



## **Flurneuordnungsamt Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **2. Verzeichnis der Festsetzungen**

**zum**

### **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

**(Plan nach § 41)**

Flurneuordnungsamt Gera  
Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die zu genehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.



Flurneuerungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Stand: April 2000

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
105	Fw	900 m	40 m 860 m	Schotterweg Gr	30 m 120 m 750 m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 4.2.0 RZ-W 1.0.0		ja ja nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 427 Em 428
117	Fw	680 m	70 m 160 m 450 m	Erdweg Gr Erdweg	70 m 160 m 450 m	uv RZ-W 1.0.0 Spalte 8	Instandsetzung	nein nein nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
118	Ww	370 m	370 m	Erdweg	370 m	Spalte 8	Instandsetzung	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
119	Fww	1230 m	1230 m	Erdweg	450 m 780 m	RZ-W 4.2.1 Spalte 8	Instandsetzung	ja nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 652 Em 656
120	Fw	400 m	400 m	Erdweg	80 m 320 m	RZ-W 4.2.0 RZ-W 4.2.1		ja ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 408

### VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

#### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
123	Fw	250 m	250 m	Gr	250 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
124	Fw	350 m	350 m	Erdweg	150 m 200 m	RZ-W 4.2.0 uv	4 m Kbr	ja nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 408
125	Fw	835 m	500 m 335 m	Schotterweg Gr	20 m 480 m 305 m 30 m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 4.2.0 RZ-W 8.2.0 s. Sp. 8	Ausbau der Anbindung an Bauwerk 514	ja nein ja ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 656 Em 662  siehe auch Erläuterungsbericht
126	Fw	350 m	350 m	A	30 m 320 m	RZ-W 5.3.0 RZ-W 5.3.1		ja ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 650
127	Fw	560 m	560 m	Schotterweg	200 m 180 m 50 m 70 m 60 m	uv RZ-W 5.3.0 RZ-W 4.2.0 RZ-W 4.2.1 RZ-W 4.2.0		nein ja nein nein nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 408
128	Fw	990 m	690 m  300 m	Erdweg  Gr	30 m 250 m 410 m 200 m 100 m	RZ-W 5.2.1 RZ-W 4.2.1 uv RZ-W 1.0.0 RZ-W 1.0.1		ja ja nein nein nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 428



### VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

#### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
140	Fw	1220 m	1220 m	Schotterweg	820 m 320 m 40 m  40 m	RZ-W 5.3.1 RZ-W 4.2.0 s. Sp. 8  RZ-W 4.2.0	Instandsetzung Ausbau der Anbindung an Bauwerk 513 Instandsetzung	ja nein  ja nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 408 Em 661 Em 662 siehe auch Erläuterungsbericht
142	Fw	320 m	320 m	A	320 m	RZ-W 5.3.1		ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 405 Em 655 Em 657
143	Fw	1420 m	1420 m	Schotterweg	720 m 700 m	RZ-W 5.3.1 RZ-W 8.3.0		ja ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 657 Em 658 Em 662
148	Fw	420 m	420 m	A (Fahrspur)	420 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
149	Fw	790 m	790 m	A	30 m 110 m 650 m	RZ-W 5.2.0 RZ-W 4.2.0 RZ-W 4.2.1		ja ja ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 650 Em 651 Em 427
150	Fw	850 m	850 m	A	850 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	

Flurneuerungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

### VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

#### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
151	Fw	1450 m	1450 m	bituminöse Tragdeckschicht 4 m Fb 5 m Krb	620 m	uv	Ausbau der Anbindung an Bauwerk 506	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 663	
					50 m	siehe Sp. 8		ja			siehe auch Erläuterungsbericht
					780 m	uv		nein			
155	Fw	250 m	250 m	Schotterweg	250 m	RZ-W 5.3.1		ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 661	
157	Fw	150 m	150 m	Gr	150 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt		
160	Fw	200 m	200 m	A	200 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt		
161	Fw	560 m	560 m	A	560 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt		

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

### VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

#### 3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
162	Fw	510 m	510 m	Gr	510 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
163	P	100 m²	20 x 5 m	Gr	100 m²	Wanderparkplatz	Befestigung ohne Bindemittel	ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 428
164	P	250 m²	250 m²	Gr	250 m²	Wanderparkplatz	Befestigung ohne Bindemittel	ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 656
165	Fußweg	230 m	190 m 40 m	Gr Unland	190 m 40 m	RZ-W 1.0.0 RZ-W 1.0.0	Breite 3 m	nein nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
166	Fußweg	140 m	50 m 90 m	Fußweg Gr	50 m 90 m	uv RZ-W 1.0.0	Breite 2 m	nein nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 4. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Stand: 03. April 2000

Anlage Nr.	Gewässername	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
405	-	800 m <sup>2</sup>	800 m <sup>2</sup>	Teich und Funktionalfläche	800 m <sup>2</sup>	Spalte 8	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em für Wege 105, 140
408	-	1000 m <sup>2</sup>	1000 m <sup>2</sup>	Teich und Funktionalfläche	1000 m <sup>2</sup>	Spalte 8	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em für Weg 125
427	-	300 m <sup>2</sup>	300 m <sup>2</sup>	Teich und Funktionalfläche	300 m <sup>2</sup>	Spalte 8	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em für Wege 127, 143

Flurneuerungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 4. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Anlage Nr.	Gewässername	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
428	-	600 m <sup>2</sup>	600 m <sup>2</sup>	Teich und Funktionalfläche	600 m <sup>2</sup>	Spalte 8	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em für Wege 143, 163 und 164
460	Lohbach	570 m	570 m	RZ-G 2.2.6	538 m	uv		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
					32 m	siehe Sp. 8	Böschung von Weg 151	ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	
461	-	32 m	32 m	Gr	32 m	RZ-G 2.2.1	keine	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Am für Weg 151

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

**VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN**

5. Bauwerke

Stand: 24. Januar 2000

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
506	Brücke	6 m x 5,5 m	6 m x 4,9 m	Steinbogenbrücke	6 m x 5,5 m	RZ-B 1.3.3/ 1.2.3	4 m Fb 0,5 m Gb	ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Ausbau der Anschlussbereiche
513	Brücke	6 m x 5 m	6 m x 4,5 m	Holzbrücke	6 m x 5 m	RZ-B 1.3.3/ 1.2.3		ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 650
514	Brücke	6 m x 5 m	6 m x 4 m	Betonbrücke	6m x 5 m	RZ-B 1.3.3/ 1.2.3		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	"

*berichtigt am 23.02.09*

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 03. April 2000

Anlage			Bestand		Maßnahme				Ergänzende Hinweise	
Nr.	Art	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Ein-griff	a) Träger d. Vor. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
650	Em	200 x 10m 2000m <sup>2</sup>	200 x 10m 2000m <sup>2</sup>	A	200 x 10m 2000m <sup>2</sup>	RZ-L 3.3.4	7-reihige Baumhecke mit: Feldahorn, Weißdorn, Vo- gelkirsche, Heckenrose, Haselnuß, Schw. Holun- der, Schlehe		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 140 und 142 und Brücken 506 und 513
651	Em	360 x 5m 1800m <sup>2</sup>	360 x 5m 1800m <sup>2</sup>	A	360 x 5m 1800m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	Baumreihe aus Eber- esche und Feldahorn		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 149
652	Em	30 x 5m 150m <sup>2</sup>	30 x 5m 150m <sup>2</sup>	A	30 x 5m 150m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	Baumreihe aus Feldahorn		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 149
655	Em	80 x 5m 400m <sup>2</sup>	80 x 5m 400m <sup>2</sup>	A	80 x 5m 400m <sup>2</sup>	RZ-L 3.3.2	3-reihige Baumhecke mit: Schw. Holunder, Hunds- rose, Hainbuche, Weiß- dorn, Eberesche,		a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 140

Flurneuordnungsamt Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

656	Em	250 x 5m 1250m <sup>2</sup>	250 x 5m 1250m <sup>2</sup>	A	250 x 5m 1250m <sup>2</sup>	RZ-L 3.3.2	3-reihige Hecke mit: Brombeere, Heckenkir- sche, Hundsrose, Schw. Holunder, Schlehe	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 119, 143
657	Em	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	A	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	RZ-L 3.3.2	3-reihige Hecke mit: Hundsrose, Holunder, Weißdorn	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Weg 126
658	Em	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	A	160 x 5m 800m <sup>2</sup>	RZ-L 1.1.1	Baumreihe aus Eber- esche und Feldahorn	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 126, 163
663	Em	30 m x 4 m 120 m <sup>2</sup>  30 m x 5 m 150 m <sup>2</sup>	30 m x 4 m 120 m <sup>2</sup>  30 m x 5 m 150 m <sup>2</sup>	Gr, Böschung	30 m x 4 m 120 m <sup>2</sup>  30 m x 5 m 150 m <sup>2</sup>	RZ-L 2.5.5  s. Spalte 8	flächig Sträucher mit : Brombeere, Faulbaum, Pfaffenhütchen, Wasser- schneeball, 5 Gruppen zu je 3 Schwarzerlen	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 120, 151
664		100 x 5m 500m <sup>2</sup>	100 x 5m 500m <sup>2</sup>	Gr	100 x 5m 500m <sup>2</sup>	RZ-L 3.3.2	3-reihige Hecke mit: Hundsrose, Holunder, Weißdorn, Faulbaum, Salweide, Pfaffenhütchen	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 124, 128, 164
665	Em	100 x 20m 2000m <sup>2</sup>	100 x 20m 2000m <sup>2</sup>	Gr	100 x 20m 2000m <sup>2</sup>	Gr,	Extensivierung, Abgren- zung zum Intensiv-Gr mit Hecke,	a) TG b) Stadt Zeulenroda c) Stadt Zeulenroda	Em für Wege 120, 149, 155





Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**

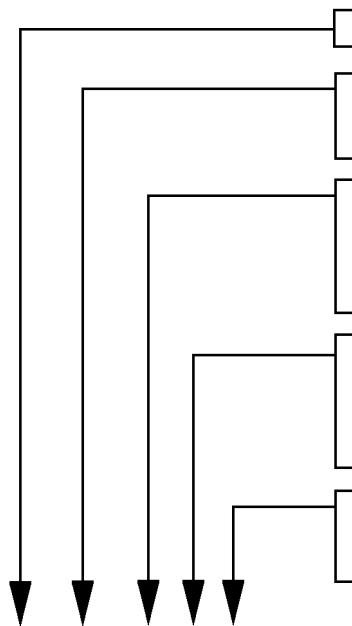


**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen. 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

**Anwendung der festgelegten Kennziffern:**



**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

**Standardbauweise:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

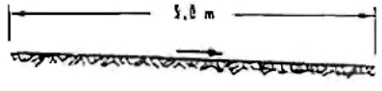
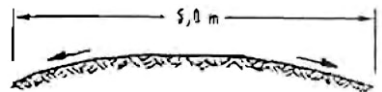

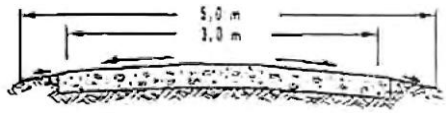

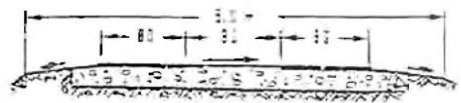
**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben

RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ <b>Fahrbahn</b></p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnstein	
6	Längssickerung	
7		

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

**RZ-G**




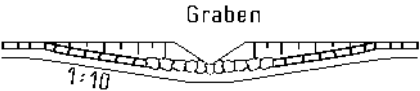
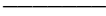
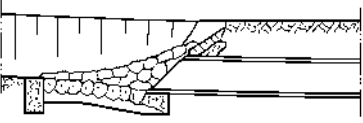
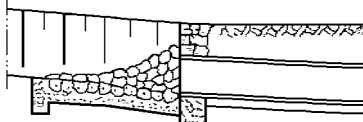
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Linienführung</p>		
1	gradlinig	
2	leicht geschlängelt	
3	mäandrierend	
<p>Querschnitt</p>		
1	Mulde	
2	regelmäßig, Böschungsneigung 1 : __	
3	unregelmäßig, Böschungsneigung 1 : __ bis 1 : __	
4		


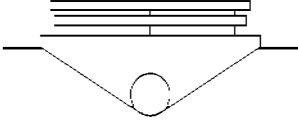
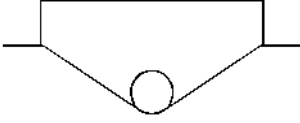
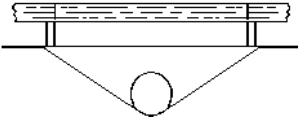
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)		RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↓ Gewässersicherung		
1	keine Maßnahmen	
2	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
3	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
4	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	
5	Steinschüttung	
6	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
7	Setzpack	
8	Pflaster auf Betonunterlage	
9	Setzpack auf Betonunterlage	
10	Sohlschalen	
11	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
12	Rasengittersteine	

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)			RZ-B
RZ-B Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
↓ Art und Querschnitt			
1		Einspurige Brücke	
2		Zweispurige Brücke	
3		Geh- und Radwegbrücke	
4		Einspurige Unterführung	
5		Zweispurige Unterführung	
↓ Verkehrsregellasten			
1		Gemäß Brückenklasse 60/30	
2		Gemäß Brückenklasse 30/30	
3		Gemäß Brückenklasse 30/0	



Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)		RZ-B	
RZ-B Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Baustoff			
	1	Stahl (DIN 1073)	_____
	2	Holz (DIN 1074)	_____
	3	Beton (DIN 1075)	_____

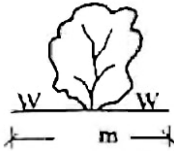
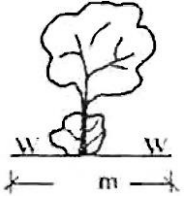
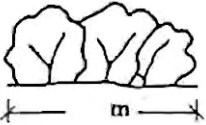
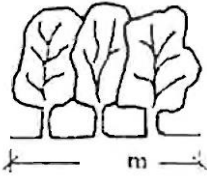
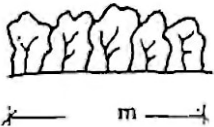
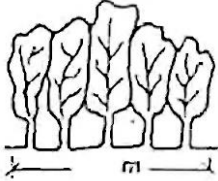
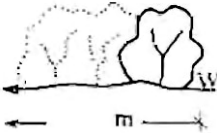
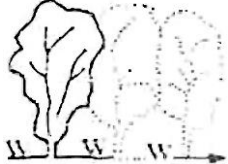

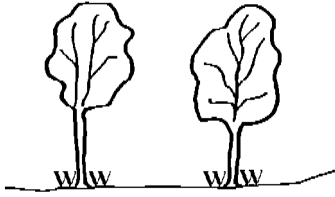
Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)			RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
↙ Querschnittsform			
1		Rohrdurchlass	
2		Rahmendurchlass	
3		Rohrleitung	
4		Furt	 <p style="text-align: center;">Graben 1:10</p>
↙ Ein-/Auslaufgestaltung			
0		ohne besondere Gestaltung	
1		Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.	
2		Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung, Natursteinpflaster o. a.	

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)		RZ-D	
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Absturzsicherung			
	0	ohne Absturzsicherung	
	1	Geländer	
	2	Natursteinmauer	
	3	Schutzplanken	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<div style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 5px;"> <span style="font-size: 2em;">↙</span> Bepflanzungsart         </div>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<div style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 5px;"> <span style="font-size: 2em;">↙</span> Bepflanzungsdichte         </div>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↙ Ausdehnung ↓			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		
	7		

## Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
°C	Grad Celsius
Em	Ersatzmaßnahme
Fb	Fahrbahnbreite
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung
Fw	Feld- und Waldweg
Fww	Feldweg
G	Gemeindestraße
Gb	Gehwegbreite
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gr	Grünland
ha	Hektar
K 318	Kreisstraße mit Nummer
Kbr	Kronenbreite
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NN	Normal Null
P	Parkplatz
RZ-B	Regelzeichnung für Brücken und Unterführungen
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
RZ-G	Regelzeichnungen für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-S	Regelzeichnungen für Stützmauern
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
TG	Teilnehmergeinschaft
Th	Freistaat Thüringen
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
uv	unverändert
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung
tlw.	teilweise
Unterh.Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
Ww	Waldweg
z. Z.	zur Zeit



## **Flurneuordnungsamt Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **3. Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz		Bearbeitungsstand: 28.03.00																									
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 105		Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf Grünland																									
<b>Beeinträchtigung:</b>																											
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes																											
<b>Betroffene Grundfläche :</b>																											
Teil	Flächenart im Bestand																										
A	vorhandene, geschotterte Wegetrasse																										
B	Intensiv-Grünland																										
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>																											
Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Teil</th> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>30</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>90</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Schotterweg wird als Straßenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>110</td> <td>m x</td> <td>5</td> <td>m =</td> <td>550</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Intensiv-Grünland wird verdichtet und geschottert,</td> </tr> </tbody> </table>				Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	A	30	m x	3	m =	90	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Straßenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,	B	110	m x	5	m =	550	m <sup>2</sup>	Intensiv-Grünland wird verdichtet und geschottert,
Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme																				
A	30	m x	3	m =	90	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Straßenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,																				
B	110	m x	5	m =	550	m <sup>2</sup>	Intensiv-Grünland wird verdichtet und geschottert,																				
Das führt zu Beeinträchtigungen durch :																											
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">für Teil</th> <th style="width: 55%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="width: 35%;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,</td> <td>gering (F<sub>Eing</sub> = 0,45)</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>Teilverlust der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,</td> <td>mittel-hoch (F<sub>Eing</sub> = 0,8)</td> </tr> </tbody> </table>				für Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	A	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)	B	Teilverlust der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)															
für Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)																									
A	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)																									
B	Teilverlust der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)																									
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora bei der Anlage / Instandsetzung des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,</li> <li>- Da für den Weg nach (Teil-)Neubau die Nutzungsintensität in geringem Maße steigt, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.</li> </ul>																											
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:</b>																											
1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :																											



Teil A :

- die Versiegelung ist aus Gründen der Erhöhung der Verkehrssicherheit notwendig, beim vorhandenen Erdweg sind die Gefahr von Verzögerungen beim Auffahren durch schlecht kalkulierbaren Radschlupf vor allem im Anhängerbetrieb und von Verschmutzungen der Straße durch im Reifenprofil mitgeführtem Schmutz hoch, dadurch besteht eine erhöhte Unfallgefahr,
- die versiegelte Anbindung soll die Verkehrssicherheit erhöhen, indem ein sicheres Auffahren auf die Kreisstraße ermöglicht und die Verschmutzung der Straße reduziert wird, dabei soll sie den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der 3 m breite Ausbau der Asphalt-Tragdeckschicht auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht dauerhaft erfüllen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Da er aus Verkehrssicherheitsgründen erfolgt, ist er nach ThürNatG § 6 (3) Nr. 9 nicht als Eingriff zu werten.

Teil B :

- der Eingriff ist zur praktischen Erschließung der als Intensiv-Grünland genutzten Fläche notwendig,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebte Nutzbarkeit bei langer Haltbarkeit erreichen läßt,
- der Ausbau und die Verbreiterung des Weges in geschotterter Form ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wäre.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Teil B : Ausbau ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Instandsetzung eines Teiches	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A	90 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		/
B	550 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		440 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 105 : 440 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 405 : Instandsetzung des Teiches 405  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches: 800 m<sup>2</sup>

auszuführende Arbeiten :

- grundsätzliche Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

**Anteil der Em 405 für Anlage 105 : 500 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 28.03.00														
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 119	Wegebau auf vorhandener Trasse														
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes														
<b>Betroffene Grundfläche :</b>	Flächenart im Bestand vorhandene Wegetrasse, Erdweg														
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>															
Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>450</td> <td>m x</td> <td>5</td> <td>m =</td> <td>2.250</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,</td> </tr> </tbody> </table>		Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	450	m x	5	m =	2.250	m <sup>2</sup>	Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,
Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme									
450	m x	5	m =	2.250	m <sup>2</sup>	Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,									
Das führt zu Beeinträchtigungen durch :															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="width: 40%;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,</td> <td>sehr gering (F<sub>Eing</sub> = 0,1)</td> </tr> </tbody> </table>		Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,1)										
Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)														
geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,1)														
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora bei Ausbau des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Acker-Flora,</li> <li>- Da für den Weg nach (Teil-)Neubau die Nutzungsintensität in sehr geringem Maße steigt (Flächennutzer, Wanderer), wird mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.</li> </ul>															
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:</b>															
1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :															
<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Eingriff ist notwendig, da der als Feld- und Waldweg genutzte Weg starke Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf,</li> <li>- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Fahrspurbildung soll reduziert / verhindert werden,</li> <li>- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterdecken wetterunabhängiger und unterhaltungsexensiver als auf Erdwegen hohe Lasten transportieren lassen, eine Asphaltdecke ist hier nicht notwendig,</li> </ul>															

- der Ausbau des Weges in geschotterter Form ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wäre. Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung: Ausbau ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Gehölzanlage auf Ackerland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche (A<sub>Em</sub>) werden die Fläche des Eingriffs(A<sub>Eing</sub>), seine Intensität (F<sub>Eing</sub>) und die Intensität der Ersatzmaßnahme (F<sub>Em</sub>) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf A <sub>Em</sub>
2.250 m <sup>2</sup>		0,1 : 1,0		225 m <sup>2</sup>

**Ersatzflächenbedarf für Anlage 119 : 225 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 656 : Anlage einer Hecke mit Saum südlich des Weges 119 auf Ackerland (Verlängerung der Em 606), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 250 m x 5 m = 1250 m<sup>2</sup>  
 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	50
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	250
Heckenkirsche (Lonicera xyl.)	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	50

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 656 für Anlage 119: 230 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz		Bearbeitungsstand: 28.03.00				
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 120		Wegebau auf vorhandener Trasse				
<b>Beeinträchtigung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes					
<b>Betroffene Grundfläche :</b>						
Flächenart im Bestand vorhandene Wegetrasse, Erdweg						
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>						
Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :						
Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
400	m x	5	m =	2.000	m <sup>2</sup>	Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,
Das führt zu Beeinträchtigungen durch :						
Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,					Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff) sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,1)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora bei Ausbau des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Acker-Flora,</li> <li>- Da für den Weg nach (Teil-)Neubau die Nutzungsintensität in sehr geringem Maße steigt (Flächennutzer, Wanderer), wird mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.</li> </ul>						
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:</b>						
1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Eingriff ist notwendig, da der als Feldweg genutzte Weg starke Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf,</li> <li>- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Fahrspurbildung soll reduziert / verhindert werden,</li> <li>- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterdecken wetterunabhängiger und unterhaltungsextensiver als auf Erdwegen hohe Lasten transportieren lassen, eine Asphaltdecke ist hier nicht notwendig,</li> </ul>						

- der Ausbau des Weges in geschotterter Form ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wäre. Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Gehölzanlage auf Böschung und Grünland	hoch (1,0)
Umwandlung Intensivgrünland in Extensivgrünland als Puffer	mittel (0,5)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
1200 m <sup>2</sup>		0,1 : 1,0		120 m <sup>2</sup>
800 m <sup>2</sup>		0,1 : 0,5		160 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 120 : 120 m<sup>2</sup> Gehölzanlage auf Ackerland  
160 m<sup>2</sup> Umwandlung Int.-Gr in Ext.-Gr**

Beschreibung der Em :

Em 663 : Anlage einer a) Böschungsbepflanzung und b) Uferbepflanzung, Abgrenzung des Pflanzstreifens und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzungen : a) 30 m x 4 m = 120 m<sup>2</sup>  
und : b) 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>,  $\Sigma$  : 270 m<sup>2</sup>

a) 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 60 Stück,  
b) 5 Dreiergruppen, Abstand : 6 m, 15 Stück

	Arten	Pflanzgut	Anzahl
a)	Hunds-Rose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	15
	Weißdorn (Crataegus mon.)	VSTR 3 Tr. 60-100	15
	Faulbaum (Rhamnus frangula)	VSTR 3 Tr. 60-100	10
	Pfaffenhütchen (Euonymus europ.)	VSTR 4 Tr. 60-100	10
	Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	10
b)	Schwarzerle (Alnus glutinosa)	H. 2xv. 10-12	15

**Anteil der Em 663 für Anlage 120: 120 m<sup>2</sup>**

Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)

Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.

**Anteil der Em 665 für Anlage 120: 200 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 28.03.99														
Eingriffsvorhaben: Anlage 124	Wegebau auf vorhandener Trasse														
<b>Beeinträchtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li><input type="checkbox"/> Pflanzenwelt</li> <li><input type="checkbox"/> Tierwelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Boden</li> <li><input type="checkbox"/> Wasser</li> <li><input type="checkbox"/> Luft / Klima</li> <li><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</li> <li><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</li> </ul>															
<b>Betroffene Grundfläche :</b> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Flächenart im Bestand</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">vorhandene Wegetrasse, Erdweg</td> </tr> </table>		Flächenart im Bestand	vorhandene Wegetrasse, Erdweg												
Flächenart im Bestand															
vorhandene Wegetrasse, Erdweg															
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>  Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt : <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; width: 80%;"> <thead> <tr> <th style="padding: 2px;">Länge</th> <th style="padding: 2px;">x</th> <th style="padding: 2px;">Br.</th> <th style="padding: 2px;">=</th> <th style="padding: 2px;">Fläche</th> <th style="padding: 2px;"></th> <th style="padding: 2px;">Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">150</td> <td style="padding: 2px;">m x</td> <td style="padding: 2px;">4</td> <td style="padding: 2px;">m =</td> <td style="padding: 2px;">600</td> <td style="padding: 2px;">m<sup>2</sup></td> <td style="padding: 2px;">Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,</td> </tr> </tbody> </table>		Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	150	m x	4	m =	600	m <sup>2</sup>	Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,
Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme									
150	m x	4	m =	600	m <sup>2</sup>	Erdweg wird als Fahrbahn weiterverdichtet u. geschottert,									
Das führt zu Beeinträchtigungen durch : <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto; border-collapse: collapse; width: 80%;"> <thead> <tr> <th style="padding: 2px;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="padding: 2px;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 2px;">geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,</td> <td style="padding: 2px;">sehr niedrig (F<sub>Eing</sub> = 0,1)</td> </tr> </tbody> </table>		Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	sehr niedrig (F <sub>Eing</sub> = 0,1)										
Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)														
geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	sehr niedrig (F <sub>Eing</sub> = 0,1)														
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora bei der Anlage des zur Entwässerung der Wegetrasse notwendigen Grabens wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,</li> <li>- Da für den Weg keine Änderung der Nutzung geplant ist, wird nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.</li> </ul>															
<b>Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:</b>  1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen : <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Eingriff ist notwendig, da der als Feldweg genutzte Weg starke Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf,</li> <li>- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Fahrspurbildung soll reduziert / verhindert werden,</li> <li>- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterdecken wetterunabhängiger und unterhaltungsextensiver als auf Erdwegen hohe Lasten transportieren lassen, eine Asphaltdecke ist hier nicht notwendig,</li> </ul>															



- der Ausbau des Weges in geschotterter Form ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art mit größeren Beeinträchtigungen verbunden wäre. Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Gehölzanlage auf Intensiv-Grünland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
600 m <sup>2</sup>		0,1 : 1,0		60 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 124 : 60 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),  
 Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege  
 Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>  
 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Hei. 2xv. 150-200	10
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	65
Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 60-100	65
Faulbaum (Rhamnus frangula)	VSTR 3 Tr. 60-100	20
Salweide (Salix caprea)	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen (Euonymus europ.)	VSTR 4 Tr. 60-100	10

**Anteil der Em 664 für Anlage 124: 70 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 28.03.00																																																								
Eingriffsvorhaben: Anlage 125	Wegebau auf vorhandener Trasse Wegebau auf Grünland																																																								
<b>Beeinträchtigung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes																																																									
<b>Betroffene Grundfläche:</b> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Teil</th> <th>Flächenart im Bestand</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A, C, D</td> <td>vorhandene Wegetrasse, Schotterweg</td> </tr> <tr> <td>B, E</td> <td>Intensiv-Grünland</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Flächenart im Bestand	A, C, D	vorhandene Wegetrasse, Schotterweg	B, E	Intensiv-Grünland																																																		
Teil	Flächenart im Bestand																																																								
A, C, D	vorhandene Wegetrasse, Schotterweg																																																								
B, E	Intensiv-Grünland																																																								
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung:</b> Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th>Teil</th> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>20</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>60</td> <td>m<sup>2</sup> Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt,</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>155</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>465</td> <td>m<sup>2</sup> Grünland wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>155</td> <td>m x</td> <td>2</td> <td>m =</td> <td>310</td> <td>m<sup>2</sup> Grünland wird als Bankett für B a verdichtet und geschottert,</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>150</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>450</td> <td>m<sup>2</sup> Schotterweg wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>15</td> <td>m x</td> <td>3,5</td> <td>m =</td> <td>53</td> <td>m<sup>2</sup> Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,</td> </tr> <tr> <td>E a</td> <td>15</td> <td>m x</td> <td>5</td> <td>m =</td> <td>75</td> <td>m<sup>2</sup> Grünland wird verdichtet und geschottert</td> </tr> <tr> <td>E b</td> <td>15</td> <td>m x</td> <td>3,5</td> <td>m =</td> <td>53</td> <td>m<sup>2</sup> bei Maßnahmeteil E a entstehender Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme	A	20	m x	3	m =	60	m <sup>2</sup> Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt,	B a	155	m x	3	m =	465	m <sup>2</sup> Grünland wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,	B b	155	m x	2	m =	310	m <sup>2</sup> Grünland wird als Bankett für B a verdichtet und geschottert,	C	150	m x	3	m =	450	m <sup>2</sup> Schotterweg wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,	D	15	m x	3,5	m =	53	m <sup>2</sup> Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,	E a	15	m x	5	m =	75	m <sup>2</sup> Grünland wird verdichtet und geschottert	E b	15	m x	3,5	m =	53	m <sup>2</sup> bei Maßnahmeteil E a entstehender Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,
Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme																																																			
A	20	m x	3	m =	60	m <sup>2</sup> Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt,																																																			
B a	155	m x	3	m =	465	m <sup>2</sup> Grünland wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,																																																			
B b	155	m x	2	m =	310	m <sup>2</sup> Grünland wird als Bankett für B a verdichtet und geschottert,																																																			
C	150	m x	3	m =	450	m <sup>2</sup> Schotterweg wird mit Rasengittersteinen als Fahrbahn halbversiegelt,																																																			
D	15	m x	3,5	m =	53	m <sup>2</sup> Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,																																																			
E a	15	m x	5	m =	75	m <sup>2</sup> Grünland wird verdichtet und geschottert																																																			
E b	15	m x	3,5	m =	53	m <sup>2</sup> bei Maßnahmeteil E a entstehender Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,																																																			
Das führt zu Beeinträchtigungen durch: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Teil</th> <th style="width: 60%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="width: 30%;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt</td> <td>niedrig (F<sub>Eing</sub> = 0,45)</td> </tr> <tr> <td>B a</td> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt</td> <td>hoch (F<sub>Eing</sub> = 1,0)</td> </tr> <tr> <td>B b</td> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt</td> <td>mittel-hoch (F<sub>Eing</sub> = 0,8)</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,</td> <td>sehr gering (F<sub>Eing</sub> = 0,2)</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt</td> <td>gering (F<sub>Eing</sub> = 0,45)</td> </tr> <tr> <td>E a</td> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt</td> <td>mittel-hoch (F<sub>Eing</sub> = 0,8)</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	A	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt	niedrig (F <sub>Eing</sub> = 0,45)	B a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,0)	B b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)	C	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,2)	D	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)	E a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)																																			
Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)																																																							
A	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt	niedrig (F <sub>Eing</sub> = 0,45)																																																							
B a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,0)																																																							
B b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)																																																							
C	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,2)																																																							
D	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)																																																							
E a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel-hoch (F <sub>Eing</sub> = 0,8)																																																							

E b	weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt	gering ( $F_{\text{Eing}} = 0,45$ )
-----	---	--

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Grünlandes wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da für den Weg keine Änderung der Nutzung geplant ist, wird nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung:**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:

- die Ausbau- und Baumaßnahmen sind notwendig, da der bestehende Weg der bestehenden und geplanten Belastung durch schwere land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge (der Weg dient vorrangig als Feldweg) nicht gewachsen ist und Schäden aufweist, die Versiegelung der Brückenverbindungen (Teile D, E b) ist notwendig, um ein sicheres Auffahren auf die Brücke zu ermöglichen,
- Ziel ist bei der Versiegelung (Teil A) die dauerhaft haltbare Anbindung an Weg 152, bei der Pflasterung (Teile B und C) die bessere Nutzbarkeit auch bei ungünstigen Witterungsbedingungen und die Verlängerung der Haltbarkeit, bei den Verbindungen an die Brücke (Teile D und E b) die Erhöhung der Verkehrssicherheit (Verminderung der Rutschgefahr vor allem bei Nässe) und die Verlängerung der Haltbarkeit der Anlage,
- die Maßnahmen sind geeignet, weil sich die Ziele so erreichen lassen, auf Beton-Rasengitterstein-Pflaster sind langfristig höhere Lasten transportierbar, eine Spurrinnenbildung läßt sich verhindern, die asphaltierten Verbindungen sind dauerhaft haltbar und zur Erhöhung der Fahrsicherheit geeignet,
- Versiegelung bzw. Pflasterung auf der gewählten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, ein Ausbau als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Da die Versiegelung bei den Maßnahmen D und E b aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist, ist sie nach ThürNatG § 6 (3) Nr. 9 nicht als Eingriff zu werten.

#### 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau der Wegeteile B und C mit Beton-Rasengitterstein-Pflaster (keine Vollversiegelung), Verzicht auf den Ausbau eines durch Wald verlaufenden Teils des Weges (bleibt als Schotterweg bestehen)

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Verdichtung-Pflasterung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen:**

Art der Em:	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Instandsetzung eines Teiches	hoch (1,0)

Umfang der Em:

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A	60 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		27 m <sup>2</sup>
B a	465 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		465 m <sup>2</sup>
B b	310 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		248 m <sup>2</sup>
C	450 m <sup>2</sup>		0,2 : 1,0		90 m <sup>2</sup>
D	53 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		/
E a	75 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		60 m <sup>2</sup>
E b	53 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		/

**Em-Flächenbedarf für Anlage 125: 890 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em:

Em 408: Instandsetzung des Teiches 408  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda  
Fläche der Teiches: 1.000 m<sup>2</sup>  
auszuführende Arbeiten:  
- grundhafte Instandsetzung des Damms,  
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,  
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

**Anteil der Em 408 für Anlage 125: 1.000 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 28.03.00																								
Eingriffsvorhaben: Anlage 126	Wegebau auf Ackerland																								
<b>Beeinträchtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt</li> <li><input type="checkbox"/> Tierwelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Boden</li> <li><input type="checkbox"/> Wasser</li> <li><input type="checkbox"/> Luft / Klima</li> <li><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</li> <li><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</li> </ul>																									
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  <div style="text-align: center;">Flächenart im Bestand</div>  <div style="text-align: center;">Ackerland</div>																									
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>  Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Teil</th> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a</td> <td>350</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>1.050</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Ackerland wird als Fahrbahn versiegelt,</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>350</td> <td>m x</td> <td>2</td> <td>m =</td> <td>700</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Ackerland wird als Bankett für Teil a verdichtet und geschottert</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	a	350	m x	3	m =	1.050	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Fahrbahn versiegelt,	b	350	m x	2	m =	700	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Bankett für Teil a verdichtet und geschottert
Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme																		
a	350	m x	3	m =	1.050	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Fahrbahn versiegelt,																		
b	350	m x	2	m =	700	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Bankett für Teil a verdichtet und geschottert																		
Das führt zu Beeinträchtigungen durch :																									
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Teil</th> <th style="width: 60%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="width: 30%;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a</td> <td>fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt</td> <td>hoch (F<sub>Eing</sub> = 1,0)</td> </tr> <tr> <td>b</td> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt</td> <td>mittel (F<sub>Eing</sub> = 0,6)</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	a	fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,0)	b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel (F <sub>Eing</sub> = 0,6)															
Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)																							
a	fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,0)																							
b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel (F <sub>Eing</sub> = 0,6)																							
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Grabens wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,</li> </ul>																									

- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, wird mit einer durch landwirtschaftlichen Verkehr bedingten geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der Wegebau ist notwendig, da der Weg als Alternative zum Ausbau eines Hohlweges (Anlage 127) errichtet wird, der den bestehenden und geplanten Anforderungen durch Belastung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen (der Hohlweg-Teil dient als Zuwegung zu einem Gehöft und Feldweg) nicht gewachsen ist und Schäden aufweist,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und Pkw dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, der Weg soll maschinell von Schnee räumbar sein, eine Fahrspurbildung soll verhindert werden,
- die Maßnahme ist geeignet, weil sich die Ziele so erreichen lassen, auf einer Asphalt-Tragdeckschicht sind langfristig höhere Lasten transportierbar, eine Spurrinnenbildung läßt sich verhindern,
- Versiegelung auf der gewählten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, ein Ausbau als Erd- oder Schotterweg würde den Anforderungen durch die nicht nur landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

#### 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Bau des Weges ist Alternative zur Versiegelung des Hohlweges 127

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage von Gehölzstrukturen auf Ackerland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
a	1.050 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		1.050 m <sup>2</sup>
b	700 m <sup>2</sup>		0,6 : 1,0		420 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 126 : 1.470 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 657 : Anlage einer Hecke mit Saum südlich Weg 126 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen- und Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 320 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	120
Weißdorn (Crataegus monog.)	VSTR 3 Tr. 60-100	120
Holunder, Schw. (Sambucus nig.)	VSTR 3 Tr. 60-100	40
Haselnuß (Corylus avellana)	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Brombeere (Rubus fruticosus)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	20

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 657 für Anlage 126: 800 m<sup>2</sup>

Em 658 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 126 auf Ackerland, Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungs-pfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 20 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 48 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ),	H.2xv.o.B. 10-12	10
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H.2xv.o.B. 10-12	10
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	48

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917  
Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 658 für Anlage 126: 700 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 126: 1.500 m<sup>2</sup>**



## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 28.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 127 Wegebau auf vorhandener Trasse

**Beeinträchtigung:**

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand

vorhandene, geschotterte Wegetrasse

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
180	m x	3	m =	540	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Saumes beim Ausbau des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung zu erwarten ist, wird nicht mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

**Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- ein Eingriff ist notwendig, da der als Feldweg genutzte und für diese Nutzung derzeit zu schwach befestigte Weg Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der 3 m breite Ausbau der Asphalt-Tragdeckschicht auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht erfüllen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Verzicht auf den Ausbau des als Hohlweg ausgeprägten Wegeteils

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Instandsetzung eines Teiches	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

$A_{\text{Eing}}$	X	$F_{\text{Eing}} : F_{\text{Em}}$	=	Bedarf $A_{\text{Em}}$
540 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		243 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 127 : 243 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 427 : Instandsetzung des Teiches 427  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 300 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 220 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

**Anteil der Em 427 für Anlage 127: 250 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 29.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 128 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand

vorhandene Wegetrasse, Erdweg

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme
A a	30	m x	5	m =	150	m <sup>2</sup> Erdweg wird weiterverdichtet und geschottert,
A b	30	m x	3	m =	90	m <sup>2</sup> bei Maßnahmeteil A a entstehender Schotterweg wird aus Verkehrssicherheitsgründen als Straßenanbindung versiegelt,
B	250	m x	5	m =	1250	m <sup>2</sup> Erdweg wird weiter verdichtet und geschottert

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
A a	geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,1)
A b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)
B	geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	sehr gering (F <sub>Eing</sub> = 0,1)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Saumes beim Ausbau von Weg und Graben wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,

- Da für den Weg nach keine Nutzungsänderung zu erwarten ist, wird nicht mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

##### Teil A b :

- die Versiegelung ist aus Gründen der Erhöhung der Verkehrssicherheit notwendig, beim vorhandenen Erdweg sind die Gefahr von Verzögerungen beim Auffahren durch schlecht kalkulierbaren Radschlupf vor allem im Anhängerbetrieb und von Verschmutzungen der Straße durch im Reifenprofil mitgeführtem Schmutz hoch, dadurch besteht eine erhöhte Unfallgefahr,
- die versiegelte Anbindung soll die Verkehrssicherheit erhöhen, indem ein sicheres Auffahren auf die Straße ermöglicht und die Verschmutzung derselben reduziert wird, dabei soll sie den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der 3 m breite Ausbau der Asphalt-Tragdeckschicht auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht erfüllen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Da er aus Verkehrssicherheitsgründen erfolgt, ist er nach ThürNatG § 6 (3) Nr. 9 nicht als Eingriff zu werten.

##### Teil A a, B :

- der Ausbau ist wegen der Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren wird, der Weg dient als Feldweg,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein,

- die Schotterung ist geeignet, weil sich auf Schotter langfristig höhere Lasten (als auf Erdwegen) transportieren lassen, die Fahrspurbildung lässt sich reduzieren / verhindern,
- Schotterung der alten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau Teile A a und B ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage eines Gehölzes mit Pufferfunktion auf Intensiv-Grünland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A a	150 m <sup>2</sup>		0,1 : 1,0		15 m <sup>2</sup>
A b	90 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		/
B	1250 m <sup>2</sup>		0,1 : 1,0		125 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 128 : 140 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),  
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m,

200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	65
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	65
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	20
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10

**Anteil der Em 664 für Anlage 128: 180 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 29.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 140 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Teil	Flächenart im Bestand
A, B	vorhandene Wegetrasse, Schotterweg
C	Grünland-Saum

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme
A	820	m x	3	m =	2.460 m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt,
B	40	m x	3	m =	120 m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Brückenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,
C	35	m x	2	m =	70 m <sup>2</sup>	Grünland-Saum wird als Ausweichstelle versiegelt

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
A	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Schotterweges für Pflanzen,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)
B	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Schotterweges für Pflanzen,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)
C	fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Standortfunktionen des Saumes für die Pflanzenwelt,	hoch - sehr hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,2)



- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Saumes beim Ausbau von Weg und Graben wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da für den Weg nach keine Nutzungsänderung zu erwarten ist, wird nicht mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- Versiegelung des Teils A ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg für die bestehende und geplante Nutzung zu schwach befestigt ist, der Weg dient vorrangig als Feldweg, er wird als Haupt-Zufahrt zu einem Gehöft im Außenbereich (Schmidt-Gut) genutzt,
- der Weg soll den Anforderungen durch Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten, der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein, für die Brücken-Anbindungen (Teil B) soll die Verkehrssicherheit erhöht werden (Verminderung der Rutschgefahr vor allem bei Nässe) und die Haltbarkeit der Anlage soll verlängert werden,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen, die Möglichkeit der Räumung von Schnee ist gegeben, die Verkehrssicherheit an den Brücken-Anbindungen (Teil B) wird erhöht,
- Versiegelung auf der alten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht. Die Anlage einer Ausweichstelle (Teil C) stellt die Alternative zum breiteren Ausbau des Weges dar.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Da die Versiegelung bei Maßnahmeteil B aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist, ist sie nach ThürNatG § 6 (3) Nr. 9 nicht als Eingriff zu werten.

#### 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Verzicht auf den Ausbau des westlich des Schmidt-Gutes gelegenen Wegeteils, um - wo möglich - Versiegelung zu vermeiden

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage von Gehölzen auf Ackerland	hoch (1,0)
Instandsetzung eines Teiches	hoch (1,0)

## Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A	2.460 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		1.107 m <sup>2</sup>
B	/		/		/
C	70 m <sup>2</sup>		1,2 : 1,0		84 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 140 : 1.191 m<sup>2</sup>**

## Beschreibung der Em :

Em 405 : Instandsetzung des Teiches 405  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 800 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 620 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Anteil der Em 405 für Anlage 140 : 300 m<sup>2</sup>

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 650 für Anlage 140 : 550 m<sup>2</sup>

Em 655 : Anlage einer Baumhecke mit Saum auf Ackerland (zwischen Em 602 u. 604), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 80 m x 5 m = 400 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ),	Hei 2xv. 150-200	5
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	5
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	50
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	30
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 655 für Anlage 140 : 300 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 140 : 1.250 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 29.03.99  
**Eingriffsvorhaben:** Anlage 142 Wegebau auf Ackerland

**Beeinträchtigung:**

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Pflanzenwelt
- Tierwelt
- Boden
- Wasser
- Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand  
  
Ackerland

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
a	320	m x	3	m =	960	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Fahrbahn versiegelt,
b	320	m x	2	m =	640	m <sup>2</sup>	Ackerland wird als Bankett für Teil a verdichtet und geschottert

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
a	fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,0)
b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel (F <sub>Eing</sub> = 0,6)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Grabens wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,

- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, wird mit einer durch landwirtschaftlichen Verkehr bedingten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

**Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der Wegebau ist notwendig, da der Weg zur Erschließung einer Stall-Anlage und als Teil-Ortsumgehung in hoher Intensität von schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen ganzjährig befahren werden wird
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der Bau mit Asphalt-Tragdeckschicht auf der vorgesehenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht erfüllen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- keine

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage von Gehölzen auf Ackerland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
a	960 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		960 m <sup>2</sup>
b	640 m <sup>2</sup>		0,6 : 1,0		384 m <sup>2</sup>

### Em-Flächenbedarf für Anlage 142 : 1.344 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Em :

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 650 für Anlage 142 : 1.350 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 29.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 143 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
    - Pflanzenwelt
    - Tierwelt
    - Boden
    - Wasser
    - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Teil	Flächenart im Bestand
A, B	vorhandene Wegetrasse, Schotterweg
C	Grünland-Saum

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
A	720	m x	3	m =	2.160	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt,
B	700	m x	3	m =	2.100	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn mit Beton-Rasengitterstein-Pflaster halbversiegelt,
C	70	m x	2	m =	140	m <sup>2</sup>	Grünland-Saum wird für zwei Ausweichstellen versiegelt

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
A	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Standortfunktionen des Schotterweges für die Pflanzenwelt,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)
B	geringe weitere Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Schotterweges für Pflanzen,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,2)
C	fast vollständiger Verlust der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Standortfunktionen des Saumes für die Pflanzenwelt,	hoch - sehr hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,2)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Saumes beim Ausbau von Weg und Graben wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da für den Weg nach keine Nutzungsänderung zu erwarten ist, wird nicht mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- ein Eingriff ist notwendig, da der als Feldweg genutzte und für diese Nutzung derzeit zu schwach befestigte Weg Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf, im zu versiegelnden Teil A ist die Nutzungsintensität höher als im halbversiegelnden Teil B,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- Versiegelung und Pflasterung sind als Maßnahmen geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der 3 m breite Ausbau in vorgesehener Art auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht erfüllen würde, die Anlage der Ausweichstellen (Teil C) ist die Alternative zum breiteren Wegeausbau.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

#### 2. Vorkehrungen zur Verminderung :

- Teil B : Ausbau halbversiegelnd mit Beton-Rasengitterstein-Pflaster

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Verdichtung-Pflasterung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.



**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage eines Gehölzes auf Ackerland	hoch (1,0)
Instandsetzung von Teichen	hoch (1,0)

**Umfang der Em :**

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A	2.160 m <sup>2</sup>		0,45 : 1,0		972 m <sup>2</sup>
B	2.100 m <sup>2</sup>		0,2 : 1,0		420 m <sup>2</sup>
C	140 m <sup>2</sup>		1,2 : 1,0		168 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 143 : 1.560 m<sup>2</sup>**

**Beschreibung der Em :**

Em 427 : Instandsetzung des Teiches 427  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 300 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 220 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Anteil der Em 427 für Anlage 143 : 50 m<sup>2</sup>

Em 428 : Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Anteil der Em 428 für Anlage 143 : 530 m<sup>2</sup>

Em 656 : Anlage einer Hecke mit Saum südlich des Weges 119 auf Ackerland (Verlängerung der Em 606), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 250 m x 5 m = 1250 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m,

500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	50
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	250
Heckenkirsche (Lonicera xyl.)	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	50

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 656 für Anlage 143 : 1.020 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 143 : 1.600 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 29.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 149 Wegebau auf Ackerland

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand

Ackerland

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme
A a	30	m x	5	m =	150	m <sup>2</sup> Ackerland wird verdichtet und geschottert
A b	30	m x	3	m =	90	m <sup>2</sup> bei Maßnahmeteil A a entstehender Schotterweg wird als Straßenanbindung aus Verkehrssicherheitsgründen versiegelt,
B	760	m x	5	m =	3.800	m <sup>2</sup> Ackerland wird verdichtet und geschottert

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
A a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	mittel (F <sub>Eing</sub> = 0,6)
A b	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und Verlust der Rest-Standortfunktionen des Weges für die Pflanzenwelt,	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)
B	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt	mittel (F <sub>Eing</sub> = 0,6)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Ackerlandes bei der Anlage des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,

- Da der Weg eine Neuanlage darstellt, wird mit einer durch landwirtschaftlichen Verkehr bedingten geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

#### 1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der Wegebau ist zur Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen notwendig, die bisher über keine Zuwegung verfügen, die Versiegelung der Straßenanbindung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig (sicheres Aufahren auf die Straße, Verminderung der Verschmutzung der Straße),
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein,
- die Maßnahme ist geeignet, weil sich die Ziele so erreichen lassen, auf einer Befestigung ohne Bindemittel sind langfristig hohe Lasten transportierbar, durch die Versiegelung der Straßenanbindung wird die Verkehrssicherheit erhöht,
- Schotterung auf der gewählten Trasse ist die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie gleiche oder größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, ein Ausbau als Erdweg würde den Anforderungen durch die nicht nur landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden. Da die Versiegelung bei Maßnahme teil A b aus Verkehrssicherheitsgründen notwendig ist, ist sie nach ThürNatG § 6 (3) Nr. 9 nicht als Eingriff zu werten.

#### 2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Bau des Wegeteils B ohne Bindemittel

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung/Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Gehölzanlage auf Ackerland Umwandlung Intensivgrünland in Extensivgrünland als Puffer	hoch (1,0) mittel (0,5)

**Umfang der Em :**

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	$A_{Eing}$	X	$F_{Eing} : F_{Em}$	=	Bedarf $A_{Em}$
A a	150 m <sup>2</sup>		0,6 : 1,0		90 m <sup>2</sup>
A b	/		/		/
B, davon	3.100 m <sup>2</sup>		0,6 : 1,0		1.860 m <sup>2</sup>
und	700 m <sup>2</sup>		0,6 : 0,5		840 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 149 : 1.950 m<sup>2</sup> Gehölzanlage auf Ackerland  
840 m<sup>2</sup> Umwandlung Int.-Gr in Ext.-Gr**

**Beschreibung der Em :**

Em 651 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 149 auf Ackerland (Westteil), Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche des Pflanzstreifens : 360 m x 5 m = 1800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 45 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 108 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche (Sorbus aucuparia)	H. 2xv.o.B. 10-12	25
Feldahorn (Acer campestre)	H. 2xv.o.B. 10-12	20
Hunds-Rose (Rosa canina)	VSTR 3Tr. 60-100	108

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 651 für Anlage 149 : 1.800 m<sup>2</sup>**

Em 652 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 149 auf Ackerland (Ostteil), Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 4 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 9 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H. 2xv.o.B. 10-12	4
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 3Tr. 60-100	9

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 652 für Anlage 149 : 150 m<sup>2</sup>**

Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)

Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.

**Anteil der Em 665 für Anlage 149 : 1.100 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 30.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 151 Wegebau auf vorhandener Trasse mit Verbreiterung

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Teil	Flächenart im Bestand
A a, A c, B a	Grünland-Saum
A b, B b	Straße, asphaltiert
B c	Böschung mit Gehölzen
B d	Lohbach, RZ-G 2.2.6
B e, B f	Intensiv-Grünland

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Die Anbindungen der Straße an die Brücke (Anlage 506) werden erneuert und verbreitert, dabei werden folgende Maßnahme-Teile durchgeführt :

Teil	Länge	x	Br.	=	Fläche	Baumaßnahme
A a	22	m x	0,5	m =	11	m <sup>2</sup> Grünland-Saum wird als Bankett für Teil A b verdichtet und geschottert,
A b	22	m x	4	m =	88	m <sup>2</sup> Straße wird als westliche Brückenanbindung instandgesetzt,
A c	22	m x	0,5	m =	11	m <sup>2</sup> Grünland-Saum wird als Bankett für Teil A b verdichtet und geschottert,
B a	32	m x	0,5	m =	16	m <sup>2</sup> Grünland-Saum wird als Bankett für Teil B b verdichtet und geschottert,
B b	32	m x	4	m =	128	m <sup>2</sup> Straße wird als östliche Brückenanbindung instandgesetzt,
B c	32	m x	3	m =	96	m <sup>2</sup> zur Verbreiterung zwecks Anlage der Bankette wird auf der Böschung Material angeschüttet und verdichtet, deswegen werden die Gehölze entfernt,
B d	32	m x	2	m =	64	m <sup>2</sup> Lohbach wird durch den Böschungskörper verschüttet,
B e	32	m x	2	m =	64	m <sup>2</sup> Gewässerbett als Ausgleich für Teil B d wird angelegt

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Teil	Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
A a, A c, B a	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt,	mittel-hoch ( $F_{\text{Eing}} = 0,8$ )
A b, B b	/	/
B c	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens und anteiliger Verlust der Standortfunktionen des Bodens für die Pflanzenwelt, Gehölzentfernung	hoch ( $F_{\text{Eing}} = 1,0$ )
B d	Verlust des Gewässers, direkt ausgleichbar	hoch ( $F_{\text{Eing}} = 1,0$ )
B e	Anlage eines Gewässers als direkter Ausgleich für B d	hoch ( $F_{\text{Am}} = 1,0$ )

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Grünlandes bei der Verbreiterung der Anbindungen samt Böschung und der Gewässeranlage wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen der Flora durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da Straße und Brücke keine Neuanlagen sind, wird mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen nicht gerechnet.

#### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwend., -ziel, Maßnahmeneignung und Alternativen :

- die Sanierung der Brücke und alle damit zusammenhängenden Maßnahmeteile dienen vor allem der Verkehrssicherung, die Verkehrssicherheit der bestehenden Steinbogenbrücke und ihrer Anbindungen ist unzureichend, die Entfernung der Gehölze auf der Böschung ist notwendig, um das aufzubringende Material verdichten zu können, die Verbreiterung der Böschung auf die Grundfläche des Lohbaches ist notwendig, um bei der geplanten Kronenbreite der Straße von 5 m einen die Standicherheit der Böschung gewährleistenden Böschungswinkel zu erreichen,
- die Wegeanbindungen an die Brücke sollen den Anforderungen durch die Nutzung dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Verkehrssicherheit soll gegeben sein und ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden,



- die Anlage ist geeignet, weil so die Ziele umgesetzt werden können,
- Alternativen zum Ausbau der Anbindungen mit Änderung der Breite wären die Belassung im derzeitigen Zustand oder Ausbau in der aktuellen Breite. Damit würde aber keine Verbesserung der bestehenden mangelhaften Umstände eintreten.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung :

- Anlage des neuen Gewässerbettes des Lohbaches vor Durchführung der Wegebaumaßnahmen

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Die Beeinträchtigungen des Lohbaches (Maßnahmeteil B d) werden durch die Verlegung (Maßnahmeteil B e) direkt ausgeglichen.

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden zusammen mit denen für die Entfernung der Gehölze über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Gehölzanlage auf Grünland und Böschung	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

Teil	A <sub>Eing</sub>	X	F <sub>Eing</sub> : F <sub>Em</sub>	=	Bedarf A <sub>Em</sub>
A a	11 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		9 m <sup>2</sup>
A b	/		/		/
A c	11 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		9 m <sup>2</sup>
B a	16 m <sup>2</sup>		0,8 : 1,0		13 m <sup>2</sup>
B b	/		/		/
B c	96 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		96 m <sup>2</sup>
B d	64 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		64 m <sup>2</sup>
B e	64 m <sup>2</sup>		1,0 : 1,0		- 64 m <sup>2</sup>

Am !

### Em-Flächenbedarf für Anlage 151 : 127 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Em :

Em 663 : Anlage einer a) Böschungsbepflanzung und b) Uferbepflanzung, Abgrenzung des Pflanzstreifens und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzungen : a) 30 m x 4 m = 120 m<sup>2</sup>  
und : b) 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>,  $\Sigma$  : 270 m<sup>2</sup>

- a) 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 60 Stück,  
b) 5 Dreiergruppen, Abstand : 6 m, 15 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
a) Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	15
Weißdorn ( <i>Crataegus mon.</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	15
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10
Brombeere ( <i>Rubus frut.</i> )	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	10
b) Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	H. 2xv. 10-12	15

Anteil der Em 663 für Anlage 151 : 150 m<sup>2</sup>

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 31.03.00														
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 155	Wegebau auf vorhandener Trasse														
<b>Beeinträchtigung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes             <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Pflanzenwelt</li> <li><input type="checkbox"/> Tierwelt</li> <li><input checked="" type="checkbox"/> Boden</li> <li><input type="checkbox"/> Wasser</li> <li><input type="checkbox"/> Luft / Klima</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes</li> <li><input type="checkbox"/> des Erholungswertes</li> </ul>															
<b>Betroffene Grundfläche :</b>  <div style="text-align: center;">             Flächenart im Bestand               vorhandene, geschotterte Wegetrasse           </div>															
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>  Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt : <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>250</td> <td>m x</td> <td>3</td> <td>m =</td> <td>750</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt</td> </tr> </tbody> </table>		Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	250	m x	3	m =	750	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt
Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme									
250	m x	3	m =	750	m <sup>2</sup>	Schotterweg wird als Fahrbahn versiegelt									
Das führt zu Beeinträchtigungen durch : <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th style="width: 40%;">Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens, Verlust der Rest-Standortfunktion des Weges für Pflanzen</td> <td style="text-align: center;">gering (F<sub>Eing</sub> = 0,45)</td> </tr> </tbody> </table>		Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens, Verlust der Rest-Standortfunktion des Weges für Pflanzen	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)										
Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)														
anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens, Verlust der Rest-Standortfunktion des Weges für Pflanzen	gering (F <sub>Eing</sub> = 0,45)														
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Saumes beim Ausbau des Weges wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist der Ausbau auf der vorhandenen breiteren Trasse und die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,</li> <li>- Da für den im Ort liegenden Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung zu erwarten ist, wird nicht mit einer relevanten Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Grundstücke gerechnet.</li> </ul>															

**Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- ein Eingriff ist notwendig, da der als innerörtliche Verbindung genutzte und für diese Nutzung derzeit zu schwach befestigte Weg Abnutzungserscheinungen zeigt und deshalb eines Ausbaues bedarf,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen und anderen Fahrzeugen dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, maschinelle Schneeräumung sollte möglich sein,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- der 3 m breite Ausbau der Asphalt-Tragdeckschicht auf der vorhandenen Trasse ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil ein Ausbau in anderer Art die Anforderungen nicht erfüllen würde.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:                    keine

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Versiegelung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Umwandlung von Int.-Gr in Ext.-Gr als Pufferfläche	mittel (0,5)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

$A_{\text{Eing}}$	$\times$	$F_{\text{Eing}} : F_{\text{Em}}$	$=$	Bedarf $A_{\text{Em}}$
750 m <sup>2</sup>		0,45 : 0,5		675 m <sup>2</sup>

**Em-Flächenbedarf für Anlage 155 : 675 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)

Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.

**Anteil der Em 665 für Anlage 155 : 700 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 31.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 163 Wegebau auf Grünland

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand

Grünland

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
20	m x	5	m =	100	m <sup>2</sup>	Grünland wird als Wanderparkplatz verdichtet und geschottert

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens, anteiliger Verlust der Standortfunktion des Grünlandes für Pflanzen	hoch - sehr hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,2)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Grünlandes beim Bau des Parkplatzes wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da der Parkplatz neu angelegt wird, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen zu rechnen.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der Neubau dient als „Wanderparkplatz“, er ist notwendig, da sonst verstärkt mit dem Abstellen von Fahrzeugen an Wegrändern (und damit auch auf Säumen) zu rechnen ist, die durch das Überfahren zerstört werden können,
- der Parkplatz soll den Anforderungen durch die Nutzung mit Kfz dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Wegeflächen sollen für den fließenden Verkehr freigehalten werden,
- die Anlage ist geeignet, weil sie die Möglichkeit des störungsfreien Abstellens von Kfz bietet und so die Haltbarkeit der Wegeanlagen im Umfeld indirekt verlängert,
- Alternative zur Anlage des Parkplatzes wäre nur die Anlage an anderer Stelle (mit vergleichbaren Beeinträchtigungen).

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau ohne Bindemittel

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage eines Gehölzes auf Ackerland	hoch (1,0)
Instandsetzung von Teichen	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

A <sub>Eing</sub>	X	F <sub>Eing</sub> : F <sub>Em</sub>	=	Bedarf A <sub>Em</sub>
100 m <sup>2</sup>		1,2 : 1,0		120 m <sup>2</sup>

### Em-Flächenbedarf für Anlage 163 : 120 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Em :

Em 658 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 126 auf Ackerland, Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 20 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 48 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ),	H.2xv.o.B. 10-12	10
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H.2xv.o.B. 10-12	10
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	48

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Anteil der Em 658 für Anlage 163 : 100 m<sup>2</sup>

Em 428 : Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :  
- grundlegende Instandsetzung des Damms,  
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,  
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Anteil der Em 428 für Anlage 163: 20 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 163: 120 m<sup>2</sup>**



## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 31.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 164 Wegebau auf Grünland

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Flächenart im Bestand

Grünland

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
25	m x	10	m =	250	m <sup>2</sup>	Grünland wird als Wanderparkplatz verdichtet und geschottert

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
anteilige Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens, anteiliger Verlust der Standortfunktion des Grünlandes für Pflanzen	hoch - sehr hoch (F <sub>Eing</sub> = 1,2)

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora des Grünlandes beim Bau des Parkplatzes wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da der Parkplatz neu angelegt wird, ist mit einer geringen Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen zu rechnen.

**Vorkehrungen zur Vermeidung / Verminderung:**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen :

- der Neubau dient als „Wanderparkplatz“, er ist notwendig, da sonst verstärkt mit dem Abstellen von Fahrzeugen an Wegrändern (und damit auch auf Säumen) zu rechnen ist, die durch das Überfahren zerstört werden können,
- der Parkplatz soll den Anforderungen durch die Nutzung mit Kfz dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Wegeflächen sollen für den fließenden Verkehr freigehalten werden,
- die Anlage ist geeignet, weil sie die Möglichkeit des störungsfreien Abstellens von Kfz bietet und so die Haltbarkeit der Wegeanlagen im Umfeld indirekt verlängert,
- Alternative zur Anlage des Parkplatzes wäre nur die Anlage an anderer Stelle (mit vergleichbaren Beeinträchtigungen).

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2. Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau ohne Bindemittel

**Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, sind die Beeinträchtigungen durch die Verdichtung nicht ausgleichbar. Die Beeinträchtigungen werden über die zu bringende Ersatzmaßnahme (Em) ersetzt.

**Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage eines Gehölzes auf Grünland als Pufferzone	hoch (1,0)
Instandsetzung von Teichen	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Zur Feststellung des zur Kompensation notwendigen Bedarfs an Ersatzfläche ( $A_{Em}$ ) werden die Fläche des Eingriffs ( $A_{Eing}$ ), seine Intensität ( $F_{Eing}$ ) und die Intensität der Ersatzmaßnahme ( $F_{Em}$ ) wie folgt ins Verhältnis gesetzt :

A <sub>Eing</sub>	X	F <sub>Eing</sub> : F <sub>Em</sub>	=	Bedarf A <sub>Em</sub>
250 m <sup>2</sup>		1,2 : 1,0		300 m <sup>2</sup>

### Em-Flächenbedarf für Anlage 164 : 300 m<sup>2</sup>

Beschreibung der Em :

Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),  
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m,

200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche (Sorbus aucuparia)	Hei. 2xv. 150-200	10
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	65
Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 60-100	65
Faulbaum (Rhamnus frangula)	VSTR 3 Tr. 60-100	20
Salweide (Salix caprea)	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen (Euonymus europ.)	VSTR 4 Tr. 60-100	10

Anteil der Em 664 für Anlage 164 : 250 m<sup>2</sup>

Em 428 : Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Anteil der Em 428 für Anlage 164 : 50 m<sup>2</sup>

**Summe der Em für Anlage 164: 300 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 31.03.00

**Eingriffsvorhaben:** Anlage 506 Brückenersatzbau

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - Pflanzenwelt
  - Tierwelt
  - Boden
  - Wasser
  - Luft / Klima
  - des Landschaftsbildes
  - des Erholungswertes

**Betroffene Grundfläche :**

Steinbogenbrücke

**Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :**

Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :

Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme
6	m x	5,5	m =	33	m <sup>2</sup>	bestehende Steinbogenbrücke wird abgetragen, Beton-Brücke mit Holmgeländer wird errichtet

Das führt zu Beeinträchtigungen durch :

Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)
Beeinträchtigung der Vogelfauna, da die bestehende Steinbogenbrücke Nistmöglichkeiten bietet,	nicht quantifizierbar
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die optische Wirkung ist aber auf den Nahbereich begrenzt.	nicht quantifizierbar

- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im Umfeld der Brücke wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,
- Da der Brückenbau ein Ersatzbau ist, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen nicht gerechnet. Es ist wegen der flüssigeren Verkehrsgestaltung eher mit einer Verminderung zu rechnen.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und Alternativen :

- die Sanierung der Brücke dient der Verkehrssicherung, die Verkehrssicherheit der bestehenden Steinbogenbrücke ist unzureichend,
- die Brücke soll den Anforderungen durch die Nutzung dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Verkehrssicherheit soll gegeben sein und ein zumindest störungsarmer Begegnungsverkehr soll ermöglicht werden,
- die Anlage ist durch ihre Bauart und Größe geeignet, weil so die Ziele umgesetzt werden können,
- Alternative zur Ersatzanlage wäre eine Sanierung der alten Brücke mit vergleichbaren Beeinträchtigungen und wesentlich höheren Kosten.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Ersatzbau können nicht direkt ausgeglichen werden, da im Verfahrensgebiet keine im ausgleichenden Sinne zu gestaltenden Bauwerke vorhanden sind.

Anstelle der verlorengehenden Nistmöglichkeiten werden an der neuen Brücke ein Wasseramsel- und ein Halbhöhlenkasten als Nistersatz angebracht.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
Anlage eines Gehölzes auf Ackerland	hoch (1,0)

Umfang der Em :

Der Eingriff wird pauschal ersetzt, da die Feststellung eines Em-Flächenbedarfes (wegen der nicht quantifizierbaren Fläche mit einer Wertminderung der Funktion „Landschaftsbild“) hier nicht sinnvoll erscheint.

**Em-Flächen-Festsetzung für Anlage 506 : 50 m<sup>2</sup>**

Beschreibung der Em :

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 650 für Anlage 506 : 50 m<sup>2</sup>**

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 31.03.00														
<b>Eingriffsvorhaben:</b> Anlage 513	Brücken-Ersatzbau														
<b>Beeinträchtigung:</b> <input type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes															
<b>Art, Umfang und Intensität der Beeinträchtigung :</b>  Folgende Maßnahme-Teile werden durchgeführt :															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th>Länge</th> <th>x</th> <th>Br.</th> <th>=</th> <th>Fläche</th> <th></th> <th>Baumaßnahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>6</td> <td>m x</td> <td>5</td> <td>m =</td> <td>30</td> <td>m<sup>2</sup></td> <td>bestehende Stahlträger-Holz-Brücke wird abgetragen, Beton-Brücke mit Holmgeländer wird errichtet</td> </tr> </tbody> </table>		Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme	6	m x	5	m =	30	m <sup>2</sup>	bestehende Stahlträger-Holz-Brücke wird abgetragen, Beton-Brücke mit Holmgeländer wird errichtet
Länge	x	Br.	=	Fläche		Baumaßnahme									
6	m x	5	m =	30	m <sup>2</sup>	bestehende Stahlträger-Holz-Brücke wird abgetragen, Beton-Brücke mit Holmgeländer wird errichtet									
Das führt zu Beeinträchtigungen durch :															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen</th> <th>Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beeinträchtigung der Vogelfauna, da die bestehende Stahlträger-Holz-Brücke Nistmöglichkeiten bietet,</td> <td>nicht quantifizierbar</td> </tr> <tr> <td>Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die optische Wirkung ist aber auf den Nahbereich begrenzt.</td> <td>nicht quantifizierbar</td> </tr> </tbody> </table>		Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)	Beeinträchtigung der Vogelfauna, da die bestehende Stahlträger-Holz-Brücke Nistmöglichkeiten bietet,	nicht quantifizierbar	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die optische Wirkung ist aber auf den Nahbereich begrenzt.	nicht quantifizierbar								
Art der anlagebedingten Beeinträchtigungen	Intensität der Wertminderung (Faktor Eingriff)														
Beeinträchtigung der Vogelfauna, da die bestehende Stahlträger-Holz-Brücke Nistmöglichkeiten bietet,	nicht quantifizierbar														
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, weil hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die optische Wirkung ist aber auf den Nahbereich begrenzt.	nicht quantifizierbar														
<ul style="list-style-type: none"> <li>- die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im Umfeld der Brücke wird als „nicht nachhaltig / erheblich“ eingestuft. Grund für die Einstufung ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden, ungestörten Teile der Flora,</li> <li>- Da der Brückenbau ein Ersatzbau ist, wird mit einer Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen nicht gerechnet.</li> </ul>															

### **Vorkehrungen zur Vermeidung :**

1. Prüfung von Eingriffsnotwendigkeit, -ziel, -eignung und Alternativen :

- der Ersatzbau der Brücke dient der Verkehrssicherung, die Verkehrssicherheit der bestehenden Holz-Stahlträgerbrücke ist durch Zersetzung des Holzes und wegen des fehlenden Geländers unzureichend,
- die Brücke soll den Anforderungen durch die Nutzung dauerhaft standhalten und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst niedrig sein, die Verkehrssicherheit soll gegeben sein,
- die Anlage ist durch ihre Bauart und Größe geeignet, weil so die Ziele umgesetzt werden können,
- die Belassung im derzeitigen Zustand als Alternative ist aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

### **Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:**

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Ersatzbau können nicht direkt ausgeglichen werden, da im Verfahrensgebiet keine im ausgleichenden Sinne zu gestaltenden Bauwerke vorhanden sind.

Anstelle der verlorengehenden Nistmöglichkeiten werden an der neuen Brücke ein Wasseramsel- und ein Halbhöhlenkasten als Nistersatz angebracht.

### **Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :**

Art der Em :	Intensität der Werterhöhung (Faktor Em)
--------------	--

Anlage eines Gehölzes auf Ackerland	hoch (1,0)
-------------------------------------	------------

Umfang der Em :

Der Eingriff wird pauschal ersetzt, da die Feststellung eines Em-Flächenbedarfes (wegen der nicht quantifizierbaren Fläche mit einer Wertminderung der Funktion „Landschaftsbild“) hier nicht sinnvoll erscheint.

**Em-Flächen-Festsetzung für Anlage 513 : 50 m<sup>2</sup>**



Beschreibung der Em :

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftrasen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

**Anteil der Em 650 für Anlage 513 : 50 m<sup>2</sup>**

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 105	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 405 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 90 m <sup>2</sup> mit Asphalt- Tragdeckschicht (Teil A) und die Anlage eines neuen Wegeteils mit Befestigung ohne Bindemittel auf 550 m <sup>2</sup> Grünland (Teil B) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von geringer bzw. mittlerer-hoher Intensität .
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.  Durch die Instandsetzung eines Teiches südöstlich des Weges zur Erhaltung und Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien, werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.  Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.	

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Em 405 : Instandsetzung des Teiches 405  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches: 800 m<sup>2</sup>

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022																		
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00																		
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 119	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 656 anteilig																		
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>																		
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.250 m <sup>2</sup> zum Weg mit Befestigung ohne Bindemittel führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer Intensität.																		
<b>Eingriff:</b>																			
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)																		
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>																			
<p>Ein Ausgleich der durch die Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke südlich des Weges mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung solcher Landschaftselemente, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>																			
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>																			
<p>Em 656: Anlage einer Hecke mit Saum südlich des Weges 119 auf Ackerland (Verlängerung der Em 606), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege</p> <p>Fläche der Pflanzung : 250 m x 5 m = 1250 m<sup>2</sup></p> <p>3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 500 Stück</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Arten</th> <th style="text-align: left;">Pflanzgut</th> <th style="text-align: left;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Brombeere (Rubus frut.)</td> <td>2j.bew.Ausl.-2/0 60-100</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Heckenrose (Rosa canina)</td> <td>VSTR 4 Tr. 60-100</td> <td>250</td> </tr> <tr> <td>Heckenkirsche (Lonicera xyl.)</td> <td>VSTR 4 Tr. 60-100</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>Schlehe (Prunus spinosa)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>Holunder, Schw. (Sambucus nigra)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil</p>		Arten	Pflanzgut	Anzahl	Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	50	Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	250	Heckenkirsche (Lonicera xyl.)	VSTR 4 Tr. 60-100	100	Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	50	Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Arten	Pflanzgut	Anzahl																	
Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	50																	
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	250																	
Heckenkirsche (Lonicera xyl.)	VSTR 4 Tr. 60-100	100																	
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	50																	
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	50																	
<p>Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !</p>																			

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 120	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 663 anteilig, 665 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.000 m <sup>2</sup> zum Weg mit Befestigung ohne Bindemittel führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  <p>Ein Ausgleich der durch die Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung und durch die Extensivierung eines Grünlandstreifens als Pufferzone zwischen einem intensiv genutzten Grünland und einer nährstoffarm zu erhaltenden Orchideenwiese werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung von Gehölzen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber der bestehenden Böschung mit geringer Flächendiversität. Das zu extensivierende Grünland erfährt seine Werterhöhung besonders durch die Funktion als Pufferzone.</p>	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 663 : Anlage einer a) Böschungsbepflanzung und b) Uferbepflanzung, Abgrenzung des Pflanzstreifens und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzungen : a) 30 m x 4 m = 120 m<sup>2</sup>  
und : b) 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>,  $\Sigma$  : 270 m<sup>2</sup>

a) 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 60 Stück,  
b) 5 Dreiergruppen, Abstand : 6 m, 15 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
a) Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	15
Weißdorn ( <i>Crataegus mon.</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	15
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10
Brombeere ( <i>Rubus frut.</i> )	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	10
b) Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	H. 2xv. 10-12	15

Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)

Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022																								
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00																								
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 124	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 664 anteilig																								
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>																								
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 600 m <sup>2</sup> zum Weg mit Befestigung ohne Bindemittel führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer Intensität.																								
<b>Eingriff:</b>																									
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)																								
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>																									
<p>Ein Ausgleich der durch die Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung solcher Landschaftselemente, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Intensivgrünland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>																									
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>																									
<p>Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),          Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege          Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>          3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 200 Stück</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Arten</th> <th style="text-align: left;">Pflanzgut</th> <th style="text-align: left;">Anzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)</td> <td>Hei. 2xv. 150-200</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Heckenrose (<i>Rosa canina</i>)</td> <td>VSTR 4 Tr. 60-100</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>65</td> </tr> <tr> <td>Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Salweide (<i>Salix caprea</i>)</td> <td>VSTR 4 Tr. 60-100</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Holunder, Schw. (<i>Sambucus nigra</i>)</td> <td>VSTR 3 Tr. 60-100</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europ.</i>)</td> <td>VSTR 4 Tr. 60-100</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>		Arten	Pflanzgut	Anzahl	Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10	Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	65	Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	65	Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	20	Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20	Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10	Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10
Arten	Pflanzgut	Anzahl																							
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10																							
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	65																							
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	65																							
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	20																							
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20																							
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10																							
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10																							
<p>Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !</p>																									

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 125	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 408
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der schon verdichteten Wegetrasse auf 113 m <sup>2</sup> mit Asphalt- Tragdeckschicht (Teile A und D) und Beton-Rasengitterstein-Pflaster auf 450 m <sup>2</sup> (Teil C) sowie die Anlage neuer halbversiegelter/versiegelter Wegeteile auf 775/75 m <sup>2</sup> Grünland (Teile B/E) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und zum Verlust der Lebensraumfunktion im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer bis hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.  Durch die Instandsetzung eines Teiches zur Erhaltung und Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien, werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.  Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.	



### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Em 408 : Instandsetzung des Teiches 408  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 1.000 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 780 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundsätzliche Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 126	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 657, 658 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Neubau eines Weges auf Ackerland mit Asphalt-Tragdeckschicht auf 1050 m <sup>2</sup> / Banketten mit Befestigung ohne Bindemittel auf 700 m <sup>2</sup> führt auf diesen Flächen zur fast vollständigen / teilweisen Beseitigung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und der Lebensraumfunktion des Ackerlandes mit Beeinträchtigungen von mittlerer bis hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer Baumreihe und einer Hecke südlich des Weges mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und positiver Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung solcher Landschaftselemente, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 657 : Anlage einer Hecke mit Saum südlich Weg 126 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>  
3 Reihen, Reihen- und Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 320 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	120
Weißdorn ( <i>Crataegus monog.</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	120
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nig.</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	40
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Brombeere ( <i>Rubus fruticosus</i> )	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	20

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Em 658 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 126 auf Ackerland, Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 20 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 48 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ),	H.2xv.o.B. 10-12	10
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H.2xv.o.B. 10-12	10
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	48

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 127	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 427 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 540 m <sup>2</sup> mit Asphalt-Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind wegen des schon bestehenden Funktionsverlustes von geringer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Instandsetzung eines Teiches westlich des Weges mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien, werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.</p>	

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Em 427 : Instandsetzung des Teiches 427  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 300 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 220 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundsätzliche Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 128	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 664 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 90 m <sup>2</sup> mit Asphalt-Tragdeckschicht als Straßenanbindung (Teil A) und auf 1.250 m <sup>2</sup> zum Weg mit Befestigung ohne Bindemittel (Teil B) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer bis geringer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung, vor allem aber der Funktion als Puffer gegenüber der Intensivnutzung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung solcher Landschaftselemente, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Intensivgrünland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>	

## Beschreibung der Maßnahmen:

Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),  
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m,

200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	65
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	65
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	20
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 140	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 405, 655, 650 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.580 m <sup>2</sup> mit Asphalt-Tragdeckschicht (Teile A u. B) sowie die Anlage einer Ausweichstelle auf 70 m <sup>2</sup> Grünland-Saum (Teil C) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse.
<input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt	
<input type="checkbox"/> Tierwelt	Die Beeinträchtigungen sind von geringer bis hoher-sehr hoher Intensität.
<input checked="" type="checkbox"/> Boden	
<input type="checkbox"/> Wasser	
<input type="checkbox"/> Luft / Klima	
<input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes	
<input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Instandsetzung eines Teiches mit Funktionen als z.B. als Brut- und Nahrungshabitat für an Wasserlebensräume gebundene Vögel oder als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tierarten wie Lurche und Amphibien und durch die Anlage von Hecken mit unter anderem positiver Landschaftsbildwirkung und Vernetzungsfunktion werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.</p> <p>Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>	
Em 405 : Instandsetzung des Teiches 405 und Übereignung an die Stadt Zeulenroda Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 800 m <sup>2</sup> (Wasserfläche : 620 m <sup>2</sup> )	



auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn (Acer campestre)	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche (Prunus avium)	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß (Corylus avellana)	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Em 655 : Anlage einer Baumhecke mit Saum auf Ackerland (zwischen Em 602 u. 604), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 80 m x 5 m = 400 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche (Sorbus aucuparia),	Hei 2xv. 150-200	5
Vogelkirsche (Prunus avium)	Hei 2xv. 150-200	5
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	50
Weißdorn (Crataegus monogyna)	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	30
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Haselnuß (Corylus avellana)	VSTR 4 Tr. 60-100	10

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 142	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 650 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Neubau eines Weges auf Ackerland mit Asphalt-Tragdeckschicht auf 960 m <sup>2</sup> / Banketten mit Befestigung ohne Bindemittel auf 640 m <sup>2</sup> führt auf diesen Flächen zur fast vollständigen / teilweisen Beseitigung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und der Lebensraumfunktion des Ackerlandes mit Beeinträchtigungen von hoher / mittlerer Intensität.
<b>Eingriff:</b>  <input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <span style="margin-left: 200px;"> <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar  <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)         </span>	
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  <p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke nördlich des Weges mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungsfunktion und positiver Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung solcher Landschaftselemente, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 143	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 427, 428 und 656 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<p>Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 2.160 m<sup>2</sup> mit Asphalt-Tragdeckschicht (Teil A) u. auf 2.100 m<sup>2</sup> mit Beton-Rasengitter-Steinen (Teil B) sowie die Anlage zweier Ausweichstellen auf 140 m<sup>2</sup> Grünland-Saum (Teil C) führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse und der Lebensraumfunktion der betroffenen Saumfläche. Die Beeinträchtigungen sind von sehr geringer bis hohersehr hoher Intensität.</p>
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Halbversiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Instandsetzung zweier Teiche mit Funktionen als z.B. als Brut- und Nahrungshabitat für an Wasserlebensräume gebundene Vögel oder als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tierarten wie Lurche und Amphibien und durch die Anlage einer Hecke auf Ackerland mit unter anderem positiver Landschaftsbildwirkung und Vernetzungsfunktion werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.</p> <p>Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.</p>	

## Beschreibung der Maßnahmen:

Em 427 : Instandsetzung des Teiches 427  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 300 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 220 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Em 428 : Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Em 656 : Anlage einer Hecke mit Saum südlich des Weges 119 auf Ackerland (Verlängerung der Em 606), Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 250 m x 5 m = 1250 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Brombeere (Rubus frut.)	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	50
Heckenrose (Rosa canina)	VSTR 4 Tr. 60-100	250
Heckenkirsche (Lonicera xyl.)	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schlehe (Prunus spinosa)	VSTR 3 Tr. 60-100	50
Holunder, Schw. (Sambucus nigra)	VSTR 3 Tr. 60-100	50

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 149	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 651, 652; 665 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<p>Der Neubau eines Weges mit Befestigung ohne Bindemittel auf 3.950 m<sup>2</sup> Ackerland führt zur Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung und der Lebensraumfunktion des Ackerlandes. Die Versiegelung der Straßenanbindung mit einer Asphalt-Tragdeckschicht auf 90 m<sup>2</sup> dieser Fläche führt zur fast vollständigen Beseitigung der o.g. Funktionen. Die Beeinträchtigungen sind von geringer bis mittlerer Intensität.</p>
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung / Verdichtung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden / entdichtenden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Anlage von Baumreihen mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und positiver Landschaftsbildwirkung sowie durch die Extensivierung eines Grünlandstreifens als Pufferzone zwischen einer intensiv genutzten Grünlandfläche und einer nährstoffarm zu erhaltenden Orchideenwiese werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität. Das zu extensivierende Grünland erfährt seine Werterhöhung besonders durch die Funktion als Pufferzone.</p>	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 651 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 149 auf Ackerland (Westteil), Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche des Pflanzstreifens : 360 m x 5 m = 1800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 45 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 108 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	H. 2xv.o.B. 10-12	25
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H. 2xv.o.B. 10-12	20
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 3Tr. 60-100	108

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Em 652 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 149 auf Ackerland (Ostteil), Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 4 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 9 Stück

Art	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H. 2xv.o.B. 10-12	4
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 3Tr. 60-100	9

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)

Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 151	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 663 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input checked="" type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Die Verbreiterung des Weges im Zuge eines Brückenneubaus (Anlage 506) führt durch die Anlage der Bankette auf 38 m <sup>2</sup> Grünland-Saum und die dazu notwendige Verschüttung einer Böschung auf 96 m <sup>2</sup> sowie eines Bachbettes auf 64 m <sup>2</sup> Fläche zwecks Böschungsverbreiterung zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse, zur Entfernung von Gehölzen auf der Böschung und zur Unterbrechung des Gewässerlaufes. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer-hoher und von hoher Intensität.
<b>Eingriff:</b> teilweise	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Die Anlage eines neuen Bachbettes für den Lohbach (auf einer Fläche von 64 m<sup>2</sup>) im seitlichen Anschluß an die neu zu formende Böschung dient als Ausgleichsmaßnahme (Teil B e, siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !) für die Verschüttung des Lohbaches nach Teil B d. In Anlehnung an die Ausführung des verfüllten Teils ist der Verlauf leicht gewunden, das Ufer wird stellenweise mit Schwarzerlen bepflanzt. Die Mündung in die Weida bleibt an der gleichen Stelle.</p> <p>Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Entfernung der 5 Schwarzerlen und 12 Feldahorne auf der Böschung werden durch die Anlage unterschiedlicher Gehölzstrukturen auf der neugeformten Böschung und am Ufer des neugeformten Bachbettes mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten und positiver Landschaftsbildwirkung ersetzt.</p>	



Ein Ausgleich der durch die Verdichtung gestörten Funktionen des Bodens durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden oder entdichtenden Flächen vorhanden sind. Die Beeinträchtigungen hierdurch werden durch die Gehölzanlagen (Siehe oben !) im multifunktionalen Sinne ersetzt.

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Em 663 : Anlage einer a) Böschungsbepflanzung und b) Uferbepflanzung, Abgrenzung des Pflanzstreifens und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzungen : a) 30 m x 4 m = 120 m<sup>2</sup>  
 und : b) 30 m x 5 m = 150 m<sup>2</sup>,  $\Sigma$  : 270 m<sup>2</sup>

a) 3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m, 60 Stück,  
 b) 5 Dreiergruppen, Abstand : 6 m, 15 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
a) Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	15
Weißdorn ( <i>Crataegus mon.</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	15
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10
Brombeere ( <i>Rubus frut.</i> )	2j.bew.Ausl.-2/0 60-100	10
b) Schwarzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )	H. 2xv. 10-12	15

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 155	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 665 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 750 m <sup>2</sup> mit Asphalt-Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind wegen schon bestehender Funktionsverlustes von geringer Intensität.
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Versiegelung gestörten Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entsiegelnden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Extensivierung eines Grünlandstreifens als Pufferzone zwischen einer intensiv genutzten Grünlandfläche und einer nährstoffarm zu erhaltenden Orchideenwiese werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt. Das zu extensivierende Grünland erfährt seine Werterhöhung besonders durch die Funktion als Pufferzone.</p>	
<b>Beschreibung der Maßnahmen:</b>	
<p>Em 665 : Extensivierung von 2.000 m<sup>2</sup> Grünland als Puffer zwischen Intensivnutzung und Orchideenwiese, Abgrenzung der Fläche zur Intensivnutzung mit einer Hecke (Em 664)</p> <p style="text-align: center;">Die Fläche wird der Stadt Zeulenroda zugeordnet, eine extensive Nutzung der Fläche wird festgelegt.</p> <p>Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !</p>	

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 163	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 428 anteilig, 658 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<p>Die Anlage eines geschotterten Parkplatzes auf 100 m<sup>2</sup> Grünland führt zur Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der verdichteten und geschotterten Fläche. Die Standortfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens wird stark vermindert. Die Beeinträchtigungen sind von hoher-sehr hoher Intensität.</p>
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Verdichtung/Schotterung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden/entschotternden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Instandsetzung eines Teiches mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien und durch die Anlage einer Baumreihe mit z.B. Vernetzungsfunktion und positiver Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.</p>	

Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.

### **Beschreibung der Maßnahmen:**

Em 428: Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Em 658 : Anlage einer Baumreihe südlich des Weges 126 auf Ackerland,  
Begrünung des Pflanzstreifens durch Ansaat, Abgrenzung mit Begrenzungspfählen und Strauchgruppen, 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 160 m x 5 m = 800 m<sup>2</sup>

Pflanzabstand Bäume : ca. 8 m, 20 Stück  
Pflanzabstand Strauchgruppen (je 3 Stück) : ca. 10 m, 48 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ),	H.2xv.o.B. 10-12	10
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	H.2xv.o.B. 10-12	10
Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	48

Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrasen“ nach DIN 18917  
Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 164	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 428 anteilig, 664 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>	<b>Beschreibung:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<p>Die Anlage eines geschotterten Parkplatzes auf 250 m<sup>2</sup> Grünland führt zur Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der verdichteten und geschotterten Fläche. Die Standortfunktion / Lebensraumfunktion des Bodens wird stark vermindert. Die Beeinträchtigungen sind von hoher-sehr hoher Intensität.</p>
<b>Eingriff:</b>	
<input type="checkbox"/> ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>	
<p>Ein Ausgleich der durch die Verdichtung/Schotterung gestörten Funktionen durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden/entschotternden Flächen vorhanden sind.</p> <p>Durch die Instandsetzung eines Teiches mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. Lurche und Amphibien und durch die Anlage einer mehrreihigen Hecke mit vor allem Pufferfunktion und positiver Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Die Teiche im Verfahrensgebiet sind regionaltypische Kulturbiotope und können allein durch natürliche Prozesse nicht erhalten werden. Da ein sonst durch natürliche Sukzession verschwindender Biotop durch menschliches Eingreifen in den Verlandungsprozess als Gewässer erhalten / wiederhergestellt wird, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden verlandeten Teich.</p>	

## Beschreibung der Maßnahmen:

Em 428: Instandsetzung des Teiches 428  
und Übereignung an die Stadt Zeulenroda

Fläche der Teiches mit Funktionalfläche (Rand 1,5 m breit) : 600 m<sup>2</sup>  
(Wasserfläche : 460 m<sup>2</sup>)

auszuführende Arbeiten :

- grundhafte Instandsetzung des Damms,
- Instandsetzung/Neuanlage des Auslaufs,
- Entschlammung im dammnahen Bereich des Teiches

Em 664 : Anlage einer Hecke auf Grünland (nordöstlich des GLB „Orchideenwiese“),  
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 100 m x 5 m = 500 m<sup>2</sup>

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1 m / 1,5 m,

200 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )	Hei. 2xv. 150-200	10
Heckenrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	65
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	65
Faulbaum ( <i>Rhamnus frangula</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	20
Salweide ( <i>Salix caprea</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	20
Holunder, Schw. ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	10
Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europ.</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	10

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 506	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 650 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ersatzneubau einer Brücke aus Verkehrssicherheits-Gründen führt durch die Beseitigung der bestehenden Steinbogenbrücke und Errichtung einer Betonbrücke zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die an der Steinbogenbrücke bestehenden Nistmöglichkeiten für Vögel gehen verloren.
<b>Eingriff:</b>	teilweise
<input checked="" type="checkbox"/> ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Anstelle der verlorengehenden Nistmöglichkeiten werden an der neuen Brücke ein Wasseramsel- und ein Halbhöhlenkasten als Nistersatz angebracht (Am).  Ein Ausgleich der durch die Beseitigung der Steinbogenbrücke entstandenen Wertminderung des Landschaftsbildes durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine im ausgleichenden Sinne zu gestaltenden Bauwerke vorhanden sind. Deswegen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die Anlage einer mehrreihigen Hecke auf Ackerland mit positiver Landschaftsbildwirkung ersetzt.  Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !



## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

<b>Name des Verfahrens:</b> Leitlitz	<b>Az.:</b> 2-1-0022
	<b>Bearbeitungsstand:</b> 03.04.00
<b>Eingriff / Anlage Nr.:</b> 513	<b>Maßn. / Anlage Nr.:</b> 650 anteilig
<b>Beeinträchtigung:</b>  <input type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input checked="" type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	<b>Beschreibung:</b>  Der Ersatzneubau einer Brücke aus Verkehrssicherheits-Gründen führt durch die Beseitigung der bestehenden Stahlträger-Holz-Brücke und Errichtung einer Betonbrücke zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da hier eine rein technische Bauform eine naturnähere und kulturgeschichtlich wertvollere Bauform ersetzt. Die an der Stahlträger-Holz-Brücke bestehenden Nistmöglichkeiten für Vögel gehen verloren.
<b>Eingriff:</b>	teilweise
<input checked="" type="checkbox"/> ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
<b>Ziel/Begründung der Maßnahme:</b>  Anstelle der verlorengehenden Nistmöglichkeiten werden an der neuen Brücke ein Wasseramsel- und ein Halbhöhlenkasten als Nistersatz angebracht (Am).  Ein Ausgleich der durch die Beseitigung der Stahlträger-Holz-Brücke entstandenen Wertminderung des Landschaftsbildes durch (Wieder-) herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine im ausgleichenden Sinne zu gestaltenden Bauwerke vorhanden sind. Deswegen wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes über die Anlage einer mehrreihigen Hecke auf Ackerland mit positiver Landschaftsbildwirkung ersetzt.  Durch die Schaffung von Gehölzstrukturen, auf deren Grundflächen eine - für den Naturhaushalt günstige - nur sehr geringe menschliche Nutzungsintensität liegt und die in sich eine hohe Flächendiversität aufweisen, kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland mit hoher menschlicher Nutzungsintensität und geringer Flächendiversität.	

### Beschreibung der Maßnahmen:

Em 650 : Anlage einer Baumhecke mit Saum nördlich des Weges 142 auf Ackerland, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 200 m x 10 m = 2000 m<sup>2</sup>

7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand : 1,0 m / 1,5 m, 930 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )	Hei 2xv. 175-200	10
Vogelkirsche ( <i>Prunus avium</i> )	Hei 2xv. 150-200	10
Haselnuß ( <i>Corylus avellana</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	100
Schw. Holunder ( <i>Sambucus nigra</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	105
Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> )	VSTR 4 Tr. 60-100	235
Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235
Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> )	VSTR 3 Tr. 60-100	235

Saum-Begrünung : Saatgutmischung „Landschaftsrassen“  
nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Zur flächenmäßigen Zuordnung der Em zu den Eingriffen siehe  
„Prüfung des Eingriffstatbestandes“ !



## **Flurneuordnungsamt Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **4. Nachrichtliches Verzeichnis zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)**

Vorbemerkung:

Stand: 24. Januar 2000

Das Nachrichtliche Verzeichnis enthält alle Anlagen, die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen (schwarze Nummern in der Karte).

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)		
1	1	G
2	2	K318
3	3	G
4	4	G
5	5	G
6	6	G
7	7	G
8	8	G
9	10	G
10	11	G
11	12	G
12	13	G
13	14	G
14	101	Fw
15	102	Ww
16	103	Fww
17	104	Fww
18	106	Ww
19	107	Ww
20	108	Ww
21	109	Ww
22	110	Ww
23	111	Ww
24	112	Ww
25	113	Ww
26	114	Fw
27	115	Ww
28	116	Ww
29	121	Ww
30	122	Ww
31	129	Ww
32	130	Ww
33	131	Ww
34	132	Ww
35	133	Fw
36	134	Ww
37	135	Ww
38	136	Ww
39	137	Ww
40	138	Ww

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
<b>1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)</b>		
41	139	Ww
42	141	Fw
43	144	Ww
44	145	Ww
45	146	Ww
46	147	Ww
47	152	Fw
48	153	Ww
49	154	Fw
50	156	Fw
51	158	Fw
52	159	Fw


Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
<b>2. Wasserwirtschaftliche Anlagen</b>		
1	401	Teich
2	402	Teich
3	403	Teich
4	404	Teich
5	406	Teich
6	407	Bade- und Löschteich
7	409	Teich
8	410	Teich
9	411	Teich
10	412	Teich
11	413	Teich
12	414	Teich
13	415	Teich
14	416	Teich
15	417	Teich
16	418	Teich
17	419	Teich
18	420	Teich
19	421	Teich
20	422	Teich
21	423	Teich
22	424	Teich
23	425	Teich
24	426	Teich
25	429	Teich
26	430	Teich
27	431	Teich

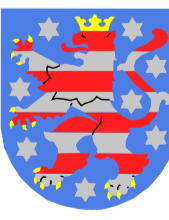
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
<b>2. Wasserwirtschaftliche Anlagen</b>		
28	432	Teich
29	433	Teich
30	434	Teich
31	435	Teich
32	436	Teich
33	437	Teich
34	438	Teich
35	439	Teich
36	440	Teich
37	441	Weida
38	442	Lohbach
39	443	Grenzbach
40	444	Teich
41	445	Lohbach
42	446	Lohbach
43	447	Lohbach
44	448	Verrohrung
45	449	Bach
46	450	Verrohrung
47	451	Rogisbach
48	452	Wiesengraben
49	453	Wiesengraben
50	454	Feld- und Wiesengraben
51	455	Wiesengraben
52	456	Teich im LB

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
<b>3. Bauwerke</b>		
1	501	Rohrdurchlaß
2	502	Rohrdurchlaß
3	503	Rohrdurchlaß
4	504	Rohrdurchlaß
5	505	Rohrdurchlaß
6	508	Rohrdurchlaß
7	510	Rohrdurchlaß
8	511	Rohrleitung
9	512	Einlaufbauwerk
10	515	Furt

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
<b>4. Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
1	601	Baumreihe
2	602	Baumhecke
3	603	Hecke
4	604	Baumhecke
5	605	Sukzessionsfläche

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
6	606	Baumhecke
7	607	Einzelbaum
8	608	Einzelbaum
9	609	Baumreihe
10	610	Einzelbaum
11	611	Einzelbaum
12	612	Baumreihe
13	613	Baum- und Strauchreihe
14	614	Baum- und Strauchreihe
15	615	Baumreihe
16	616	Baumreihe
17	617	Feldgehölze (Streuobst)
18	618	Hecke
19	619	Baumreihe
20	620	Baum- und Strauchreihe
21	621	Einzelbaum
22	622	Baumreihe
23	623	Einzelbaum
24	624	Baum- und Strauchreihe
25	625	Baumreihe
26	626	Baumreihe
27	629	Einzelbaum
28	630	Baumgruppe
29	631	Einzelbaum
30	632	Baumreihe
31	633	Obstbaumreihe
32	634	Baum- und Strauchreihe
33	635	Baumreihe
34	636	Baumgruppe
35	637	Baum- und Strauchreihe
36	638	Baum- und Strauchreihe
37	639	Baum- und Strauchreihe
38	640	Baumreihe
39	641	Hecke
40	642	Baumgruppe
41	643	Baumgruppe
42	644	Baumreihe
43	645	Streuobstwiese BB
44	646	Streuobstwiese BB
45	647	Baumreihe
46	648	Baumreihe
47	649	Obstbaumreihe
48	666	Streuobstwiese
49	667	Baumgruppe
50	668	Baum- und Strauchgruppen
51	669	Baumreihe
52	670	Baumgruppe
53	671	Eichenreihe



 **Amt für Landentwicklung  
und Flurneuordnung  
Gera**

Flurbereinigungsverfahren : **Leitzitz**

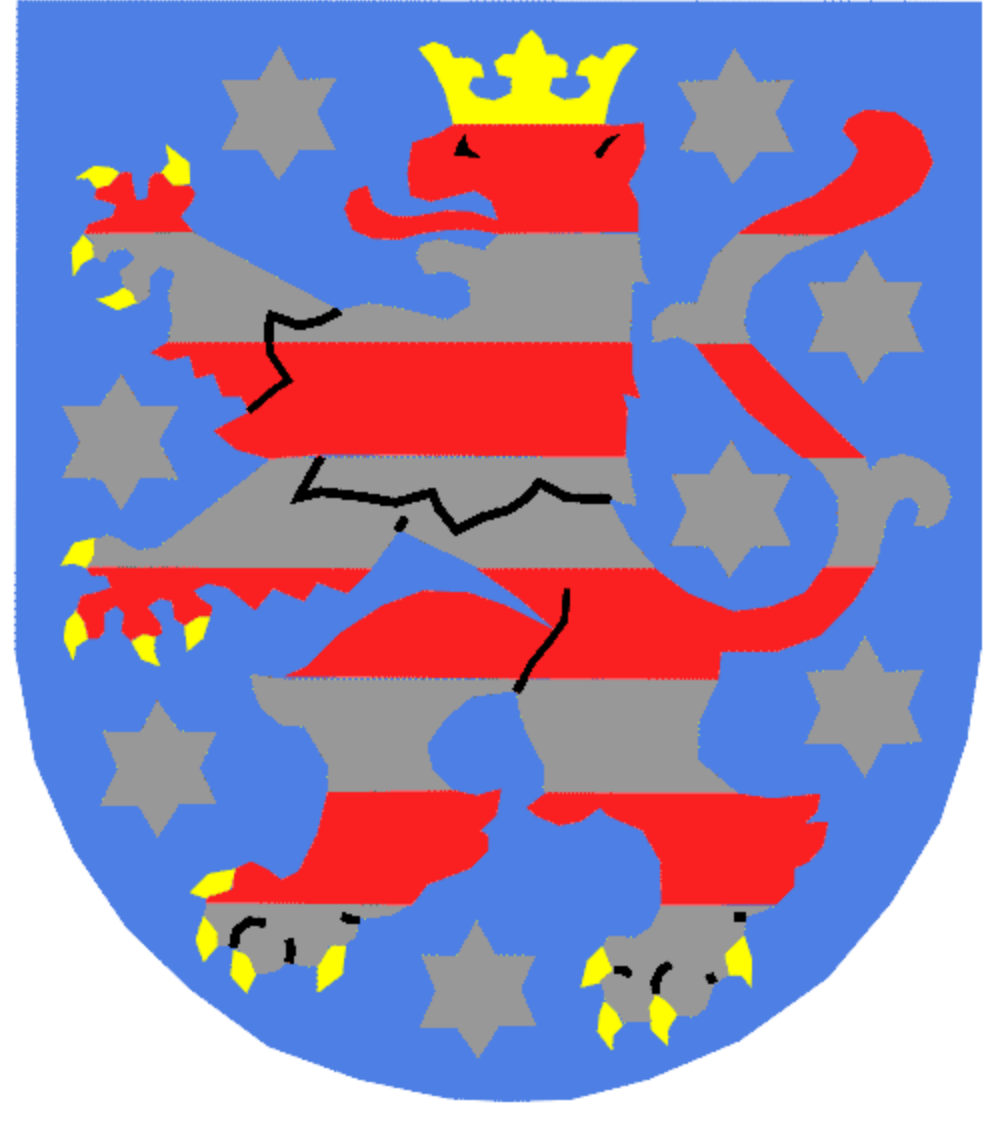
Aktenzeichen : **2-1-0022**

**Karte zum Plan über  
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**  
Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	04/2000	Ralf Pröger Vermessungsrat	gez. Pröger
Plangenehmigung	22.06.2000	Fehsenfeld Ministerialrat	gez. Fehsenfeld



# Freistaat Thüringen



## Flurneuordnungsverwaltung

### Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

### 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>		
		Schienenbahn
		Öffentliche Straße
		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
		Feld- und Waldweg, unbefestigt
		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster,-platten Sp - Spurohnhweg		
		Ausbau
		Neubau
		Längsgefälle ( >8% ; >12% ; >16% )
		Ausweichstelle
		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
		Seitengraben
		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
<b>1.2 Gewässer</b>		
		Fließendes Gewässer
		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
		Wasseraufnahme
		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talsperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
<b>1.3 Bauwerke</b>		
		Furt
		Durchlaß
		Brücke

vorhanden	geplant	
		Ein-/Auslaufbauwerk
		Schlabsturz
		Geröllfang, Sandfang
		Wehr
		Mauer
		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
		Einzelbaum, -strauch
		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
		Obstbaumreihe
		Feldgehölz
		Streuobst
		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>		
		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfsdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
		Aufschüttung
		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>		
		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
		Grenze der Anlage
		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

### 2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

<b>2.1 Grenzen</b>		
		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
		Landesgrenze
		Kreisgrenze
		Gemeindegrenze
		Gemarkungsgrenze
<b>2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen</b>		
		GR Grünland
		HO Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
		H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
		Nutzungsgrenze
<b>2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen</b>		
		Oberirdische Leitung
F - Fernmeldeleitung 20kV - Hochspannungsteilung		

vorhanden	geplant	
		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
<b>2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich ( §35 BauGB)</b>		
		Baufläche
		Aussiedlung
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
<b>2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen</b>		
		Kläranlage
		Wasserbehälter
		Güllebehälter, -becken
		Pumpwerk
		Wasserwerk
		Brunnen
		Umformerstation
		Freibad
		Friedhof
		Kleingärten
		Schutzhütte
		Sportplatz
		Spiel- und Liegewiese
		Campingplatz
		Grillplatz
		Sonstige Flächen, Anlagen
<b>2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale</b>		
		Grenze nach Naturschutzrecht
		Naturschutzgebiet
		Landschaftsschutzgebiet
		Biosphärenreservat
		Naturpark
		Nationalpark
		Besonders geschützte Biotope
		Geschützter Landschaftsbestandteil
		Naturdenkmal
		Grenze nach Wasserrecht
		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
		Heilquellenschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet
		Grenze nach Denkmalschutzrecht
		Kulturdenkmal
<b>2.7 Bodenverbesserungen</b>		
		Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
<b>2.8 Sonstige Angaben</b>		
		Bearbeitungsrichtung
		Bedingungsgrenze
		Vernässung



## Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
Aktenzeichen: 2-1-0022

### Textteil zur 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.02.2006	Ralf Prüger, Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	16.06.2006	Knut Rommel Vermessungsdirektor	



## **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **1. Erläuterungsbericht**

# **Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)**

## **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im östlichen Randbereich des Thüringer Schiefergebirges. Südöstlich grenzt Leitlitz an den Freistaat Sachsen. Mit Verordnung vom 10.06.1993 wurde die Gemeinde Leitlitz aufgelöst und in die Stadt Zeulenroda eingegliedert.

Mit Schreiben vom 26.06.1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Leitlitz im Benehmen mit den Wiedereinrichtern im Haupt- und Nebenerwerb der Antrag auf ein Flurneuerordnungsverfahren für die Gemarkung Leitlitz gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren Leitlitz wurde durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.1994 für die gesamte Gemarkung Leitlitz mit einer Fläche von 1012 ha angeordnet.

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 24.10.1996 wurden ca. 16,5 ha der Gemarkung Leitlitz ausgeschlossen und ca. 27 ha der Gemarkung Langenwolschendorf hinzugezogen. Durch die Änderungsbeschlüsse Nr. 2 und Nr. 3 wurden noch Flächen aus den Gemarkungen Leitlitz, Weckersdorf und Langenwolschendorf hinzugezogen, so dass das Verfahren 1033 ha umfasst.

Durch die Flurbereinigung sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden.

Schwerpunkt ist die Neueinteilung und Vergrößerung der Besitzstücke, verbunden mit wegebaulichen, wasserbaulichen und landespflegerischen Maßnahmen.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1 Raumbezogene Planungen**

Für das Verfahrensgebiet existieren weder ein Bebauungs- noch ein Flächennutzungsplan. Im Jahre 1995 wurde für den Ort Leitlitz im Rahmen der Dorferneuerung eine Dorfentwicklungskonzeption erarbeitet.

Im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen, Teil B (RROP-O/B), ist das Gebiet im Weidatal als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Dort sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben.

Daneben ist der südwestliche Teil des Verfahrensgebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich und südöstlich der Ortslage Leitlitz sind gemäß RROP-O/B Vor-

ranggebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Die Belange der Landwirtschaft haben hier Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

Bei den nördlich und nordöstlich der Ortslage Leitlitz gelegenen Flächen handelt es sich um Vorbehaltsgebiete für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Dort soll den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.

Für das Flurbereinigungsgebiet ist im Jahre 1992 durch das Flurneuordnungsamt Gera eine agrarstrukturelle Vorplanung (AVP) erarbeitet worden. Darin werden sowohl agrarstrukturelle als auch landeskulturelle und landespflegerische Mängel analysiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel abgeleitet, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zu beachten sind.

## 2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der Weidatalsperrre Zeulenroda. Für die Gemarkung Leitlitz gilt gemäß Wasserschutzgebietsverordnung für die Trinkwassertalsperren Weida - Zeulenroda - Lössau vom 22. Oktober 1998 die Schutzzone III B.

Die Schutzzonenvorordnung stellt u. a. an die landwirtschaftlichen Betriebe strengere Anforderungen beim Einsatz von Dünger. Weitere Nutzungsbeschränkungen und Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind zur Zeit 62 nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes besonders geschützte Biotope bekannt. Besonders wertvoll ist dabei der äußerst seltene Biototyp "Durchströmungsmoor" an der östlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Im Nordosten des Verfahrensgebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil "Im Geräumde". Nach dem Arten- und Bio-topschutzprogramm Ostthüringens wird das Gebiet als Lebensraum mit regionaler Bedeutung gekennzeichnet.

Weitere Unterschutzstellungen sind nicht bekannt.

## 2.3 Bestehende Anlagen

### - Straßen

Nach Leitlitz führen die Kreisstraße K 318 von Zeulenroda, sowie die Gemeindestraße von Langenwolschendorf.

### - Gewässer

Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Lohbach und der Grenzbach. Sie münden im Flurbereinigungsgebiet Leitlitz in die Weida. Die Weida als Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG durchfließt das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz von Wallengrün (Sachsen) kommend in Richtung Weckersdorf und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in die Talsperre Zeulenroda.

Des Weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die teils fischwirtschaftlich genutzt werden.

#### - Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- 20 kV und 400 V-Freileitung
- unterirdische Stromversorgungsleitungen
- Gasleitungen
- Telefonleitungen
- Wasserleitung

Die Lage der Leitungen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.

## 2.4 Flurbereinigungsgebiet

Das Gebiet wird bei einer  $\varnothing$  Höhenlage von 420 m über NN durch den Mittelgebirgscharakter geprägt.

- Klima: Jahresniederschläge  $\varnothing$  650 mm  
Lufttemperatur  $\varnothing$  7,2 °C  
Klimazone III
- Naturraum: Hochplateau mit Taleinschnitten  
15 % ebene Flächen  
78 % geneigte Flächen  
7 % hängige Flächen in Kleinrelief
- Geologie: Cambrium/Silur  
Phycodenschiefer mit Quarziten durchsetzt  
Alluvial
- Bodenverhältnisse:  
steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)  
tonige Lehme (Schieferersatz)  
sandiger Lehm auf Talschotter  
lehmiger Skelettboden
- Bodenarten: lehmiger Sand IS  
sandiger Lehm sL  
Lehm L
- Bodennutzung: Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden durch Meliorationsmaßnahmen, und ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, vorwiegend große, oft heterogene, erosionsgefährdete Ackerschläge geschaffen.
- Besitzstruktur, Gewannen- und Grundstücksgröße:  
Im Gebiet haben 126 Eigentümer ihren Besitz. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt bei Grünland 0,87 ha

und bei Ackerland 1,08 ha. Die vorwiegend großflächig gestalteten Ackerschläge sind in Größen von 5,0 bis 60,0 ha vorhanden. Die Bearbeitungslängen liegen zwischen 300 und 900 m. Die Bearbeitung erfolgt teilweise in Schichtlinie und verschiedentlich in Hangneigungsrichtung. Die Schlaggrenzen werden durch die im Zuge der Großflächenbewirtschaftung zwangsläufig verbliebenen Elemente, wie Wege, Wald, Grünland oder Gewässer gebildet.

- Pachtverhältnisse:

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind von 7 Haupterwerbsbetrieben und 2 Nebenerwerbsbetrieben gepachtet.

### 3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

#### 3.1 Einleitung

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera (ehemals Flurneuordnungsamt Gera) wurde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz als Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt. Der Plan wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, am 23.06.2000 genehmigt.

Auf Grund neuerer Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem bereits erfolgten Ausbau einzelner genehmigter Anlagen und auf Anregung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft soll der genehmigte Plan nach § 41 FlurbG geändert werden. Zu den nachfolgend geschilderten Änderungen bzw. Ergänzungen einzelner Maßnahmen wurde das Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der betroffenen Träger öffentlicher Belange hergestellt.

#### 3.2 Ländliche Wege

Der **Weg 117** dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und des Bauernwaldes und unterliegt einer mittleren Beanspruchung.

Der südliche Teil des Weges soll, wie bereits im Plan nach § 41 FlurbG genehmigt, auf einer Länge von 450 m instand gesetzt werden.

Für den nördlichen Teil des Weges war bisher kein Ausbau geplant. Mittlerweile hat sich jedoch gezeigt, dass eine direkte und auch nutzbare Anbindung an den nördlich angrenzenden Hauptwirtschaftsweg 114 für die Bewirtschaftung des Waldes von Vorteil wäre. Deshalb soll der nördliche Teil nunmehr auf einer Länge von 230 m ohne Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung befestigt werden. Die Kronenbreite soll dabei unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse (vorhandener Baumbestand und Erdwälle) auch im Hinblick auf einen kostensparenden Ausbau auf 4m bzw. auf 3m reduziert werden.

Durch den **Weg 140** werden land- und forstwirtschaftliche Flächen erschlossen. Der Weg dient auch der Anbindung eines Wohngrundstückes ("Schmidt's Gut") und un-

terliegt einer starken Beanspruchung. Auf der Grundlage des genehmigten Planes nach § 41 FlurbG wurde dieser Weg im östlichen Teil von der Ortslage Leitlitz bis zu "Schmidt's Gut" bereits auf einer Länge von 820 m mit einer Asphalttragdeckschicht befestigt. Dies geschah auch im Hinblick auf die Möglichkeit der Schneeräumung und der besseren Erreichbarkeit des Wohngrundstückes im Rettungsfall.

Für den westlichen Teil des Weges war ursprünglich ein Ausbau ohne Bindemittel vorgesehen. Infolge der topografischen Verhältnisse (starke Längsneigung des Weges von 9 %, starke Kurven) und der zu erwartenden starken Beanspruchung des Weges und im Hinblick auf den Instandsetzungs- und Unterhaltungsaufwand unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zur sparsamen Haushaltsführung ist ein Ausbau ohne Bindemittel jedoch nicht zweckmäßig. Jetzt soll dieser Teil des Weges im ökologisch sensiblen Bereich im Weidatal und entlang des Waldrandes auf einer Länge von insgesamt 200 m eine Befestigung mit Betonpflaster (Fahrspur: Betonverbundsteine, Mittelspur: Rasengittersteine) erhalten. Der verbleibende Abschnitt mit einer Länge von 160 m wird mit Asphalt befestigt.

Der **Weg 150** erschließt landwirtschaftliche Flächen und die angrenzenden Teiche. Der westliche Teil des Weges wird zunächst für den Ausbau der Anlage 450 als Baustraße benötigt. Dazu erhält er eine Befestigung ohne Bindemittel und ohne Deckschicht mit einer Kronenbreite von 3 m. Die Trasse wird abweichend von der bisher genehmigten Planung leicht nach Süden verschoben. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustraße nicht zurück gebaut und verbleibt vorwiegend zur Erschließung der Teiche. Für diese Funktion genügen die vorgenannten Ausbauparameter.

### 3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Als **Maßnahme 450** soll der verrohrte Bachlauf des Pechofenbaches auf einer Länge von 350 m offengelegt werden. Die Verrohrung stellt einen naturfremden Zustand dar und führte zu einer Verarmung des Landschaftsbildes und zur Störung des Biotopverbundes bezüglich der Fließgewässerarten. Außerdem ist die vorhandene Verrohrung in diesem Bereich bereits an mehreren Stellen defekt, so dass die Funktionsfähigkeit der angeschlossenen Drainagen beeinträchtigt wird.

Im Zuge der Offenlegung des Bachlaufes soll ein leicht mäandrierender Wiesenbach mit naturnahem Gewässerrand entstehen. Dabei ist die Anlage eines Uferrandstreifens mit lockerer Bepflanzung geplant. Durch die Maßnahme kommt es zu einer Verbesserung des Biotopverbundes und zur Erweiterung des Lebensraumes für an offen liegende Gewässer gebundene Organismen.

Gleichzeitig wird das Landschaftsbild aufgewertet und zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der vorhandenen Drainagen beigetragen.

Auf die Beilage 4 wird des Weiteren verwiesen.

### 3.4 Landschaftsgestaltende Maßnahmen

Durch die mit dem Wegebau verbundene Versiegelung und Verdichtung von Boden werden Funktionen des Naturhaushaltes gestört. Erheblich und nachhaltig betroffen sind hier die Funktionen des Bodens als Wasserspeicher- und -reinigungsraum und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über die Änderung der Oberflächenart der



vom Ausbau betroffenen Wege und bei Wegeneubau wird das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Ein Ausgleich - wie er im Thüringer Naturschutzgesetz vorrangig vor Ersatz gefordert ist - durch (Wieder-) Herstellung der betroffenen Funktionen an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen verfügbar sind. Die Bodenfunktionen können daher nicht ausgeglichen werden. Deswegen ist Ersatz im multifunktionalen Sinne zu leisten, welcher das Landschaftsbild verbessert und auch die betroffene Lebensraumfunktion ersetzt. Dazu sind die Ersatzmaßnahmen 450, 666 und 668 geplant.

Darüber hinaus sollen die landschaftsgestaltenden Maßnahmen 669 und 670 durchgeführt werden.

Nähere Informationen zu den geplanten Maßnahmen sind im „Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen“ enthalten.

### **3.5 Freizeit und Erholung**

Die weiträumigen Waldgebiete in der Gemarkung Leitzitz bieten ein großes Erlebnis- und Erholungspotential. Dies soll durch die Schaffung von 3 Wanderwegen (Anlagen 167, 168 und 169) aufgewertet werden.

## 4. Verträglichkeitsprüfung

### 4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG

Die möglichen Auswirkungen der - im Rahmen der 1. Änderung zum am 22.06.2000 genehmigten Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - durchzuführenden Maßnahmen im Sinne der Schaffung oder Änderung gemeinschaftlicher / öffentlicher Anlagen wurden im Sinne einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) untersucht.

Dazu wurden mögliche erhebliche Auswirkungen (inklusive der Wechselwirkungen) der Maßnahmen auf die Umweltgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltgüter sind: Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Menschen, Kultur- und Sachgüter.

a) Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen:

Art der Anlage	Fläche (ha)	davon Umweltauswirkung (ha)		
		Beeinträchtigung	keine	Verbesserung
<b>A) Gemeinschaftliche Anlagen</b>				
<b>1 - 5 Neuanlage</b> <span style="float:right"><b>Summen</b></span>	<b>0,6115</b>	<b>0,3640</b>	<b>/</b>	<b>0,2475</b>
<u>1. Wege</u>				
1.1 Fahrbahn				
- Erd-, Grünwege	/	/	/	/
- Befestigung ohne Bindemittel	0,1740	0,1740	/	/
- Befestigung mit Bindemittel	0,1080	0,1080	/	/
1.2 Seitenstreifen / Seitenraum	0,0770	0,0770	/	/
<u>2. Gewässer</u>				
- Fließgewässer	0,1050	/	/	0,1050
<u>3. Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
- Gehölze	0,0675	/	/	0,0675
- Gras- und Krautvegetation	0,0800	0,0050	/	0,0750
- Wald	/	/	/	/
<u>4. Freizeit- und Erholungsanlagen</u>	/	/	/	/
<u>5. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen</u>	/	/	/	/
<b>6 - 10 Beseitigung</b> <span style="float:right"><b>Summen</b></span>	<b>0,3375</b>	<b>0,3375</b>	<b>/</b>	<b>/</b>
<u>6. Wege</u>				
6.1 Fahrbahn				
- Erd-, Grünwege	0,1290	0,1290	/	/
- Befestigung ohne Bindemittel	0,1080	0,1080	/	/
- Befestigung mit Bindemittel	/	/	/	/
6.2 Seitenstreifen / Seitenraum	/	/	/	/
<u>7. Gewässer</u>				
- Fließgewässer	/	/	/	/
<u>8. Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
- Gehölze	/	/	/	/
- Gras- und Krautvegetation	0,0805	0,0805	/	/
- Wald	0,0200	0,0200	/	/
<u>9. Freizeit- und Erholungsanlagen</u>	/	/	/	/
<u>10. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen</u>	/	/	/	/
<b>Bilanz (Flächenbedarf LF)</b>	<b>0,2740</b>			
<b>B) Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen</b> (geplante Flächenbereitstellung)	/	/	/	/

b) Maßnahmen und mögliche erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen

### Grundlagen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche negative Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Umwelt - dargestellt anhand ihrer Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima/Luft, Arten, Landschaft, Kultur- und Sach-Güter und Mensch - sind im Rahmen der Flurneuordnung bei der Durchführung von bestimmten wegebaulichen und wasserbaulichen Maßnahmen möglich.

Landschaftsbauliche und bodenordnerische Maßnahmen haben bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind im Gegensatz dazu geeignet, negative Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Positive Auswirkungen können sich durch Rückbauten ergeben.

Die Auswirkungen sind im Folgenden exemplarisch - bezogen auf die im Verfahren „Leitzitz“ (1. Erg.) durchgeführten Maßnahmentearten I bis VII - dargestellt. Dabei werden

1. die Ausgangslage der von der Maßnahme betroffenen Fläche (Zustand),
2. die Maßnahmedurchführung (Prozess) und
3. die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Veränderungen) beschrieben.

#### Maßnahmentearten Wegebau:

- I. Wegebau: Befestigung eines vorhandenen Erd-/Grünweges mit Schottergemischen und Verbreiterung auf Saumflächen
- II. Wegebau: Versiegelung von Schotterwegen mit Asphalt
- III. Wegebau: Halbversiegelung eines vorhandenen Grün- / Schotterweges mit Beton-Pflaster / Rasengitterstein-Pflaster
- IV. Wegeneubau: Verdichtung von Acker- / Grünland mit Schotter

Bei Instandsetzungen von Wegen (d.h., die Fläche und Bauart des Weges bleiben gleich) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

#### Maßnahmentearten Gewässerbau:

- V. Gewässerbau: Offenlegung eines verrohrten Fließgewässers

#### Maßnahmentearten Landschaftsbau:

- VI. Landschaftsgestaltende Maßnahmen: Anlage von Gehölzstrukturen
- VII. Landschaftsgestaltende Maßnahmen: Nutzungsänderung von Acker zu Grünland (extensiv zu nutzen)

## I. Wegeausbau: Befestigung eines vorhandenen Erd-/Grünweges mit Schottergemischen und Verbreiterung auf Saumflächen

1. Es ist eine - für die aktuelle Nutzung zu schmale - schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper keine Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist unbefestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil im Boden ist in geringem Maß bzw. nicht vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. Im Wegekörper und in den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für diese Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.
2. Die Wegetrasse (das Planum) wird verbreitert, indem der Oberboden abgeschoben und verbracht bzw. seitlich verteilt wird. Die Wegefläche wird planiert und dabei geringfügig weiterverdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe - nämlich Schottergemische und Sande - als Befestigungsmittel eingebaut und verdichtet.

3. Dabei wird das Porenvolumen des Bodens unter der Schotterschicht weiter verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter der Trasse als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben dem Weg).

Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial (die Schotterung ist schwerer reversibel durch Schotterentnahme) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer.

Durch die plan aufgebrachte Sand-Schlämmschicht mit geringerem Grobporenanteil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehindert und oberflächlich nach der Seite abgeleitet (durch Querneigung, Profil). Folgen: der Weg wird tragfähiger und standfester, auf der Wegefläche steht kein Wasser.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird, es fließt mehr seitlich ab; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit der Folge einer Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine geringfügig stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche ist wegen des zumindest teilweise fehlenden Bewuchses mit Gräsern und Kräutern zu erwarten.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung als vor Ausbau und Verbreiterung. Der Standraum Weg wird in seiner Qualität (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung im Wegekörper) weiter gemindert. Ein Bewuchs ist aber (zumindest im nicht so intensiv genutzten Mittelstreifen- und Randbereich) noch möglich.

Durch die Verbreiterung werden - je nach Standortbedingungen und vorkommenden Arten - kleinräumig verschieden wertvolle Saumflächen betroffen. Problematisch ist dies bei der vollständigen Zerstörung von Säumen auf deren gesamter Breite, da hierbei die Möglichkeit der schnellen Regeneration des neu auszubildenden Saumes aus dem im Boden vorhandenen Samenpotential nicht besteht.

Die Beeinträchtigung kann vermindert/vermieden werden, indem abgeschobenes Bodenmaterial der Saumflächen bauzeitlich separat gelagert und abschließend am neuen Wegrand aufgebracht wird. So kann das Samenpotential zur Wirkung kommen.

Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei dem vorhandenen Erd-/Grünweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Befestigung und Verbreiterung so zunimmt, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der Lebensraum Schotterweg hat gegenüber einem Grünweg geringere Attraktivität, z.B. Pfützen oder Bewuchs auf der Fahrspur verschwinden vorläufig. Problematisch ist dies z.B. für Lurche, welche ihren Laich in die sich schnell erwärmenden Pfützen legen. Pfützen und Bewuchs bilden sich aber je nach Nutzungsart und -intensität des Weges neu.

Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden und die Wegeoberfläche (Sandschlämmung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterlässt, sich beim Darüberlaufen ein gegenüber Asphalt oder Beton „weiches“ Gehgefühl ergibt und sich in weniger frequentierten Zonen des Weges (Rand) Pflanzen ansiedeln können (Durchwurzelbarkeit).

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit (z.B. Begehbarkeit des Weges wetterunabhängiger auch bei oder nach Regen) verbessert.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden so geschlossen.

## II. Wegebau: Versiegelung von Schotterwegen mit Asphalt

1. Es ist eine schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß / nicht vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für diese Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.
2. Das vorhandene Befestigungsmaterial wird oberflächlich gelockert, geebnet und wiederverdichtet. Die Wegefläche wird planiert und dabei geringfügig weiterverdichtet. Dann wird eine Tragdeckschicht aus Asphalt vollflächig maschinell mittels eines Fertigers aufgebracht.
3. Der Boden wird versiegelt, d. h., ein Stoffaustausch durch die Asphaltdecke ist nicht möglich. Durch die aufgebrachte Tragdeckschicht (Versiegelung ist schwer reversibel durch Entsiegelung) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund der Versiegelung und der Querneigung auf der Oberfläche abgeleitet und kann nicht in den Wegekörper eindringen. Folgen: seiner plastischen Verformung wird damit vorgebeugt, der Weg wird tragfähiger, standfester.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung / Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche verändert. Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche bei Besonnung ist - besonders bei dunkel gefärbter Asphaltdecke - zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Wegenähe wärmer und trockener. Es werden sich u. U. Wärme liebende und trockenresistentere Arten in diesen Räumen ansiedeln. Damit wird einerseits der Lebensraum für die bisher hier siedelnden Arten verkleinert, andererseits wird eine neue Lebensraumqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert. Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht behindert.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ verliert aber teilweise seine Funktion: ein Bewuchs ist im versiegelten Bereich nicht mehr möglich.

Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Versiegelung so zunimmt, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher.

Eine direkte Durchschneidungswirkung ergibt sich, da viele Amphibien-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem versiegelten Weg eine Barriere finden, die von einem Großteil der Individuen nicht überschritten wird. Damit wird ihr Lebensraum verkleinert, der Austausch der Teilpopulationen im dann zerschnittenen Gesamt-Lebensraum wird vermindert. Um hier Folgen abschätzen zu können, ist eine qualifizierte Bestandsaufnahme der potentiell gefährdeten Arten erforderlich.

Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird erheblich beeinträchtigt. Die Wegeoberfläche hinterlässt einen technisch überprägten Eindruck. Beim Darüberlaufen ergibt sich ein gegenüber Schotter- oder Grünwegen „hartes“ Gehgefühl. Da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden, ist die Erheblichkeit aber begrenzt.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Nutzung des Weges als Wander-, Rad- oder Kutschweg ist besser und wetterunabhängiger möglich, so können z.B. größere Distanzen zurückgelegt werden, die Zielauswahlmöglichkeiten werden größer.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind über die Verbesserung infrastruktureller Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden geschlossen.

#### IV. Wegeausbau: Halbversiegelung eines vorhandenen Schotterweges mit Beton-Pflaster / Rasengitterstein-Pflaster

1. Es ist eine schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß / nicht vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Der Weg ist für die Belastung zu gering ausgebaut.

2. Die Wegetrasse (das Planum) wird verbreitert, indem der Oberboden abgeschoben und verbracht bzw. seitlich verteilt wird. Das vorhandene Befestigungsmaterial wird oberflächlich gelockert, aufgebaut, geebnet und wiederverdichtet, es wird Beton- und Rasengitterstein-Pflaster im Verbund als Spurbahnen aufgebracht. Die Hohlräume werden mit Schotter und einer Sand-Schlämmschicht verfüllt.
3. Die Verdichtung des Bodens nimmt nicht relevant zu. Durch das aufgebrachte Pflaster (Halbversiegelung ist schwer reversibel durch Entnahme des Pflasters) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund des Grobporenanteils der Schotter-schicht und der Querneigung des Planums aus dem Wegekörper abgeleitet. Folgen: der Weg wird tragfähiger, standfester.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse teilweise gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Grundwasser-Anhebung /-Absenkung erfolgt nicht.

Kleinklima und Luft werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine relevant stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche selbst ist nicht zu erwarten.

Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Halbversiegelung so zunimmt, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Lebensraum Weg“ verliert an Attraktivität (z.B. Pfützen verschwinden). Problematisch ist dies z.B. für Schwalben, die zum Nestbau auf weiches Bodenmaterial aus den Pfützen angewiesen sind oder für Lurche, welche ihren Laich in die sich schnell erwärmenden Pfützen legen.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der Weg wird in den hier bedeutsamen „Standraum“-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasser-, Nährstoffverfügbarkeit) anteilig gemindert. Bewuchs ist immer noch möglich. Durch die Verbreiterung werden - je nach Standortbedingungen und vorkommenden Arten - kleinräumig verschieden wertvolle Saumflächen betroffen. Problematisch ist dies bei der vollständigen Zerstörung von Säumen auf deren gesamter Breite, da hierbei die Möglichkeit der schnellen Regeneration des neu auszubildenden Saumes aus dem im Boden vorhandenen Samenpotential nicht besteht. Die Beeinträchtigung kann vermindert/vermieden werden, indem abgeschobenes Bodenmaterial der Saumflächen bauzeitlich separat gelagert und abschließend am neuen Wegrand aufgebracht wird. So kann das Samenpotential zur Wirkung kommen.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. In den Hohlräumen des Pflasters können sich Pflanzen ansiedeln (Durchwurzelbarkeit). Die Wegeoberfläche hinterlässt einen technisch überprägten, später bei Bewuchs naturnäheren optischen Eindruck. Beim Darüberlaufen/-fahren ergibt sich ein gegenüber Schotter „hartes und holpriges“ Geh-/Fahrgefühl.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit (z.B. Begehbarkeit des Weges wetterunabhängiger auch bei oder nach Regen) verbessert.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind über die Verbesserung infrastruktureller Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden geschlossen.

#### IV. Wegeneubau: Befestigung von Acker- / Grünland mit Schottergemischen

1. Es ist noch kein Wegekörper vorhanden. Die zukünftige Wegetrasse wird derzeit als Ackerland oder Grünland genutzt.
2. Von der Fläche wird Oberboden abgeschoben, sie wird planiert, der Boden verdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe, nämlich Schottergemische / Sande, als Befestigungsmittel eingebaut. Der abgeschobene Mutterboden wird randlich angefüllt.

3. Dabei wird das Porenvolumen des Bodens unter der Schotterschicht verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter dem Weg als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben der Fläche).

Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial (Schotterung ist schwerer reversibel durch Schotteraufnahme) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Fläche wird geringer. Durch die aufgebrachte Sand-Schlammsschicht mit geringerem Grobporenanteil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehindert und oberflächlich seitlich abgeleitet (durch Querneigung, Profil). Folgen: es entsteht ein tragfähiger, standfester Weg.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Fläche gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge oder Stauung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst. Durch später fehlenden Bewuchs der Fläche ist eine etwas stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Oberfläche zu erwarten. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. bei Dammbauten möglich).

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Die Fläche wird in ihren Standraum-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung) gemindert. Ein Bewuchs durch andere Arten ist aber möglich.

Für Tierarten ergeben sich Lebensraum-Durchschneidungswirkungen, da eine Nutzung des Weges einsetzt, so dass mehr Tiere überfahren werden können als vorher. Der Lebensraum Acker / Grünland erfährt eine Verkleinerung, eine Unterbrechung. Es entsteht aber andererseits ein „Lebensraum Weg“ mit gewisser At-traktivität, z.B. Pfützen oder Bewuchs am Rand, ein Saum entsteht. An solche Lebensräume gebundene Tierarten werden gefördert.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden und die Wegeoberfläche (Sandschlammung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterlässt und sich in weniger frequentierten Zonen (am Rand) Pflanzen ansiedeln können (Durchwurzelbarkeit ist gegeben).

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - ihre Eignung für Freizeit- und Erholung - wird über die bessere Erreichbarkeit (Begehbarkeit) verbessert.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind über die Verbesserung der Infrastruktur positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse - speziell für die Landwirtschaft - werden verbessert.



**V. Gewässerbau: Offenlegung eines verrohrten Fließgewässers**

1. Ein früher offen laufendes Fließgewässer wurde verrohrt und verläuft jetzt unter Acker- / Grünland. Das alte Gewässerbett besteht nicht mehr. Die Verrohrungs-Trasse ist bekannt.
2. Es wird ein Graben als zukünftiges Gewässerbett profiliert, d.h., es wird eine leicht mäandrierende Abgrabung im Bereich der Verrohrung angepasst an das vorhandene Geländeprofil durchgeführt. Im Bereich der Sohle und der Böschungsfüße wird eine Kokos-Struktur-Matte als - der selbständigen Begrünung vorläufigen - Sicherung gegen ungewollte Tiefenerosion eingebracht.  
Die Rohrleitung wird entnommen, um einen späteren Wasserdurchfluss zu verhindern. Das Wasser wird in das neue Gewässerbett geleitet. Vorhandene Schächte werden abgebaut.
3. Der anstehende Boden im Bereich des zukünftigen Gewässerbetts wird abgetragen. Durch die Profilierung wird die Oberfläche geringfügig vergrößert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier positiv.

Wasser wird als Niederschlagswasser mittelbar beeinflusst, da es gesammelt und von der Fläche abgeleitet wird. Zu einer relevanten Absenkung oder Anhebung des Grundwasserstandes kommt es voraussichtlich nicht (Tallage). Die Möglichkeit einer leichten Anhebung des Grundwassers mit daraus resultierender Vernässung des Gewässerumfeldes besteht aber (und ist auch gewünscht).

Das Gewässer kann seiner Funktion als Lebensraum nachkommen.

Durch die Gewässeroffenlegung besteht nun die Möglichkeit einer unmittelbaren Beeinflussung durch Stoffeinträge auf der Fließstrecke. Daher ist für die Vermeidung / Pufferung eventueller Einträge Sorge zu tragen.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst, wenn das Gewässer ständig Wasser führt und so mit einer relevanten Zunahme der Verdunstung von Wasser zu rechnen ist. Im direkten Gewässerumfeld werden die Schwankungen der Feuchtigkeits- und Temperaturwerte geringer.

Der Lebensraum Ackerland / Grünland wird geringfügig verkleinert. Da sich aber eine Gewässer- und Uferflora entwickeln wird, ergeben sich für Pflanzen eher positive Auswirkungen

Für Tiere ergeben sich positive Auswirkungen: Das Gewässer wird als Lebensraum und - vor allem bei einer ständigen Wasserführung - als vernetzendes Landschafts-Element wirksam.

Das Landschaftserleben wird günstig beeinflusst, da ein naturnahes, ehemals bestehendes Landschaftselement mit gleichzeitig gliedernder und vernetzender Wirkung wiederhergestellt wird. Durch fließendes Wasser werden verschiedene Sinne gleichzeitig angesprochen. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die Sohle und Flanken des Grabens noch nicht bewachsen sind.

Freizeit / Erholung sind über Möglichkeit erweiterten Naturerlebens positiv betroffen.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht relevant betroffen.

Für den Menschen sind verschiedene Auswirkungen zu erwarten: Die in Anspruch genommene Fläche ist nicht mehr landwirtschaftlich bewirtschaftbar. Auch im Umfeld kommt es möglicherweise (z.B. durch Vernässung) zu die Bewirtschaftung beeinträchtigenden Effekten.

Bei richtiger Bauausführung sind keine oder nur geringe Kosten für die Instandhaltung des Gewässers zu erwarten. Die Verhältnisse speziell für die Unterhaltungspflichtigen werden verbessert, da z.B. zu erwartende Kosten für die Instandhaltung der Rohrleitung entfallen.

Die Auswirkungen eines intakten gut funktionierenden, sich selbst ausregelnden Naturhaushaltes sind nicht immer vordergründig erkennbar.

## VI. Landschaftsbau: Anlage von Gehölzstrukturen

1. Die in Anspruch genommene Fläche wird als Acker- / Grünland genutzt oder ist Kraut-Saum. Es besteht im Verfahrensgebiet Bedarf an Gehölzstrukturen als vernetzende Landschaftselemente.
2. Die Pflanzflächen werden nach Notwendigkeit vorbereitet (gelockert, gemäht), Gehölze werden als mehrreihige Gehölzstreifen oder Baumreihen gepflanzt. Ein Saum wird angesät. Die Gehölze werden vor Wildverbiss geschützt.
3. Der Boden wird dauerhaft bedeckt (in den ersten Jahren teilweise durch Mulch, später Gräser und Kräuter, letztendlich durch Gehölze) und durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt.  
Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, da die Gehölze dem Boden Wasser entziehen, andererseits aber Niederschläge aus der Luft filtern.

Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht nicht. Die Maßnahme hat einen positiven Effekt, da die Gehölze nicht - wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen - gedüngt werden, und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert werden, eher werden dem Boden Nährstoffe entzogen. Die Gehölze haben eine puffernde Wirkung.

Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da die Hecken und Baumreihen die Windgeschwindigkeit in ihrem Wirkungsbereich herabsetzen. Sie filtern Stäube aus der Luft, im Bereich von Gehölzen sind die Temperaturschwankungen geringer und die Verdunstung höher als in der Umgebung.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume durch die Nutzungs-Extensivierung gegenüber Acker- / Grünland die Artenzahlen zunehmen.

Der Wildschutzzaun bei flächigen Gehölzanlagen beeinträchtigt in gewissem Maß den Wechsel von Säugern auf den dadurch geteilten Flächen, die Durchlässe ermöglichen ihn aber weiterhin. Der Zaun soll die Pflanzung in den ersten Jahren vor dem Verbiss durch namentlich Rotwild und Hasen schützen, später ist ein Verbiss sogar erwünscht.

Die Pflanzungen enthalten auch beerentragende Arten, so dass sie als Nahrungsquellen für Tiere nutzbar sind.

Die Landschaft wird positiv beeinflusst. Es werden zwar Sichtachsen geschnitten und / oder Sichtbezüge gestört, diese werden aber gleichzeitig im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege neu geschaffen und gestaltet.

Bezüglich der Optik wird in den ersten Jahren der Wildschutzzaun den natürlichen / naturnahen Eindruck trüben, er ist aber als Schutz für die Gehölze notwendig.

Gehölzanlagen wirken nicht nur optisch (gliedernd, leitend, raumbildend im Großen, im Kleinen über unterschiedliche Formen und Farben der Pflanzen oder ihrer Teile), über den Geruch der Blüten, den Geschmack der Früchte oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche werden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Über die kleinklimatische Wirkung der Hecken kommt es zu Ertragsstabilisierungen auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (eine Zunahme der Erträge ist nicht zu erwarten) Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in kleinen Bereichen - stabilisiert.

Für die Unterhaltungspflichtigen der Hecken entstehen Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege.

## VII. Landschaftsgestaltende Maßnahmen: Nutzungsänderung von Acker zu Grünland (extensiv zu nutzen)

1. Die in Anspruch genommene Fläche um einen offen gelegten Bach wird derzeit als Ackerland genutzt. Es besteht ein Bedarf an Grünland als gegenüber der intensiveren Ackernutzung pufferndes und vernetzendes Landschaftselement.
2. Die Fläche wird vorbereitet und mit einer Wirtschaftsgrünland-Rasen-Mischung für extensive Nutzung angesät.
3. Der Boden wird dauerhaft durch Gräser und Kräuter bedeckt und durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt. Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen - vor allem im Sinne des Gewässerschutzes - sehr gut nachkommen.

Auf das Gut Wasser bezogen wirkt die Maßnahme qualitätsverbessernd. Die Fläche dient als Pufferfläche.

Kleinklima und Luft werden nicht merklich beeinflusst.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da sich gegenüber der Nutzung als Acker als erster Effekt eine Extensivierung der Nutzung ergibt und die Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume zunehmen.

Das Landschaftsempfinden wird positiv beeinflusst. Das Grünland wirkt optisch gliedernd - einfassend im Großen, im Kleinen über das gegenüber Ackerland breitere Spektrum der Formen und Farben von Pflanzen oder ihren Teilen, z.B. über den Geruch der Blüten werden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht relevant betroffen.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Über die puffernde Wirkung des Grünlandstreifens kommt es zu einer Verminderung von Nährstoffeinträgen in den Bach. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in einem kleinen Bereich - stabilisiert.

Für den Unterhaltungspflichtigen des Baches entstehen niedrigere Instandhaltungsaufwendungen durch die verminderte Verlandung des Gewässers wegen Eutrophierung, dafür entstehen Pflege-Aufwendungen für die mindestens einmal jährlich notwendige Mahd des Grünlandes und den Abtransport des Mahdgutes oder bei der Beweidung.

#### c) Planungsalternativen und Auswahlgründe

Mögliche Alternativen zu den geplanten durchzuführenden Maßnahmen sind: Generelle Nicht-Durchführung von Maßnahmen, Trassenverlegungen, Änderungen der (Aus-)Bauart, Wahl eines anderen Durchführungszeitraumes.

Die Auswahlgründe für die Durchführung einer Maßnahme(art) im Einzelfall sind: Anlagenzweck, Funktionen, Nutzungsintensität, -zeiträume und -dauer, Umstände wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis, zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt.

#### d) Maßnahmen anderer Träger

entfällt

#### e) Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens treten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt (Beeinträchtigungen) durch den Wegeaus- und -neubau in begrenztem Umfang auf.

Nach Möglichkeit wird die Durchführung von Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt unterlassen. Bei trotzdem notwendiger Durchführung werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten.

Im Rahmen der - im Textteil unter „Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen“ folgenden, über den betrachtenden Rahmen einer UVP hinausgehenden - Eingriffsregelung zu jeder einzelnen Maßnahme werden die Auswirkungen auf die Umwelt spezifiziert betrachtet.

## **4.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Bezüglich eventuell betroffener FFH-Gebiete wurde nach dem Erlass des TMLNU v. 04. Juni 2004 „FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)“ eine gebietsbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Berührtheit von FFH-Gebieten durchgeführt, da mit der angestrebten Plangenehmigung/-feststellung zu Maßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Basis des Wege- und Gewässerplanes (nach § 41 FlurbG) ein Projekt vorliegt und damit eine gebietsbezogene Prüfung notwendig ist.

Ergebnisse der gebietsbezogenen Vorprüfung:

Das Flurbereinigungsgebiet hat keine Berührung zu einem FFH-Gebiet oder dessen Umfeld, es liegt keine räumliche Betroffenheit vor.



## **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

## **2. Verzeichnis der Festsetzungen**

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die zu genehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.





Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Stand: 03. November 2005

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
117	Fww	680 m	70 m	Erdweg (2,5 m breit)	70 m	RZ-W 3.3.1	Kbr 4 m	ja	a) TG b) Stadt c) Stadt	tlw. Em 450
			160 m	RZ-W 1.1.1	60 m 100 m	RZ-W 3.3.1 RZ-W 3.3.1	Kbr 4 m Kbr 3 m	ja ja		
			450 m	Erdweg (instandgesetzt)	450 m	uv		nein		
140	Fw	1220 m	820 m	RZ-W 4.4.2	820 m	uv		nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	tlw. Em 450 Em 668
			160 m	RZ-W 3.3.1	160 m	RZ-W 9.3.1	Mittelspur mit Rasensteinen	ja		
			160 m	RZ-W 3.3.1	160 m	RZ-W 4.3.1		ja		
			40 m	RZ-W 4.3.1	40 m	uv		nein		
			40 m	RZ-W 3.3.1	40 m	RZ-W 9.3.1	Mittelspur mit Rasensteinen	ja		

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 3. Ländliche Wege

Stand: 03. November 2005

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
150	Fw	850 m	350 m 500 m	RZ-W 1.1.1 RZ-W 1.1.1	350 m 500 m	RZ-W 2.2.1 uv	Kbr 3 m	ja nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Em 666
167	Fußweg	300 m	300 m	A	300 m	RZ-W 1.1.1	Fuß- und Radweg in Breite von 2 m	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
168	Fußweg	690 m	40 m 650 m	H A	690 m	RZ-W 1.1.1	Fuß- und Radweg in Breite von 2 m.	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	
169	Fußweg	650 m	130 m 520 m	H A	650 m	RZ-W 1.1.1	Fuß- und Radweg in Breite von 2 m.	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 4. Gewässer

Stand: 03. November 2005

Anlage Nr.	Gewässername	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
450	Rohrleitung	350 x 3 1.050	270 x 3 810	A (RZ-D 3.3.1 DN 300)	270 x 3 810	RZ-G 2.1.2	vorläufige Sicherung durch Kokosstrukturmatte	nein	a) TG b) Stadt c) Stadt	Siehe Beilage 4 Em für Anlage 117, 140
			80 x 3 240	Gr (RZ-D 3.3.1 DN 300)	80 x 3 240	RZ-G 2.1.2	vorläufige Sicherung durch Kokosstrukturmatte	nein		



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: L e i t l i t z  
 Aktenzeichen: 2-1-0022

## VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

### 6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 27.10.2005

Anlage			Bestand		Maßnahme				Ergänzende Hinweise	
Nr.	Art	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge (m) x Breite (m), Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
666	Em	120 x 5 600	120 x 5 600	A	120 x 5 600	RZ-L 3.1.1		nein	a) TG b) Gde c) Gde	Em für Anl. 150
668	Em	150 x 5 750	150 x 5 750	A	150 x 5 750	Krautfläche	Ansaat, extensiv zu nutzen oder natürliche Sukzession	nein	a) TG b) Gde c) Gde	Em für Anl. 140
669	Gm	4.050	4.050	A	4.050	Gr	Ansaat, extensiv zu nutzen oder natürliche Sukzession	nein	a) TG b) Gde c) Gde	nicht zugeordnet
670	Gm	15 x 5 75	15 x 5 75	Krautsaum	15 x 5 75	RZ-L 1.1.1		nein	a) TG b) Gde c) Gde	nicht zugeordnet



# Regelzeichnungen (RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**

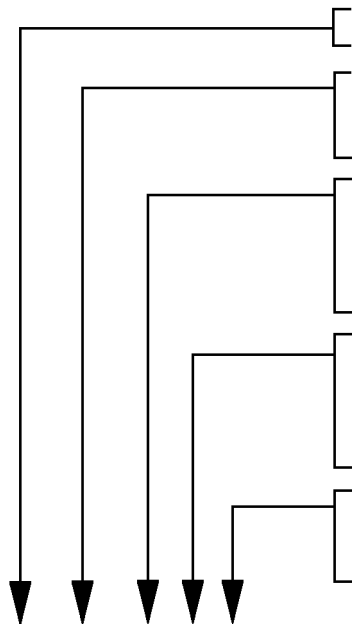


**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

**Anwendung der festgelegten Kennziffern:**



**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur

**Beanspruchung:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung

**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben

RZ-W 10.3.2





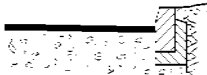

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ ————— Befestigung</p>		
1	Ohne Befestigung	—————
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	—————
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	—————
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	—————
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	—————
<p>↓ ————— Entwässerung</p>		
1	ohne Entwässerungsanlage	—————
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Rinne	
5	Längssickerung	

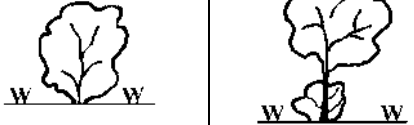


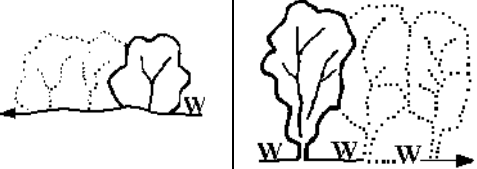

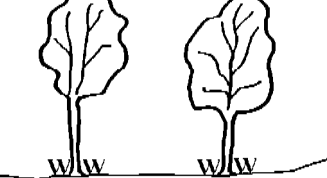
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)		RZ-G	
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
<p>Linienführung</p>			
1	gradlinig		
2	leicht geschlängelt		
3	mäandrierend		
<p>Querschnitt</p>			
1	regelmäßig		
2	unregelmäßig		
<p>Gewässersicherung</p>			
	1	keine Maßnahmen	
	2	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
	3	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
	4	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)		RZ-G
RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↓ Gewässersicherung		
5	Steinschüttung	
6	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
7	Setzpack	
8	Pflaster auf Betonunterlage	
9	Setzpack auf Betonunterlage	
10	Sohlschalen	
11	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
12	Rasengittersteine	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)			RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>			
1		Bäume	<pre> ⊙ </pre>
2		Sträucher	<pre> x </pre>
3		Bäume und Sträucher	<pre> x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x </pre>
4		Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	<pre> w w w w w w ⊙ x x ⊙ x w w w w w w </pre>
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>			
1		offene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ x x x x </pre>
2		offene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x </pre>
3		halboffene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x </pre>
4		halboffene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x w w w w x x w w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w w </pre>
5		geschlossene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x x </pre>
6		geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x x </pre>

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ ————— Ausdehnung</p>		
1	einreihig	
2	dreireihig	
3	fünfreihig	
4	mehrreihig	
5	flächenhaft	
6	alleeförmig	

## Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
°C	Grad Celsius
Em	Ersatzmaßnahme
Fb	Fahrbahnbreite
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz FlurbG vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 BGBl. I S. 3987)
Fw	Feld- und Waldweg
Fww	Feldweg
G	Gemeindestraße
Gb	Gehwegbreite
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gr	Grünland
ha	Hektar
K 318	Kreisstraße mit Nummer
Kbr	Kronenbreite
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NN	Normal Null
P	Parkplatz
RZ-B	Regelzeichnung für Brücken und Unterführungen
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
RZ-G	Regelzeichnungen für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-S	Regelzeichnungen für Stützmauern
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
TG	Teilnehmergeinschaft
Th	Freistaat Thüringen
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
uv	unverändert
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung
tlw.	teilweise
Unterh.Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
Ww	Waldweg
9 %	9 Prozent



## **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera**

Flurbereinigungsverfahren:

**Leitlitz**

Aktenzeichen:

**2-1-0022**

### **3. Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen**



## Abkürzungsverzeichnis zum VdLA

I., II.O.	erster, zweiter Ordnung (Bäume, Gewässer, Straßen)
2xv.	zweimal verpflanzt
A	Acker
Az.	Aktenzeichen
BaumR	Baumreihe
BB	Besonders geschützter Biotop (nach § 18 ThürNatG)
Befest.	Befestigung
Bepflanz.	Bepflanzung
Bk	Bankette
BaumR	Baumreihe
Brü	Brücke
C	Container (Pflanz-)
Db.	Drahtballen
Em	Ersatzmaßnahme
ErdW	Erdweg
ext.	extensiv
FB	Fahrbahn
FFH	Flora-Fauna-Habitat
ForstB	Forst-Boden
FSp	Fahrspur
Geh	Gehölz, Gehölzbewuchs
Gm	Gestaltungsmaßnahme
Gr	Grünland, Gruppe
GrünW	Grünweg
Gw-F	Gewässer, Fließ- wie Fluß, Bach, Gerinne
H.	Hochstamm
Km	Kompensationsmaßnahme
LF	Landwirtschaftlich genutzte Fläche
Iw., landw.	landwirtschaft, -lich
MSp	Mittelspur
ONB	Obere Naturschutz-Behörde
Pfl	Pflaster
RGSt	Rasen-Gitter-Stein
RSM	Regelsaatgutmischung
rud, Rud	ruderal, Ruderalfläche
Sch	Schotter
Sch-D	Schotter-Deckschicht
Sm	Saum
Str	Straße, Strauch
Suk	Sukzession
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
Tr.	Triebe (Anzahl)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umwelt-Verträglichkeits-Prüfungs-Gesetz
Versieg.	Versiegelung
VS	Verkehrssicherheit
v.Str.	verpflanzter Strauch

## KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz - 1. Änderung

Az.: 2-1-0022

Stand: 27.10.05

Blatt: 1 / 1

Eingriffsmaßnahme						Kompensationsmaßnahme				
Anl. Nr.	Fläche (in m <sup>2</sup> )	Kurzbeschreibung			Bemerkungen	Anlage Nr.	Fläche (in m <sup>2</sup> )	Kurzbeschreibung		Bemerkungen
		Bestand	Planung					Bestand	Planung	
117	240	Weg: GrünW	Befest. zu	FB: Sch-D	Σ 870 m <sup>2</sup> - 7.115 P.	Em 450 A	490	LF: A	Offenlegung zu Gw-F: Bach	Σ 490 m <sup>2</sup> 7.840 P.
	175	Weg: ErdW	Befest. zu	FB: Sch-D						
	150	Geh: Wald	Befest. zu	FB: Sch-D						
	65	Sm: Kraut	Befest. zu	FB: Sch-D						
	60	LF: A	Befest. zu	FB: Sch-D						
	100	Sm: Kraut	Befest. zu	Bk: Sch-D						
	30	LF: A	Befest. zu	Bk: Sch-D						
	50	Geh: Wald	Rodung zu	Sm: Kraut						
140	640	Sm: Kraut	Befest. zu	Bk: Sch-D	Σ 1.720 m <sup>2</sup> - 8.960 P.	Em 450 A	320	LF: A	Offenlegung zu Gw-F: Bach	Σ 1.310 m <sup>2</sup> 9.770 P.
	480	Weg: Sch	Versieg. zu	FB: Asphalt		Em 450 B	240	LF: Gr	Offenlegung zu Gw-F: Bach	
	200	Weg: Sch	Versieg. zu	MSp: RGSt		Em 668	750	LF: A	Ansaat zu Rud: Kraut	
	400	Weg: Sch	Versieg. zu	FSp: Pflaster						
150	875	Weg: Erdweg	Befest. zu	FB: Sch-D	Σ 1.050 m <sup>2</sup> - 4.375 P.	Em 666	600	LF: A	Bepflanzung zu Geh: Reihe	Σ 600 m <sup>2</sup> 4.800 P.
	175	LF: A	Befest. zu	FB: Sch-D						

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 27.10.05

**Eingriffsvorhaben zu Anl. 117:** Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung

**1. Beeinträchtigung:**  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:  
 (Kurzcharakteristik)  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

### 2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:

#### 2.1 Umfang und Art der Maßnahme:

Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>				
	m	x m	= m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand		Änderung	Fläche nach Änderung	
A a	70	x 0,5	= 35	Sm:	Kraut 13	Befest. zu	Bk:	Sch-D 4
A b	70	x 0,5	= 35	Sm:	Kraut 13	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
A c	70	x 2,5	= 175	Weg:	ErdW 10	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
A d	70	x 0,5	= 35	Sm:	Kraut 13	Befest. zu	Bk:	Sch-D 4
B a	60	x 0,5	= 30	LF:	A 10	Befest. zu	Bk:	Sch-D 4
B b	60	x 1	= 60	LF:	A 10	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
B c	60	x 0,5	= 30	Sm:	Kraut 13	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
B d	60	x 1,5	= 90	Weg:	GrünW 10	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
B e	60	x 0,5	= 30	Sm:	Kraut 13	Befest. zu	Bk:	Sch-D 4
C a	100	x 0,5	= 50	Geh:	Wald 20	Rodung zu	Sm:	Kraut 13
C b	100	x 1,5	= 150	Geh:	Wald 20	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
C c	100	x 1,5	= 150	Weg:	GrünW 9	Befest. zu	FB:	Sch-D 4
D	450			Weg:	ErdW 10	uv	Weg:	ErdW 10

#### 2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:

Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte	
	Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt
A a	Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	hoch	- 9	- 315
A b	wie bei Teil A a	hoch	- 9	- 315
A c	weitere Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	mittel	- 6	- 1.050
A d	wie bei Teil A a	hoch	- 9	- 315
B a	wie bei Teil A a	mittel	- 6	- 180
B b	wie bei Teil A a	mittel	- 6	- 360
B c	wie bei Teil A a	hoch	- 9	- 270
B d	wie bei Teil A c	mittel	- 6	- 540
B e	wie bei Teil A a	hoch	- 9	- 270
C a	wie bei Teil A a	mittel	- 7	- 350
C b	wie bei Teil A a	sehr hoch	- 16	- 2.400
C c	wie bei Teil A c	mittel	- 5	- 750
D	keine	/	/	/

- weitergehende erhebliche / nachhaltige baubedingte Beeinträchtigung: nein, da übriger Forst die Funktionen gestörter Teile zeitweise übernehmen kann,
- Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen: geringfügig, da die Wege-Nutzbarkeit verbessert wird,

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine

**Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 117: - 7.115 Punkte**

<sup>1)</sup> Die angegebenen Punktwerte sind der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung entnommen. Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.

### 3. Eingriffsregelung:

#### 3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:

- Der bauliche Zustand des bestehenden Erdweges entspricht nicht den Anforderungen, die Wegeoberfläche ist durch Nässe und Verschleiß (Übernutzung) geschädigt,
- der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit schweren forstwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Erschließung anliegender Waldflächen dauerhaft standhalten, die Baukosten sollen angemessen, der Unterhaltungsaufwand möglichst gering sein,
- Ausbau in beschriebener Form zu Schotterweg m. Verbreiterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig angestrebte Ziele erreichen lassen,
- Bei Maßnahme-Unterlassung (Nullvariante) werden sich statt Situationsverbesserung die Defizite verstärken, der Wege-Verschleiß nimmt zu, eine nutzbare alternative Trasse ist nicht vorhanden. Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung: Ausbau auf vorhandener Trasse, ohne Bindemittel

#### 3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch Rückbau verdichteter / versiegelter Flächen könnten durch Verdichtung / Versiegelung beeinträchtigte Bodenfunktionen begünstigt werden. Im Verfahrensgebiet sind keine Rückbaumöglichkeiten verfügbar, daher ist Ausgleich hier nicht möglich.

#### 3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist z.T. schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- auch auf den betroffenen Saum- und Forstflächen ist der Eingriff nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen beeinträchtigt,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Forst-Arbeitsbedingungen u. Förderung allgemeine Landeskultur

#### 3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden.

##### 3.4.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff:

Zuordnung: Em 450 A mit: 7.840 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Σ der Werterhöhung durch zugeordnete Em: 7.840 Punkte**

##### 3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 7.115 Punkte	7.840 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz Bearbeitungsstand: 27.10.05

**Eingriffsvorhaben zu Anl. 140:** Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung

**1. Beeinträchtigung:**  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:  
 (Kurzcharakteristik)  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

### 2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:

#### 2.1 Umfang und Art der Maßnahme:

Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>				
	m	x	m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand		Änderung	Fläche nach Änderung	
A a	820	x	5 = 4.100	RZ-W	4.4.2	uv	RZ-W	4.4.2
B a	160	x	1 = 160	Sm:	Kraut	14	uv	Bk: Sch-D 4
B b	160	x	3 = 480	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	FB: Asphalt 0
B c	160	x	1 = 160	Sm:	Kraut	12	uv	Bk: Sch-D 4
C a	160	x	1 = 160	Sm:	Kraut	14	Befest. zu	Bk: Sch-D 4
C b	160	x	1 = 160	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	FSp: Pfl 1
C c	160	x	1 = 160	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	MSp: RGSt 2
C d	160	x	1 = 160	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	FSp: Pfl 1
C e	160	x	1 = 160	Sm:	Kraut	12	Befest. zu	Bk: Sch-D 4
D a	40	x	5 = 200	RZ-W	4.3.1	uv	RZ-W	4.3.1
E a	40	x	1 = 40	Bk:	Sch-D	4	Instands. zu	Bk: Sch-D 4
E b	40	x	1 = 40	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	FSp: Pfl 1
E c	40	x	1 = 40	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	MSp: RGSt 2
E d	40	x	1 = 40	Weg:	Sch-D	4	Versieg. zu	FSp: Pfl 1
E e	40	x	1 = 40	Bk:	Sch-D	4	Instands. zu	Bk: Sch-D 4

#### 2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:

Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte	
	Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt
A	keine	/	/	/
B a	Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	hoch	- 10	- 1.600
B b	Beseitigung der restlichen Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	gering-mittel	- 4	- 1.920
B c	wie bei Teil B a	mittel-hoch	- 8	- 1.280
C a	wie bei Teil B a	hoch	- 10	- 1.600
C b	weitere Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	gering	- 3	- 480
C c	wie bei Teil C b	gering	- 2	- 320
C d	wie bei Teil C b	gering	- 3	- 480
C e	wie bei Teil B a	mittel-hoch	- 8	- 1.280
D	keine	/	/	/
E a	keine	/	/	/
E b	wie bei Teil B b, VS <sup>2)</sup>	gering	- 3	/
E c	wie bei Teil B b, VS <sup>2)</sup>	gering	- 2	/
E d	wie bei Teil B b, VS <sup>2)</sup>	gering	- 3	/
E e	keine	/	/	/

- weitergehende erhebliche / nachhaltige baubedingte Beeinträchtigung: nein, da übriger Saum die Funktionen gestörter Teile zeitweise übernehmen kann,
- Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen auf umliegende Flächen: geringfügig

<sup>1)</sup> Die angegebenen Punktwerte sind der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung entnommen. Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.

<sup>2)</sup> VS = Verkehrssicherheit: Die Versiegelung von Einmündungen von landw. Wegen in das übergeordnete öffentliche Straßennetz wird nach der „Richtlinie zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in BOV nach dem FlurbG und LwAnpG“ vom 06.04.2000 i.V.m. § 6 (3) Nr. 9 Thür-NatG nicht als Eingriff gewertet, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine  
**Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 140: - 8.960 Punkte**

**3. Eingriffsregelung:**

**3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:**

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:

- Der bauliche Zustand des bestehenden Schotterweges entspricht nicht den Anforderungen, die Wegeoberfläche ist durch Nässe / Verschleiß (Übernutzung) geschädigt,
- der Weg soll den Nutzungs-Anforderungen durch schwere landw. Fahrzeugen zur Erschließung anliegender Nutzflächen und mit Pkw dauerhaft standhalten, die Baukosten sollen angemessen und der Unterhaltungsaufwand soll möglichst gering sein,
- Ausbau in beschriebener Form ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Maßnahmeunterlassung (Nullvariante) werden sich die Defizite verstärken, der Wegeverschleiß nimmt zu, eine besser nutzbare alternative Trasse ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigender Ausbau ist wegen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet. Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung: Ausbau auf vorhand. Trasse, z.T. ohne Voll-Versieg.

**3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:**

Durch Rückbau verdichteter / versiegelter Flächen könnten durch Verdichtung / Versiegelung beeinträchtigte Bodenfunktionen begünstigt werden. Im Verfahrensgebiet sind keine Rückbaumöglichkeiten verfügbar, daher ist Ausgleich hier nicht möglich.

**3.3 Abwägung der Belange**

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist z.T. schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- auch auf den betroffenen Saum-Flächen ist der Eingriff nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen beeinträchtigt,
- Umsetzung der mit der Verfahrensanordnung verbundenen Ziele: Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur

**3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:**

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden.

**3.4.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff:**

Zuordnung: Em 450 mit: 7.520 Punkten, Em 668 mit: 2.250 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Σ der Werterhöhung durch zugeordnete Em: 9.770 Punkte**

**3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis:**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 8.960 Punkte	9.770 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

## PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Leitlitz	Bearbeitungsstand: 27.10.05																																																
<b>Eingriffsvorhaben zu Anl. 150:</b> Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung																																																	
<b>1. Beeinträchtigung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft/Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes																																																	
<b>2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:</b> <b>2.1 Umfang und Art der Maßnahme:</b>																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="3">Umfang Länge, Br., Fläche</th> <th colspan="3">Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m<sup>2</sup> <sup>1)</sup></th> </tr> <tr> <th>m</th> <th>x m</th> <th>= m<sup>2</sup></th> <th>Fläche im Bestand</th> <th>Änderung</th> <th>Fläche nach Änderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>350</td> <td>x 1</td> <td>= 350</td> <td>LF: A</td> <td>10 uv.</td> <td>LF: A 10</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>350</td> <td>x 2,5</td> <td>= 875</td> <td>Weg: Erdweg</td> <td>9 Befest. zu</td> <td>FB: Sch 5</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>350</td> <td>x 0,5</td> <td>= 175</td> <td>LF: A</td> <td>10 Befest. zu</td> <td>FB: Sch 5</td> </tr> <tr> <td>A c</td> <td>350</td> <td>x 1</td> <td>= 350</td> <td>LF: A</td> <td>10 uv.</td> <td>LF: A 10</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>500</td> <td>x 2,5</td> <td>= 1.250</td> <td>Weg: ErdW</td> <td>9 uv.</td> <td>Weg: ErdW 9</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>			m	x m	= m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung	A a	350	x 1	= 350	LF: A	10 uv.	LF: A 10	A b	350	x 2,5	= 875	Weg: Erdweg	9 Befest. zu	FB: Sch 5	A b	350	x 0,5	= 175	LF: A	10 Befest. zu	FB: Sch 5	A c	350	x 1	= 350	LF: A	10 uv.	LF: A 10	B	500	x 2,5	= 1.250	Weg: ErdW	9 uv.	Weg: ErdW 9
Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>																																													
	m	x m	= m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung																																											
A a	350	x 1	= 350	LF: A	10 uv.	LF: A 10																																											
A b	350	x 2,5	= 875	Weg: Erdweg	9 Befest. zu	FB: Sch 5																																											
A b	350	x 0,5	= 175	LF: A	10 Befest. zu	FB: Sch 5																																											
A c	350	x 1	= 350	LF: A	10 uv.	LF: A 10																																											
B	500	x 2,5	= 1.250	Weg: ErdW	9 uv.	Weg: ErdW 9																																											
<b>2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:</b>																																																	
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Teil</th> <th colspan="2">Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung</th> <th colspan="2">um Punkte</th> </tr> <tr> <th>Art</th> <th>Intensität</th> <th>je m<sup>2</sup></th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A a</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>A b</td> <td>weitere Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen</td> <td>gering-mittel</td> <td>- 4</td> <td>- 3.500</td> </tr> <tr> <td>A c</td> <td>wie bei Teil A b</td> <td>mittel</td> <td>- 5</td> <td>- 875</td> </tr> <tr> <td>A d</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>keine</td> <td>/</td> <td>/</td> <td>/</td> </tr> </tbody> </table>		Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte		Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt	A a	keine	/	/	/	A b	weitere Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	gering-mittel	- 4	- 3.500	A c	wie bei Teil A b	mittel	- 5	- 875	A d	keine	/	/	/	B	keine	/	/	/														
Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte																																														
	Art	Intensität	je m <sup>2</sup>	Gesamt																																													
A a	keine	/	/	/																																													
A b	weitere Verminderung der Infiltrations-Filter-Puffer- und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	gering-mittel	- 4	- 3.500																																													
A c	wie bei Teil A b	mittel	- 5	- 875																																													
A d	keine	/	/	/																																													
B	keine	/	/	/																																													
<ul style="list-style-type: none"> <li>- weitergehende erhebliche / nachhaltige baubedingte Beeinträchtigung: nein, da übriger Acker die Funktionen gestörter Teile zeitweise übernehmen kann,</li> <li>- Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen: geringfügig, da die Wege-Nutzbarkeit verbessert wird,</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine</p> <p><b>Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 150: - 4.375 Punkte</b></p>																																																	
<b>3. Eingriffsregelung:</b> <b>3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:</b>																																																	
Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:																																																	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der bauliche Zustand des bestehenden Erdweges entspricht nicht den Anforderungen, die Wegeoberfläche ist durch Nässe und Verschleiß (Übernutzung) geschädigt,</li> <li>- der Weg soll den Nutzungs-Anforderungen durch schwere Bau-Fahrzeugen bei der Offenlegung des Baches und später zur Erschließung anliegender landw. genutzter Flächen und der Teiche dauerhaft standhalten, die Baukosten sollen angemessen, der Unterhaltungsaufwand möglichst gering sein,</li> <li>- Ausbau in beschriebener Form zu Schotterweg mit Verbreiterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig angestrebte Ziele erreichen lassen,</li> <li>- Bei Maßnahmeunterlassung (Nullvariante) werden sich statt Situationsverbesserung die Defizite verstärken (und das Gewässer kann nicht offengelegt werden), der Wegeverschleiß nimmt zu, eine besser nutzbare alternative Trasse ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigender Ausbau ist wegen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.                    Der Eingriff kann nicht vermieden werden.</li> </ul>																																																	
Vorkehrungen zur Verminderung:																																																	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbau auf vorhandener Trasse, nur 3 m breit u. ohne Verwendung von Bindemitteln</li> </ul>																																																	

### 3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch Rückbau verdichteter / versiegelter Flächen könnten durch Verdichtung / Versiegelung beeinträchtigte Bodenfunktionen begünstigt werden. Im Verfahrensgebiet sind keine Rückbaumöglichkeiten verfügbar, daher ist Ausgleich hier nicht möglich.

### 3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege hier gegenüber anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist z.T. schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- auch auf der betroffenen Ackerfläche ist der Eingriff nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen beeinträchtigt,
- Umsetzung der mit der Verfahrensordnung verbundenen Ziele: Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, Förderung der allgemeinen Landeskultur

### 3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden.

#### 3.4.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff:

Zuordnung: Em 666 mit: 4.800 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

**Σ der Werterhöhung durch zugeordnete Em: 4.800 Punkte**

#### 3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 4.375 Punkte	4.800 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

<sup>1)</sup> Die angegebenen Punktwerte sind der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung entnommen. Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.



## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren, Aktenzeichen: Leitlitz, 2-1-0022	Stand: 27.10.05
<b>Am / Em - Anlage Nr.: Am 450</b>	<b>zu Eingriff - Anlage Nr.: 117, 140</b>

Teil	Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:	L. (m)	x B. (m)	= Fl. (m <sup>2</sup> )
A	4100	2212		270	x 3	= 810
B	4223	2212		80	x 3	= 240

### Am / Em für Beeinträchtigung:

Beschreibung der Beeinträchtigungen:

der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Pflanzenwelt     Tierwelt  
 Boden             Wasser  
 Luft / Klima

Anl. 117: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saum

Anl. 140: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saum

des Landschaftsbildes

**Eingriff:**  ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme

des Erholungswertes

nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

### Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup>		
	m	x m	= m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
450 A	270	x 3	= 810	LF: A 10	Offenleg. zu	Gw-F: Bach 18
450 B	80	x 3	= 240	LF: Gr 13	Offenleg. zu	Gw-F: Bach 18

450: Offenlegung eines bisher unter Acker und Grünland verrohrten Bachlaufes (Pechofen-Fließ) auf insgesamt 350 m Länge in leicht geschlängeltem Verlauf, Entnahme der Rohre, Anlegen eines Fließgewässerbettes, zeitweilige Erosionssicherung durch Kokos-Struktur-Matten

### Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Durch die naturnahe Offenlegung der bisher unter Acker und Grünland verrohrten Teile des Pechofen-Fließes (Anl. 450) wird der Lebensraum Fließgewässer angrenzend an offenliegende Gewässerteile vergrößert und damit der Lebensraum für an solche Gewässer gebundene Organismen erweitert und in der Qualität verbessert. Der Landschaftscharakter wird positiv beeinflusst. Dadurch kommt es zur Werterhöhung gegenüber bestehendem Acker / Grünland.

Weil die Leistung für die Werterhöhung hier relativ groß ist (was durch den Punktwert nicht sichtbar wird), wird der Zuwachs höher (<sup>3)</sup> Punktwert x Faktor 2) gewertet.

### Werterhöhung und Verteilung:

Em Teil	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m <sup>2</sup>	Gesamt
450 A	Lebensraumqualitäts-Verbesserung durch Nutzungsextensivierung, Biotopvernetzung, Schaffung von Struktur auf Flächen	mittel-hoch	8 <sup>3)</sup>	12.960
450 B	wie bei Teil A	mittel	5 <sup>3)</sup>	2.400

Aufwertung: 15.360 Punkte, Verteilung: 7.840 Punkte auf Anlage 117  
7.520 Punkte auf Anlage 140

<sup>1)</sup> Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung

<sup>3)</sup> Punktwert x Faktor 2: die Werterhöhung wird höher als nominell gewertet, da die Leistung zum Erreichen der Werterhöhung bei einer Offenlegung vergleichsweise groß ist, die Höherwertung in dieser Größenordnung wurde durch die ONB zu Offenlegungen in gleicher Qualität im Verfahren Daßlitz festgelegt.

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren, Aktenzeichen: Leitlitz, 2-1-0022		Stand: 27.10.05	
<b>Am / Em - Anlage Nr.: Am 666</b>		zu Eingriff - Anlage Nr.: 150	
<b>Teil</b>	<b>Ausgangsbiotop</b>	<b>Zielbiotop:</b>	<b>Flächengröße:</b> L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
/	4100	2212-712	270 x 4 = 1.080
<b>Am / Em für Beeinträchtigung:</b>		<b>Beschreibung der Beeinträchtigungen:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes		Anl. 150: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Acker  <b>Eingriff:</b> <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme	
<b>Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>			
<b>Em</b>	<b>Umfang Länge, Br., Fläche</b>	<b>Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m<sup>2</sup> <sup>1)</sup></b>	
	m    x    m    = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung
666	120   x   5    = 600	LF:    A    10	Bepflanz. zu    Geh:    Reihe    18
Bepflanzung südlich der Offenlegungsstrecke des bisher unter Acker verrohrten Bachlaufs auf 120m Länge, Ansaat der restlichen Fläche mit Landschaftsrasen, Schutz: Begrenzungspfähle, 4-jährige Pflege, Pflanzabstand H. / Str.: ca. 8 m			
<b>Art</b>		<b>Pflanzgut</b>	<b>Anzahl</b>
Schwarz-Erle            (Alnus glutinosa)		H. 3xv. m.Db.12-14	7
Sal-Weide                (Salix caprea)		C 5 100-150	8
Saatgut                    Landschaftsrasen		RSM	12 kg
<b>Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>			
Durch Anlage und Entwicklung der Ufergehölze mit Funktionen als z.B. Pufferfläche zwischen Acker und Bach, Vogel-Nahrungs-/Bruthabitat, Lebensraum für wildlebende Arten, also Lebensraum-Qualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen multifunktional ersetzt. Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen (Landschaftsbild-Aufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.			
<b>Werterhöhung und Verteilung:</b>			
<b>Em</b>	<b>Werterhöhung</b>	<b>um Punkte</b>	
	<b>Art</b>	<b>Intensität</b>	<b>/ m<sup>2</sup>    Gesamt</b>
666	Lebensraumqualitäts-Verbesserung durch Nutzungsextensivierung, Stoffeintrags-Reduzierung in das Gewässer, Biotopvernetzung, Schaffung von Struktur auf Fläche	mittel-hoch	8    4.800
Aufwertung: <u>4.800</u> Punkte, Verteilung: <u>4.800</u> Punkte auf Anlage <u>150</u>			
<sup>1)</sup> Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung			

## VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN


Verfahren, Aktenzeichen: Leitlitz, 2-1-0022		Stand: 27.10.05		
<b>Am / Em - Anlage Nr.: Am 668</b>		<b>zu Eingriff - Anlage Nr.: 140</b>		
<b>Ausgangsbiotop</b>	<b>Zielbiotop:</b>	<b>Flächengröße:</b> L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )		
4100	4223		750	
<b>Am / Em für Beeinträchtigung:</b>		Beschreibung der Beeinträchtigungen:		
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes		Anl. 140: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saum  <b>Eingriff:</b> <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme		
<b>Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>				
<b>Em</b>	<b>Umfang Länge, Br., Fläche</b>	<b>Art der Maßnahme, betroffene Flächenart, Wert Punkte/m<sup>2</sup> <sup>1)</sup></b>		
	m    x    m    = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung    Fläche nach Änderung	
668	150   x   5    = 750	LF:    A    10	Ansaat zu    Rud:    Kraut    13	
668: Ansaat auf 750 m <sup>2</sup> Acker, Abgrenzung der Pflanzfläche und Verbißschutz durch Begrenzungspfähle, 4-jährige Pflege				
	<b>Art</b>	<b>Pflanzgut</b>	<b>Anzahl</b>	
	Saatgut                    Landschaftsrasen	RSM	15 kg	
<b>Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:</b>				
<p>Durch Anlage und Entwicklung des Krautstreifens am Bach mit Funktionen als z.B. Pufferfläche zwischen Ackerland und Gewässer, Vogel-Nahrungs-/Bruthabitat, Lebensraum für wildlebende Pflanzen-/Tierarten, also Lebensraum-Qualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung werden die beeinträchtigten Naturhaushaltsfunktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Über die Nutzungsextensivierung, verbunden mit höherer Diversität u. besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Acker.</p>				
<b>Werterhöhung und Verteilung:</b>				
<b>Em</b>	<b>Werterhöhung</b>	<b>um Punkte</b>		
	<b>Art</b>	<b>Intensität</b>	<b>/ m<sup>2</sup></b>	<b>Gesamt</b>
668	Lebensraumqualitäts-Verbesserung durch Nutzungsextensivierung, Stoffeintragsreduzier. in anliegendes Gewässer, Biotopvernetzung	gering	3	2.250
Aufwertung: <u>2.250</u> Punkte, Verteilung: <u>2.250</u> Punkte auf Anlage <u>140</u>				
<sup>1)</sup> Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung				

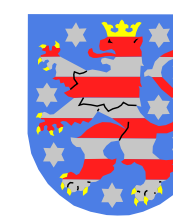
## VERZEICHNIS DER GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Verfahren, Aktenzeichen:	Leitlitz, 2-1-0022	Stand:	27.10.05
<b>Gm - Anlage Nr.: 669</b>			
<b>Ausgangsbiotop</b>	<b>Zielbiotop:</b>	<b>Flächengröße:</b>	L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
4100	4260		270 x 15 = 4.050
<b>Beschreibung von Umfang und Art der Gestaltungsmaßnahme:</b>			
<u>Gm</u>	Umfang Länge, Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup> )	
	m x m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung Fläche nach Änderung
669	270 x 15 = 4.050	LF: A 10	Ansaat zu LN: Gr-ext 13
669: Ansaat der Fläche nördlich der Offenlegungs-Strecke auf Acker zwecks Einrichtung von extensiv zu nutzendem Grünland, 4-jährige Pflege			
Art	Pflanzgut	Anzahl	
Saatgut:	Gras-Kraut-Mischung für extensiv zu bewirtschaftendes Grünland	81 kg	
<b>Ziel / Begründung der Gestaltungsmaßnahme:</b>			
<p>Durch Anlage und Entwicklung der Grünlandfläche mit Funktionen als z.B. Pufferfläche zwischen Acker und Bach, Vogel-Nahrungs-/Bruthabitat, Lebensraum für wildlebende Arten, also Lebensraum-Qualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen multifunktional ersetzt.</p> <p>Über die Schaffung von gliedernden Strukturelementen (Landschaftsbild-Aufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Ackerland.</p>			

## VERZEICHNIS DER GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Verfahren, Aktenzeichen:	Leitlitz, 2-1-0022	Stand:	27.10.05
<b>Gm - Anlage Nr.: 670</b>			
<b>Ausgangsbiotop</b>	<b>Zielbiotop:</b>	<b>Flächengröße:</b>	L. (m) x B. (m) = Fl. (m <sup>2</sup> )
4710	6320		15 x 5 = 75
<b>Beschreibung von Umfang und Art der Gestaltungsmaßnahme:</b>			
<u>Gm</u>	Umfang Länge, Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m <sup>2</sup> <sup>1)</sup> )	
	m x m = m <sup>2</sup>	Fläche im Bestand	Änderung Fläche nach Änderung
670	15 x 5 = 75	Sm: Kraut 13	Bepflanz. zu Geh: BaumR 20
670: Bepflanzung am Weg 128 auf 15 m x 5 m = 75 m <sup>2</sup> Krautsaum, Abgrenzung zum Ackerland: Begrenzungspfähle, 3-jährige Pflege, Pflanzabstand: 5 m			
Art	Pflanzgut	Anzahl	
Stiel-Eiche	(Quercus robur)	H. 2xv. 10-12 3	
<b>Ziel / Begründung der Gestaltungsmaßnahme:</b>			
<p>Durch Anlage und Entwicklung der kurzen Eichen-Baumreihe am Weg 128 als Ersatz für altersbedingt abgegangene Eichen zur Landschaftsbild-Wiederherstellung und mit Funktionen als Lebensraum für wildlebende Pflanzen-/Tierarten, also Lebensraum-Qualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.</p> <p>Über die Schaffung von gliedernden, raumbildenden Strukturelementen mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem derzeit bestehenden Krautsaum.</p>			



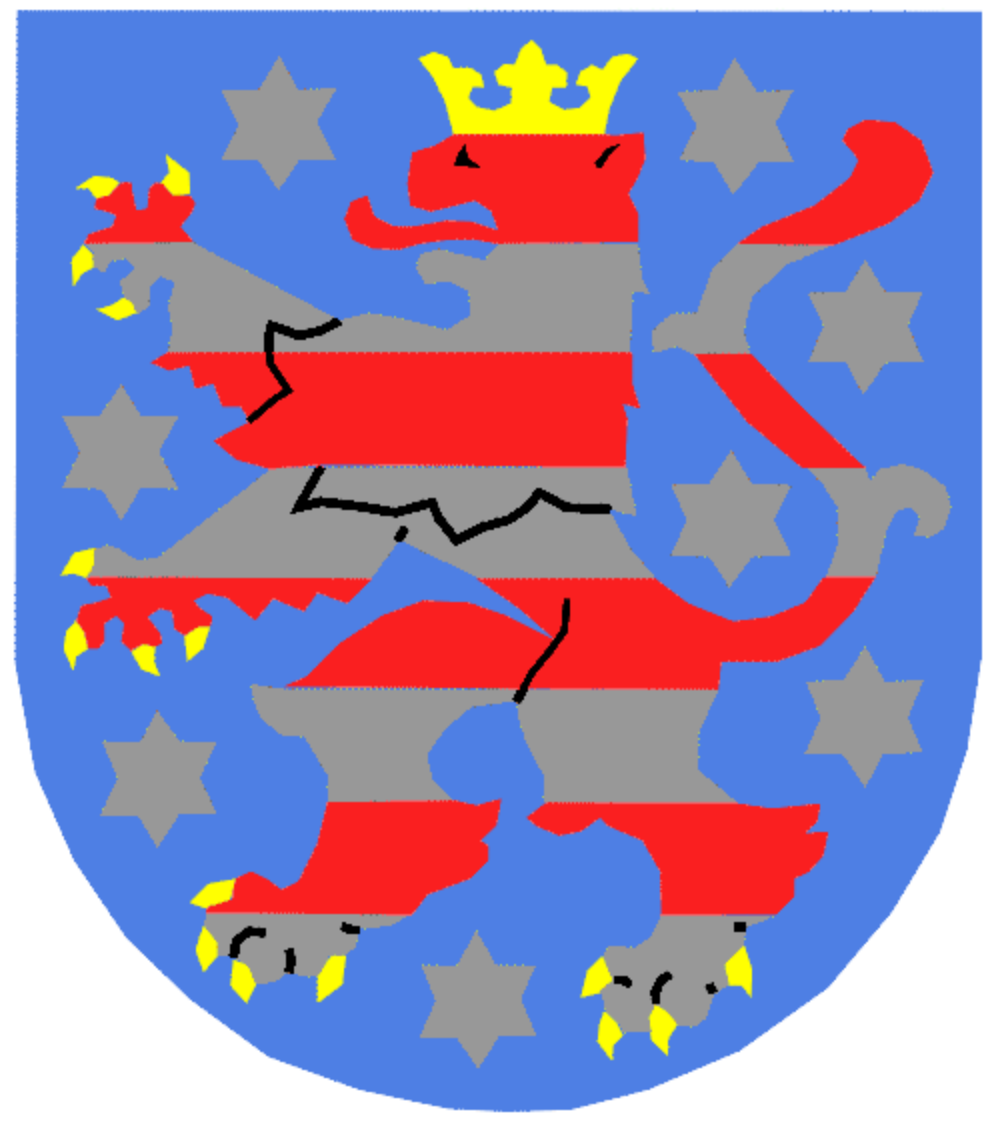
 **Amt für Landentwicklung  
und Flurneuordnung  
Gera**

Flurbereinigungsverfahren : **Leitzitz**  
Aktenzeichen : **2-1-0022**

**Karte zur 1. Änderung des Planes über  
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**  
Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	28.02.2006	Ralf Präger, Obervermessungsrat	gez. Präger
Plangenehmigung	16.06.2006	Knut Römmler, Vermessungsdirektor	gez. Römmler

# Freistaat Thüringen



## Flurneuordnungsverwaltung

### Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

#### 1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>		
		Schienenbahn
		Öffentliche Straße
		Verbindungs-,Feld- und Waldweg, befestigt
		Feld- und Waldweg, unbefestigt
		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster,-platten Sp - Spuroahnweg		
		Ausbau
		Neubau
		Längsgefälle ( >8% ; >12% ; >16% )
		Ausweichstelle
		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
		Seitengraben
		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
<b>1.2 Gewässer</b>		
		Fließendes Gewässer
		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
		Wasseraufnahme
		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talsperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
<b>1.3 Bauwerke</b>		
		Furt
		Durchlaß
		Brücke

vorhanden	geplant	
		Ein-/Auslaufbauwerk
		Schlabsturz
		Geröllfang, Sandfang
		Wehr
		Mauer
		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>		
		Einzelbaum, -strauch
		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
		Obstbaumreihe
		Feldgehölz
		Streuobst
		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>		
		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfsdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
		Aufschüttung
		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>		
		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
		Grenze der Anlage
		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

#### 2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

<b>2.1 Grenzen</b>		
		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
		Landesgrenze
		Kreisgrenze
		Gemeindegrenze
		Gemarkungsgrenze
<b>2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen</b>		
		GR Grünland
		HO Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
		H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
		Nutzungsgrenze
<b>2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen</b>		
		Oberirdische Leitung
		F - Fernmeldeleitung

vorhanden	geplant	
20KV - Hochspannungsteilung		
		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
<b>2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich ( §35 BauGB)</b>		
		Baufläche
		A Aussiedlung
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
<b>2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen</b>		
		Kläranlage
		Wasserbehälter
		Güllebehälter, -becken
		Pumpwerk
		Wasserwerk
		Brunnen
		Umformerstation
		Freibad
		Friedhof
		Kleingärten
		Schutzhütte
		Sportplatz
		Spiel- und Liegewiese
		Campingplatz
		Grillplatz
		Sonstige Flächen, Anlagen
<b>2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale</b>		
		Grenze nach Naturschutzrecht
		Naturschutzgebiet
		Landschaftsschutzgebiet
		Biosphärenreservat
		Naturpark
		Nationalpark
		Besonders geschützte Biotope
		Geschützter Landschaftsbestandteil
		Naturdenkmal
		Grenze nach Wasserrecht
		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
		Heilquellenschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet
		Grenze nach Denkmalschutzrecht
		Kulturdenkmal
<b>2.7 Bodenverbesserungen</b>		
		M Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
<b>2.8 Sonstige Angaben</b>		
		Bearbeitungsrichtung
		Bedingungsgrenze
		Vernässung



**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsereich Gera**

**Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz**


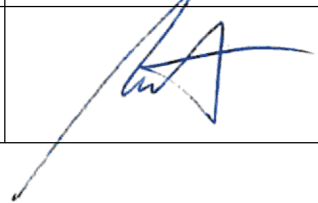
**Aktenzeichen: 2-1-0022**

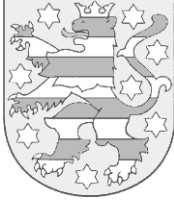
**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**2. Änderung**

**Textteil**

- 1. Erläuterungsbericht**
- 2. Verzeichnis der Festsetzungen**
- 3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen**

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	19.03.2020	Ralf Prüger, Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	31.03.2020	Gerit Cöster Referatsleiter	



**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gera**

**Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz**

**Aktenzeichen: 2-1-0022**

**1. Erläuterungsbericht**



<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	III
<b>1. Grundlagen der Flurbereinigung</b> .....	1
<b>2. Allgemeine Planungsgrundlagen</b> .....	1
2.1 Raumbezogene Planungen .....	1
2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte .....	2
2.3 Bestehende Anlagen .....	2
2.4 Flurbereinigungsgebiet .....	3
<b>3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes</b> .....	4
3.1 Einleitung .....	4
3.2 Ländliche Wege .....	5
3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen .....	5
3.4 Landschaftsgestaltende Maßnahmen .....	6
<b>4. Umweltprüfungen</b> .....	8
<b>4.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening)</b> .....	8
4.1.1 Beschreibung der Maßnahmenteartenbezogenen Auswirkungen .....	20
4.1.2 Überschlägige Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls ....	20
4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung .....	26
4.1.4 Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen .....	27
4.1.5 Zusammenfassende Darstellung .....	27
<b>4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung</b> .....	28
4.2.1 Vorprüfung auf Berührtheit von Natura 2000-Gebieten (Gebietsbezug) .....	28
4.2.2 Vorprüfung auf Bezug des Planes zur Gebietsverwaltung (Zweckbezug) .....	28
4.2.3 Erheblichkeitsabschätzung (Anlagenbezug) .....	28
<b>4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)</b> .....	29
4.3.1 Erläuterungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung .....	29
4.3.2 Rechtsgrundlagen .....	30
4.3.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen .....	32
4.3.4 Abschichtung, Relevanzprüfung .....	34
4.3.5 Verfahren zur Prüfung .....	36
4.3.6 Prüfung .....	37
4.3.7 Ergebnis .....	52
<b>Abkürzungsverzeichnis (auch für das VdF)</b> .....	IV
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	VI

#### **Anlagen zu den Umweltprüfungen:**

- Anlage Fledermausarten mit Nachweis o. potentiellm Vorkommen im Verfahrensgebiet
- Anlage Liste zu Nistplätzen der Vögel zwecks Einordnung in Gruppen

#### **Vorbemerkung zur Anwendung des UVPG**

Nach § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden, da das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Änderung des Planes nach § 41 FlurbG vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde.

Es wird also das UVPG mit Gültigkeit vom 01. Januar 2017 bis 15. Mai 2017 verwendet.

## **1. Grundlagen der Flurbereinigung**

Das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz liegt im östlichen Randbereich des Thüringer Schiefergebirges. Südöstlich grenzt Leitlitz an den Freistaat Sachsen.

Mit Verordnung vom 10.06.1993 wurde die Gemeinde Leitlitz aufgelöst und in die Stadt Zeulenroda (jetzt: Zeulenroda-Triebes) eingegliedert.

Mit Schreiben vom 26.06.1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Leitlitz im Benehmen mit den Wiedereinrichtern im Haupt- und Nebenerwerb der Antrag auf ein Flurneuordnungsverfahren für die Gemarkung Leitlitz gestellt.

Das Flurbereinigungsverfahren Leitlitz wurde durch Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24.06.1994 für die gesamte Gemarkung Leitlitz mit einer Fläche von ca. 1012 ha angeordnet.

In der Folge wurde das Flurbereinigungsgebiet durch 6 Änderungsbeschlüsse mehrfach geringfügig geändert. Durch den Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 24.10.1996 wurden ca. 16,5 ha der Gemarkung Leitlitz aus dem Verfahren ausgeschlossen und ca. 27 ha der Gemarkung Langenwolschendorf hinzugezogen. Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 03.09.1997 wurde eine Fläche von ca. 0,3 ha der Gemarkung Leitlitz wieder zugezogen. Durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 16.06.1999 wurden weitere Flächen aus den Gemarkungen Leitlitz (ca. 8,0 ha), Weckersdorf (ca. 0,4 ha) und Langenwolschendorf (2,3 ha) hinzugezogen. Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 21.02.2001 wurden 6 Flurstücke der Gemarkung Leitlitz mit ca. 33,5 ha ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Flurstücke wurde mit Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 09.05.2001 wieder aufgehoben. Schließlich wurden mit Änderungsbeschluss Nr. 6 vom 20.11.2015 aus der Gemarkung Langenwolschendorf 5 Splittergrundstücke mit einer Fläche von ca. 0,02 ha aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahren hat nach allen Änderungen eine Fläche von ca. 1033 ha.

Durch die Flurbereinigung sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung gefördert werden. Schwerpunkt ist die Neueinteilung und Vergrößerung der Besitzstücke, verbunden mit wegebaulichen, wasserbaulichen und landespflegerischen Maßnahmen.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1 Raumbezogene Planungen**

Für das Verfahrensgebiet existiert kein Bebauungsplan.

Für die Stadt Zeulenroda-Triebes gibt es einen Flächennutzungsplan im Entwurf (Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH (Hrsg., 2017): Flächennutzungsplan der Stadt Zeulenroda-Triebes. Entwurf, Stand: 07. August 2017).

Im Jahre 1995 wurde für den Ort Leitlitz im Rahmen der Dorferneuerung eine Dorfentwicklungskonzeption erarbeitet.

Im Regionalplan Ostthüringen (RP-O) ist das Gebiet im Weidatal als Vorranggebiet für Freiraumsicherung (FS-20) ausgewiesen. Dort sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ökologischen Erfordernisse Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben.

Daneben ist der südwestliche Teil des Verfahrensgebietes als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Die landwirtschaftlichen Flächen nordwestlich und südöstlich der Ortslage Leitlitz sind gemäß RP-O Vorranggebiete (LB-38) für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel.

Die Belange der Landwirtschaft haben hier Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Weiterhin sind für die bewaldeten Flächen um Leitzitz 3 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (FS-16, FS-48 und FS-74) dargestellt, dort soll diesem Belang ein besonderes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Um die Weida ist in den überschwemmungsgefährdeten Bereichen zusätzlich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (HW-13) zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Verfahrensgebiet deckt sich mit Teilen des Landschaftsplanes „Zeulenroda - Auma - Triebes“ aus dem Jahr 2003. Ein Landschaftsplan ist behördenverbindlich, d. h., die enthaltenen Aussagen sind bei Planungen durch öffentliche Träger zu beachten.

Für das Flurbereinigungsgebiet ist im Jahre 1992 durch das Flurneuordnungsamt Gera eine agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet worden. Darin werden sowohl agrarstrukturelle als auch landeskulturelle und landespflegerische Mängel analysiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel abgeleitet, die bei der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zu beachten sind.

## **2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte**

Das Verfahrensgebiet lag früher im Wasserschutzgebiet (WSG) der Trinkwassertalsperren Weida, Zeulenroda und Lössau. Die Abgrenzung des WSG wurde durch das Landesverwaltungsamt mit dem Beschluss am 22.10.1998 (ThürStAnz Nr. 46/1998 S. 1970) bestätigt, zum 31. August 2012 ist die Festsetzung wieder aufgehoben (ThürStAnz Nr. 32/2012 S. 1121).

Direkt an das Verfahrensgebiet anschließend und in näherer Entfernung zum Flurbereinigungsgebiet liegen Teilflächen zweier in Sachsen ausgewiesener FFH-Gebiete: „Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda“ (EU-Melde-Nr.: 5337-301) und „Separate Fledermausquartiere und -habitate Vogtland / Westerzgebirge“ (EU-Melde-Nr.: 5337-302). Beide sind SCI mit Fledermausvorkommen in Sachsen.

Als GLB „Im Geräumde“ ist eine etwa 0,75 ha große Fläche mit Feuchtwiese, kleinem Teich und kleinem Laubmischwald naturschutzrechtlich geschützt. Wegen ihrer Bedeutung als Orchideenwiese, als Habitat für Reptilien und als Libellengewässer wurde sie erst einstweilig gesichert durch Verordnung des Landratsamtes Zeulenroda vom 18.06.1990 und später durch Verordnung des Landratsamtes Zeulenroda vom 24.02.1994.

Im gesamten Verfahrensgebiet sind zurzeit 65 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 des Thüringer Naturschutzgesetz bekannt. Besonders wertvoll der vermoorte Bereich an der östlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes.

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Ostthüringens wird das Gebiet als Lebensraum mit regionaler Bedeutung gekennzeichnet. Weitere Unterschutzstellungen sind nicht bekannt.

Die Kirche mit Kirchhof und Einfriedung (Gemarkung Leitzitz, Flur 1, Flurstück 1/1) ist als Kulturdenkmal nach § 2 ThürDSchG geschützt.

Weitere Unterschutzstellungen sind nicht bekannt.

## **2.3 Bestehende Anlagen**

### - Straßen

Nach Leitzitz führen die Kreisstraße K 318 von Zeulenroda, sowie die Gemeindestraße von Langenwolschendorf.

### - Gewässer

Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Lohbach und der Grenzbach. Sie münden im Flurbereinigungsgebiet Leitlitz in die Weida. Die Weida als Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG durchfließt das Flurbereinigungsgebiet Leitlitz von Wallengrün (Sachsen) kommend in Richtung Weckersdorf und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in die Talsperre Zeulenroda.

Des Weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die teils fischwirtschaftlich genutzt werden.

### - Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- 20 kV und 400 V-Freileitung
- unterirdische Stromversorgungsleitungen
- Gasleitungen
- Telefonleitungen
- Trink- und Abwasserleitungen

Die Lage der Leitungen ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.

## **2.4 Flurbereinigungsgebiet**

Das Gebiet wird bei einer Ø Höhenlage von 420 m über NN durch den Mittelgebirgscharakter geprägt.

### - Klima:

Jahresniederschläge Ø 550 bis 650 mm  
Lufttemperatur Ø 7,2 °C  
Klimazone III

### - Naturraum:

Hochplateau mit Taleinschnitten  
15 % ebene Flächen  
78 % geneigte Flächen  
7 % hängige Flächen in Kleinrelief

### - Geologie:

Cambrium/Silur  
Phycodenschiefer mit Quarziten durchsetzt  
Alluvial

### - Bodenverhältnisse:

steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)  
tonige Lehme (Schieferersatz)  
sandiger Lehm auf Talschotter  
lehmiger Skelettboden

### - Bodenarten:

lehmiger Sand	IS
sandiger Lehm	sL
Lehm	L

### - Bodennutzung:

Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden durch Meliorationsmaßnahmen, und ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse, vorwiegend große, oft heterogene, erosionsgefährdete Ackerschläge geschaffen.

#### - Besitzstruktur, Gewannen- und Grundstücksgröße:

Im Gebiet haben 126 Eigentümer ihren Besitz. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt bei Grünland 0,87 ha und bei Ackerland 1,08 ha. Die vorwiegend großflächig gestalteten Ackererschläge sind in Größen von 5,0 bis 60,0 ha vorhanden. Die Bearbeitungslängen liegen zwischen 300 und 900 m. Die Bearbeitung erfolgt teilweise in Schichtlinie und verschiedentlich in Hangneigungsrichtung. Die Schlaggrenzen werden durch die im Zuge der Großflächenbewirtschaftung zwangsläufig verbliebenen Elemente, wie Wege, Wald, Grünland oder Gewässer gebildet.

#### - Pachtverhältnisse:

Die landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet sind von 7 Haupterwerbsbetrieben und 2 Nebenerwerbsbetrieben gepachtet.

### **3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes**

#### **3.1 Einleitung**

Grundlage für die Neuordnung bilden die allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Die Neugestaltungsgrundsätze wurden nach § 38 FlurbG durch die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen aufgestellt. Die Ergebnisse von Vorplanungen wurden erörtert und in dem möglichen Umfange berücksichtigt. Die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung wurden beachtet.

Zur schnellen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung wurde für einzelne Maßnahmen, für die eine sinnvolle Integration in dem späteren Gesamtplan möglich ist, eine Teilplangenehmigung erwirkt. Gegenstand des am 19. Februar 1999 durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt genehmigten 1. Teilplanes waren die Wege 114, 133, 152, die Rohrleitung 511 und die landschaftsgestaltenden Maßnahmen 601 bis 606 und 641.

Am 22. Juni 2000 erfolgte die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan § 41 FlurbG); die 1. Änderung zum Plan wurde am 16. Juni 2006 genehmigt

In den Jahren 1999 bis 2006 wurde ein großer Teil der plangenehmigten Maßnahmen zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes umgesetzt. Einige Maßnahmen kamen auf Grund des fehlenden Einverständnisses der betroffenen Grundstückseigentümer nicht zur Ausführung. Andere Maßnahmen sollten wegen veränderter Neugestaltungsforderungen der Teilnehmergemeinschaft zunächst um- bzw. neugeplant werden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft (TG) der Flurbereinigung Leitlitz hat in seiner Sitzung am 08.04.2016 jedoch beschlossen, zur Beschleunigung des Verfahrens keine weiteren Ausbaumaßnahmen mehr zu planen und durchzuführen. Die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplanes umfasst somit den Wegfall der genehmigten aber nicht umgesetzten Maßnahmen und die Anpassung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung. Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ergibt sich die Notwendigkeit der Realisierung weiterer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen Gegenstand der 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen:

### 3.2 Ländliche Wege

Der **Weg 105**, der die Acker- und Grünlandflächen südöstlich der Kreisstraße K 318 erschließt, war Gegenstand des im Jahr 2000 genehmigten Gesamtplanes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Die dabei genehmigten Ausbaumaßnahmen (30 m bituminöse Tragdeckschicht und 120 m Befestigung ohne Bindemittel) wurden mittlerweile durchgeführt. Der nordöstliche Teil des Weges wurde nur zum Zweck der rechtlichen Erschließung ausgewiesen und soll nicht ausgebaut werden. Dieser „Katasterweg“ wird nur noch auf einer Länge von 280 m benötigt, 470 m können entfallen, da die weitere Erschließung der Grünlandflächen „Im Gelände“ besser durch den Weg 106 gewährleistet wird.

Für den **Weg 106** sind keine Ausbaumaßnahmen geplant. Zum Zweck der Erfüllung des Erschließungsgebotes gemäß § 44 Abs.3 Satz 3 1.Halbsatz werden je ein in nordöstlicher und ein in südöstlicher Richtung verlaufender Wegeabschnitt als Katasterweg ausgewiesen.

Der **Weg 126** war im Gesamtplan als Neutrassierung geplant. Für die Anlage des Weges wird mittlerweile keine unbedingte Notwendigkeit mehr gesehen. Der Neubau des Weges und die geplanten Begleitpflanzungen (**Anlagen 657 und 658**) sollen in Abstimmung mit dem Vorstand der TG komplett entfallen.

Der **Weg 127** erschließt die Stallanlage eines landwirtschaftlichen Betriebes, ein Wohnhaus und Teile der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche. Der ursprünglich geplante Ausbau des südlichen Teiles des Weges entfällt ist auf Grund des Beschlusses des Vorstandes der TG vom 08.04.2016.

Der **Weg 128** erschließt die angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen, insbesondere auch die Wiesen im Weidagrund. Für diesen Weg entfallen sowohl der Ausbau des nordöstlichen Teiles des Weges auf einer Länge von 280 m als auch die Ausweisung eines Wegeflurstückes auf der gesamten Länge von 990 m. Die rechtliche Erschließung der angrenzenden Flächen kann anderweitig erfolgen.

Der **Weg 142** sollte die Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr entlasten und eine rückwärtige Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke ermöglichen. Der im Gesamtplan genehmigte Bau des Weges und die Begleitpflanzung (**Anlage 650**) sollen nun ebenfalls aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der TG vom 08.04.2016 entfallen.

Es soll nun lediglich der östliche Teil des Weges auf einer Länge von 95 m als Katasterweg zur Erschließung eines Eigenheimes und der nördlich angrenzenden Ackerfläche ausgewiesen werden.

Auf die Ausweisung des mit der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes genehmigten **Weges 169** als Katasterweg soll verzichtet werden. Im Fall eines späteren Ausbaus als Fuß- und Radweg würde der Weg aufgrund seines Verlaufes entlang der Gemarkungsgrenze mit zahlreichen Knickpunkten im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen zu erheblichen Durchschneidungsschäden und Bewirtschaftungerschwernissen führen. Im Bereich des Waldes verläuft die geplante Wegetrasse durch eine Aufforstung und müsste somit aufwendig freigestellt werden. Aus diesem Grund entfällt der Weg.

### 3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Die **Teiche 405 und 408** wurden als Kompensation für Eingriffe beim Ausbau der Wege instandgesetzt. Bei der Instandsetzung kam es jedoch zu einem Minderausbau von 320 m<sup>2</sup> bzw. 220 m<sup>2</sup>. Die dadurch entfallende Kompensation wird andernorts ausgeglichen.

Die plangenehmigten Maßnahmen an den **Teichen 427 und 428** (Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich) wurden auf Grund fehlender Bereitschaft des Eigentümers bzw. der fischwirtschaftlichen Nutzung des Teiches 428 umgesetzt. Diese Maßnahmen entfallen.

### 3.4 Landschaftsgestaltende Maßnahmen

Durch die mit dem Wegebau verbundene Versiegelung und Verdichtung von Boden werden Funktionen des Naturhaushaltes gestört. Erheblich und nachhaltig betroffen sind hier die Funktionen des Bodens als Wasserspeicher- und -reinigungsraum und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Über die Änderung der Oberflächenart der vom Ausbau betroffenen Wege und bei Wegeneubau wird das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Ein Ausgleich durch (Wieder-) Herstellung der betroffenen Funktionen an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Verfahrensgebiet keine zu entsiegelnden/entdichtenden Flächen verfügbar sind. Die Bodenfunktionen können daher nicht ausgeglichen werden. Deswegen ist Ersatz im multifunktionalen Sinne zu leisten, welcher das Landschaftsbild verbessert und auch die betroffene Lebensraumfunktion ersetzt.

Als **Ersatzmaßnahme (Em) 650** war die Anlage einer 7-reihigen Baumhecke auf einer Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> Acker nördlich des Ortsrandweges 142 plangenehmigt. Die Umsetzung dieser Maßnahme entfällt.

Die **Em 652** ist als Anlage von 3 Bäumen am Weg 149 im Bereich der Anbindung an die Gemeindestraße 1 plangenehmigt. Sie wurde wegen inzwischen anderweitiger Flächennutzung nicht ausgebaut und soll auch zukünftig nicht umgesetzt werden.

Die **Em 657** sollte auf Ackerland als 3-reihige Hecke in Länge von 160 m und 5 m Breite als Begleitpflanzung am Weg 126 angelegt werden.

Bei der **Em 658** handelte es sich ebenfalls um eine Begleitpflanzung am Weg 126 die als Baumreihe in Länge von 160 m und 5 m Breite auf Ackerland entstehen sollte.

Die Anlagen sollen an den geplanten Standorten entfallen, weil auch die Neutrassierung und der Ausbau des Weges 126 nicht realisiert werden und es damit auch nicht zu einer Teilung der bewirtschafteten Fläche kommt.

Die **Em 665** ist als Extensivierung von Grünland plangenehmigt und größtenteils umgesetzt worden. Es kam zu einer Minderumsetzung von 200 m<sup>2</sup>. Die dadurch entfallende Kompensation ist andernorts auszugleichen.

Die **Gestaltungsmaßnahme 670** wurde als Anlage einer kurzen Baumreihe mit drei Stieleichen auf 75 m<sup>2</sup> Fläche (Krautsaum) plangenehmigt. Infolge des fehlenden Einverständnisses des Eigentümers soll die Maßnahme entfallen.

Die **Em 671 bis 675** sind ein neu geplantes Paket von Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche „Moor in den Leitern“.

Als **Em 671** ist die Instandsetzung eines verlandeten Teiches durch Reparatur des Dammes und der Auslaufbauwerke mit dem Ziel mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Wasserfläche zu schaffen, geplant. Dieses dauerhaft bestehende Standgewässer, welches an den vermoorten Bereich angrenzt, soll die Nutzbarkeit für die Libellenart Große Moosjungfer und andere Libellenarten herstellen bzw. verbessern.

Als **Em 672** ist die Freistellung eines als Trauf / Hohltrauf ausgebildeten Waldrandes von den dort stehenden 23 Bäumen durch Fällung auf ca. 400 m<sup>2</sup> und die Beräumung der gefälltten Bäume und des Schlagabraumes von der Fläche geplant. Damit soll eine Verbesserung der Wuchsbedingungen für die Moos- und Krautschicht erzielt werden.

Als **Em 673** ist die Anlage eines temporären Kleingewässers durch Profilierung auf 150 m<sup>2</sup> Krautfläche geplant. Ziel dieser Maßnahme ist die Nutzbarkeit der Fläche für auf solche Gewässer angewiesene Tierarten, wie z. B. Libellen und Amphibien.

Als **Em 674** soll eine teilweise über längere Zeit vernässte 1.750 m<sup>2</sup> große Grünlandfläche von der Nutzung zur natürlichen Sukzession freigestellt werden und die tiefer liegenden Bereiche sollen durch Anstau von Wasser im südlich angrenzenden Graben weiter vernässt werden. Infolge der Nutzungsfreistellung der Fläche mit Wirkung als Nährstoffeintragsfläche für den Gra-

ben und der Möglichkeit der Ansiedlung von Arten der Extensiv – Flächen soll es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Grünland kommen.

Als **Em 675** soll eine 600 m<sup>2</sup> große Grünlandfläche von der Nutzung zur natürlichen Sukzession zu vorerst „waldrand-ersetzender Fläche“ freigestellt werden. Der aktuell angrenzende Waldrand ist zum Großteil als Trauf / Hohltrauf ausgebildet. Infolge der Nutzungsfreistellung der Fläche mit Wirkung als Nährstoffeintragsfläche für den Graben und der Möglichkeit der Ansiedlung von Arten der Extensiv – Flächen soll es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Grünland kommen.

Nähere Informationen zu den geplanten Maßnahmen sind im „Verzeichnis der landschaftsgestaltenden Anlagen“ enthalten.



## 4. Umweltprüfungen

### 4.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Screening)

Entsprechend Anlage 1 Nr. 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist der Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) ein UVP - pflichtiges Vorhaben, für das nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Dementsprechend wurde hier im Sinne der Vorprüfung gemäß § 3a Satz 1 des UVPG festgestellt, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Dazu wurden mögliche erhebliche Auswirkungen (inclusive der Wechselwirkungen) der Maßnahmen im Vorhaben auf die Umwelt anhand ihrer Schutzgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach dem UVPG sind die Umwelt-Schutzgüter: Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft (in Wechselwirkung untereinander und mit): Menschen einschließlich deren Gesundheit, Kultur- und sonstigen Sachgütern.

Wichtige Funktionen und Indikatoren der natürlichen Grundlagen Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (und eingeschränkt natürlich) Landschaft sind:

#### Boden: (nach BBodSchG [Q1 BBodSchG])

1. natürliche Funktionen als
  - a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
  - b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Steuergröße im Klimageschen,
  - c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie
3. Nutzungsfunktionen als
  - a) Rohstofflagerstätte,
  - b) Fläche für Siedlung und Erholung,
  - c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (Produktionsmedium),
  - d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung;

#### Wasser:

1. Ökologische Funktionen (biotische Lebensgrundlage, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und wassergeprägter Ökosysteme, Wasserreinhaltung / Selbstregulation),
2. Wasserrückhalt (Hochwasserschutz),
3. nachhaltige ortsnahe Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser),
4. Erholungsfunktion,
5. Funktion als Energieträger und Transportmedium;

#### Klima und Luft:

1. Regenerationsfunktion (Luftaustausch wie Kalt- und Frischluftentstehung, Leitbahnen),
2. Klimaschutz: Immissionsschutz (Schadgase, Staub, Lärm), Windschutz, Pufferung von Temperaturänderungen;

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (auch im Sinne von Biotopen):

1. Funktionen:
  - a) Lebensraumfunktionen,
  - b) Regulierungs- und Stabilisierungsfunktion (Stoffumsatz),
  - c) Ressourcen- bzw. Nutzungsfunktion (biologische „Rohstoffe“),
  - d) Informations- und Erkenntnisfunktion (z. B. Bioindikator),
  - e) Wohlfahrtsfunktion (z. B. Wald als Erholungsraum).
2. Indikatoren:
  - a) Bestand und Artenspektrum, Vollständigkeit und Ersetzbarkeit,
  - b) Naturnähe, Seltenheit, Empfindlichkeit
  - c) Bedeutung für die Biotopvernetzung;

Landschaft:

1. Funktionen:
  - a) Bewahrungsfunktion (z. B. für kulturhistorischer Werte, gewachsene Kulturlandschaft),
  - b) Informationsfunktion (z. B. für naturbezogene Erholung, lebenswerte Umwelt),
2. Indikatoren:
  - a) Individualität (Vielfalt / Abwechslungsreichtum und Eigenart / Heimatgefühl),
  - b) Attraktivität (z. B. Ruhe bzw. Störungsarmut, unzerschnittene, störungsarme Räume),
  - c) Merkmale (z. B. Elemente, Sichträume, Sichtachsen).

Der Mensch bzw. dessen Gesundheit ist vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere vor Geräuschen, Erschütterungen, Luftverunreinigungen und nicht ionisierender Strahlung zu schützen, die Kultur- und sonstige Sachgüter vor Beschädigung / Entwertung.

In der zum Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung (LBB) wurden die naturräumlichen Daten, Daten zur Nutzung und Infrastruktur des Gebietes als eine wichtige Grundlage für die Entscheidung über die Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen bei den geplanten Maßnahmen erfasst. Diese Daten wurden bei der Vorprüfung zu Grunde gelegt.

#### **4.1.1 Beschreibung der Maßnahmenteartenbezogenen Auswirkungen auf einzelne natürliche Grundlagen und sonstige Güter**

Es handelt sich um eine Aufzählung der Maßnahme-Arten, zu welchen im Sinne von UVPG § 6 Abs. 4 Nr. 1. eine knappe technologische Beschreibung erfolgt. Konkrete Einzelmaßnahmen werden nachfolgend standortbezogen im „Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen“ (VdLA) beschrieben.

Negative Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Umwelt - dargestellt anhand ihrer Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Kultur- und sonstige Sachgüter (incl. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) - sind im Rahmen der Flurneueordnung bei der Durchführung von bestimmten wegebaulichen und wasserbaulichen Maßnahmen möglich.

Landschaftsbauliche und bodenordnerische Maßnahmen haben bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind im Gegensatz dazu geeignet, negative Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Positive Auswirkungen können sich durch z. B. Rückbauten ergeben.

Die Umstände sind im Folgenden exemplarisch - bezogen auf die im Verfahren „Leitlitz“, Abschnitt „2. Änderung des Gesamtplanes“ durchgeführten Maßnahmentearten - dargestellt.

Dabei werden

1. die Ausgangslage betroffener Flächen (Zustand),
2. die Maßnahmedurchführung (Prozess) und
3. die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Veränderungen) beschrieben.

## Maßnahmearten:

- a) Nicht-Umsetzung: Teich-Instandsetzung
- b) Minder-Umsetzung: Teich-Instandsetzung
- c) Nicht-Umsetzung: Anlegen von Gehölz-Strukturen (Hecke, Gehölzfläche)
- d) Nicht-Umsetzung: Anlegen von Gehölz-Strukturen (Baumreihe)
- e) Minder-Umsetzung: Grünland-Extensivierung
- f) Nicht-Umsetzung: Wegeneubau mit Versiegelung von Acker / Grünland
- g) Nicht-Umsetzung: Versiegelung auf bestehender Wegefläche
- h) Nicht-Umsetzung: Wegeausbau: Befestigung eines vorhandenen Grünweges
- i) Landschaftsbau: Teich-Instandsetzung
- j) Landschaftsbau: Anlage von temporären Klein-Gewässern
- k) Landschaftsbau: Vernässung von Grünland durch Anstau im Graben
- l) Landschaftsbau: Freistellung von der landwirtschaftlichen Nutzung zwecks Sukzession
- m) Landschaftsbau: Selektive Baumentnahmen zur Lichtstellung eines Waldrandes

## Erklärung zur Nicht-Umsetzung plangenehmiger Maßnahmen

Ein großer Teil der Maßnahmen zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG besteht in der Nicht-Umsetzung (oder veränderten Umsetzung, Minderumsetzung) von Maßnahmen, die mit dem Plan nach § 41 FlurbG in 2000 genehmigt wurden. Das betrifft Maßnahmen mit für den aktuellen Planteil Eingriffswirkung: Em 405, 408, 427, 428, 650, 652, 657, 658 und 665 und Maßnahmen, welche im aktuellen Planteil kompensativ wirken: Wege 126, 127, 128 und 142.

Nach BNatSchG § 14 Abs. 1 sind Eingriffe „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen ... die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“.

Weil praktisch keine Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen vorgenommen werden, kommt es nicht zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes bei der Nichtumsetzung von Km. Die Eingriffsdefinition des BNatSchG ist damit für die Maßnahmen 405, 408, 427, 428, 650, 652, 657, 658 und 665 nicht erfüllt.

Die rechnerisch wie ein Eingriff wirkende Beeinträchtigung und Wertminderung findet (nur) theoretisch statt, weil die mit dem Plan im Jahr 2000 **festgesetzte Werterhöhung entfällt**. In gleicher Betrachtungsweise entfallen auch die Wertminderungen bei schon plangenehmigen, aber nun nicht auszuführenden Eingriffen, was rechnerisch kompensativ wirkt. Da die entfallende Werterhöhung / Wertminderung an die einzelnen Maßnahmen gekoppelt ist, werden die entsprechenden Maßnahme-Arten hier beschrieben. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden aus den für die Maßnahme-Umsetzung prognostizierten Wirkungen im Umkehrschluss abgeleitet.

In UVPG § 2 Abs. 2 sind Umweltauswirkungen als unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines ... auf die Schutzgüter definiert. Als mittelbare Auswirkung wäre hier das Nichteintreten der prognostizierten Wirkungen der o. g. Maßnahmen zu sehen.

Nach UVPG § 6 Abs. 4 Nr. 3 gehören auch „Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben“ zu den vorzulegenden Unterlagen. Als eine solche Schwierigkeit wird der Umstand gewertet, die o. g. wegfallenden Km in Ermangelung eines anderen rechtsgültigen Begriffes als Eingriffe beschreiben zu müssen, obwohl diese die Definition nach dem BNatSchG nicht erfüllen.

Die Beschreibung der Auswirkungen von gar nicht durchzuführenden Maßnahmen als Eingriffe beinhaltet (neben den rechtlichen auch) sachliche Unzulänglichkeiten. Für die rechtsgültige Verwendung anderer Begriffe (als „Eingriff“) für solche wegfallenden Km (z. B. „Bringeschuld“, „Verlegungen“) sind keine Belege (z. B. aus der Rechtsprechung) verfügbar. Deswegen werden die Maßnahmen in diesem Planteil als „Eingriffe“ beschrieben.

## Maßnahmebeschreibungen

(auch im Sinne der Beschreibung technischer Verfahren nach UVPG § 6 Abs. 4 Nr. 1):

### a) Nicht-Umsetzung: Teich-Instandsetzung

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Der Teich ist nicht wie plangenehmigt instandgesetzt worden; er ist wegen fehlender Instandhaltungsmaßnahmen weiter in einem Zustand, in dem er seinen Funktionen nicht nachkommen kann. Er ist verlandet und führt kein / nur wenig Wasser. Der Damm ist mit Gehölzen bewachsen und damit schlecht zu warten (hier: sogar schon defekt), die Auslaufbauwerke sind teilweise defekt (hier: zusammengebrochen).

#### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess,

im Umkehrschluss abgeleitet vom für die Umsetzung prognostizierten Prozess):

Die Gehölze auf dem Damm wurden nicht entfernt, der Damm wurde nicht instandgesetzt und ist weiter defekt. Die Auslaufbauwerke wurden nicht repariert oder erneuert. Im dammnahen Bereich wurde der Teich nicht entlandet.

#### 3. Auswirkungen:

Der in den Teich eingeschwemmte Boden bleibt im Teich.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, da die Wasserfläche / das Wasservolumen nicht entsteht; der Grundwasserstand in der Nähe des Teiches wird nicht verändert. Eine unmittelbare Beeinflussung von Wasser durch Stoffeinträge besteht nicht.

Kleinklima und Luft werden nicht positiv beeinflusst, da die Luftfeuchtigkeit im Gebiet nur bei einer Bespannung des Teiches erhöht würde. Die Temperaturschwankungen in Gewässernähe wären geringer. Die Einflüsse wären aber wegen der relativ geringen Flächengröße des Teiches klein.

Pflanzen / Tiere werden von der Nicht-Umsetzung der Maßnahme nicht wie gewollt begünstigt, die Artenzahlen nehmen aufgrund des Wegfalls der Entstehung von Lebensräumen mit unterschiedlichen Bedingungen nicht zu.

Die Landschaft - (Landschaftsempfinden, Landschaftsbild) - wird nicht positiv beeinflusst:

Wasserbespannte Teiche wirken nicht nur optisch (raumbildend im Großen, im Kleinen über die unterschiedlichen Formen und Farben der Wasser- und Uferpflanzen), über den Geruch der Blüten oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche würden auch andere Sinne angesprochen.

Freizeit und Erholung werden nicht günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen nicht wie bezweckt zu.

Kultur- und Sach-Güter sind betroffen, wenn die extensive Teichbewirtschaftung als althergebrachte Wirtschaftsform betrachtet wird, die so vor Verlusten bewahrt wird. Dazu kommt es nun nicht.

Die für den Menschen überwiegend positive Auswirkungen entfallen. Ziel war ein zur extensiven Fischereiwirtschaft nutzbarer Teich mit regulierbarem Wasserstand.

Es kommt nicht zu den kleinklimatischen Wirkung des Teiches mit in kleinen Bereichen Stabilisierung des Naturhaushaltes als Grundlage für die menschliche Existenz. Der Teich kann nicht ertragsbringend bewirtschaftet werden. Die Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege entstehen für die Unterhaltungspflichtigen des Teiches nicht.

### b) Minder-Umsetzung: Teich-Instandsetzung

Die unter a) beschriebenen Auswirkungen kommen nur einesteils zu Stande. Andernteils sind die plangenehmigten Umweltauswirkungen eingetreten. Beschrieben sind diese unter i).

### c) Nicht-Umsetzung: Anlegen von Gehölz-Strukturen (Hecke, Gehölzfläche)

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Auf der für den Ausbau zu Hecke vorgesehenen Fläche (Acker) soll dauerhaft die bestehende Nutzung bestehen bleiben.

2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Keine: Die derzeitige Flächennutzung (Acker bzw. Grünland) bleibt unverändert bestehen.

3. Auswirkungen:

Der Boden bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Er kann als Standort für die Landwirtschaft weiter genutzt werden.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, weil der perspektivisch einsetzende Prozess der Extensivierung der Fläche nicht wirksam wird: Gehölze würden nicht - wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen - gedüngt und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert, eher würden dem Boden Nährstoffe entzogen.

Kleinklima und Luft werden negativ beeinflusst, weil die perspektivische Herabsetzung der Windgeschwindigkeit im Wirkungsbereich von Hecken und Baumreihen, die Filterung von Stäube aus der Luft entfallen.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme benachteiligt, da sich die gegenüber der Nutzung als Acker / Grünland als erster Effekt erfolgende Extensivierung der Nutzung und die Zunahme der Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume nun nicht ergibt. Auch die spätere Nutzung als Lebensraum und vielfältige Nahrungsquellen für Tiere entfällt.

Die Landschaft wird nicht positiv beeinflusst, weil die Wirkungen der Gehölz-Anlagen nicht zum Tragen kommen: optisch (gliedernd, leitend, raumbildend im Großen, im Kleinen über unterschiedliche Formen und Farben der Pflanzen oder ihrer Teile), über den Geruch der Blüten, den Geschmack der Früchte oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche würden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden nicht - wie vorgesehen - günstig beeinflusst.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.

Die für den Menschen zu erwartenden überwiegend positiven Auswirkungen entfallen. Es käme über die kleinklimatische Wirkung der Hecken zu Ertragsstabilisierungen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (eine Ertragszunahme wäre nicht zu erwarten). Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz würde - in kleinen Bereichen - stabilisiert. Für die Unterhaltungspflichtigen der Hecken würden Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege entstehen.

#### **d) Nicht-Umsetzung: Anlegen von Gehölz-Strukturen (Baumreihe)**

1. Ausgangslage (Zustand):

Auf der für den Ausbau zu einer Baumreihe vorgesehenen Fläche (Acker) soll dauerhaft die bestehende bestehen bleiben.

2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Keine: Die derzeitige Flächennutzung (Acker) bleibt unverändert bestehen.

3. Auswirkungen:

Der Boden bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Er kann als Standort für die Landwirtschaft weiter genutzt werden.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, weil der perspektivisch einsetzende Prozess der Extensivierung der Fläche nicht wirksam wird: Gehölze würden nicht - wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen - gedüngt und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert, eher würden dem Boden Nährstoffe entzogen.

Kleinklima und Luft werden negativ beeinflusst, weil die perspektivische Herabsetzung der Windgeschwindigkeit im Wirkungsbereich von Baumreihen, die Filterung von Stäube aus der Luft entfallen.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme benachteiligt, da sich die gegenüber der Nutzung als Acker / Grünland als erster Effekt erfolgende Extensivierung der Nutzung und die Zunahme der Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume nun nicht ergibt. Auch die spätere Nutzung als Lebensraum und vielfältige Nahrungsquellen für Tiere entfällt.

Die Landschaft wird nicht positiv beeinflusst, weil die Wirkungen der Gehölz-Anlagen nicht zum Tragen kommen: optisch (gliedernd, leitend, raumbildend im Großen, im Kleinen über unterschiedliche Formen und Farben der Pflanzen oder ihrer Teile), über den Geruch der Blüten, den Geschmack der Früchte oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche würden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden nicht - wie vorgesehen - günstig beeinflusst.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.

Die für den Menschen zu erwartenden überwiegend positiven Auswirkungen entfallen. Es käme über die kleinklimatische Wirkung der Baumreihe zu Ertragsstabilisierungen auf angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (eine Ertragszunahme wäre nicht zu erwarten). Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz würde - in kleinen Bereichen - stabilisiert. Für die Unterhaltungspflichtigen der Bestände würden Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege entstehen.

### **e) Minder-Umsetzung: Grünland-Extensivierung**

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die plangenehmigte Extensivierung von Grünland wurde nicht im plangenehmigten Umfang umgesetzt. Die Eingrenzung der Fläche durch die zur gleichen Zeit als Ersatzmaßnahme auf dem Intensivgrünland angelegten Hecke erfolgte 2 m schmaler als plangenehmigt. Ein Teil der vorgesehenen Fläche wird so weiter als Intensiv-Grünland genutzt. Es besteht weiterhin ein Bedarf an extensiver genutztem Grünland als gegenüber der intensiven Nutzung pufferndem Landschaftselement. Ziel war hier die Pufferung gegen Einträge in eine angrenzende Magerrasenfläche (GLB).

#### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Für den betroffenen Streifen wird die Flächennutzung nicht extensiviert (durch Freistellung von der Beweidung und mindestens 3-jährige Aushagerung durch Mahd mit Abtransport des Mahdgutes), er wird weiter intensiv bewirtschaftet.

#### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird durch nicht Nährstoffentzug und ausbleibende direkte Düngung ausgehagert. womit er besser in der Lage wäre, über das Grundwasser von angrenzenden Flächen mitgeführte Nährstoffe aufzunehmen und besser zu puffern.

Auf das Gut Wasser bezogen wirkt die Maßnahme nicht wie beabsichtigt qualitätsverbessernd. Der positive Effekt, dass das Grünland nicht - wie vorher - gedüngt wird, und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert werden und eher dem Boden Nährstoffe entzogen werden, kommt nicht zustande. Die Fläche dient nicht als Pufferfläche.

Pflanzen und Tiere werden nicht von der Maßnahme begünstigt, da sich keine Extensivierung der Nutzung ergibt und so die Artenzahlen (aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume) nicht zunehmen.

Kleinklima und Luft werden nicht merklich beeinflusst.

Das Landschaftsempfinden wird nicht positiv beeinflusst. Das Extensiv-Grünland würde im Kleinen über das gegenüber Intensiv-Grünland breitere Spektrum der Höhe, Formen und Farben von Pflanzen oder ihren Teilen wirken, z.B. über den Geruch der Blüten wären auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden so nicht günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen nicht zu.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für Menschen sind die überwiegend positive Auswirkungen nun nicht zu erwarten. Die puffernde Wirkung des Grünlandstreifens mit Verminderung von Nährstoffeinträgen in das Gewässer

entfällt. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird (in dem kleinen Bereich) nicht stabilisiert.

Für den Unterhaltungspflichtigen entstehen dort die Pflege-Aufwendungen für die ein- bis zweimal jährlich notwendige Mahd des Grünlandes und den Abtransport des Mahdgutes nicht.

#### **f) Nicht-Umsetzung: Wegeneubau mit Versiegelung von Acker / Grünland**

##### 1. Ausgangslage (Zustand):

Es ist ein Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau eines Weges auf dem vorhandenen Acker oder Grünland vorhanden. Die Wegetrasse soll nun nicht ausgebaut werden und kann Acker oder Grünland bleiben.

##### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Der Wege-Ausbau wird nicht durchgeführt: das Abschieben des Oberbodens, die Verdichtung der Fläche, der Einbau der Schottergemische als Befestigungsmittel sowie der Auftrag der Asphalt- oder Betontragdeckschicht bei versiegelten Wegen finden nicht statt. Die spätere Nutzung des Weges setzt nicht ein.

##### 3. Auswirkungen:

Das Porenvolumen des Bodens unter der Schotterschicht wird nicht wie planfestgestellt bei Ausbau stark verringert, die Wirkung des Bodens unter dem Weg als wasseraufnehmender und -filternder Raum bleibt erhalten.

Wasser wird nicht wie planfestgestellt mittelbar beeinflusst, es kann weiter direkt auf der Fläche versickern; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden nicht wie planfestgestellt beeinflusst: eine Veränderung von Temperatur und Luftfeuchtigkeit an der Boden-Oberfläche ist nicht zu erwarten. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt.

Für Tierarten ergeben sich nicht wie planfestgestellt indirekte Lebensraum-Durchschneidungswirkungen: eine voraussehbare Nutzung des Weges setzt nicht ein, so dass nicht mehr Tiere überfahren werden können als vorher. Der Lebensraum Acker erfährt keine Verkleinerung, Unterbrechung. Es entwickelt sich aber auch kein Saum, der als Lebensraum und Leitstruktur fungieren kann. Auch eine direkte Durchschneidungswirkung entfällt, wo viele Kriechtier-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem versiegelten Weg eine Barriere finden, die von einem Großteil der Individuen nicht überschritten wird. Damit wird der Lebensraum nicht verkleinert.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine Durchschneidungswirkung. Die Fläche selbst verliert nicht wie planfestgestellt ihre Standraum-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung). Ein Bewuchs ist weiterhin möglich.

Die Landschaft wird nicht wie planfestgestellt erheblich beeinträchtigt. Der technisch überprägte Eindruck der Wegeoberfläche entsteht nicht, eine Störung von Sichtbezüge entfällt.

Die angestrebte bessere Erreichbarkeit / Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird nicht erreicht. Eine potentielle Nutzung des Weges als Rad-, Kutsch oder Reitweg ist nicht möglich.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen entfallen die über die Infrastruktur-Verbesserung zu erwartenden positiven Auswirkungen, die Verhältnisse speziell für Land- / Forstwirtschaft werden nicht verbessert.

#### **g) Nicht-Umsetzung: Versiegelung auf bestehender Wegefläche**

##### 1. Ausgangslage (Zustand):

Der plangenehmigte Ausbau der Fahrbahn des Weges mit Asphalt soll nun nicht ausgeführt werden. Er bleibt weiter als befestigter Weg bestehen.

##### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Die Asphaltdeckschicht wird nicht aufgetragen, eine Versiegelung findet nicht statt.

### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird nicht versiegelt, d. h., ein Stoffaustausch durch die Wegeoberfläche mit Grobporen bleibt in geringem Maße möglich (eingeschränkt wegen der Befestigung und Nutzung).

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem die Möglichkeit zur Versickerung auf der Trasse entgegen der Wirkung bei Versiegelung im vorhandenen geringen Maß möglich bleibt, zu einer unmittelbaren Beeinflussung durch Stoffeinträge oder Stauung mit Folge der Grundwasser-Anhebung / -Absenkung kommt es nicht.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da die Oberflächenstruktur unverändert erhalten bleibt. Eine gegenüber asphaltierten Wegen weniger starke Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche bei Besonnung ist zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Wegenähe nun nicht (etwas) trockner / wärmer. Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht verändert.

Für kleine Tierarten ergeben sich bei Erhalt des Schotterweges kleinere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen, da der Weg besser passierbar ist als ein versiegelter Weg. Die Barriere-Wirkung nimmt nicht zu. Der „Lebensraum Weg“ behält seine Attraktivität (aus ökologischer Sicht, z. B. Pfützen oder Bewuchs im Bereich zwischen den Fahrspuren).

Für Pflanzenarten ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen. Die Standraumfunktion des Weges bleibt geringfügig höher. Ein Bewuchs randlich oder mittig ist weiter möglich.

Die Landschaft wird nicht negativ beeinflusst. Die nicht versiegelte Wegeoberfläche hinterlässt einen nicht so technisch überprägten Eindruck. Beim Darüberlaufen ergibt sich ein gegenüber Asphalt „weicheres“ Gehgefühl. Da keine Sichtachsen / Sichtbezüge beeinflusst werden, ist die Erheblichkeit aber begrenzt.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird nicht relevant beeinflusst. Die Nutzung des Weges als Rad-, Kutsch- oder Reitweg ist möglich, gewisse Einschränkungen durch Aufweichen gibt es hinsichtlich der Nutzung bei / nach Niederschlägen.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Verschlechterung der infrastrukturellen Bedingungen (Einschränkungen durch Aufweichen, niedrigere Belastbarkeit, höherer Instandhaltungsaufwand) negative Auswirkungen zu erwarten.

## **h) Nicht-Umsetzung: Befestigung eines vorhandenen Erdweges**

### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die schon vorhandene verdichtete (im Wegekörper keine Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist unbefestigt) Wegetrasse wird nun nicht weiter ausgebaut. Der plangenehmigte Ausbau zum befestigten Weg soll entfallen.

### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Die Wegetrasse wird nicht planiert und weiterverdichtet, es werden keine Fremdstoffe als Befestigungsmittel eingebaut. Der Weg wird weiter wie bisher genutzt.

### 3. Auswirkungen:

Dabei wird das Porenvolumen des Bodens wird nicht weiter verringert, die Wirkung des Bodens unter der Trasse als wasseraufnehmender und -filternder Raum bleibt in geringem Maß bestehen.

Wasser wird nicht wie plangenehmigt beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit der Folge einer Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert hätte. Es wären keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine geringfügig stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche wäre wegen des nach Ausbau fehlenden Bewuchses mit Gräsern und Kräutern und der geringeren Durchfeuchtung zu erwarten gewesen.



Für Pflanzenarten ergibt sich keine veränderte Durchschneidungswirkung als bei Ausbau. Der Standraum Weg wird in seiner Qualität (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung im Wegekörper) nicht weiter gemindert. Ein Bewuchs ist weiter wie bisher nutzungsabhängig möglich.

Für Tierarten hätten sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei dem vorhandenen Erdweg ergeben, wenn die Nutzung des Weges nach der Befestigung so zugenommen hätte, dass mehr Tiere überfahren werden als vorher.

Ein Schotterweg hat gegenüber einem Erd-/Grünweg als Lebensraum geringere Attraktivität, z. B. wären Pfützen oder Bewuchs auf der Fahrspur (zumindest vorläufig) verschwunden, dazu kommt es nun nicht.

Die Landschaft - (Landschaftsempfinden, Landschaftsbild) - wird nicht erheblich beeinflusst, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört worden wären und die Wegeoberfläche (Sand-Schlämmung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterlassen hätte und sich in weniger frequentierten Zonen des Weges (Rand) Pflanzen ansiedeln könnten (Durchwurzelbarkeit).

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wäre über die bessere Erreichbarkeit (z. B. Begehbarkeit des Weges wetterunabhängiger auch bei oder nach Regen) verbessert worden, diese Wirkung entfällt.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Die für Menschen zu erwartenden positive Auswirkungen über die Verbesserung infrastruktureller Bedingungen entfallen, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden nicht verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz bleiben bestehen.

## **i) Landschaftsbau, Gewässerbau: Instandsetzung eines Teiches**

### 1. Ausgangslage (Zustand):

Der Teich ist wegen fehlender Instandhaltungsmaßnahmen in einem Zustand, in dem er seinen Funktionen nicht mehr nachkommen kann. Er ist verlandet / vermoort und führt kein Wasser (keine zusammenhängende Wasserfläche). Der Damm ist mit Gehölzen bewachsen und defekt (Dammkerbe durch Erosion), das Auslaufbauwerk (Holzrohr) ist defekt.

Ziel ist ein für Naturschutzzwecke bestehender Teich mit nur für Ausnahmefälle regulierbarem Wasserstand. Der Teich soll keine wirtschaftliche Nutzung haben. Sein Abfluss soll eine unterhalb liegende Fläche schon teilweise und periodisch vernässte Fläche weiter vernässen.

### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 FlurbG !

Die Gehölze auf dem Damm werden entfernt, der Damm wird - wenn notwendig grundhaft - instandgesetzt. Als Auslaufbauwerke werden ein Grundablass (Rohr mit Kugel) und ein Überlauf als Dauerentlastung im Damm eingebaut. Über die Entlastung soll das Wasser flächig auf das von der Nutzung freizustellende Grünland und in den Graben laufen.

Im dammnahen Bereich der zukünftig (wieder) überstauten Fläche wird der Gehölzbewuchs entfernt und der Teich soweit entlandet, dass ein Einbau des Grundablasses möglich ist. Die vom Damm abgelegene Seite soll unverändert erhalten bleiben und außer durch den der Instandsetzung folgenden Einstau des Wassers nicht beeinflusst werden.

Zur Ausführung der Baumaßnahmen wird soweit nötig eine bauzeitliche Zuwegung über Ackerland geschaffen (Baustraße Schotter oder Baggermatratzen), die zum Bauende wieder entfernt wird, die Flächen werden entsprechend dem Vorzustand wieder hergestellt.

### 3. Auswirkungen:

Der Boden im bestehenden Damm wird bei Nichteignung zum Wiedereinbau in den neuen Damm abgetragen und zum Verschluss eines Grabens (Em 673) verwendet. So sollen auch die Sedimente aus dem dammnahen Bereich des Teiches ausgehoben und zum Verschluss des Grabens verwendet werden. Überschussmassen sollen außerhalb der vermoorten Fläche auf der schon etwa 2011 von Fichten freigeschlagenen Fläche angedeckt werden.

Für die Baustraße wird bei Erfordernis temporär der Oberboden auf der Ackerfläche verschoben und der Unterboden durch Vlies (als Trennlage) und Schotterschicht bzw. Baggermatratzen überdeckt; zum Ende der Bauausführung wird der vorherige Zustand wieder hergestellt (Schot-

ter bzw. Baggermatten und Vlies entfernt, Unterboden gelockert, Oberboden wieder aufgetragen).

Somit wird kein Boden nachhaltig aus dem Naturhaushalt entzogen (überbaut) oder in seinen Funktionen beeinträchtigt.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, da nach der mit Höhe der Entlastung festgelegten Höhe des Wasserstandes im Teich auch auf den Grundwasserstand in der Nähe des Teiches eingewirkt wird. Eine unmittelbare Beeinflussung von Wasser durch Stoffeinträge besteht nicht.

Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da die Luftfeuchtigkeit im Gebiet bei einer Beanspruchung des Teiches erhöht wird. Die Temperaturschwankungen in Gewässernähe werden geringer. Die Einflüsse sind aber wegen der relativ geringen Flächengröße des Teiches klein. Pflanzen / Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da die Artenzahlen aufgrund der Entstehung von Lebensräumen mit unterschiedlichen Bedingungen zunehmen.

Die Landschaft - (Landschaftsempfinden, Landschaftsbild) - wird positiv beeinflusst.

Wasserbespannte Teiche wirken nicht nur optisch (raumbildend im Großen, im Kleinen über die unterschiedlichen Formen und Farben der Wasser- und Uferpflanzen), über den Geruch der Blüten oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche werden auch andere Sinne angesprochen.

Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter: Nach ihrer Einstufung als ggB nach BNatSchG § 30 und ThürNatG § 18 sind Teiche zu erhalten.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Es kommt über die kleinklimatische Wirkung des Teiches in kleinen Bereichen zu einer Stabilisierung des Naturhaushaltes als Grundlage für die menschliche Existenz. Für die Unterhaltungspflichtigen des Teiches entstehen Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege durch Freihalten des Dammes von größeren Gehölzen (Bestandssicherung).

## **j) Landschaftsbau: Anlage von temporären Klein-Gewässern**

### **1. Ausgangslage (Zustand):**

Die in Anspruch genommene Feucht-Fläche in leichter Hanglage war ehemals landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) und ist derzeit als komplexe Brachfläche mit vorhandener Verbuschung / Sukzession zu Birken-Pionierwald ausgebildet. Die Fläche wird in Richtung eines bestehenden Grabens (Zufluss zum Leitlitzbach) durchsickert.

Es besteht - wegen des Mangels an Standgewässern im Verfahrensgebiet und dessen Umfeld - ein Bedarf an weiteren Kleingewässern als ökologisch vernetzendem Landschaftselement (im Sinne eines Trittstein-Biotopes und zur Erhöhung der Varianz vorhandener Standgewässer).

### **2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):**

Die vorhandenen Gehölze (Birken, Fichten, alle < 20 cm Stamm-Ø) werden gefällt, die Wurzeln gerodet. Auf der Fläche wird durch Abschieben / Aushub des Bodens (und Einbau in den Graben in räumlicher Nähe) und Ausformung eines geeigneten Profils (flacher Rand, Eintiefung als Wasserreservoir) eine Mulde geschaffen, welche das Sickerwasser und auch Niederschlagswasser aufnehmen soll.

### **3. Auswirkungen:**

Der betroffene Boden wird geringfügig räumlich verlagert (Aushub und Wiedereinbau). Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen in gleicher Weise wie vorher sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.

Auf das Gut Wasser bezogen hat die Maßnahme aus wasserchemischer Sicht keine relevanten Auswirkungen. Für z. B. eine ins Gewicht fallende Reinigungswirkung ist das Kleingewässer zu klein und die Speisung voraussichtlich zu unet. Bei Betrachtung von Wasser als Lebensraum wird die Varianz im Gebiet vorhandener Standgewässer erhöht.

Kleinklima und Luft werden wegen der Zunahme der Luftfeuchte im absoluten Nahbereich der Kleingewässer in geringem Maße positiv beeinflusst.

Pflanzen und Tiere , hier speziell die an Wasser- und Feuchtlebensräume gebundenen Arten, werden von der Maßnahme begünstigt. Die Dichte solcher Lebensräume wird erhöht, das Risiko des gleichzeitigen Trockenfallens vorhandener Kleingewässer - verbunden mit im Extremfall dem Erlöschen des Vorkommens einer Art im FBG / dessen Umfeld - wird vermindert.

Das Landschaftsempfinden wird positiv beeinflusst. Die Wasser-/Feuchthfläche wirkt optisch strukturierend, über das von der umgebenden etwas trockneren Krautfläche verschiedene Spektrum der Formen und Farben von Pflanzen oder ihren Teilen, Arten von Tieren; z. B. durch Frosch-Quaken werden auch andere Sinne angesprochen.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in einem kleinen Bereich - stabilisiert. Für den Unterhaltungspflichtigen entstehen nach Anlage keine regelmäßigen Aufwendungen (möglichweise Beräumung nach vielen Jahren).

### **k) Landschaftsbau: (Weitere) Vernässung von Grünland durch Einstau im Graben**

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die betroffene Fläche wird aktuell als Grünland genutzt. Teile des Grünlandes (die tiefer liegenden, grabennahen) sind periodisch vernässt. Auf der Fläche tritt Wasser quellig zu Tage, im Sommer fällt die Quelle ganz oder nahezu trocken. Ein Binsenbestand hat sich entwickelt. Um diesen und andere feuchteliebende Arten zu fördern, soll die Fläche weiter vernässt werden. Der sich auf der Fläche auch entwickelnde Bestand an Kiefern soll zurückgedrängt werden.

#### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Die Fläche wird von der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Im Rahmen der Flächenpflege über die ersten Jahre soll die betroffene Grünlandfläche entkusselt werden. Im unterseits angrenzenden Graben wird eine Stauschwelle eingebaut, die den Wasserstand dauerhaft anhebt und über welche das vom Teichüberlauf her über die Fläche in den Graben rieselnde Wasser ablaufen soll.

#### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird dauerhafter bedeckt (in den ersten Jahren nur durch Gräser und Kräuter, letztendlich durch Gehölze) und durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt.

Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.

Wasser wird unmittelbar durch Anstau im Graben beeinflusst. Dadurch wird auch im an den Graben angrenzenden Bereich unter Grund der Wasserstand angehoben, so dass Teile der angrenzenden Flächen stärker vernässen. Sehr weit wird diese Wirkung nicht reichen, weil die Flächen vom Graben aus merklich ansteigen.

Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht nicht.

Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da über die weitere Vernässung der Flächen die Verdunstung etwas höher wird als vorher.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da sich gegenüber der Nutzung als Grünland als erster Effekt eine Extensivierung der Nutzung ergibt und die Artenzahlen aufgrund der Entstehung diverser Lebensräume zunehmen. Der Artenbestand auf der Fläche wird sich mit der Fläche selbst entwickeln und je nach Sukzessionsstadium wechseln.

Die Landschaft wird positiv beeinflusst. Durch die Nutzungsfreistellung und weitere Vernässung werden vielfältigere Lebensbedingungen auf den betroffenen Flächenteilen geschaffen. Es können sich weitere Pflanzen- und Tier-Arten ansiedeln und entwickeln.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht relevant betroffen.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Der Naturhaushalt

als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in kleinen Bereichen - stabilisiert.

### **l) Landschaftsbau: Freistellung von der landwirtschaftlichen Nutzung zwecks Sukzession**

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Die in Anspruch genommene Fläche wird als Grünland genutzt. Es besteht im Verfahrensgebiet Bedarf an Sukzessionsflächen als vernetzenden, sich naturnah entwickelnden Landschaftselementen.

#### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Die Fläche wird von der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung freigestellt. Weitere lenkende Maßnahmen finden nicht statt.

#### 3. Auswirkungen:

Der Boden wird dauerhafter bedeckt (in den ersten Jahren nur durch Gräser und Kräuter, letztendlich durch Gehölze) und durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt.

Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, da die Kräuter, später die Gehölze dem Boden Wasser entziehen, andererseits aber Niederschläge aus der Luft filtern.

Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht nicht. Die Maßnahme hat einen positiven Effekt, da die wild wachsenden Pflanzen nicht - wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen - gedüngt werden, und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert werden, eher werden dem Boden Nährstoffe entzogen.

Kleinklima und Luft werden positiv beeinflusst, da die Gehölze die Windgeschwindigkeit in ihrem Wirkungsbereich herabsetzen. Sie filtern Stäube aus der Luft, im Bereich von Gehölzen sind die Temperaturschwankungen geringer und die Verdunstung höher als in der Umgebung. Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme begünstigt, da sich gegenüber der Nutzung als Acker- bzw. Grünland als erster Effekt eine Extensivierung der Nutzung ergibt und die Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume zunehmen.

Der Artenbestand auf der Fläche wird sich mit der Fläche selbst entwickeln und je nach Sukzessionsstadium wechseln.

Die Landschaft wird positiv beeinflusst. Es werden zwar Sichtachsen geschnitten / Sichtbezüge gestört, diese werden aber gleichzeitig im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege neu geschaffen und gestaltet.

Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.

Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in kleinen Bereichen - stabilisiert.

### **m) Landschaftsbau: Baumentnahmen zur Lichtstellung eines Waldrandes**

#### 1. Ausgangslage (Zustand):

Der Übergang vom Wald zum Offenland (ehemaliges Grünland mit aufgebener Nutzung) ist hier als Trauf bzw. Hohltrauf ausgebildet. Eine Übergangszone in Form eines stufigen strauchreichen Waldrandes fehlt. Durch den dichten Bewuchs mit Bäumen kann sich unter dem Kronenschirm keine Strauch- / Kraut- / Moos-Schicht entwickeln.

#### 2. Maßnahme-Durchführung (Prozess):

Ein Teil des Gehölzbestandes am Waldrand wird gefällt. Dabei soll die Fläche so aufgelichtet werden, dass die Entwicklung einer Krautschicht bzw. Moos-Schicht gefördert wird. Die gefällten Bäume bzw. deren Teile werden als Nutzholz von der Fläche entfernt.

### 3. Auswirkungen:

Der Boden kann seinen Naturhaushaltsfunktionen weiter ungehindert nachkommen.

Eine unmittelbare Beeinflussung von Wasser durch Stoffeinträge besteht nicht, auch eine Anhebung oder Absenkung des Grundwasserspiegels ist nicht herleitbar.

Kleinklima und Luft werden nicht relevant beeinflusst, weil die Waldfläche als Solches erhalten bleibt. Über die Auflockerung kann es aber zur Zunahme der Luftbewegung im Bestand kommen. Mikroklimatisch kommt es auf dem Waldboden zu Veränderungen, da hier eine Besonnung einsetzt: Temperaturzunahme, Verdunstungszunahme.

Pflanzen und Tiere werden von der Maßnahme gefördert, da die Fläche als Lebens- bzw. Standraum für verschiedene Arten der halboffenen strauchreichen Waldränder nutzbar ist.

Die Landschaft wird nicht negativ beeinflusst, da durch die Rücksetzung des Waldrandes um einige Meter keine vorhandene Sichtbezüge gestört werden, sondern durch die Zunahme der Strukturen (Blößen, Krautflächen) eher neue Sichten geschaffen werden.

Auch Freizeit und Erholung werden nicht merklich beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen bei Eintritt / Zunahme der gewünschten Besiedlung der Fläche durch Arten mit o.g. speziellen Lebensraumsprüchen etwas zu.

Kultur- und Sach-Güter sind nicht relevant betroffen.

Für den Menschen kommt es neben der Zunahme der Nutzungsmöglichkeiten des Waldrandes als Erlebnis- und Entdeckungsraum zu keinen maßgeblichen Auswirkungen.

#### 4.1.2 **Überschlägige Prüfung anhand der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2**

(Nummerierung wie in UVPG Anlage 2)

##### 1. Merkmale der Vorhaben

##### 1.1 Art und Größe des Vorhabens:

Mit der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sollen folgende Maßnahmen als Teile des Vorhabens umgesetzt werden:

1. Nicht- bzw. Minder-Umsetzung der Instandsetzung von Teichen betreffend Ersatzmaßnahmen (Em) 405, 408, 427 und 428 auf einer Gesamtfläche von 1.440 m<sup>2</sup>
  2. Nicht-Umsetzung der Anlage von Gehölzen betreffend Em 650, 652, 657 und 658 auf einer Gesamtfläche von 3.750 m<sup>2</sup>;
  3. Minder-Umsetzung der Extensivierung von Grünland betreffend Em 665 auf einer Gesamtfläche von 200 m<sup>2</sup>;
- Nicht-Ausbau von Kompensationsmaßnahmen (Km) insgesamt (1. - 3.) auf: 5.390 m<sup>2</sup>;

Maßnahmen mit Eingriffswirkung insgesamt im Planteil auf: 5.390 m<sup>2</sup>;

4. Nicht-Umsetzung planfestgestellter Wegebau-Maßnahmen betreffend Wege 126, 127 und 142 mit Versiegelung der Fahrbahn und Bankette mit Schottergemischen auf einer Gesamtlänge von 850 m (4.370 m<sup>2</sup>);
  5. Nicht-Umsetzung planfestgestellter Wegebau-Maßnahmen betreffend Weg 128 mit Befestigung von Fahrbahn und Banketten mit Schottergemischen auf Erdweg auf einer Gesamtlänge von 280 m (1.400 m<sup>2</sup>);
- Nicht-Ausbau von Wegeflächen insgesamt (4. - 5.) im Planteil auf: 1.130 m (5.770 m<sup>2</sup>);
6. Umsetzung der Em 671, 672, 673, 674 und 675 als Maßnahmekomplex beim Moor in den Leiten auf insgesamt: 4.890 m<sup>2</sup>;
- Ersatzmaßnahmen insgesamt (6.) im Planteil auf: 4.890 m<sup>2</sup>.

Maßnahmen mit Kompensationswirkung insgesamt (1. - 6.) im Planteil auf: 10.660 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft:

das Verfahrensgebiet wird außerhalb der bebauten Ortslagen im Offenland vorwiegend intensiv agrarisch als Acker bzw. Grünland und die Waldflächen betreffend forstlich, daneben touristisch genutzt; das teilweise bestehende Wegenetz ist noch nicht durchgängig witterungsunabhängig nutzbar und verbesserungsbedürftig;

als geologische Grundlage sind die Gesteinsarten Schiefer, Grauwacke, Quarzit und Diabas vorhanden; darüber sind als Böden vorrangig Lehm Böden auf Schiefer-/ Grauwackenschutt, Schieferzersatz und Auenlehm über Sand-Kies entwickelt, welche mit Einschränkungen (Steingehalt, Wasserhaushalt) gut landwirtschaftlich nutzbar sind;

Das größte Fließgewässer (FG) II. Ordnung nach ThürWG im FBG, FG-Typ [Q5 Sommerhäuser & Pottgiesser 2004] 5: Grobmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche) ist die Weida. Die Weida ist in Teilen naturnah ausgeprägt und gesetzlich geschützter Biotop nach BNatSchG § 30.

In die Weida münden, ohne Typisierung [Q5 Sommerhäuser & Pottgiesser 2004], weitere FG II. Ordnung, so der Grenzbach, der Kesselbach, der Lohbach (welcher den Leitlitzbach aufnimmt) und der Pechofenbach; die kleineren Fließgewässer haben eine unstete Wasserführung.

Als Standgewässer sind im FBG verschiedene Teiche vorhanden, diese sind fischereilich in unterschiedlichen Intensitäten genutzt oder unterliegen keiner Nutzung und verlanden zusehends, teilweise auch gesetzlich geschützter Biotop nach BNatSchG § 30.

Die Landschaft stellt sich wie folgt dar:

Gehölz- bzw. walddreiche ackergeprägte Kulturlandschaft (Landschaftstyp 3.7 nach BfN) auf Hochplateau mit Taleinschnitten; das Gebiet wird bei einer Höhenlage von im Ø 420 m über NN durch den Mittelgebirgscharakter geprägt;

der Ort Leitlitz hat seinen dörflichen (vs. urbanen) Charakter z. T. erhalten können (südlicher Teil des Ortes), Gehölze und Obstbestände bilden die Brücke zwischen Ort und umgebender Landschaft; im nördlichen Teil des Dorfes ist der Charakter eher urban; als Landschaftsbestandteile im Dorfumfeld sind Waldflächen (ursprünglich alle Bergmischwald, heute vorrangig Fichtenforste, seltener artenreichere Mischbestände) vorhanden, große Acker- und Grünlandflächen mit intensiver Nutzung, das Weidatal mit der Weida und weitere kleinere Fließgewässer; Teiche als Standgewässer sowie Ufergehölze und andere Feldgehölze als Baumreihen oder Hecken (teils neu im FBV angelegt);

das Verfahrensgebiet besitzt damit einerseits eine hohe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität, andererseits gibt es in der Kulturlandschaft Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch u. a. Infrastruktureinrichtungen wie z. B. die Energiefreileitungen oder Gewässerverbau.

## 1.3 Abfallerzeugung:

Abfälle in erheblichem Ausmaß entstehen durch die Gewässerbaumaßnahmen nicht.

Die vom Damm abzutragenden Erdmassen werden später wieder dort eingebaut. Der für die Anlage des temporären Kleingewässers abzuschleppende Oberboden (max. 60 m<sup>2</sup>) soll im Bereich des zu verfüllenden Grabens oberflächlich wieder angedeckt werden und wird kein Abfall. Die Erdmassen aus den tieferen Schichten werden zum Bau des Dammes bzw. zur Anlage der Staustufe im Graben verwendet. Die Sedimente aus dem dammnahen Bereich im Teich sollen zur Verfüllung des Grabens auf Teilfläche A benutzt werden.

Die Bauflächen sind keine Altlastenverdachtsflächen. Damit ist das Risiko der nicht kal-

kulierbaren Erzeugung von Abfall vergleichsweise gering.

einmalig:

Bei den Baumaßnahmen zu den Kompensationsflächen entstehen in geringem Maße Abfälle von Bauhilfsmitteln wie z. B. Farbspraydosen; diese sind durch den jeweiligen Baubetrieb nach den Vorgaben des KrWG zu behandeln.

dauerhaft:

Betreffs der Km-Flächen werden dauerhaft keine Abfälle erzeugt.

#### 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

kurzzeitig: beim Anlagenausbau Verlärmung, Vibrationen und Staub baubedingt durch die Baufahrzeuge;

dauerhaft: anlagebedingt und betriebsbedingt keine Zunahme;

#### 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

baubedingt: keine relevante Zunahme (verwendete Baustoffe betreffend);  
bezüglich der Lage der Maßnahmeflächen an einem Gewässer ist zu beachten:  
es sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen. Bei diesen Baumaschinen dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden; Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nicht-stationären Maschinen ist im Bereich des Gewässers unzulässig, hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung ist zu beachten: wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind so zu lagern und zu sichern, daß keine Verunreinigung des Untergrundes erfolgen kann; im Falle einer Havarie sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich durchzuführen; Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten; Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bautoiletten sind außerhalb des Gewässerbereichs aufzustellen;  
bei Beachtung vorgenannter Vorgaben keine relevante Zunahme durch das Baugeschehen selbst;

Kampfmittel: es wurden keine Ermittlungen durchgeführt (solche sind in Thüringen für Bauen im Außenbereich rechtlich nicht veranlasst);

anlage- und betriebsbedingt: keine relevante Zunahme;

## 2. Standort der Vorhaben

### 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für landwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (ökologische Empfindlichkeit nach Nutzungskriterien):

durch die Anlage der Km kommt es zu Verlusten an landwirtschaftlichen Flächen; dafür (weil das letztlich dem Wegebau zugeordnete Em sind) haben die Flächennutzer den Vorteil der besseren Erschließung im FBV, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen werden durch die bessere Erschließung verbessert;

### 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (ökologische Empfindlichkeit nach Qualitätskriterien):

Das Flurbereinigungsgebiet insgesamt weist eine gute Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Ausstattung sowie Erholungseignung auf,  
Auf den Kompensationsflächen wird eine Verbesserungen der Funktionen des Natur-

haushaltes und Landschaftsbildes erreicht.

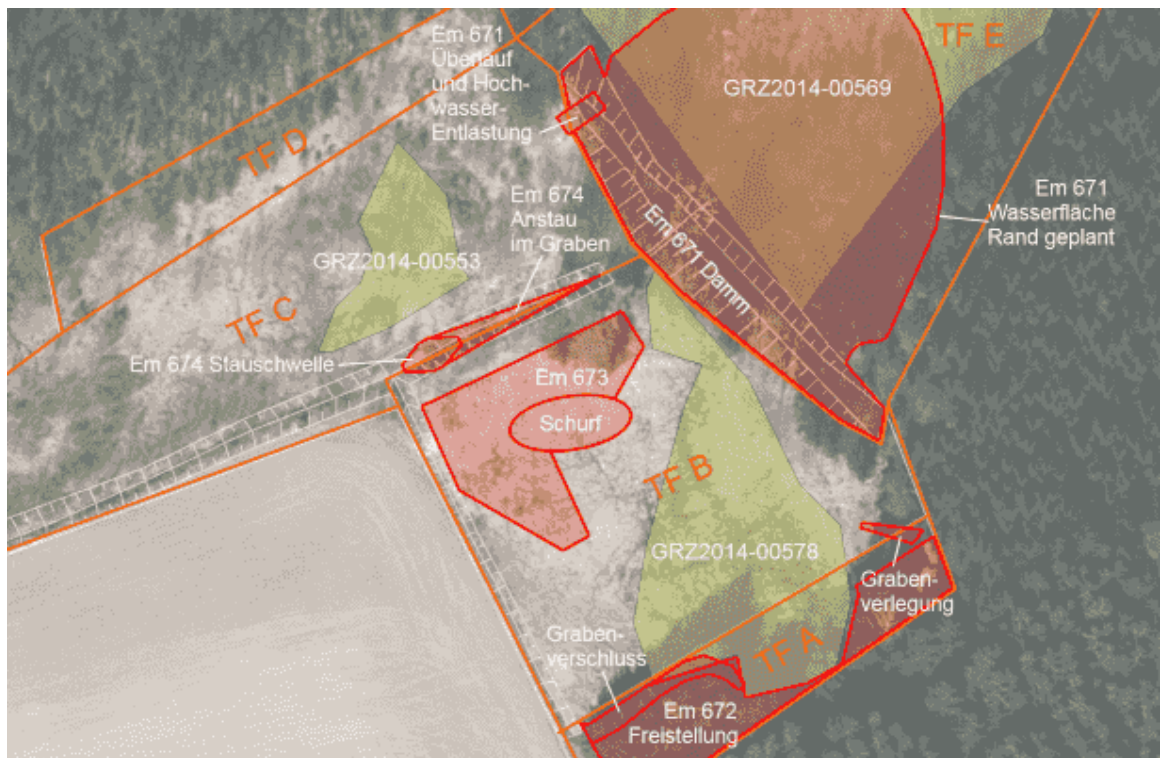
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter im Gebiet unter besonderer Berücksichtigung des zugewiesenen Schutzes (ökologische Empfindlichkeit nach Schutzkriterien):
- 2.3.1 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Natura 2000-Gebieten nach BNatSchG § 7 Abs. 1 Nr. 8:
- Das räumlich nächste SPA liegt in 2km Entfernung östlich des FBG (EU-Melde-Nr. 5338-420 Thür.-Nr. 41 Pöllwitzer Wald).
- Als nächste FFH-Gebiete liegen direkt an das Verfahrensgebiet anschließend und in näherer Entfernung zum FGB Teilflächen zweier in Sachsen ausgewiesener FFH-Gebiete. Beide sind SCI mit Fledermausvorkommen in Sachsen:
1. Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda, Sachsen-Nr.: 296, EU-Melde-Nr.: 5337-301;
  2. Separate Fledermausquartiere und -habitate Vogtland / Westerzgebirge, Sachsen-Nr.: 307, EU-Melde-Nr.: 5337-302.
- Überschneidungen mit Maßnahmeflächen gibt es nicht. Schädliche Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Die für die Maßnahmeausführung zu fällenden Bäume wurden auf ihre Eignung als Habitate für die vorkommenden Fledermausarten geprüft: es sind keine geeigneten Höhlen, Spalten oder Rindentaschen vorhanden. Die Km im FBV sind eher geeignet, den Erhaltungszustand der für das Gebiet "Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda" beschriebenen Art *Leucorhinia pectoralis* zu verbessern.
- Zur Verträglichkeit des Vorhabens mit Natura 2000-Belangen siehe unter Erläuterungsbericht Punkt 4.2.
- 2.3.2 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Naturschutzgebieten (NSG) nach BNatSchG § 23 soweit nicht bereits von h) erfasst: entfällt (auch unter Beachtung der Randlage zu Sachsen und dort ausgewiesener Schutzgebiete);
- 2.3.3 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten nach BNatSchG § 24 soweit nicht bereits von h) erfasst: entfällt (auch unter Beachtung der Randlage zu Sachsen und dort ausgewiesener Schutzgebiete);
- 2.3.4 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemäß den BNatSchG §§ 25 und 26: entfällt (auch unter Beachtung der Randlage zu Sachsen und dort ausgewiesener Schutzgebiete, das LSG Oberes Vogtland ist weit entfernt);
- 2.3.5 Vorhabenslage mit räumlichem Bezug zu Naturdenkmälern (FND, ND) nach BNatSchG § 28: entfällt (auch unter Beachtung der Randlage zu Sachsen und dort ausgewiesener Schutzgebiete);
- 2.3.6 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu geschützten Landschaftsbestandteilen (einschließlich Alleen) nach BNatSchG § 29: im FBG liegt der GLB „Im Geräumde“ mit Feuchtwiese, kleinem Teich und kleinem Laubmischwald, er wird von den Maßnahmen nicht berührt; im Landschaftsplan [Q3 GÖL 2003] wird für die (hier von den Km betroffenen) Flächen im „Quellgebiet des Lohbaches nordöstlich Leitlitz“ wegen der Ausprägung als Biotopkomplex mit naturnahem Bachabschnitt des Lohbaches und kleinräumigem Wechsel der Standortbedingungen und als wertvolles Element des Biotopverbundes mit Bedeutung besonders für Insekten und Amphibien eine Sicherung als GLB empfohlen;



2.3.7 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu gesetzlich geschützten Biotopen (ggB) nach BNatSchG § 30 i.V.m. ThürNatG § 18:

Zur LBB wurden aus den Angaben im LInfoS [Q2 TLUG 2004] und in Abstimmung mit der UNB und dem Kartierer Hr. Schätzle 65 ggB erfasst, teilweise werden die Biotope / deren direktes Umfeld beim Anlagenausbau berührt:

- ggB 18 (Kleines Standgewässer und Flachmoor) OBK-Nr. GRZ2014-00569 auf Teilfläche E, wird beim Ausbau des Teiches berührt: direkte Flächeninanspruchnahme durch Gehölzfreistellung und Überstauung; indirekte Inanspruchnahme durch Begehen / Befahren während des Bauzeitraumes;
- ggB 19 (Binsensumpf und Quelle) OBK-Nr. GRZ2014-00553 auf Teilfläche C, wird beim Ausbau des Teiches möglicherweise berührt durch Befahren während des Bauzeitraumes, die Befahrung ist zu vermeiden;
- ggB 20 (Großseggenried) OBK-Nr. GRZ2014-00578 auf Teilfläche B, wird beim Ausbau des Kleingewässers (Schurf) berührt: direkte Flächeninanspruchnahme durch Profilierung im südlichen Teil bei der Grabenverschließung; indirekt durch Befahren während des Bauzeitraumes;



Eine weiter gehende Berührung der ggB ist zu vermeiden (siehe auch Punkt 4.1.3).

Zu den Biotopen OBK-Nr. GRZ2014-00569, GRZ2014-00553 und GRZ2014-00578 sind Anträge auf Ausnahme nach BNatSchG § 30 Abs. 3 i. V. m. ThürNatG 18 Abs. 5 bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

2.3.8 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Wasserschutzgebieten nach WHG § 51: entfällt;

Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Heilquellenschutzgebieten nach WHG § 53 Abs. 4: entfällt;

Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Überschwemmungsgebieten (ÜSG) nach WHG § 76: entfällt;

Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Risikogebieten nach WHG § 73 Abs. 1:

entfällt;

2.3.9 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG) festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN) [Q1 UQN-RL] für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe bereits überschritten sind: entfällt hier, da durch die Maßnahmen keine prioritären Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe in Art und Menge beeinflusst werden;

2.3.10 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentralen Orten i. S. d. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2:

Zentralen Orte liegen nicht im Verfahrensgebiet; es besteht kein direkter räumlicher Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte;

2.3.11 Lage des Vorhabens mit räumlichem Bezug zu Gebieten mit Denkmälern, Denkmal-Ensembles nach ThürDSchG: die Kirche in Leitlitz ist Kulturdenkmal;

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen  
(zu beachten ist hierbei, dass es auch um die Nicht-Umsetzung von Maßnahmen geht)

3.1 Ausmaß der Auswirkungen (betroffene Bevölkerung, geographisches Gebiet):

Der Kreis der örtlichen wirtschaftlichen (Haupt-) Nutzer der Anlagen im FBV ist betroffen: im engeren Sinne Anwohner, Landwirte;  
im weiteren Sinne auch „touristische“ (Neben-) Nutzer der Anlagen: Spaziergänger Wanderer, Reiter, Jogger, Pilzsammler, Jäger, eventuell Feuerwehr und Rettungsdienste;

Die Auswirkungen sind auf ein Gebiet in etwa der Größe der betroffenen Gemarkung beschränkt.

3.2 etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Grenze wird hier definiert mit „Grenze des FBV“ und „Grenze der Gemarkung“, es kommt für beide Definitionen zu keinen erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (die Anlagen emittieren nicht);

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die Schwere der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ist von der Bedeutung des Verlustes an betroffenen Schutzgütern abhängig.

Mit Komplexität ist die Möglichkeit mancher Wirkfaktoren gemeint, durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation synergistische oder potenzierende Effekte zu erzeugen, welche bei reiner Einzelbetrachtung nicht erfasst werden würden.

Die Schutzgüter werden nur in verhältnismäßig geringem Umfang betroffen: durch die Nichtausführung von Maßnahmen entsteht kein Flächenverbrauch, die Flächeninanspruchnahme bei Durchführung von Km 671, 672, 673, 674 und 675 liegt bei etwa 0,05 % der Fläche des Verfahrensgebietes (0,489 ha).

Störende Auswirkungen durch den Betrieb der Anlagen (durch Verkehrslärm, Erschütterung, Licht, Kulissenwirkung / Bewegung der Fahrzeuge) kommen nun nicht vor.

Abfälle in erheblichem Ausmaß entstehen durch die Km nicht.

Die Umweltverschmutzung und Belästigungen beim Betrieb der Wege nehmen nicht zu, weil die Wege nun nicht ausgebaut werden.

Daher ist die Schwere gering.  
Mit erheblichen komplexen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Das Nichteintreten der Auswirkungen des entfallenden Wegeausbaues wie auch der nicht umzusetzenden Km sind sicher zu erwarten. Auch die Verbesserung der Naturhaushaltsfunktionen durch die umzusetzenden Km tritt sicher ein.  
Beide Auswirkungs-Arten sind aber auf Grund der geringen Schwere nicht erheblich.

#### 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen:

Die nicht umgesetzten Maßnahmen sind dauerhaft nicht wirksam.

Die Km wirken - wenn von der ordnungsgemäßen Durchführung von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen ausgegangen wird - dauerhaft.

### 4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach BNatSchG § 15 Abs. 1 sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Dieses Vermeidungsgebot schließt auch die Verminderung von Beeinträchtigungen ein.

Für die Baumaßnahmen bei Em 671, 673 und 674 zu den Gewässern werden deshalb als Vermeidungsmaßnahmen (Vm) folgende Maßnahmen beschrieben:

#### „Vm<sub>UVP</sub> 1“

Zur Ausführung der Arbeiten sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen. Bei diesen Baumaschinen dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden; Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen ist im Bereich des Gewässers unzulässig; hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung ist zu beachten: wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind so zu lagern und zu sichern, daß keine Verunreinigung des Untergrundes erfolgen kann; im Falle einer Havarie sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich durchzuführen; Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten; Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bautoiletten sind außerhalb des Gewässerbereichs aufzustellen.

#### „Vm<sub>UVP</sub> 2“

Innerhalb der ggB-Flächen sind Zwischen- und Ablagerungen von Aushub und Sedimenten nicht erlaubt. Ausnahme ist die Fläche der Grabenverfüllung im Zuge der Em 673 auf der Teilfläche B. Der Bedarf an und die Lage von Zwischenlagerungsflächen (Bereitstellungsflächen) für beim Bau wieder einzubauenden Boden und Sedimente während der Bauphase sowie Flächen für die dauerhafte Ablagerung von Boden und Sedimenten sind zwischen VLF und Baubetrieb nachweislich abzustimmen. Vor Inbetriebnahme sind die abgestimmten Flächen dem ALF Gera anzuzeigen.

#### „Vm<sub>UVP</sub> 3“

Um die nicht zur Km-Umsetzung unvermeidbar während des Bauzeitraumes zu befahrenden Flächenteile der ggB ist zum Schutz der Vegetationsflächen bauzeitlich ein ortsfester Zaun nach DIN 18920 [Q5 DIN 2014d] zu errichten. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist zwischen VLF und Baubetrieb nachweislich abzustimmen und dem ALF Gera anzuzeigen, bevor baubedingte Materialtransporte auf den Teilflächen beginnen.

#### 4.1.4 Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen

A) Gemeinschaftliche Anlagen		davon Umweltauswirkung (ha)		
Art der Anlage	Fläche (ha)	Beeinträchtigung	keine	Verbesserung
1 - 5 Neuanlage Summen	0,5330	0,0890	0,0000	0,4440
1. Wege				
1.1 Fahrbahn				
- Erd-, Grünwege	0,1400	/	/	0,1400
- Befestigung ohne Bindemittel	0,0540	/	/	0,0540
- Befestigung mit Bindemittel	/	/	/	/
1.2 Seitenstreifen / Seitenraum	/	/	/	/
1.3 Wegeseitengraben, -mulde	/	/	/	/
2. Gewässer				
- Fließgewässer	/	/	/	/
- Standgewässer	0,0150	/	/	0,0150
3. Landschaftsgestaltende Anlagen				
- Gehölze	0,0600	/	/	0,0600
- Gras- und Krautvegetation	0,2640	0,0890	/	0,1750
- Wald-, Rohboden	/	/	/	/
4. Freizeit- und Erholungsanlagen	/	/	/	/
5. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen	/	/	/	/
6 - 10 Beseitigung Summen	1,0950	0,5180	0,0480	0,5290
6. Wege				
6.1 Fahrbahn				
- Erd- Grünwege			/	
- Befestigung ohne Bindemittel	0,0840	/	/	0,0840
- Befestigung mit Bindemittel	0,2550	/	/	0,2550
6.2 Seitenstreifen / Seitenraum	0,1900	/	/	0,1900
6.3 Wegeseitengraben, -mulde	0,0480	/	0,0480	/
7. Gewässer				
- Fließgewässer	/	/	/	/
- Standgewässer	0,0540	0,0540	/	/
8. Landschaftsgestaltende Anlagen				
- Gehölze	0,4640	0,4640	/	/
- Gras- und Krautvegetation	/	/	/	/
- Wald-, Rohboden	/	/	/	/
9. Freizeit- und Erholungsanlagen	/	/	/	/
10. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen	/	/	/	/
Bilanz (Flächenbedarf LN in ha):	-0,5620			
B) Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen		/ (geplante Flächenbereitstellung)		
Gesamt-Flächenbedarf LN in ha:		-0,5620		

#### 4.1.5 Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens treten durch die Nichtausführung bereits plangenehmiger Wegeausbau- und Ersatzmaßnahmen sowie die weiter durchzuführenden Km Auswirkungen auf die Umwelt in begrenztem Umfang auf.

Nach Möglichkeit wird die Durchführung von Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt unterlassen (Vermeidung). Bei trotzdem notwendiger Durchführung werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten (Verminderung), um den Schutz und die Entwicklung der Umwelt als Allgemeingut zu gewährleisten. Beschriebene Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung (unter Punkt 4.1.2) unter Berücksichtigung der in UVPG Anlage 2 aufgeführten Kriterien wird gemäß UVPG § 3c festgestellt, dass mit dem Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannten Anlagen besteht nicht.

## 4.2 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

### 4.2.1 Vorprüfung auf Berührtheit von Natura 2000-Gebieten (Gebietsbezug)

Nach BNatSchG § 34 i. V. m. ThürNatG § 26b ist für Projekte zu prüfen, ob sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Natura 2000-Gebiete sind Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutz-Gebiete (EU-VS-Gebiete / Special Protection Areas SPA).

Mit der angestrebten Plangenehmigung zu Maßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Basis des Wege- und Gewässerplanes (nach § 41 FlurbG) liegt ein Projekt vor, damit ist eine solche Prüfung notwendig. Deshalb wurde nach der geltenden Verwaltungsvorschrift [Q5 TMLFUN 2014] bezüglich eventuell betroffener Natura 2000-Gebiete eine gebietsbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Berührtheit solcher Gebiete durchgeführt.

#### A) Gebietsprüfung - das Flurbereinigungsverfahren berührt folgende Schutzgebiete:

- a) FFH-Gebiete in Thüringen: keine Berührung [Q2 TLUG 2004].
- b) EU-VS-Gebiet (SPA): keine Berührung [Q2 TLUG 2004].
- c) FFH-Objekte für den Fledermausschutz: keine Berührung [Q2 TLUG 2004].
- d) FFH-Gebiete in Sachsen [Q4 REVOSax / Landesdirektion Chemnitz 2011]:
  - 1. Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda, Sachsen-Nr.: 296, EU-Melde-Nr.: 5337-301;
  - 2. Separate Fledermausquartiere und -habitate Vogtland / Westerzgebirge, Sachsen-Nr.: 307, EU-Melde-Nr.: 5337-302.

Teilflächen beider Schutzgebiete grenzen südlich / südöstlich an das FBG an.

Die im FBV geplanten Maßnahmen (größte Annäherung an die FFH-Gebiets-Teile mit ca. 1.300 m) beeinträchtigen nicht den Erhaltungszustand und die Entwicklungsziele (nach BNatSchG § 33 [Q1 BNatSchG]) zu Lebensräumen und Arten in den Gebieten.

#### B) Ergebnis:

Räumliche Betroffenheit liegt, auch den Umgebungsschutz betreffend, nicht vor. Somit sind eine Vorprüfung auf Bezug des Planes zur Gebietsverwaltung (Zweckbezugsprüfung) und eine Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht notwendig.

### 4.2.2 Vorprüfung auf Bezug des Planes zur Gebietsverwaltung (Zweckbezug)

entfällt

### 4.2.3 Erheblichkeitsabschätzung (Anlagenbezug)

entfällt

**Es ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.**

## 4.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 4.3.1 Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Im Rahmen der Umweltprüfungen als Teil der Planfeststellungsunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP) wird auch geprüft, ob nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach EU-Vogelschutzrichtlinie Artikel 1) durch Tötung, Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder durch erhebliche Störungen beeinträchtigt werden können oder ob die geplanten Maßnahmen (in ihrer Summe: das Vorhaben) hinsichtlich der Belange des Artsschutzes zulässig sind.

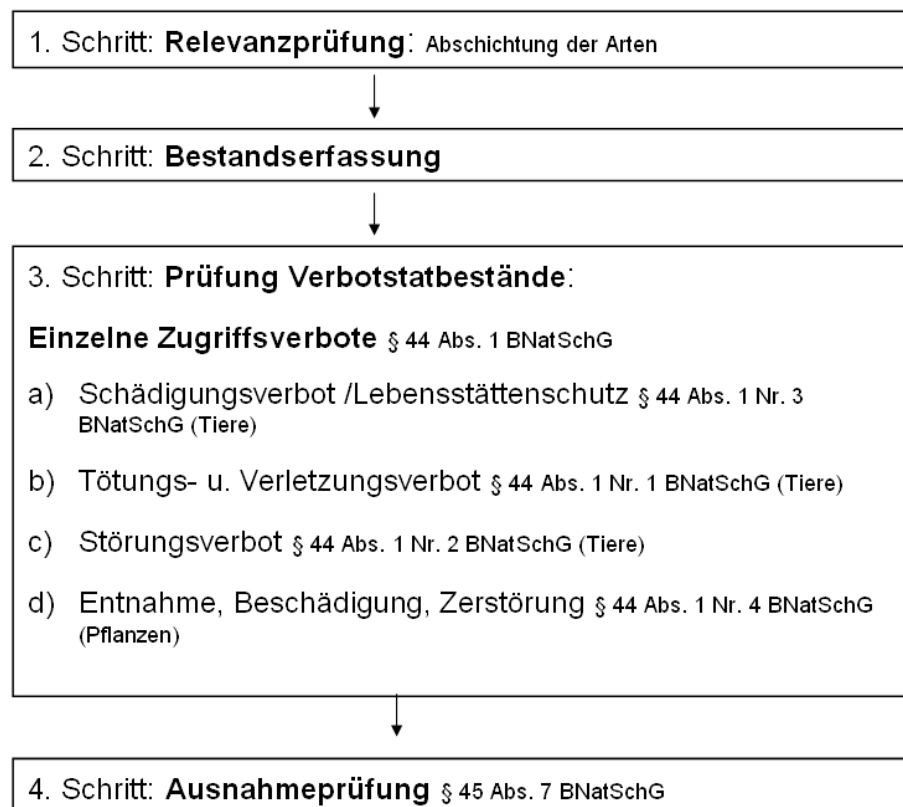
Dazu ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Es wird überprüft, ob und in welchem Umfang durch die Maßnahmen im Vorhaben bau-, anlage- oder betriebsbedingt Verbote nach BNatSchG § 44 Abs. 1 erfüllt werden (können).

Für diesen Fall können artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen, Vm) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, CEFm = continuous ecological functionality measures) zu einer Umgehung des Verbotstatbestandes führen. Falls auch damit eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes bestimmter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist zu prüfen, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach BNatSchG § 45 Abs. 7 gegeben sind.

Diese Prüfung hat sinngemäß folgenden Ablauf (das Schema wurde dem Artikel „Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) [[Q5 LfU 2014a](#)] entnommen):

#### Ablaufschema

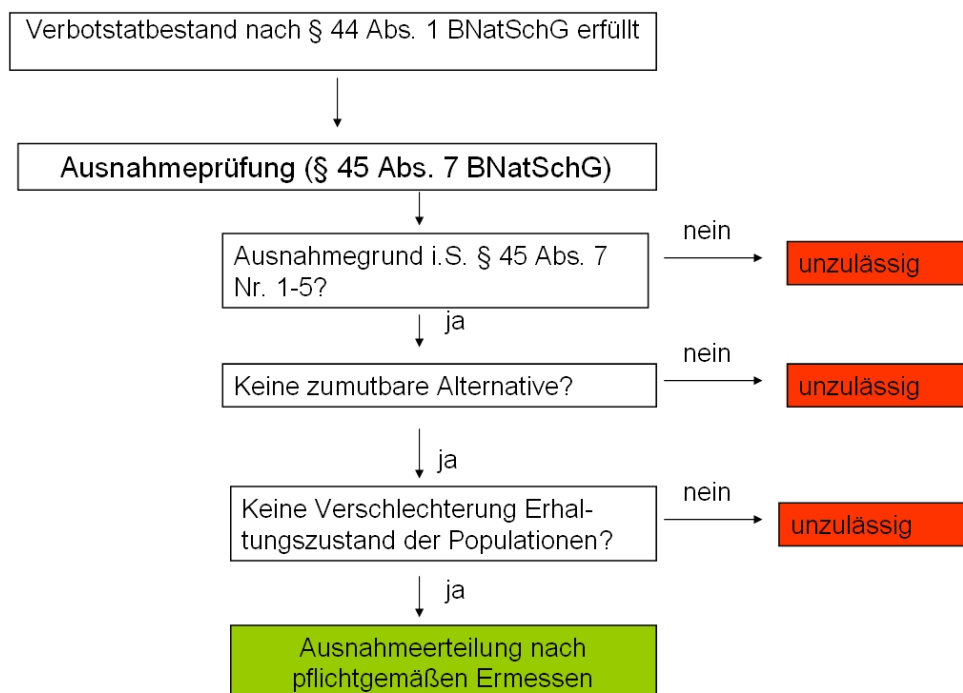


Folgende Verbotstatbestände können entstehen:

- signifikante Verschlechterung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang,
- baubedingte Tötungen, Verletzungen, usw. im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten,
- Tötungen, die nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten (z. B. Kollisionsverluste), Verbotstatbestand ist aber nur dann erfüllt, wenn sich durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht,
- Zugriff auf Pflanzen und Beeinträchtigung von Pflanzen, soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist,
- Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer Art führen (auf das einzelne Individuum ist nicht abzustellen).

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z. B. Trassenänderungen, Änderungen bei der Maßnahmeausführung, Bauzeitenregelungen) oder auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEFm) durchgeführt werden.

Wird durch das Vorhaben trotzdem einer der o. g. Verbotstatbestände erfüllt, sind die Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Ausnahme gewährt werden (das Schema wurde dem Artikel „Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) [Q5 LfU 2014a] entnommen):



#### 4.3.2 Rechtsgrundlagen

##### BNatSchG § 44 Abs. 1 und 5:

- (1) Es ist verboten,
  1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### **BNatSchG § 45 Abs. 7:**

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

#### **EU-Vogelschutzrichtlinie** (zutreffende Inhalte sind sinngemäß wiedergegeben)

Artikel 1:

Sämtliche wildlebende Vogelarten, ihre Eier, Nester und Lebensräume sind betroffen.



## Artikel 5:

Anweisung zur Regelung der Verbote

- a) absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) absichtlicher Zerstörung / Beschädigung / Entfernung von Nestern und Eiern;
- c) Sammeln und Besitzens der Eier, auch in leerem Zustand;
- d) absichtlichen erheblichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

## FFH-Richtlinie

### Artikel 12:

Anweisung zur Regelung der Verbote betreffs der in Anhang IV a) genannten Tierarten in allen Lebensstadien der Tiere:

- a) alle absichtlichen Formen von Fang / Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

### Artikel 13:

Anweisung zur Regelung der Verbote betreffs der in Anhang IV b) angegebenen Pflanzenarten in allen Lebensstadien der Pflanzen:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

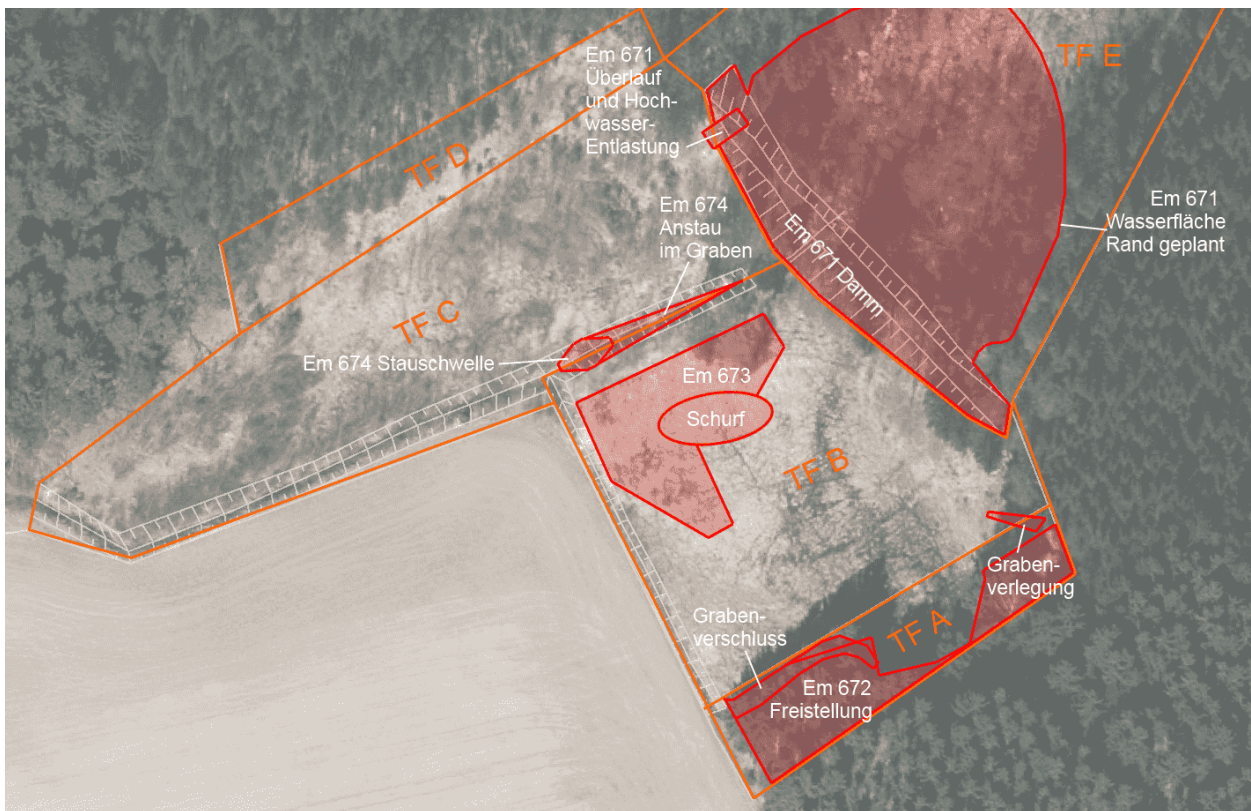
Die Liste wird hier nicht wiedergegeben.

### 4.3.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkungen

Das Vorhaben besteht aus den Maßnahmen zur 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG vom 22.06.2000. Folgende Maßnahmen gehören zum Vorhaben (siehe auch Abb. unten):

- Nichtumsetzung von plangenehmigten Ersatzmaßnahmen, betreffend die Em 405, 408, 427 und 428 (Teich-Instandsetzungen), 650, 652, 657 und 658 (Baumreihen und (Hecken) und 665 (Grünland-Extensivierung);
- Nichtausbau von Teilen plangenehmigter ländlicher Wege, betreffend Wege 126, 127, 128 und 142 (Wegfall);
- Umsetzung von Km:
  - Em 671 auf TF E Instandsetzung eines Teiches mit Damm und Gewässerfläche mit Zielsetzung Artenschutz für Libellen- und Lurcharten,
  - Em 672 auf TF A Waldrand-Zurücksetzung mit Gehölzfreistellung zur Waldrandentwicklung mit Ziel Förderung des Moos- und Krautbestandes,
  - Em 673 auf TF B Anlegen eines Schurfes als temporäres Gewässer, Grabenumleitungen zur weiteren Vernässung der Fläche,
  - Em 674 auf TF C Nutzungsaufgabe und weitere Vernässung von Grünland über einen Teichablauf und Anstau im Graben,

Em 675 auf TF D Freistellung von Grünland zur Waldrandsukzession, Erhöhung der Strukturvielfalt.



Zur genaueren Beschreibung wird auf die Landeskulturelle Bestandsaufnahme zum Verfahren (Daten zur Fläche) und die Beschreibungen im Punkt 3. und im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, weitergehend auf die Darlegungen unter Punkt 4.1 Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Technische Beschreibung) verwiesen. Das Gesamtverfahren sowie die einzelnen Maßnahmen sind dort beschrieben.

Mögliche Wirkfaktoren bei den geplanten Maßnahmen sind:

Baubedingte Wirkungen (im wesentlichen auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt):

- Flächeninanspruchnahme durch Bautätigkeit einschließlich Baufeldfreimachung; dazu gehören die Gehölzfällungen, weil diese aber langfristig wirken, sind die Wirkungen unter „Anlagebedingte Wirkungen“ beschrieben;
- temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustelleneinrichtungen (z. B. Lagerplätze, Baustraßen);
- Lärm / Erschütterung durch den Baubetrieb;
- Immission von Staub, Licht und Luftschadstoffen (Abgase);
- Kontamination von Boden, Grund- und Oberflächenwasser durch auslaufende Kraft- und Schmierstoffe;
- Störung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (visuelle Störungen / Scheuchwirkungen);
- Barriere- / Zerschneidungswirkung von Lebens- und Funktionsräumen bzw. -beziehungen durch die lineare Ausprägung der Baustellen (hier betrifft der „Baustraßen“);

Anlagebedingte Wirkungen (mit regelmäßig langfristig auftretenden Effekte verbunden):

- Flächenverlust: dauerhaft durch den Damm der Em 671, auf dem Damm sollen künftig keine größeren Gehölze mehr wachsen, er ist als Krautfläche für den Naturhaushalt verfügbar;
- Biotop (Gehölzbiotop betreffend): bei den Em 671 und 672 ist Ziel, die Funktion als Gehölzfläche einzuschränken, das führt zum dauerhaften Verlust einschließlich der möglichen Funktionen der betroffenen Flächenteile als Lebens-, Brut- und Nahrungshabitat für die gehölzbewohnenden und -nutzenden Arten des

- Anhangs IV FFH-RL sowie Arten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie;  
bei der 675 wird die Funktion als Gehölzfläche dagegen gefördert,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen zwischen Teillebensräumen, Funktionsminderung durch Verinselung von Lebensräumen, „visuelle“ Wirkung der Maßnahmen für die Arten des Anhangs IV FFH-RL, hier betreffs Gehölzfällungen auf dem Damm bei Em 671 (und begrenzt bei der Zurücksetzung des Waldrandes bei Em 672) und die Artengruppe Fledermäuse: die betroffenen Fledermausarten fliegen strukturgebunden (an Leitstrukturen, besonders die Bechsteinfledermaus orientiert sich stark daran), der Waldrand bzw. der Gehölzbestand auf dem Damm wirken als solche Strukturen; durch die Fällungen werden diese Leitstrukturen im Gelände zurückgesetzt, aber nicht unterbrochen (Waldrand auf etwa 50 m Länge um etwa 10 m nach Süden in den gleichartigen Waldbestand, Damm auf etwa 60 m Länge um 40 m nach Osten in den kleineren Gehölzbestand auf der vermoorten Fläche); es entfallen zukünftige potentielle Quartiermöglichkeiten, eine aktuelle Eignung besteht nicht;

Betriebsbedingte Wirkungen (durch Nutzung und Instandhaltung der Anlagen):

- eine (wirtschaftliche) Nutzung der Anlagen ist nicht vorgesehen;
- eine regelmäßige Instandhaltung der Anlagen ist - außer betreffs Damm der Em 671 - nicht vorgesehen: der Damm muss regelmäßig in mehrjährigem Abstand kontrolliert und nach Bedarf von stärkerem Gehölzbewuchs freigehalten werden, welcher den Damm strukturell schädigen kann (stärkere Wurzeln > Verrottung > Hohlräume > Sickerungen > Subrosion > Defekt);
- Bezüglich der Wasserfläche der Em 671 ist die nicht bezweckte In-Nutzung-Nahme des Teiches als Angelgewässer durch das Einsetzen von Fischen möglich; durch die Nutzung des einzubauenden Grundablasses mit fast vollständiger Entleerung des Teiches kann der Predation der im Teich gewünschten Tierarten (z. B. Libellenlarven, Kaulquappen) durch nicht erwünschte Tierarten (Fische) entgegengewirkt werden;

#### 4.3.4 Abschichtung, Relevanzprüfung

Der Gesamtbestand der in saP zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Liste der TLUG (2009) „Arten in Thüringen nach Liste 1 zu Anhang 4“ [Q5 TLUG 2009ab] und dem Text und der Liste zur „Konzeption zur Erstellung einer Liste planungsrelevanter Vogelarten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen“ der TLUG [Q5 TLUG 2013].

Auch die verwendete Nomenklatur richtet sich nach diesen Listen.

Nach Vereinbarung mit der UNB des Landkreises Greiz 2018-02-07 bilden den Rahmen der örtlich zu prüfenden Arten die im LInfoS für das Verfahrensgebiet mit einem 100 m breiten Flächenpuffer dargestellten Artenfunde (reduziert um eine durch nähere Beschreibungen möglicherweise gefährdete sensible und räumlich von den Maßnahmewirkungen mit Sicherheit nicht betroffene Art) und dazu die in den angrenzenden beiden sächsischen Natura-2000-Gebieten (siehe unter Punkt 4.2.1) vorkommenden Fledermausarten:

Arten(unter)gruppe	Artnamen latein.	Artnamen deutsch	Quelle
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	REVOSax
Fledermäuse	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-Flederm.	REVOSax
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	LInfoS
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	REVOSax
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördl. Kammolch	LInfoS
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	LInfoS
Brutvögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	LInfoS
Brutvögel	<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	LInfoS
Brutvögel	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	LInfoS
Brutvögel	<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	LInfoS
Brutvögel	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	LInfoS
Brutvögel	<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	LInfoS

Brutvögel	Bubo bubo	Uhu	LInfoS
Brutvögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel	LInfoS
Brutvögel	Columba oenas	Hohltaube	LInfoS
Brutvögel	Corvus corax	Kolkrabe	LInfoS
Brutvögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht	LInfoS
Brutvögel	Emberiza citrinella	Goldammer	LInfoS
Brutvögel	Emberiza schoeniclus	Rohrammer	LInfoS
Brutvögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	LInfoS
Brutvögel	Fulica atra	Blässhuhn	LInfoS
Brutvögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn	LInfoS
Brutvögel	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	LInfoS
Brutvögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	LInfoS
Brutvögel	Lanius collurio	Neuntöter	LInfoS
Brutvögel	Milvus milvus	Rotmilan	LInfoS
Brutvögel	Pandion haliaetus	Fischadler	LInfoS
Brutvögel	Rallus aquaticus	Wasserralle	LInfoS
Brutvögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	LInfoS
Brutvögel	Strix aluco	Waldkauz	LInfoS
Brutvögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	LInfoS

Folgende Arten werden weiter abgeschichtet:

- Arten, die in Thüringen als ausgestorben / verschollen gelten;
- Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Darunter fallen z.B. die euryöken Arten;
- Vogelarten ohne Brutstatus in Thüringen (Rast- und Zugvögel), da sich bedeutsame Vogelrastgebiete und Zuggebiete nur außerhalb des FBV befinden;
- Arten, deren Verbreitungsgebiete sich nur außerhalb des FBV befinden.

Zu a): Nach den Angaben in der TLUG-Liste 1 [Q5 TLUG 2009ab] und bei Frick et al. 2012 [Q5 TLUG 2011a] zum Rote-Liste-Status werden folgende in Thüringen ausgestorbene / verschollene Arten abgeschichtet: keine der o. g. Arten;

Zu b): Mittels der Angaben in der Konzeption und Tabelle planungsrelevante Vogelarten [Q5 TLUG 2013] und bei Runge et al. 2010 [Q5 Runge u.a. 2010] S. 28 wird die folgende Art als Ubiquist abgeschichtet: **Emberiza citrinella**.

Für die aufgeführte Art wird die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Funktionen: Schlaf, Rast, Überwinterung, Wärmeregulierung, Versteck, Unterschlupf, Balz, Paarung, Eiablage, Niederkunft, Brut, Schlupf, Aufzucht) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, es liegt kein durch das Vorhaben begründetes über dem allgemeinen Rahmen liegendes Tötungsrisiko vor und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird sich nicht signifikant verschlechtern.

Zu c): Unter Berücksichtigung der Daten bei Rost 2004 [Q5 Rost & Grimm 2004] zum Brut- und jahreszeitlichen Status werden folgende Arten als „Ausnahmeerscheinungen“ (A, a) abgeschichtet: keine der o. g. Arten;  
Ebenso können die Arten abgeschichtet werden, die als seltene Wintergäste (w) oder Durchzügler (z) in Thüringen keinen Brutstatus haben (so z. B. auch bei Weise 2013 [Q5 Planungsbüro Dr. Weise 2013]). Darunter fallen: keine der o. g. Arten;

Zu d): Unter Verwendung der Verbreitungskarten der TLUG [Q5 TLUG 2017] und des VTO [Q5 VTO 2011] kann ein Vorkommen der Arten im FBV eingeschätzt werden. Demnach können folgende Arten abgeschichtet werden: keine der o. g. Arten;

Für die Prüfung hier relevante Arten sind demnach:

Artengruppe	lfd.	Artnamen lat.	Artnamen dt.	Anh.1	RLT	RLD	EZ
Fledermäuse	1	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus		2	1	FV
	2	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus		2	3	FV
	3	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus		k.E.	k.E.	FV
	4	Myotis myotis	Großes Mausohr		3	3	U1
Lurche	1	Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch		3	3	U1
Libellen	1	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer		1	2	U1
Vögel	1	Accipiter nisus	Sperber		*	*	B
	2	Aegolius funereus	Rauhfußkauz		V	*	B
	3	Alcedo atthis	Eisvogel	Anh.1	*	*	B
	4	Anas platyrhynchos	Stockente		*	*	A
	5	Anthus trivialis	Baumpieper		*	V	B
	6	Aythya fuligula	Reiherente		*	*	A
	7	Bubo bubo	Uhu	Anh.1	V	*	B
	8	Cinclus cinclus	Wasseramsel		*	*	B
	9	Columba oenas	Hohltaube		*	*	B
	10	Corvus corax	Kolkrabe		*	*	A
	11	Dryocopus martius	Schwarzspecht	Anh.1	*	*	A
	12	Emberiza schoeniclus	Rohrhammer		*	*	B
	13	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3	*	B
	14	Fulica atra	Bleßralle, Bläßhuhn		*	*	B
	15	Gallinula chloropus	Teichralle / Teichhuhn		V	V	B
	16	Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	Anh.1	*	*	B
	17	Hippolais icterina	Gelbspötter		3	*	C
	18	Lanius collurio	Neuntöter	Anh.1	*	*	B
	19	Milvus milvus	Rotmilan	Anh.1	3	*	B
	20	Pandion haliaetus	Fischadler				
	21	Rallus aquaticus	Wasserralle		*	V	B
	22	Streptopelia turtur	Turteltaube		V	3	B
	23	Strix aluco	Waldkauz		*	*	A
	24	Vanellus vanellus	Kiebitz		1	2	C

#### Legende:

Anh.1	Art nach Anhang 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie	RLT	Rote Liste Thüringen
EZ	Erhaltungszustand in Thüringen	RLD	Rote Liste Deutschland
A / FV	günstig	k.E.	keine Einstufung
B / U1	unzureichend	*	ungefährdet
C / U2	schlecht	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
XX	unbekannt	R	extrem selten (rar)
		V	Vorwarnliste
		3	gefährdet
		2	stark gefährdet
		1	vom Aussterben bedroht
		0	ausgestorben, ausgerottet oder verschollen

#### 4.3.5 Verfahren zur Prüfung

Als Abgrenzung der Untersuchungs-Teilräume wurde unter Berücksichtigung der Art der einzelnen Maßnahmen die Fläche des Verfahrensgebietes und darin der Nahbereich der Maßnahmen-Flächen selbst gewählt. Auf eine Erweiterung um einen bestimmten Radius bezüglich Effektdistanzen (z. B. zu Lärm, Licht) kann wegen der relativ geringen Intensität der zu erwartenden Störungen verzichtet werden.

Die Daten zu den potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden und für die Wirkungen des Vorhabens empfindlichen Arten wurden recherchiert. Auf Erhebungen zum tatsächlichen Vorkommen der potentiell vorkommenden Arten wurde - unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes aus Kosten- und Zeitgünden verzichtet. Für die Entscheidung sind die vergleichsweise große Vorhabensfläche (Verfahrensgebiet) bei vergleichsweise geringer Tragweite

der Auswirkungen des Vorhabens ausschlaggebend.

Nach unterschiedlichen Wirkungsempfindlichkeiten werden (nach Möglichkeit) Artengruppen (ökologische Gilden) gebildet und die Auswirkungen auf diese beschrieben. Bei z. B. den Vögeln wird dazu auf die unterschiedlichen Haupt-Nistplätze Rücksicht genommen (Bosch & Partner 2011 [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], ergänzt werden die Angaben dort mittels der Quellen Südbeck et al 2005 [Q5 Südbeck u.a. 2005], Blotzheim 2001 [Q5 Blotzheim 2001] und Bezzel 2013 [Q5 Bezzel 2013]. Siehe dazu Anlage „Liste zu Nistplätzen der Vögel“ !).

Folgende Gruppierungen ergeben sich:

- auf „Höhlenbäume“ angewiesene Fledermausarten;
- Lurchart Nördlicher Kammolch; bezüglich Gewässer, Grünland;
- Libelle Große Moosjungfer, bezüglich Gewässer;
- Höhlen-/ Halbhöhlen-/ (Gebäude) Nischenbrüter, auf „Höhlenbäume“ angewies. Vogelarten;
- Baumbrüter, auf „Horstbäume“ angewiesene Vogelarten;
- Freibrüter / Buschbrüter, auf Nistplätze in Gehölzen angewiesene Vogelarten;
- Bodenbrüter, am Boden brütende Vogelarten;
- Röhricht- u. Schwimmnestbrüter, auf Nistplätze in / an Gewässern angewiesene Vogelarten;

#### 4.3.6 Prüfung

Für die Prüfung wurden die Formblätter der "Mustervorlage für die Dokumentation der artenbezogenen naturschutzfachlichen Angaben im Rahmen der saP" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) [Q5 LfU 2014b] als Vorlagen verwendet und angepasst.

Als Konfliktvermeidende Maßnahmen aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen Vm sind unter Punkt 4.3.7 beschrieben.

#### Prüfblätter

Prüfblätter - Legende:

Nw Nachweis im Wirkraum

Po potentielles Vorkommen

RLD Rote Liste Deutschland

RLT Rote Liste Thüringen

EZ Erhaltungszustand in Thür.: A / FV = günstig, B / U1 = ungünstig-unzureichend, C / U2 = ungünstig

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus)		x	2	1	FV
Myotis bechsteinii (Bechsteinfledermaus)		x	1	3	FV
Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)	x		k.E.	k.E.	FV
Myotis myotis (Großes Mausohr)		x	3	3	U1

1. Grundinformationen [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q7 BfN 2014a], [Q7 TLUG 2009c], [Q7 TLUG 2009d], [Q7 TLUG 2009z], [Q7 TLUG 2009w]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Fledermäuse sind überwiegend nachtaktiv; in Ruhestellung typischerweise hängend. Tages-schlaf (Kälte-Lethargie) und Winterschlaf (November - März) zur Energieeinsparung, dabei Ab-senkung der Körpertemperatur bis auf 5 - 3°C. Manche Arten ziehen weit vom Sommer- ins Winterquartier.

Die „Lebensstätte“ von Fledermäusen besteht regelmäßig aus einem Quartierverbund mehrerer Quartiere, Quartier-Arten:

- Sommerquartier im Sommer,
- Wochenstube im Sommer, Jungenaufzucht
- Balzquartier im Herbst, Fortpflanzung
- Winterquartier im Winter, Winterschlaf
- Zwischenquartier im Frühjahr, Sommer, Herbst, bei Jagdflügen oder Zug;

Für die Auswahl der Quartiere ist der bevorzugte Lebensraum der jeweiligen Art und vorhandenes Potential ausschlaggebend, nach den Präferenzen lassen sich die Fledermäuse einteilen:

Mopsfledermaus	Waldfledermaus, Spaltenfledermaus
Bechsteinfledermaus	Waldfledermaus
Wasserfledermaus	Waldfledermaus
Großes Mausohr	Gebäudefledermaus, Dachstuhl fledermaus

Für die Waldarten ausschlaggebend ist das Belassen einer ausreichenden Zahl von Höhlen- und Biotopbäumen bei der forstlichen Bewirtschaftung der Wälder.

Sie ernähren sich von Insekten, wobei es "Jäger" und "Sammler" gibt. Jäger wie Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermäuse jagen im freien Luftraum, Sammler (gleaning bats, gleaner) wie Bechstein-, Fransenfledermäuse, Mausohren, Langohren lesen die Insekten (oder auch Spinnen) beim langsamen Flug von Blättern und Boden ab.

Fledermausarten nutzen zur Nahbereichsortung beim Flug Laute in Frequenzbereichen zwischen (15) 18 und 100 (110) kHz, orientieren sich bei den Flügen an Leitstrukturen (z. B. Waldrändern, Ufergehölzen, Baumreihen, Hecken);

Siehe auch Anlage „Fledermausarten mit Nachweis oder potentiellm Vorkommen im Verfahrensgebiet“.

Potentielle Gefährdungsursachen:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz);
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. auch im Winter);
- Verlust oder Beeinträchtigung von Felsspaltenquartieren (z. B. Klettersport) sowie von Quartieren in Bauwerken durch Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten;
- Verlust oder Entwertung von Nahrungsflächen im Wald, in strukturreichen Parklandschaften sowie im Siedlungsbereich (u. a. durch Biozide);
- Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten (v. a. durch Straßen- und Wegebau, Siedlungen o. ä. flächenhafte Baumaßnahmen);
- Tierverluste durch Kollision an Straßen und Windenergieanlagen.

Hier ist die (potentielle) Nutzung von Höhlenbäumen im Bereich der Umsetzung der vorgesehenen Km 671 bis 675 wichtig.

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt,

aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die Wasserfledermaus wurde im FBG gefunden (1992), Information aus LInfoS [[Q2 TLUG 2004](#)].

Die Bechstein-Fledermaus, das Große Mausohr und die Mopsfledermaus kommen in den angrenzenden sächsischen Natura-2000-Gebieten vor, Info aus REVOSax [[Q4 REVOSax / Landesdirektion Chemnitz 2011](#)].

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Im Bereich der auszubauenden Km sollen Bäume gefällt werden. Deshalb wurde die betreffenden Bäume per Sichtprüfung (Inaugenscheinnahme vom Boden aus) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen / Spalten / Rindentaschen untersucht. Danach sind keine "Höhlenbäume" (o-

der solche mit schon erkennbarem Potential) durch Fällung betroffen. Daher sind Baumhöhlen / Spalten / Rindentaschen bewohnende Arten "Waldarten" nicht betroffen. Auch gebäudebewohnende Fledermausarten sind von den Baumaßnahmen und der darauf folgenden Nutzung der Km nicht betroffen.

	ja	nein
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Weil keine geeigneten Gehölze vorhanden sind, kann die Tötung von Individuen der o.g. Arten während des Baues ausgeschlossen werden. Der Betrieb der Km (es ist keine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen) erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Anlagen (z. B. bei der Pflege des Dammes) stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

	ja	nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Eine Störung durch die Baumaßnahmen mit der Folge einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Fledermausarten ist nicht anzunehmen, da die Baumaßnahmen tagsüber während der Ruhezeit der Fledermäuse stattfinden und als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Bäume im Nahbereich der Km nicht vorhanden sind. Da sich die Nutzung der Flächen nach dem Ausbau nicht gravierend verändert, ist eine Zunahme der Störungen durch deren Betrieb nicht anzunehmen.

	ja	nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> (ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
Triturus cristatus (Nördlicher Kammmolch)	x		3	3	U1

## 1. Grundinformationen

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Triturus cristatus: [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Ellmauer 2005c], [Q7 BfN 2012a], [Q7 TLUG 2009k], [Q5 Leopold 2004]

bevorzugte Habitats sind Feuchtgrünland im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern; bevorzugt als Laichgewässer (Sommerlebensraum) größere Gewässer ab etwa 150 m<sup>2</sup> Oberfläche und Mindesttiefe von 50 cm, solche Teiche, Weiher und Tümpel mit ausgeprägtem Ufer- und Unterwasserbewuchs, andere Voraussetzungen sind Fischfreiheit (oder sehr geringer Besatz, Friedfische), Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund; der Landlebensraum (Winterlebensraum) nahe dem Laichgewässer muß Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhäufen, Baumwurzeln bieten; weiter Kleinsäugergängen, Laubschicht, Vegetationsschicht auf der Erdoberfläche, Baumstämme

die Fortpflanzungsphase beinhaltet die Wanderung von März (teils Ende Februar) - Mai und die Laichzeit von April - Mai, aquatische Phase von Ende Februar/März - August/Mitte Oktober; meist nachtaktiv;

Fortpflanzungs- und Ruhestätten: von Bedeutung sind hier die Laichgewässerflächen: Standgewässer, nähere Umgebung (meist bis 15 m, überwiegend bis max. 63 m); Tagesverstecke im Landlebensraum: Bretter, große Steine, Höhlungen unter Wurzeln, Baumstämme, moderne Baumstrünke, Rindenhöhlungen, Holzstapel, Mauerwerk; Winterquartiere: Erdhöhlen, Grotten, Keller, Bunker, Steinhäufen, altes Mauerwerk, Stollen, Höhlen, Straßentunnel, Teichdämme, 50 cm tief im Schlamm eines trocken liegenden Teiches; morsche Baumstämme, Teichmolche mit Wasserüberwinterung

Potentielle Gefährdungsursachen:

- Verlust der Laich- und Aufenthaltsgewässer,
- Austrocknung während der Larvalentwicklung,
- Entwertung durch zunehmende Beschattung und Sukzession;
- Fischbesatz in den Laichgewässern,
- Veränderung des Wasserhaushaltes,
- Verschlechterung der Gewässergüte und Nährstoffeinträge, Eutrophierung,
- Verinselung von Populationen und Genetische Verarmung isolierter Kleinpopulationen

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt, aus anderen Quellen dokumentierte Funde: im Geräumde (Distanz zum Ort der Maßnahme-Umsetzung etwa 750 m) wurde zuletzt 2007 der Kammmolch gesichtet, Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Im Rahmen des Ausbaues werden potenzielle Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) der o. g. Art nicht in Anspruch genommen. Teich und Schurf sind derzeit nicht existent. Für den Betrieb der Anlagen Teich Em 671 (und möglicherweise Schurf Em 673) ist keine Nutzung vorgesehen, welche in die Gewässer eingreift.

Daher ist eine erhebliche Schädigung nicht zu erwarten.

	ja	nein	
Schadigungsverbot ist erfullt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende MaBnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzaehlung)
CEF-MaBnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzaehlung)
Verbotstatbestand tritt trotz MaBnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Da von den Baumaßnahmen betroffene Flächen aktuell noch nicht im näheren Umfeld von Standgewässern liegen (diese entstehen erst), ist die Tötung von Individuen der o. g. Art beim Bau und Betrieb der Anlagen unwahrscheinlich.

	ja	nein	
Tötungsverbot ist erfullt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende MaBnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzaehlung)
Verbotstatbestand tritt trotz MaBnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Aus gleichem Grund ist auch eine für den Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Art relevante Störung nicht zu erwarten.

	ja	nein	
Störungsverbot ist erfullt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende MaBnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzaehlung)
Verbotstatbestand tritt trotz MaBnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLD	RLT	EHZ
Leucorrhinia pectoralis (Große Moosjungfer, Charpentier 1825)	x		2	1	B

### 1. Grundinformationen

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Leucorrhinia pectoralis [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Leopold 2004], [Q5 Ellmauer 2005c], [Q7 TLUG 2009]:

Habitatkomplexe sind Gewässer, Sümpfe, Moore und deren Uferbereiche, teils auch Bergbauflächen, bevorzugte Entwicklungsgewässer sind fischfreie mesotrophe Stillgewässer mit offenen besonnten Bereichen, insbesondere in Mooregebieten, wobei völlig zugewachsene Gewässer gemieden werden.

Die Flugzeit der Art ist von Mai - Juli.

Nach der Paarung werden die Eier unter der Bewachung des Männchens frei ins Wasser gelegt – an seichten, sich gut erwärmenden Stellen über dunklem Grund. Die Imagines können große Strecken zurücklegen und man findet sie auch an Gewässern, die für eine Entwicklung der Larven kaum geeignet sind.

Gefährdungsursachen sind die Trockenlegung von Teichen (durch die Frosteinwirkung auf dem Teichboden), Schadstoff- und Nährstoffeinträge in Gewässer, zu intensive fischereiwirtschaftliche Nutzungen, die Zerstörung von Unterwasser- und Ufervegetation bzw. ganzer Gewässer

(z.B. durch Verfüllung), die komplette Verlandung vorhandener Larvengewässer und die Entwässerung und Abtorfung von Mooren.

Lokale Population: wurde nicht ermittelt  
aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die Große Moosjungfer wurde im FBG gefunden (GLB Im Geräumde, zuletzt 2008), Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Da die Baumaßnahmen aktuell noch nicht zur Fortpflanzung der Art genutzte Flächen betreffen (das Standgewässer wird hier erst gebaut), ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

	ja	nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Aus gleichem Grund (s. o.) ist auch die Tötung von Individuen der Art bei Bau und Betrieb der Anlagen unwahrscheinlich.

	ja	nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Aus gleichem Grund (s. o.) ist auch die maßgebliche Störung von Individuen der Art bei Bau und Betrieb der Anlagen unwahrscheinlich.

	ja	nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
<b>Gilden Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter:</b>					
Aegolius funereus (Rauhfußkauz)	x		V	*	B
Alcedo atthis (Eisvogel)	x		*	*	B
Bubo bubo (Uhu)	x		V	*	B
Cinclus cinclus (Wasseramsel)	x		*	*	B
Columba oenas (Hohltaube)	x		*	*	B
Dryocopus martius (Schwarzspecht)	x		*	*	A
Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)	x		3	*	B
Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)	x		*	*	B
Strix aluco (Waldkauz)	x		*	*	A

1. Grundinformationen [Q5 MLR 2006], [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Südbeck u.a. 2005], [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], [Q5 Blotzheim 2001], [Q5 Bezzel 2013], [Q7 MULEWF 2010b], [Q7 BfN o.J.c], [Q7 LfU 2007a], [Q7 BfN o.J.I], [Q7 LfU 2007h]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrüter, nutzen natürlich oder künstlich entstandene Höhlen / Nischen als Neststandorte;

hier sind die (potentielle) Nutzung von "Höhlenbäumen" in Maßnahmenähe und potentielle Standorte für den Eisvogel (Steil-Ufer, Böschungen) und für die Wasseramsel (Nischen in Fließgewässernähe, schnell fließende, flache Bäche, i.d.R. bis max. 3 m entfernt) wichtig;

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt,

aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die o. g. Vogelarten wurde im FBG gefunden (unterschiedliche Orte und Jahre), Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Im Bereich der auszubauenden Km sollen Bäume gefällt werden. Deshalb wurde die betreffenden Bäume per Sichtprüfung (Inaugenscheinnahme vom Boden aus) auf das Vorhandensein von Baumhöhlen / Spalten / Rindentaschen untersucht. Danach sind keine "Höhlenbäume" (oder solche mit schon erkennbarem Potential) durch Fällung betroffen.

Auch potentielle Standorte für den Eisvogel (Steil-Ufer, Böschungen) oder die Wasseramsel (Nischen in der Nähe geeigneter Fließgewässer) werden vom Bau nicht betroffen. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

	ja	nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Zu den Maßnahmen Em 671, 672 und 673 werden Bäume gefällt. Bäume mit geeigneten Höhlenbildungen sind nicht dabei und werden so auch nicht betroffen. Die Tötung von Tieren der o. g. Arten ist auszuschließen.

Der Betrieb der Km einschließlich Pflegemaßnahmen (hier: Freistellung des Damms der Em 671 von Gehölzen bei Bedarf, lange bevor eine Habitataignung gegeben ist) erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Anlagen stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

	ja	nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Bei der Umsetzung der Km arbeiten Menschen und werden Maschinen eingesetzt, wobei durch die Bewegung auf der Fläche selbst, Vibrationen, Abgase, optische und akustische Reize ein zeitweilig verstärktes Störungspotential für die Vogelarten besteht. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein gewisses Maß an Störung auch im Rahmen der bisher erfolgten Bewirtschaftung der Flächen als Grünland oder Wald (mit Maschinen) aufgetreten ist.

Nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 ist die erhebliche Störung während der Zeiten der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung verboten.

Zu den Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten ist die Nutzung der Flächen als Nistplatz-Standorte zu beachten. Eine solche Eignung besteht derzeit nicht. Bei Ausführung der Km während dieser Zeiten tritt aber für möglicherweise auf im Nahbereich der Km-Flächen in Baumhöhlen nistende Vögel der o. g. Arten eine Störung ein. Als besonders lärmempfindlich gilt der Rauhußkauz, auch die anderen Eulenarten sind relativ empfindlich (siehe auch Garniel, Mierwald in BMVBS 2010 [Q5 BMVBS 2010]). Eisvogel und Wasseramsel nisten mangels geeigneter Gewässer auch im Umgebungsbereich nicht.

Die Brutzeiten der Arten sind: Uhu und Waldkauz bis April, Rauhußkauz bis Mai, Schwarzspecht, Sperlingskauz bis Juni, Trauerschnäpper bis Juli, Hohltaube bis August (mit 2 oder 3, manchmal sogar 4 Jahresbruten) [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011]. Über die Vermeidungsmaßnahme Vm<sub>saP</sub> 2 "Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung" erst ab August kann die Störung von Individuen der o.g. Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten vermieden werden.

Der Mauser-Zeitraum ist für alle Vögel energetisch problematisch und für bestimmte Vogelarten mit zeitweiliger Flugunfähigkeit verbunden. Solche sind hier aber nicht betroffen.

Bezüglich der Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist die Funktion von Flächen als Rast- und Nahrungsfläche während des Vogelzuges oder im Winter zu beachten. Die hier betroffenen Flächen werden nach Information im LInfoS [Q2 TLUG 2004] nicht regelmäßig als bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen benutzt.

Da sich die Nutzung der Km-Flächen nach dem Ausbau nicht gravierend verändert, ist eine Zunahme der Störungen durch deren Betrieb nicht anzunehmen.

	ja	nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Vm<sub>saP</sub> 2

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
<b>Gilde Baumbrüter:</b>					
Accipiter nisus (Sperber)	x		*	*	B
Corvus corax (Kolkrabe)	x		*	*	A
Milvus milvus (Rotmilan)	x		3	*	B
Pandion haliaetus (Fischadler)	x		0	3	C

1. Grundinformationen [Q5 MLR 2006], [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Südbeck u.a. 2005], [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], [Q5 Blotzheim 2001], [Q5 Bezzel 2013], [Q5 Ellmauer 2005a], [Q7 BfN o.J.e], [Q7 LfU 2007f]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Baumbrüter, legen ihre Nester (Horste) in Baumkronen an / nutzen dort vorhandene Altnester anderer Vogelarten; hier ist die (potentielle) Nutzung von Bäumen in Km-Nähe wichtig;

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt,

aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die o. g. Vogelarten wurde im FBG gefunden (unterschiedliche Orte und Jahre), Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Im Bereich der auszubauenden Km sollen Bäume gefällt werden. Deshalb wurde die betreffenden Bäume per Sichtprüfung (Inaugenscheinnahme vom Boden aus) auf das Vorhandensein von Nestern / Horsten untersucht. Für die o. g. Arten geeignete Horste sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Umsetzung wird eine Birke mit einem kleiner Nest aus Zweigen (ca. 15 - 20 cm Durchmesser) in einer Astgabelung in etwa 12 m Höhe gefällt. Das Nest ist nicht für Fischadler, Kolkrabe, Rotmilan oder Sperber geeignet.

Weiter werden Bäume mit (lediglich) potentiellen Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungsstätten der o. g. Arten gefällt. Da der Bestand an Bäumen mit potentieller Eignung zur Errichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld durch den hohen gleichartigen Gehölzanteil aber groß ist, ist eine signifikante Schädigung bei der Umsetzung der Km nicht anzunehmen. Auch eine Schädigung in der Betriebsphase der Km ist nicht zu erwarten.

	ja	nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Bei den Fällungen der Bäume zwecks Baufeldfreimachung zum Ausbau der Km ist die Tötung von Tieren der o. g. Arten auszuschließen.

Der Betrieb der Km erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Anlagen stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

	ja	nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Bei der Umsetzung der Km arbeiten Menschen und werden Maschinen eingesetzt, wobei durch die Bewegung auf der Fläche selbst, Vibrationen, Abgase, optische und akustische Reize ein zeitweilig verstärktes Störungspotential für die Vogelarten besteht. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein gewisses Maß an Störung auch im Rahmen der bisher erfolgten Bewirtschaftung der Flächen als Grünland oder Wald (mit Maschinen) aufgetreten ist.

Nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 ist die erhebliche Störung während der Zeiten der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung verboten. Besonders zu beachten ist das Störungsverbot hier auch deswegen, weil die zu prüfenden Vogelarten als besonders störungsempfindlich gelten. Sie tolerieren die Annäherung von Bedrohungen nicht und besitzen relativ hohe Fluchtdistanzen (siehe auch Garniel, Mierwald in BMVBS 2010 [Q5 BMVBS 2010]).

Zu den Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten ist die Nutzung der Flächen als Nistplatz-Standorte zu beachten. Eine solche Eignung besteht derzeit nicht. Bei Ausführung der Km während dieser Zeiten tritt aber für möglicherweise auf im Nahbereich der Km-Flächen nistende Vögel der o. g. Arten eine Störung ein. Die Brutzeiten der Arten sind: Rotmilan und Sperber bis Juli, Kolkrabe und Fischadler bis Juni [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011].

Über die Vermeidungsmaßnahme Vm<sub>saP</sub> 2 "Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung" erst ab August kann die Störung von Individuen der o.g. Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten vermieden werden.

Der Mauser-Zeitraum ist für alle Vögel energetisch problematisch und für bestimmte Vogelarten mit zeitweiliger Flugunfähigkeit verbunden. Solche sind hier aber nicht betroffen.

Bezüglich der Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist die Funktion von Flächen als Rast- und Nahrungsfläche während des Vogelzuges oder im Winter zu beachten. Die hier betroffenen Flächen werden nach Information im LInfoS [Q2 TLUG 2004] nicht regelmäßig als bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen benutzt.

	ja	nein	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vm <sub>saP</sub> 2
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
<b>Gilde Freibrüter:</b>					
Hippolais icterina (Gelbspötter)	x		3	*	C
Lanius collurio (Neuntöter)	x		*	*	B
Streptopelia turtur (Turteltaube)	x		V	3	B

1. Grundinformationen [Q5 MLR 2006], [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Südbeck u.a. 2005], [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], [Q5 Blotzheim 2001], [Q5 Bezzel 2013], [Q5 Ellmauer 2005a], [Q7 BfN o.J.d], [Q7 LfU 2007d]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Freibrüter, gehölbewohnende Arten der Hecken, Feldgehölze, Feuchtgebüsche; hier ist die (potentielle) Nutzung von Gehölzen in der Nähe der Km wichtig;

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt,  
aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die o. g. Vogelarten wurde im FBG gefunden (unterschiedliche Orte und Jahre), Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Im Bereich der umzusetzenden Km sollen Gehölze gefällt werden. Deshalb wurde die betreffenden Gehölze per Sichtprüfung (Inaugenscheinnahme vom Boden aus) auf das Vorhandensein von Nestern untersucht. In einer zu fällenden Birke auf dem Damm (zu Em 671) ist ein Nest aus Zweigen mit ca. 15 - 20 cm Außen-Durchmesser in einer Astgabelung in etwa 12 m Höhe vorhanden. Weitere Nester wurden nicht festgestellt.

Zur Feststellung für eine nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 schädigende Wirkung ist die Nutzung des Nestes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu betrachten.

Trautner et al. [Q5 Trautner et al. 2006] gehen davon aus, dass „deren Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung nur zu dem Zeitpunkt relevant und damit verboten ist, zu dem sie auch eine entscheidende Funktion ausüben, nämlich während der (Paarungs-,) Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel, in der Regel nicht aber auch davor oder danach.“ Von dieser Regel werden Nester ausgenommen, für die eine Bedeutung durch Wiederholungs- oder Folgenutzung besteht. Dazu sind in Tabelle 1 der o. g. Quelle Brutvogelarten beschrieben, deren Nester auch außerhalb der Brutzeit durch wiederholte Nutzung bzw. Folgenutzung rechtliche Relevanz erlangen können. Andere als in der Tabelle aufgeführte Brutvogelarten werden dort als in diesem Kontext nicht relevant angesehen.

Für die in der o. g. Tabelle enthaltenen und mit den in dieser saP zu prüfenden Arten übereinstimmenden Vogelarten wurde geprüft, ob das Nest eine solche rechtliche Relevanz hat. Zu den o. g. Arten gehört das Nest nach Art, Größe und Höhe (Daten aus [Q5 Blotzheim 2001]) sehr wahrscheinlich nicht. Für die einzige Vogelart, zu welcher Art und Größe des Nestes passen = Streptopelia turtur (Turteltaube), liegt das Nest zu hoch.

Deswegen wird das Schädigungsverbot hier als nicht erfüllt betrachtet, auch wenn konkret eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur entnommen wird.

Auch kann davon ausgegangen werden, dass der Verbotstatbestand bei Entnahme eines Nestes nach BNatSchG § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 deshalb nicht eintritt, weil „die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

Eine signifikante Schädigung des Bestandes - auch an Fortpflanzungs- und Ruhestätten selbst und auch für andere, hier nicht zu prüfende Vogelarten - ist nicht anzunehmen. Eine Schädigung in der Betriebsphase der Km ist nicht zu erwarten.

	ja	nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Bei den Fällungen der Gehölze zwecks Umsetzung der Km während des Brutzeitraumes ist die Tötung von Tieren der o. g. Arten nicht völlig auszuschließen. Über die Vermeidungsmaßnahme



Vm<sub>saP</sub> 1 "Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung" kann die Tötung von Individuen der o.g. Arten während des Baues vermieden werden. Der Betrieb der Km einschließlich Pflegemaßnahmen (hier: Freistellung des Damms der Em 671 von Gehölzen bei Bedarf, bevor eine Habitat-eignung gegeben ist) erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Anlagen stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

	ja	nein	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vm <sub>saP</sub> 1
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Bei der Umsetzung der Km arbeiten Menschen und werden Maschinen eingesetzt, wobei durch die Bewegung auf der Fläche selbst, Vibrationen, Abgase, optische und akustische Reize ein zeitweilig verstärktes Störungspotential für die Vogelarten besteht. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein gewisses Maß an Störung auch im Rahmen der bisher erfolgten Bewirtschaftung der Flächen als Grünland oder Wald (mit Maschinen) aufgetreten ist.

Nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 ist die erhebliche Störung während der Zeiten der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung verboten.

Zu den Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten ist die Nutzung der Flächen als Nistplatz-Standorte zu beachten. Nach Ausführung der Baufeldfreimachung zeitlich vor der Brutzeit sind die betroffenen Flächen selbst durch die Gilde der Freibrüter zum Großteil schon nicht mehr nutzbar. Bei Ausführung der Km während dieser Zeiten tritt aber für möglicherweise auf angrenzenden Flächen nistende Freibrüter eine Störung ein. Über die Vermeidungsmaßnahme Vm<sub>saP</sub> 2 "Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung" erst ab August kann die Störung von Individuen der o.g. Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten vermieden werden.

Der Mauser-Zeitraum ist für alle Vögel energetisch problematisch und für bestimmte Vogelarten mit zeitweiliger Flugunfähigkeit verbunden. Solche sind hier aber nicht betroffen.

Bezüglich der Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist die Funktion von Flächen als Rast- und Nahrungsfläche während des Vogelzuges oder im Winter zu beachten. Die hier betroffenen Flächen werden nach Information im LInfoS [Q2 TLUG 2004] nicht regelmäßig als bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen benutzt.

	ja	nein	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vm <sub>saP</sub> 2
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
<b>Gilde Bodenbrüter:</b>					
Anas platyrhynchos (Stockente)	x		*	*	A
Anthus trivialis (Baumpieper)	x		*	V	B
Vanellus vanellus (Kiebitz)	x		1	2	C

1. Grundinformationen [Q5 MLR 2006], [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Südbeck u.a. 2005], [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], [Q5 Blotzheim 2001], [Q5 Bezzel 2013], [Q5 Ellmauer 2005a], [Q7 LfU 2017o]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

Bodenbrüter, legen ihre Nester am Boden oder in dessen unmittelbarer Nähe an; hier sind die Bodenflächen auf oder bei den Km-Flächen wichtig; die Stockente ist in ihrer Nistplatzwahl sehr vielfältig, die meisten Nester liegen aber in Bodennähe, nicht unbedingt in Gewässernähe, deswegen ist sie hier einsortiert;

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt,

aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die o. g. Vogelarten wurde im (Anthus t., Vanellus v.) oder beim (Anas plat.) FBG gefunden (unterschiedliche Orte und Jahre), Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

Bei der Begehung der Flächen zur Nachsuche wurden keine Nester gefunden.

Im Rahmen der Umsetzung der Km können aber durch die partielle Beräumung der Flächen vom Oberboden zu den Arbeiten am Damm oder zur Anlage des Schurfes und durch die Befahrung der Flächen potenzielle Fortpflanzungsstätten der Vogelarten zerstört werden.

Da die dazu genutzten Flächen aber relativ gering und der Bestand an potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld groß ist, ist eine signifikante Schädigung von Fortpflanzungsstätten beim Ausbau der Km nicht anzunehmen. Auch eine Schädigung in der Betriebsphase der Km ist auch nicht zu erwarten.

	ja	nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>		(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Bei der Entfernung des krautigen Bewüchses und beim Abschieben des Oberbodens zwecks Umsetzung der Km ist die Tötung von (noch nicht flüggen) Jungtieren der o. g. Arten nicht auszuschließen. Die Brutzeiten der Arten sind: Baumpieper bis Juli, Kiebitz bis Juni, Stockente bis Juli [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011]. Über die Vermeidungsmaßnahme Vm<sub>saP</sub> 2 "Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung" (erst ab August) kann die Tötung von Individuen der o.g. Arten während des Baues vermieden werden.

Der Betrieb der Km erhöht das Risiko der Tötung nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Flächen inclusive Pflegemaßnahmen stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein  
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein Vm<sub>saP</sub> 2  
 Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Bei der Umsetzung der Km arbeiten Menschen und werden Maschinen eingesetzt, wobei durch die Bewegung auf der Fläche selbst, Vibrationen, Abgase, optische und akustische Reize ein zeitweilig verstärktes Störungspotential für die Vogelarten besteht. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein gewisses Maß an Störung auch im Rahmen der bisher erfolgten Bewirtschaftung der Flächen als Grünland oder Wald (mit Maschinen) aufgetreten ist.

Nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 ist die erhebliche Störung während der Zeiten der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung und Wanderung - als für die Vögel energieaufwändigste Prozesse - verboten.

Zu den Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten ist die Nutzung der Flächen als Nistplatz-Standorte zu beachten. Bei Ausführung der Km während dieser Zeiten tritt eine Störung ein. Über die Vermeidungsmaßnahme Vm<sub>saP</sub> 2 "Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung" erst ab August kann die Störung von Individuen der o.g. Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzucht-Zeiten vermieden werden.

Der Mauser-Zeitraum ist für alle Vögel energetisch problematisch und für bestimmte Vogelarten mit zeitweiliger Flugunfähigkeit verbunden. Letzteres betrifft hier die Art Stockente, die ihre Schwungfedern gleichzeitig verliert und daher mehrere (3-6) Wochen lang flugunfähig ist (2 Mausern nacheinander). Diese Art ist zwar nahe beim Verfahrensgebiet gefunden worden, kommt aber auf den Km-Flächen selbst nicht vor, da die geeigneten Gewässer hier fehlen. Bezüglich der Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist die Funktion von Flächen als Rast- und Nahrungsfläche während des Vogelzuges oder im Winter zu beachten. Die hier betroffenen Flächen werden nach Information im LInfoS [Q2 TLUG 2004] nicht regelmäßig als bedeutsame Rast- und Nahrungsflächen benutzt.

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein  
 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein Vm<sub>saP</sub> 2  
 Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:  ja  nein

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Art(en):	Nw	Po	RLT	RLD	EZ
<b>Gilden der Gewässerbewohner:</b>					
Aythya fuligula (Reiherente)			*	*	A
Emberiza schoeniclus (Rohrhammer)	x		*	*	B
Fulica atra (Blässhuhn)	x		*	*	B
Gallinula chloropus (Teichhuhn)	x		V	V	B
Rallus aquaticus (Wasserralle)	x		*	V	B

1. Grundinformationen [Q5 MLR 2006], [Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006], [Q5 Südbeck u.a. 2005], [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], [Q5 Blotzheim 2001], [Q5 Bezzel 2013], [Q5 Ellmauer 2005a], [Q7 BfN und BAFU o.J.d], [Q7 LfU 2017p]

Beschreibung der relevanten Eigenschaften der betroffenen Art(en):

direkt Gewässer bewohnende Arten, Blässhuhn brütet in Schwimmnestern; Reiherente, Teichhuhn und Wasserralle brüten oberflächennah im und am Gewässer (Ufervegetation); die Rohrammer brütet im Röhrichtgürtel um Gewässer;

Lokale Populationen: wurden nicht ermittelt

aus anderen Quellen dokumentierte Funde: die o. g. Vogelarten wurde in der Nähe des FBG gefunden (Troppach, unterschiedliche Jahre), die Wasserralle im FBG südl. von Leitzitz, Information aus LInfoS [Q2 TLUG 2004].

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. (5)

Beschreibung der Schädigungssachverhalte:

bei der Umsetzung der Km sind Schädigungen der o.g. Arten ausgeschlossen, weil geeignete Gewässer nicht berührt werden (sind noch nicht da).

	ja	nein
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
CEF-Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Tötungssachverhalte:

Da durch die Baumaßnahmen Flächen von und an Standgewässern nicht in Anspruch genommen werden, ist die Tötung von Individuen der o. g. Arten beim Bau auszuschließen; der Betrieb der Km erhöht das Risiko nicht über das bisher bestehende hinaus; die nicht ganz auszuschließende Tötung einzelner Tiere im Betrieb der Anlagen stellt ein allgemeines Lebensrisiko dar, eine systematische Gefährdung ist dadurch nicht gegeben.

	ja	nein
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 i.V.m. (5) S. 1, 5

Beschreibung der Störungssachverhalte:

Durch die Umsetzung der Km ist eine Störung von Individuen o. g. Arten im Rahmen des Ausbaues und Betriebes auszuschließen. Für eine Brutnutzung durch o. g. Arten geeignete Flächen sind auch im Umfeld aktuell nicht vorhanden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen ist damit nicht zu erwarten.

	ja	nein
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	<input type="checkbox"/>	(ggf. Aufzählung)
Verbotstatbestand tritt trotz Maßnahmen weiterhin ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### 3. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

nein, Verbotstatbestände treten nicht ein ==> Prüfung endet hier !

ja, Verbotstatbestände treten ein ==> Ausnahmevoraussetzungen sind zu prüfen !

#### 4.3.7 Ergebnis

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

Um Beeinträchtigungen der Arten zu vermeiden, ist die Einhaltung folgender Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

##### **Liste der Vermeidungsmaßnahmen (Vm):**

###### Vm<sub>saP</sub> 1: Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Gehölzfreistellung) für die Kompensationsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Es kann abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze von Vögeln in den Gehölzen befinden.

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Halb-/ Höhlen-/ Nischenbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Baumbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Freibrüter.

###### Vm<sub>saP</sub> 2: Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung

Die (Boden-) Arbeiten zur Maßnahmeumsetzung sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten in der Zeit von 01. August bis 28. Februar durchzuführen. Es kann abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze von Vögeln auf den von der Maßnahmeumsetzung betroffenen Flächen befinden.

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Bodenbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Freibrüter.

Da keine artenschutzrechtlichen Verbote bestehen, sind auch keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Ø	Durchmesser, Durchschnitt
A	Acker
ALF	Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Anl.	Anlage
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEFm	continuous ecological functionality measures
Em	Ersatzmaßnahme
EZ	Erhaltungszustand
FBV, FBG	Flurbereinigungsverfahren, Flurbereinigungsgebiet
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates
FG	Fließgewässer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
Fw	Feldweg
ggB	gesetzlich geschützter Biotop (nach BNatSchG § 30, ThürNatG § 18)
GLB	Geschützter Landschaftsbestandteil
Gm	Gestaltungsmaßnahme
Gr	Grünland
H	Hutung
KrwG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LBB	Landeskulturelle Bestandsaufnahme und Bewertung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Landesamt für Umwelt (Bayern)
LInfoS	Landschaftsinformationssystem Thüringen, FIS Naturschutz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Km	Kompensationsmaßnahme
künft. Eigent.	künftiger Eigentümer
ND	Naturdenkmal
NSG	Naturschutzgebiet
Nw	(in Tabelle) Nachweis im Flurbereinigungsgebiet
OBK	Offenland-Biotop-Kartierung
Po	Vorkommenspotential im Flurbereinigungsgebiet
[Q1-x]	Quellen-Gruppe, Quellenverweis mit Nr.
REVOsax	Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen
RLD	Rote Liste Deutschland
RLT	Rote Liste Thüringen
ROG	Raumordnungsgesetz
RP-O	Regionalplan Ostthüringen
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SCI	Sites of Community Importance = Flächen (EU-) gemeinschaftlicher Bedeutung
SPA	Special Protection Area = EU-Vogelschutzgebiet, VS-Gebiet
TG	Teilnehmergemeinschaft
ThürDSchG	Thüringer Denkmalschutzgesetz
ThürNatG	Thüringer Naturschutzgesetz
Thür.-Nr.	Thüringen-Nummer
ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLBG	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

TLUG	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie
tlw.	teilweise
Träger d. Vorh.	Träger des Vorhabens
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Unterh.Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
uv	unverändert
UQN	Umweltqualitätsnormen
URL	Uniform Resource Locator, Web-Adresse
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVP, UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfung, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
VdLA	Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen
VLf	Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung
Vm	Vermeidungsmaßnahme
Vm UVP	Vermeidungsmaßnahme bezogen auf Umweltgüter-Belange
Vm saP	Vermeidungsmaßnahme bezogen auf artenschutzrechtliche Belange
VTO	Verein Thüringer Ornithologen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSG	Wasserschutzgebiet
Ww	Waldweg

### Q1 Rechtsquellen

Q1 BBodSchG:

**Bundes-Bodenschutzgesetz** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zul. geänd. durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);

Q1 BNatSchG:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU 2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – **Bundesnaturschutzgesetz**, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, Bonn am 6. August 2009;

Q1 FlurbG:

**Flurbereinigungsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zul. geänd. durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), Quelle: [www.juris.de](http://www.juris.de);

Q1 KrWG:

**Kreislaufwirtschaftsgesetz** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zul. geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808);

Q1 ROG:

**Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zul. geänd. durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585);

Q1 ThürDSchG:

Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (**Thüringer Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, zul. geänd. § 5 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574, 584);

Q1 ThürNatG:

**Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006, GVBl 2006, S. 421, zul. geänd. § 26a durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113);

Q1 ThürWG:

**Thüringer Wassergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009;

Q1 UQN-RL:

**Richtlinie** 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 **über Umweltqualitätsnormen** im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG;

Q1 UVPG:

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 27.6.2017 (BGBl. I S. 1966);

Q1 WHG:

**Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724); Online im Internet (2015-04-22), URL: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf);

### Q2 Geo- und Fachinformations-Systeme

Q2 TLUG 2004:

TLUG (Hrsg., 2004): Landschafts-Informationssystem (**LINFOS**) als Fachinformationssystem (FIS) Naturschutz des Landes Thüringen in der TLUG Jena. Ihr Werkzeug zum Finden, Auswählen, Aufbereiten und Darstellen von Naturschutzdaten;



### Q3 Planungsgrundlagen Raumplanungsbezug

Q3 GÖL 2003:

Gesellschaft für Ökologie und Landschaftsplanung mbH (GÖL, 2003): **Landschaftsplan „Zeulenroda-Auma-Triebes“**; Einsichtnahme bei der UNB;

### Q4 Planungsgrundlagen Schutzgebietsbezug

Q4 UNB Greiz 1999:

Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde (UNB 1999):

**Abgrenzung des GLB „Im Geräumde“** Leitlitz zwecks Begehung, Karte im Maßstab M. 1 : 2.500;

Q4 REVOSax / Sächsische Staatskanzlei:

Sächsische Staatskanzlei (2011): REVOSax Recht und Vorschriftenverwaltung Sachsen

1. **Verordnung** der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „**Nordwestvogtländische Teiche und Moor Oberlinda**“ vom 31. Januar 2011 (SächsABl.SDr. S. S 276); online im Internet (2015-11-30), URL: [http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11783-VO\\_Bestimmung\\_des\\_Gebietes\\_von\\_gemeinschaftlicher\\_Bedeutung\\_\\_](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11783-VO_Bestimmung_des_Gebietes_von_gemeinschaftlicher_Bedeutung__)
2. **Verordnung** der Landesdirektion Chemnitz zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „**Separate Fledermausquartiere und -habitate im Vogtland und Westerzgebirge**“ vom 31. Januar 2011, Fassung vom 28.04.2011; online im Internet (2015-11-30), URL: [http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11793-VO\\_Bestimmung\\_des\\_Gebietes\\_von\\_gemeinschaftlicher\\_Bedeutung\\_\\_](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/11793-VO_Bestimmung_des_Gebietes_von_gemeinschaftlicher_Bedeutung__)

### Q5 Planungsgrundlagen allgemein

Q5 Bezzel 2013:

Bezzel, E. (2013): **Das BLV Handbuch Vögel**. Alle Brutvögel Mitteleuropas. 4. Auflage, BLV-Buchverlag München, 2013;

Q5 Blotzheim 2001:

Blotzheim, U. Glutz von (Hrsg.): **Handbuch der Vögel Mitteleuropas**. 2., durchgesehene Auflage 1987-1990, AULA-Verlag Wiesbaden, genehmigte Lizenzausgabe eBook, 2001;

Q5 BMVBS 2010:

BMVBS (Hrsg., 2010): **Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr**, Juli 2010; online im Internet (2017-01-17), URL: <http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/497773>;

Q5 Bosch & Partner u.a. 2011:

Bosch & Partner GmbH in Kooperation mit TrueEnergy GmbH und Engemann & Partner, Rechtsanwälte und Notare (2011): **Handreichung „Biogasanlagenplanung und Naturschutz“**. Projektunterlagen als pdf-Dokumente Online im Internet unter: <http://www.boschpartner.de/?id=177>;

Q5 DIN 2014d:

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e.V. (DIN, Hrsg., 2014): **DIN 18920** Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;

Q5 Ellmayer 2005a:

Ellmayer, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur **Beurteilung des Erhaltungszustandes** der Natura 2000-Schutzgüter. Band 1: Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH. Quelle: Website des Umweltbundesamtes, Online im Internet, URL: [http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Berichte\\_GEZ/Band\\_1\\_Vogelarten.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Berichte_GEZ/Band_1_Vogelarten.pdf);

Q5 Ellmayer 2005c:

Ellmayer, T. (Hrsg.) 2005: Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur **Beurteilung des Erhaltungszustandes** der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land-

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH. Quelle: Website des Umweltbundesamtes, Online im Internet, URL: [http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Berichte\\_GEZ/Band\\_2\\_FFH-Arten.pdf](http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/naturschutz/Berichte_GEZ/Band_2_FFH-Arten.pdf);

Q5 Leopold 2004:

Leopold, P. (2004): **Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten** nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) des Rates der Europäischen Gemeinschaften von 1992 (92/43/EWG) Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn, 202 S.;

Q5 LfU 2014a:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2014): Web-Artikel „**Prüfungsablauf und Berücksichtigung sonst Artenschutzbelange**“; Online im Internet, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/index.htm>;

Q5 LfU 2014b:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, 2014): **Mustervorlage** für die Dokumentation der artenbezogenen naturschutzfachlichen Angaben im Rahmen der saP; Online im Internet unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/pruefungsablauf/doc/mustervorlage.doc>;

Q5 MLR 2006:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR, Hrsg., 2006): **Im Portrait - Die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie**. in: Reihe Naturschutz-Praxis / Natura 2000; 144 S.; Quelle: Website der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW); Quelle: Website, Online im Internet, URL: <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/50111/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=50111&MODE=METADATA>;

Q5 Müller-Kroehling u.a. 2006:

Müller-Kroehling, S., Franz, Ch., Binner, V., Müller, J., Pechacek, P. & Zahner, V. (2006): **Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten** des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung, Juni 2006). – Freising, 190 S. + Anh., Hrsg.: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forst; Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.lwf.bayern.de/publikationen/daten/sonstiges/p\\_34538.pdf](http://www.lwf.bayern.de/publikationen/daten/sonstiges/p_34538.pdf);

Q5 Planungsbüro Dr. Weise 2013:

Planungsbüro Dr. Weise (2013): **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zum Aus- und Neubau der B 19 OU Meiningen (2. BA, 2. TA). im Auftrag des Straßenbauamtes Südwestthüringen; Online im Internet, URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/540/ortsumgehungmeiningen/unterlage\\_12\\_4/2013.05.22\\_unterlage\\_12.4\\_sap\\_ou\\_meiningen.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlvwa2/540/ortsumgehungmeiningen/unterlage_12_4/2013.05.22_unterlage_12.4_sap_ou_meiningen.pdf);

Q5 Rost & Grimm 2004:

Rost, F. & Grimm, H. (2004): **Kommentierte Artenliste der Vögel Thüringens**. in: Anz. Ver. Thüring. Ornithol. 5 (2004), Sonderheft;

Q5 Runge u.a. 2010:

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des **Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben**, FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080; Online im Internet (2015-05-05), URL: [https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE\\_CEF\\_Endbericht\\_RUNGE\\_01.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/FuE_CEF_Endbericht_RUNGE_01.pdf);

Q5 Sommerhäuser & Pottgiesser 2004:

Sommerhäuser, Mario & Pottgiesser, Tanja (Februar 2004): Biozönotisch bedeutsame **Fließgewässertypen** Deutschlands. hier in: TLUG Jena (2006);

Q5 Südbeck u.a. 2005:

Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, Sudfeld (Hrsg.; 2005): **Methodenstandards** zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell;

Q5 TLUG 2001:

TLUG (Hrsg., 2001) **Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung** im Freistaat Thüringen; die OBK 2.0 wurde noch nicht verwendet;

Q5 TLUG 2009ab:

TLUG (2009): **Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen** (ohne Vögel), 16.11.2009;

Q5 TLUG 2011a:

Frick, S., Grimm, H., Jaehne, S., Laussmann, H., Mey, E. und Wiesner, J.: **Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens**, 3. Fassung, Stand: 12/2010; online im Internet (2017-03-12), URL:

[https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/03\\_brutvogel\\_jaehne\\_et\\_al\\_nsr26\\_47\\_54.pdf](https://www.thueringen.de/mam/th8/tlug/content/03_brutvogel_jaehne_et_al_nsr26_47_54.pdf); in: TLUG (Hrsg., 2011): Rote Listen der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Pflanzengesellschaften und Biotope Thüringens. Gesamtband in: Naturschutzreport Heft 26, Jena, 544 S.;

Q5 TLUG 2013:

TLUG (2013) Konzeption zur Erstellung einer **Liste planungsrelevanter Vogelarten** für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Thüringen; incl. Tabelle Planungsrelevante Vogelarten in Thüringen; Bearbeiter: Dr. S. Jaehne, Ref. 31/VSW Seebach;

Q5 TLUG 2017:

TLUG (Hrsg., o.J.): **Arten-Verbreitungskarten der TLUG**, Online im Internet, URL: [http://www.thueringen.de/th8/tlug/umwelthemen/naturschutz/zoo\\_artenschutz/artenschutz/artengruppen/index.aspx](http://www.thueringen.de/th8/tlug/umwelthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppen/index.aspx);

Q5 TMLFUN 2014:

TMLFUN (2014): **Hinweise zur Umsetzung** des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des TMLFUN vom 04.12.2014 (Az.: 56-41462);

Q5 Trautner et al. 2006:

Trautner, Jürgen, Heiner Lambrecht, Johannes Mayer und Gabriel Hermann (2006): **Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten** nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. in: Naturschutz in Recht und Praxis, 5. Jahrgang 2006 Heft 1; online im Internet (2018-02-18), URL: [http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo\\_06Heft1.pdf](http://www.naturschutzrecht.net/Online-Zeitschrift/Nrpo_06Heft1.pdf);

Q5 VTO 2011:

Verein Thüringer Ornithologen e. V. (VTO, 2011): **Verbreitungskarten des VTO** zu de Brutvögeln Thüringens, Stand: 2011-12, Online im Internet, URL: <http://www.ornithologen-thueringen.de/verbreitung.htm>;

## Q7 Infos zu Arten

Q7 BfN 2012a:

Bundesamt für Naturschutz BfN (2012-11-15): **Artinfo zur Amphibienart Nördlicher Kammmolch** (*Triturus cristatus*). Online im Internet (2015-01-01), URL: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh-anhang4-kammolch.html>;

Q7 BfN 2014a:

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2014-10-14): **Steckbrief zur Säugetierart Bechstein-Fledermaus** (*Myotis bechsteinii* Kuhl, 1817). Quelle: Website, Online im Internet (2015-04-27), URL: [www.bfn.de/0316\\_bechsteinfledermaus.html](http://www.bfn.de/0316_bechsteinfledermaus.html);

Q7 BfN o.J.c:

Bundesamt für Naturschutz (BfN, o.J.): **Steckbrief zur Vogelart Eisvogel** (*Alcedo atthis*). Quelle: Website NaturSportInfo, Online im Internet (2015-04-27), URL: <http://www.natursportinfo.de/15178.html>;

Q7 BfN o.J.d:

Bundesamt für Naturschutz (BfN, o.J.): **Steckbrief zur Vogelart Neuntöter** (*Lanius collurio*). Quelle: Website NaturSportInfo, Online im Internet (2015-04-28), URL: <http://www.natursportinfo.de/14446.html>;  
<http://www.natursportinfo.de/13312.html>;

Q7 BfN o.J.e:

Bundesamt für Naturschutz (BfN, o.J.): **Steckbrief zur Vogelart Rotmilan** (*Milvus milvus*). auf der Website NaturSportInfo, Online im Internet (2015-04-27), URL: <http://www.natursportinfo.de/15121.html>;

Q7 BfN o.J.I:

Bundesamt für Naturschutz BfN: **Steckbrief zur Vogelart Uhu** (*Bubo bubo*). Quelle: Website NaturSportInfo, Online im Internet (2015-04-27), URL: <http://www.natursportinfo.de/15159.html>;

Q7 BfN und BAFU o.J.d:

Bundesamt für Naturschutz BfN (D) und Bundesamt für Umwelt BAFU (CH), Text: Joachim Jenrich: **Steckbrief zur Vogelart Blässhuhn** (*Fulica atra*). Quelle: Website, Online im Internet, URL: <http://natursportinfo.bfn.de/15174.html>;

Q7 LfU 2007a:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Jürgen Hartl (2007): **Steckbrief zur Vogelart Eisvogel** (*Alcedo atthis*). in: Natura 2000 - Vogelarten: Sonstige Vogelarten. Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura\\_2000\\_vogelschutzrichtlinie/doc/sonstige\\_voegel.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000_vogelschutzrichtlinie/doc/sonstige_voegel.pdf);

Q7 LfU 2007d:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Jürgen Hartl (2007): **Steckbrief zur Vogelart Neuntöter** (*Lanius collurio*). in: Natura 2000 - Vogelarten: Singvögel. Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura\\_2000\\_vogelschutzrichtlinie/doc/singvoegel.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000_vogelschutzrichtlinie/doc/singvoegel.pdf);

Q7 LfU 2007f:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Jürgen Hartl (2007): **Steckbrief zur Vogelart Rotmilan** (*Milvus milvus*). in: Natura 2000 - Vogelarten: Greifvögel und Eulen. Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura\\_2000\\_vogelschutzrichtlinie/doc/greifvoegel\\_eulen.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000_vogelschutzrichtlinie/doc/greifvoegel_eulen.pdf);

Q7 LfU 2007h:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Jürgen Hartl (2007): **Steckbrief zur Vogelart Sperlingskauz** (*Glaucidium passerinum*). Natura 2000 - Vogelarten: Greifvögel und Eulen. Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura\\_2000\\_vogelschutzrichtlinie/doc/greifvoegel\\_eulen.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/fachinformationen/natura_2000_vogelschutzrichtlinie/doc/greifvoegel_eulen.pdf);

Q7 LfU 2017o:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU 2017): **Steckbrief zur Vogelart Stockente** (*Anas platyrhynchos*). Quelle: Website, Online im Internet, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Anas+platyrhynchos>;

Q7 LfU 2017p:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU 2017): **Steckbrief zur Vogelart Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*). Quelle: Website, Online im Web, URL: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Gallinula+chloropus>;

Q7 MULEWF 2010b:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (MULEWF, 2010): **Steckbrief zur Art A236 der Vogelschutz-Richtlinie Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*); Quelle: Website, Online im Internet, letzter Abruf 2015-04-28, URL: <http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=V025>;

Q7 TLUG 2009c:

Lux, A. (TLUG, 2009-03-03): **Steckbrief zur Säugetierart Bechstein-Fledermaus** (*Myotis bechsteinii*). Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief\\_myotis\\_bechsteinii\\_030309.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief_myotis_bechsteinii_030309.pdf);

Q7 TLUG 2009d:

Lux, A. (TLUG, 2009-03-03): **Steckbrief zur Säugetierart Großes Mausohr** (*Myotis myotis*). Quelle: Website, Online im Internet (2015-04-27), URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief\\_myotis\\_myotis\\_030309.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief_myotis_myotis_030309.pdf);

Q7 TLUG 2009k:

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Lux, A. (2009-02-25): **Steckbrief zur Amphibienart Nördlicher Kammolch** (*Triturus cristatus*). Online im Internet (2017-02-28), URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/amphibien/artensteckbrief\\_triturus\\_cristatus\\_240209.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/amphibien/artensteckbrief_triturus_cristatus_240209.pdf);

Q7 TLUG 2009l:

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Lux, A. (2009-02-25): **Steckbrief zur Libellenart Große Moosjungfer** (*Leucorrhinia pectoralis*). Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/libellen/artensteckbrief\\_leucorrhinia\\_pectoralis\\_250209.pdf](http://www.tlug-jena.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/libellen/artensteckbrief_leucorrhinia_pectoralis_250209.pdf)

Q7 TLUG 2009w:

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Lux, A., (2009-03-03): **Steckbrief zur Säugtierart Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), Online im Internet (2017-03-12), URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbrief\\_myotis\\_daubentonii\\_030309.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbrief_myotis_daubentonii_030309.pdf);

Q7 TLUG 2009z:

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG), Lux, A., (2009-03-17): **Steckbrief zur Säugtierart Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*). Quelle: Website, Online im Internet, URL: [http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief\\_barbastella\\_barbastellus\\_030309.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artensteckbriefe/fledermaeuse/artensteckbrief_barbastella_barbastellus_030309.pdf);

Anlage „Fledermausarten mit Nachweis oder potentiellm Vorkommen im Verfahrensgebiet, Beschreibung“

**FBV Leitzitz, Az. 2-1-0022, Plan nach § 41 FlurbG, 2. Änderung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,  
Anlage „Fledermausarten mit Nachweis oder potentiellm Vorkommen im Verfahrensgebiet, Beschreibung“**

Species Artnamen	Typisierung	Sommerquartiere	Winterquartiere	Ortswechsel	Jagdgebiete	Aktionsraum km	Flugverhalten	Strukturbindung	
								stark	bedingt
Barbastella barbastellus Mopsfledermaus	Wald-Fledermaus	(und Wochenstuben-Quartiere) meist hinter abplatzender Rinde, in Fledermaus-Kästen, Spalten an Gebäuden, z. B. hinter Fensterläden	ehemalige Bergwerks-stollen, Bunker, Keller, Baumspalten	Sommer- und Winter-Quartiere meist < 40 km voneinander entfernt	v.a. strukturreiche Wälder, dabei bevorzugt entlang von Grenzstrukturen, schneller Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten	Jagdgebiete im unmittelbaren Umkreis des Tages-Quartiers und bis > 10 km davon entfernt	Wechsel zwischen schnellem und langsamem wendigen Flug, Jagdflug niedrig (ab 1,5 m) bis in den Kronenbereich und über dem Kronendach	(x)	x
Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus	Wald-Fledermaus	Baumhöhlen und hier insbesondere Specht-Höhlen, gebietsweise Fledermaus-Kästen	ehemalige Bergwerks-stollen, möglicherweise auch Baum-Höhlen und -Spalten	ganzjährig standorttreu mit Winter-Quartieren in geringer Entfernung vom Sommer-Lebensraum	schwerpunktmäßig in mehrschichtigen, strukturreichen Wäldern, teilweise auch in Obstwiesen, gehölzreichen und gut strukturierten Offen-Landschaften; neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion der Raschelgeräusche	Jagdgebiete in unmittelbarer Quartiernähe, meist <1-2 km vom jeweiligen Tages-Quartier entfernt	langsame wendige Beutesuche in hindernisreicher Umgebung, dicht über dem Boden bis Kronenhöhe, Ablesen der Beute vom Substrat, Blattwerk und in dichter Vegetation	x	
Myotis daubentonii Wasserfledermaus	Wald-Fledermaus	(und Wochenstuben-Quartiere) Baum-Höhlen, Spalten in Brücken, seltener Fledermaus-Kästen	ehemalige Bergwerks-Stollen, Bunker, Keller	zwischen Sommer- und Winterquartier liegen oft > 100 km	v.a. Stillgewässer und ruhige Flussabschnitte, daneben in Wäldern und über Wiesen	Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstuben-Quartieren bis 4 km Entfernung, seltener bis 8 km entfernt	schnell und wendig fliegende Art, Jagd meist dicht über der Wasseroberfläche	x	(x)
Myotis myotis Großes Mausohr	Gebäude-Fledermaus	(und Wochenstuben-Quartiere) Dachböden, Hohlräume in Brücken, Männchen häufig in Baumhöhlen	ehemalige Bergwerks-Stollen	saisonale Wanderungen von 100-300 km	v.a. unterwuchsarme Wälder, daneben frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker, neben aktiver Ortung auch passiv akustische Beutetierdetektion anhand von Raschelgeräuschen	sehr groß, Jagdgebiete oft > 10 km, gelegentlich > 20 km vom Tages-Quartier entfernt	zur Bodenjagd auf Laufkäfer langsamer Flug in Bodennähe, ca. 1 m über dem Boden, Jagd um Baumkronen, Transferflüge in schnellem direkten Flug, Strukturbindung vor allem beim abendlichen Ausflug aus den Quartieren ausgeprägt	(x)	x

Anlage „Liste zu Nistplätzen der Vögel zwecks Einordnung in Gruppen

**FBV Leitlitz, Az. 2-1-0022, Plan nach § 41 FlurbG, 2. Änderung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage "Liste der Vogel-Nistplätze nach Handreichung Biogasanlagenplanung und Naturschutz", ergänzt**

Thür. Relevante Arten		Nistplatz		Orts- / Nistplatztreue					
Name lat.	Name dt.	H.-	Neben-	insgesamt	(von)	von	Du	bis	(bis)
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Bubo bubo	Uhu	ha	fr	(0 bis) 1 bis 3	0	1	1,83	3	3
Cinclus cinclus	Wasseramsel	ha		3	3	3	3,00	3	3
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	hö		0 bis 2	0	1	1,00	1	2
Alcedo atthis	Eisvogel	hö		2 bis 4	2	3	3,00	3	4
Columba oenas	Hohltaube	hö		3	3	3	3,00	3	3
Dryocopus martius	Schwarzspecht	hö		2 bis 4	2	3	3,00	3	4
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	hö	ha	0 bis 2	0	1	1,00	1	2
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	hö		1 bis 2	1	1	1,50	2	2
Strix aluco	Waldkauz	hö	ge, fr, bo	2	2	2	2,00	2	2
Accipiter nisus	Sperber	ba		2	2	2	2,00	2	2
Milvus milvus	Rotmilan	ba		2 (bis 4)	2	2	2,67	3	4
Pandion haliaetus	Fischadler	ba		(1 bis) 4	1	3	2,83	3	4
Corvus corax	Kolkrabe	fr		2 bis 3	2	2	2,50	3	3
Gallinula chloropus	Teichhuhn	fr	ba, bu	1 bis 2	1	1	1,83	2	2
Hippolais icterina	Gelbspötter	fr	ba, bu	1	1	1	1,17	1	1
Lanius collurio	Neuntöter	fr	bu	1	1	1	0,83	1	1
Streptopelia turtur	Turteltaube	fr	ba, bu, bo, fe	1 bis 2	1	1	1,17	2	2
Anas platyrhynchos	Stockente	bo	ba, ge	meist 2, selten 3	2	2	2,17	2	3
Anthus trivialis	Baumpieper	bo		2	2	2	2,00	2	2
Aythya fuligula	Reiherente	bo	sw	1 bis 2	1	1	1,50	2	2
Rallus aquaticus	Wasserralle	bo	sw	0 (bis 1)	0	0	0,17	0	1
Vanellus vanellus	Kiebitz	bo		1 bis 3	1	2	2,00	2	3
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	rö		2	2	2	2,17	2	2
Fulica atra	Bläßhuhn	sw	bo, ba, bu	1 (bis 2)	1	1	1,17	1	2

Erläuterungen zur Liste:

Kürzel Erklärung

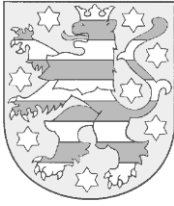
ha Halbhöhlenbrüter  
hö Höhlenbrüter  
ba Baumbrüter  
fr Freibrüter  
bo Bodenbrüter  
rö Röhrichtbrüter  
sw Schwimmnest

Kürzel Erklärung

Du Durchschnittswert  
H. Haupt-Nistplatz  
(bis) oberer Extremwert  
(von) unterer Extremwert  
0 keine bis geringe Ortstreue  
1 durchschnittliche Ortstreue  
2 Hohe Ortstreue  
3 hohe Nistplatztreue  
4 hohe Nesttreue

Aus der Quelle "Handreichung Biogasanlagenplanung und Naturschutz" [Q5 Bosch & Partner u.a. 2011], Anlage 21 "Geschützte Zeit der Nutzung der Fortpflanzungsstätte (Brutzeitraum) der europäischen Vogelarten" (ab S. 75), wurden die nach Abschichtung übrigen Vogelarten extrahiert und die Daten zur Nutzung in dieser Liste aufbereitet.

Die Spalten C und D geben Auskunft über die (bevorzugten) Standorte der Nester / Nistplätze der Arten; aus den Spalten E bis J lassen sich Informationen zur Empfindlichkeit der Arten betreffs Verlust des konkreten Nistplatzes (oder dessen Standort) ableiten.



**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gera**

**Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz**

**Aktenzeichen: 2-1-0022**

**2. Verzeichnis der Festsetzungen**



## **VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN**

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die zu genehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
keine Anlagen vorhanden										

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
105	Fw	900m						Nein	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-	
			30m	RZ-W 4.2.1	30m	uv	-				-
			120m	RZ-W 3.2.1	120m	uv	-				-
			280m	RZ-W 1.1.1	280m	uv	-				-
			470m	RZ-W 1.1.1	470m	Gr	-				-
106	Ww	685m						Nein	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-	
			5m	RZ-W 4.3.1	5m	uv	-				-
			145m	Erdweg	145m	uv	-				-
			75m	Erdweg	75m	uv	-				-
			200m	Gr	200m	RZ-W1.1.1	-				-
			260m	Gr	260m	RZ-W1.1.1	-				-

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsbereich Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
126	Fw	350m						Nein	a) TG Leitlitz b) - c) -	-	
			30m	RZ-W 4.3.1	350m	A	-				- Eingriff Nr. 650
			320m	RZ-W 4.3.2							
127	Fw	560m						Nein	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-	
			200m	uv	200m	uv	-				
			180m	RZ-W 4.3.1	30m	Schotterweg	-				-
			50m	RZ-W 3.2.1	150m	Schotterweg	-				- Eingriff Nr. 408
			70m	RZ-W 3.2.2	50m	Schotterweg	-				-
			60m	RZ-W 3.2.1	70m	Schotterweg	-				-
			60m		60m	Schotterweg	-				-

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsbereich Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
128	Fw	990m						Nein	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			30m	RZ-W 4.2.1	30m	Erdweg	-			-
			250m	RZ-W 3.2.2	250m	Erdweg	-			- Eingriff Nr. 658
			410m	uv	410m	uv	-			-
			200m	Rz-W 1.0.1	200m	Gr	-			-
			100m	RZ-W 1.0.2	100m	Gr	-			-

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsbereich Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (3) Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
142	Fw	320m						Nein		-
			320m	RZ-W 4.3.2	50m	Schotterweg	-		a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	- Eingriff Nr. 657 Eingriff Nr. 658
					45m	RZ-W 1.1.1	-		a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-
					225m	A	-		a) TG Leitlitz b) - c) -	-
169	Fw	650m						Nein	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			130m	RZ-W 1.1.1	130m	H	-			-
			520m	RZ-W 1.1.1	520m	A	-			-

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (4) Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
405	-	800m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-
			800m <sup>2</sup>	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	480m <sup>2</sup>	uv	-			-
					320m <sup>2</sup>	Gr	-			- Em 671

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (4) Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
408	-	1.000m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-
			1.000m <sup>2</sup>	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	780m <sup>2</sup>	uv	-			-
						220m <sup>2</sup>	Gr	-		- Fw 127
427	-	300m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			300m <sup>2</sup>	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	300m <sup>2</sup>	Teich- und Funktionalfläche	-			- Em 671



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (4) Gewässer

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
428	-	600m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			600m <sup>2</sup>	Instandsetzung des Dammes und des Auslaufs, Entschlammung im dammnahen Bereich	600m <sup>2</sup>	Teich- und Funktionalfläche	-			- Em 671

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (5) Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
keine Anlagen vorhanden										

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsbereich Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftspflegerische Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
650	Em	2.000m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			2.000m <sup>2</sup>	RZ-L3.3.4	2.000m <sup>2</sup>	entfällt	A			- Em 672 Em 674 Fw 126
652	Em	150m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			150m <sup>2</sup>	RZ-L1.1.1	150m <sup>2</sup>	entfällt	A			- Em 673
657	Em	800m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			800m <sup>2</sup>	RZ-L3.3.2	800m <sup>2</sup>	entfällt	A			- Fw 142

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftspflegerische Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
658	Em	800m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			800m <sup>2</sup>	RZ-L1.1.1	800m <sup>2</sup>	entfällt	A			- Em 675 Fw 128 Fw 142
665	Em	2.000m <sup>2</sup>						Ja	a) TG Leitlitz b) Stadt Zeulenroda-Triebes c) Stadt Zeulenroda-Triebes	-
			2.000m <sup>2</sup>	Gr, Extensivierung, Abgrenzung zum Intensiv-Gr mit Hecke	1.800m <sup>2</sup>	uv	-			-
					200m <sup>2</sup>	Intensiv - Grünland	-			- Em 671

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftspflegerische Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
670	Gm	75m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) - c) -	-
			75m <sup>2</sup>	RZ-L1.1.1	75m <sup>2</sup>	entfällt	Krautsaum			-
671	Em	1.990m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe" c) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe"	Siehe Beilage Nr. 5; Kompensationsmaßnahme für 405, 427, 428 und 665
			1.990m <sup>2</sup>	verlandeter Teich	1.990m <sup>2</sup>	Teich	Reparatur des Dammes und der Auslaufbauwerke			- Eingriff Nr. 405 Eingriff Nr. 427 Eingriff Nr. 428 Eingriff Nr. 665

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftspflegerische Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
672	Em	400m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe" c) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe"	Siehe Beilage Nr. 5; Kompensationsmaßnahme für 650
			400m <sup>2</sup>	als Trauf / Hohltrauf ausgebildeter Waldrand	400m <sup>2</sup>	Sukzessions- fläche	Fällung von 23 Bäumen und Beräumung der Fläche			- Eingriff Nr. 650
673	Em	150m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe" c) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe"	Siehe Beilage Nr. 5; Kompensationsmaßnahme für 652
			150m <sup>2</sup>	Krautfläche	150m <sup>2</sup>	Kleingewässer	Anlegen durch Profilierung			- Eingriff Nr. 652

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsgebiet Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (6) Landschaftspflegerische Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
674	Em	1.750m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe" c) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe"	Siehe Beilage Nr. 5; Kompensationsmaßnahme für 650
			1.750m <sup>2</sup>	Grünland- Fläche	1.750m <sup>2</sup>	Sukzessions- fläche	Aufgabe der Nutzung zu Sukzession und weitere Vernässung der Fläche			- Eingriff Nr. 650
675	Em	600m <sup>2</sup>						Nein	a) TG Leitlitz b) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe" c) NABU Stiftung "Nationales Naturerbe"	Siehe Beilage Nr. 5; Kompensationsmaßnahme für 658
			600m <sup>2</sup>	Grünland- Fläche	600m <sup>2</sup>	Sukzessions- fläche	Aufgabe der Nutzung zur Sukzession und Bildung einer "waldrandersetzenden Fläche"			- Eingriff Nr. 658

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
 Flurbereinigungsbereich Gera  
 Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz  
 Az: 2-1-0022

Richtwerte aus dem Jahr 2020

## Verzeichnis der Festsetzungen

## (7) Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Länge(m), Länge(m)x Breite(m), Fläche(m <sup>2</sup> )	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterhalt.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
keine Anlagen vorhanden										



Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

**Festsetzung:**



**durch:**

**gewünschter Regelungsinhalt:**

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefesti-  
gung für mittlere Beanspruchung und  
Oberflächenentwässerung durch Seiten-  
graben

**Anwendung der festgelegten  
Kennziffern:**

**Regelzeichnung**

**Anlage:**

ländlicher Weg

**Bauweise:**

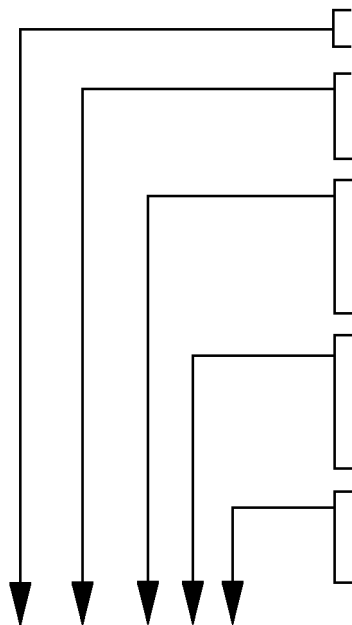
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-  
spur

**Beanspruchung:**

Wegebefestigung für mittlere Beanspru-  
chung

**Oberflächenentwässerung:**

Seitengraben





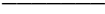


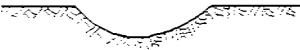
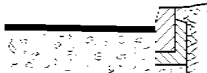



RZ-W 10.3.2

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

**RZ-W**










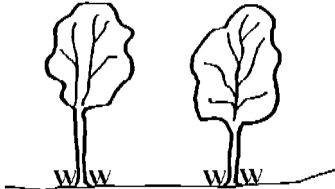
RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

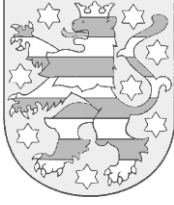
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)		RZ-W	
RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Befestigung			
1	Ohne Befestigung		
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung		
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung		
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung		
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI		
↓ Entwässerung			
1	ohne Entwässerungsanlage		
2	Seitengraben		
3	Mulde		
4	Rinne		
5	Längssickerung		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)		RZ-L
RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 10px;">↙</span> <span>Bepflanzungsart</span> </div>		
1	Bäume	<pre> ⊙ </pre>
2	Sträucher	<pre> x </pre>
3	Bäume und Sträucher	<pre> x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x </pre>
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	<pre> w w w w w w ⊙ x x ⊙ x w w w w w w </pre>
<div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 10px;">↙</span> <span>Bepflanzungsdichte</span> </div>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ ⊙ x x x x </pre>
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x </pre>
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x </pre>
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x w w w w x x w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w </pre>
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x </pre>
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	<pre> x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x </pre>

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

**RZ-L**

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
	1 einreihig		
	2 dreireihig		
	3 fünfreihig		
	4 mehrreihig		
	5 flächenhaft		
	6 alleeförmig		



**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gera**

**Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz**

**Aktenzeichen: 2-1-0022**

**3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen**

## Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen - Erläuterungen

### 1. Kurzbeschreibung

Die Kurzbeschreibung ist eine Gegenüberstellung der Maßnahmen mit Eingriffen einerseits und der ihnen zugeordneten Kompensationsmaßnahmen andererseits.

Die Änderungen auf den Maßnahme-Flächen sind summarisch dargestellt.

Bei der Zuordnung wird neben den funktionalen Aspekten auch die Lage der Maßnahmen beachtet: die Zuordnung soll möglichst kommunalbezogen erfolgen.

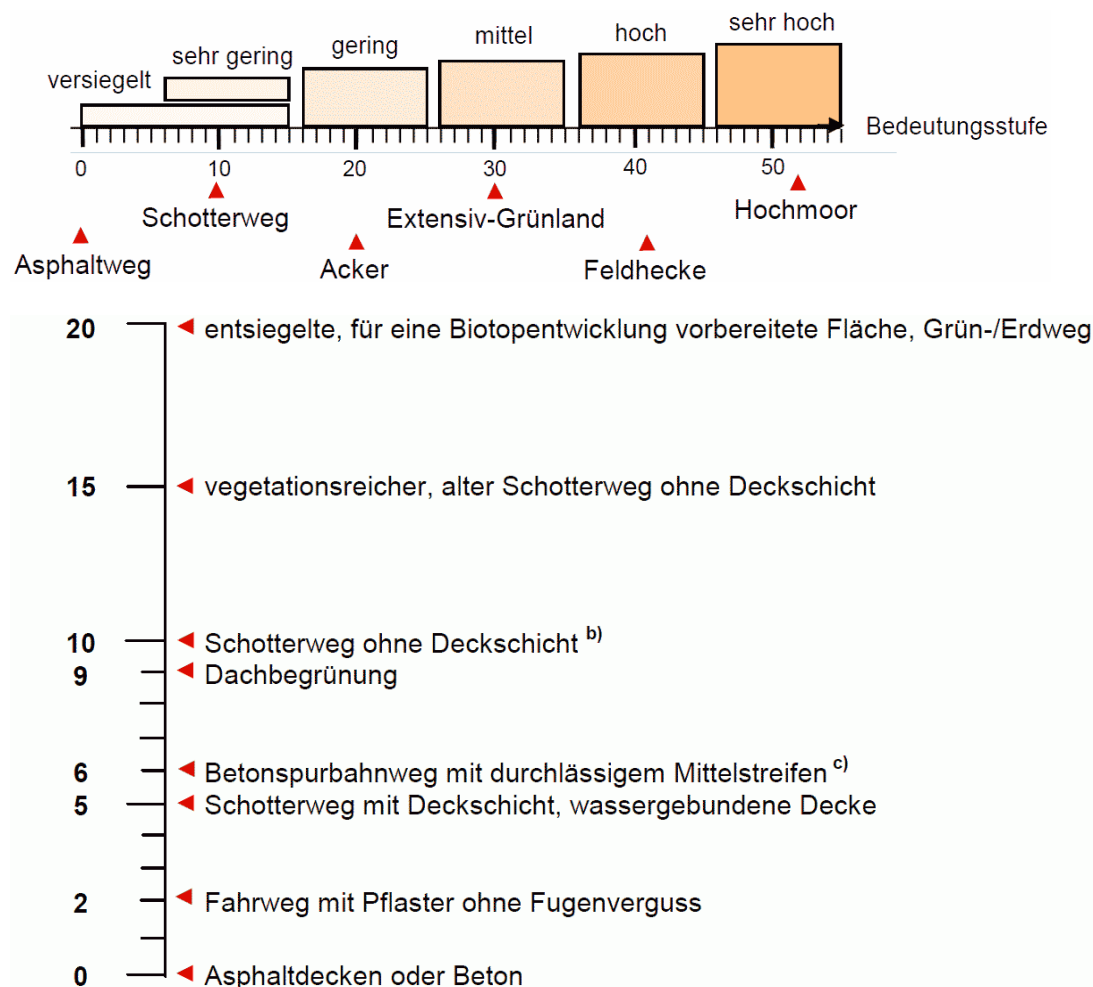
### 2. Prüfung der Eingriffstatbestände

Die "Prüfung der Eingriffstatbestände" dient zur Darstellung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG §§ 13 bis 17 i. V. m. ThürNatG §§ 6 bis 8.

#### 2.1 Eingriffsbewertung

Zur rechnerischen Darstellung der Änderung der ökologischen Flächenwerte durch die Maßnahmen ist der Prüfung die Anlage "Bilanzierung" beigefügt. Die dort angegebenen Punktwerte entsprechen den Flächenwerten nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens [Q5 TMLNU 1999], [Q5 TMLNU 2005]). Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.

Das dabei genutzte Grundschema der Bewertung von Flächen und das differenziertere Schema der Bewertung von Verkehrsflächen sind hier dargestellt:





Auf den Ausbau von Wegen wird hier im Folgenden Bezug genommen, auch wenn im Rahmen der 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG kein Ausbau von Wegen erfolgen soll. Grund ist, dass in diesem Plan 1. die Nicht-Umsetzung von Wegebau-Maßnahmen enthalten ist und 2. möglicherweise bauzeitlich eine Baustraße angelegt wird.

Auf die in der Bilanzierung dargestellten Wege-Abschnitte (mit Großbuchstaben benannt) und Streifen (mit Kleinbuchstaben benannt) wird in den Prüfblättern zu den Einzelmaßnahmen Bezug genommen.

Die im oberen Teil der Tabelle unter "Eingriffe" in grauer Schrift beschriebenen und mit 0 Punkten Wertänderung dargestellten Wegeflächenteile haben eine kompensative Wirkung und werden hier nur dargestellt, um die Reihenfolge (Anordnung) der Teile einzuhalten. Sie erscheinen im unteren Teil der Tabelle unter "Kompensation" nochmals, dort mit richtiger Bewertung.

Der Ausbau der Wege in diesem Plan wird regelmäßig einstreifig in einer Regelbreite von 3 m Fahrbahnbreite und 5 m Kronenbreite nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) Stand Oktober 2005 im Arbeitsblatt DWA-A 904 der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. [Q5 DWA 2005] durchgeführt.

Falls der Bedarf an Breite (z. B. durch regelmäßig geringe Nutzungsintensität) geringer ist und wenn die Örtlichkeit das erfordert (z. B. bei geringerer vorhandener Trassenbreite), erfolgt ein schmalerer Ausbau (i. d. R. durch Reduzierung der Bankettbreite von je 1 m auf je 0,75 m oder 0,5 m).

Für die Herstellung der Wegebefestigungen gelten weiterhin die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege" (ZTV LW 16, FGSV-Verlag GmbH) [Q5 FGSV 2016].

Die im Verfahren durchgeführten Ausbaumaßnahmen zu ländlichen Wegen - i. d. R. Ausbau von Erd- oder Schotterwegen zu besser befestigten oder versiegelten Wegen - sind also genormt und regelmäßig mit qualitativ gleichen Eingriffen verbunden und unterscheiden sich lediglich quantitativ durch den Ausbau auf unterschiedlichen Ausgangsflächen (Wege und Säume unterschiedlicher Breiten und Qualitäten).

Im weiteren Sinne treffen die Ausführungen unten genau so auch auf Neubauten von Wegen und Bauwerken wie Brücken oder Durchlässe zu. Im Falle von Ausnahmen sind diese beim jeweiligen Eingriff beschrieben.

Um nicht bei den Formularen "Prüfungen des Eingriffstatbestandes" bei den einzelnen Anlagen immer Wiederholungen aufzuzählen, werden die generell geltenden bei Wege-Ausbau zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen hier vorher dargestellt.

Durch die schon vor Ausbau vorhandene Anlage und den Betrieb derselben sind schon anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen vorhanden. Die baubedingten Beeinträchtigungen ergeben sich erst während des Ausbaues.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:	vorhanden:	nein	ja	Zunahme
Verminderung der Bodenfunktion „Standort für Pflanzen“			x	a)
Verminderung der Bodenfunktion „Lebensraum für Tiere“			x	b)
Verminderung der Bodenfunktion „Infiltration-Filterung-Pufferung“			x	c)
Verminderung der Bodenfunktion „Archiv kulturhistorisch“			x	d)
Zerschneidungswirkungen durch lineare Bauwerke			x	e)
Grundwasserstandsveränderung, Erhöhung / Absenkung	x			f)
Landschaftsbildbeeinträchtigung, Störung von Sichtbezügen	x			g)
Kleinklimatische Veränderungen, Erwärmung, Stauwirkungen	x			h)

- a) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, in den Bereichen des Baues auf bisherigen Krautflächen und der Bankette weitere Verminderung, im Bereich einer versiegelten Fahrbahn vollständiger Verlust der Funktion;
- b) beim Ausbau nicht erheblich, weil die Funktion schon vor Ausbau nicht mehr in erheblichem Maße vorhanden war;

- c) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, im Bereich der Bankette weitere Verminderung, im Bereich einer versiegelten Fahrbahn vollständiger Verlust der Funktion;
- d) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, die Möglichkeit der Nutzung der Funktion wird durch Erhöhung des Aufwandes dafür (baulich, finanziell) weiter eingeschränkt;
- e) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, Zunahme durch haptisch und optisch durch Tiere wahrnehmbare Änderungen (der Wege-Oberfläche, der Wegehöhe bei Dammschüttungen);
- f) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht gegeben, Wegeseitengräben und Mulden zur Entwässerung der Verkehrsflächen werden bis zu max. 20 cm Tiefe unter dem Wegeplanum angelegt, hierdurch kommt es zu keiner erheblichen Absenkung des Grundwasserstandes, im Falle einer flächigen Vernässung im Bereich der Wegetrasse wird der Weg über Gelände aufgebaut; der Bau und Ausbau von Wegen in größeren vernässten Arealen wird vermieden (und im Ausnahmefall beim Eingriff beschrieben);
- g) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen zu stärker befestigten oder versiegelten Wegen regelmäßig nicht gegeben, bei annähernd gleicher Bauhöhe werden keine Sichtachsen geschnitten (Ausnahme: Wegebau auf Dammschüttung); die optischen Auswirkungen einer stärkeren Befestigung oder Versiegelung sind nur im Nahbereich wahrnehmbar; Sichtbezüge zu anderen Landschaftselementen werden nicht beeinträchtigt;
- h) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen zu stärker befestigten oder mit Beton versiegelten Wegen sind erhebliche klimatische Veränderungen nicht gegeben (Ausnahme: Wegebau auf Dammschüttung);  
beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen zu bituminös versiegelten Wegen regelmäßig in geringem Umfang gegeben, im Nahbereich wirkt die stärkere Erwärmung der Wegeoberfläche bei Besonnung;

Baubedingte Beeinträchtigungen:	vorhanden:	nein	ja	Zunahme
Emission von Lärm / Vibration durch Baufahrzeuge	x			a)
Emission von Licht / Bewegung durch Baufahrzeuge	x			b)
Emission von Staub durch Baufahrzeuge	x			c)
Bodenverdichtungen	x			d)
Flächenbeanspruchung mit Vegetationsbeeinträchtigung	x			e)
Bodenabtrag / Erosion	x			f)
Grundwasserstandsveränderung, Erhöhung / Absenkung	x			g)
Zerstörung der grundwasserstauenden Schichten	x			h)
Entstehung von Abfall, Deponierung	x			i)

- a) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, kurzfristig für den Bauzeitraum;
- b) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, kurzfristig für den Bauzeitraum, es ist kein Nachtbetrieb vorgesehen, daher keine erhebliche Emission von Licht;
- c) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen gegeben, kurzfristig für den Bauzeitraum;
- d) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen durch das Befahren der Flächen um die Wegetrasse und die Zwischenlagerung von Baustoffen auf wegenahen Flächen gegeben, aber kurzfristig für den Bauzeitraum, kleinräumig auf den Nahbereich der Trasse beschränkt;
- e) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen kurzfristig für den Bauzeitraum durch das Befahren der Flächen um die Wegetrasse und die Zwischenlagerung von Baustoffen auf wegenahen Flächen gegeben, hier ist nicht die Freimachung des Baufeldes von Gehölzen gemeint, diese wird extra bilanziert;
- f) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht in erheblichem Maße gegeben, da für den Ausbau ländlicher Wege neben den Trassen für Weg (und Entwässerungsanlage, so vorgesehen) keine Flächen abgeschoben werden müssen; problematisch kann sich hier in Einzelfällen die artenschutzrechtliche Vorgabe zur Baufeldfreimachung längerfristig vor dem eigentlichen Bauzeitraum auswirken;
- g) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht gegeben, für den Ausbau und die Anlage ländlicher Wege sind neben den Auskofferungen für das Wegeplanum und die Profilierungen von Wegeseitengräben und Mulden zur Entwässerung der Verkehrsflächen keine Grabungsarbeiten notwendig;

- h) aus gleichem Grund werden auch keine grundwasserstauenden Schichten berührt, beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht gegeben;
- i) die Entstehung von zu deponierendem Aushub wird weitestgehend vermieden, i. d. R. werden (zur Einhaltung der Vorgaben des BBodSchG getrennt) abgeschobene und ausgekofferte Erdmassen seitlich der Wegetrasse aufgetragen und planiert (vor Ort wiederverwendet); daher beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht gegeben; falls beim Bau / Ausbau von Anlagen Abfall i. S. d. KrWG (z. B. Altlasten) gefunden wird oder solcher entsteht (Bauabfälle), wird dieser nach den Vorgaben des KrWG einer Wiederverwendung zugeführt oder beseitigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:	vorhanden:	nein	ja	Zunahme
Maßnahmen zur Beseitigung von Pflanzenaufwuchs		x		a)
Emission von Licht / Bewegung durch Befahren			x	b)
Emission von Lärm / Vibration durch Befahren			x	c)
Emission von Staub durch Befahren			x	d)
Unfallrisiken mit Auswirkungen auf die Umwelt			x	e)
Gefährdung von Tierindividuen durch Kollision / Überfahren			x	f)

- a) die Beeinträchtigung ist nicht vorhanden, wenn noch kein Weg gebaut ist bzw. wenn die Wartungsarbeiten bisher nicht ausgeführt wurden (sonst: ja); der Bau / Ausbau eines Weges impliziert eine gewollte dauerhafte Nutzung und Nutzbarkeit des Weges, demzufolge werden auch Maßnahmen zur Instandhaltung notwendig; diese betreffen auch die Seitenstreifen und Entwässerungsanlagen des Weges, diese müssen regelmäßig gewartet werden (z. B. Mahd der Seitenstreifen, Grabenräumung); zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Neubauten auf Landwirtschaftlich genutzten Flächen auf diesen auch regelmäßig der Pflanzenaufwuchs entfernt wurde (Mahd auf Grünland, Ernte und Umbruch auf Acker);
- b) durch den Ausbau ist mit einer Zunahme der auf dem Weg gefahrenen Geschwindigkeiten zu rechnen, weil die höheren Geschwindigkeiten bei gleichem oder besserem Fahrkomfort dann möglich sind; eine Zunahme der Beeinträchtigungen durch Erhöhung der Anzahl der Wegnutzer ist von der Lage des Weges und der Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz abhängig; wenn eine nicht gewollte erhebliche Zunahme der Nutzer zu erwarten ist, soll diese durch entsprechende Beschilderung des Weges eingeschränkt werden (z. B. Zeichen nach VzKat [Q5 CARD/1 2012]: 250 i. V. m. 1026-36 und 1022-10 = Verbot für Fahrzeuge aller Art, Landwirtschaftlicher Verkehr und Fahrräder frei);
- c) die betriebsbedingten Auswirkungen Lärm und Vibration nehmen in Folge des Ausbaues eher ab, da die Wegeoberfläche ebener wird, die Notwendigkeit von Beschleunigungen der den Weg nutzenden Fahrzeuge (um auf Unebenheiten, Pfützen, Fahrspuren zu reagieren) wird verringert = gleichmäßigeres Fahren ist möglich;
- d) bei Ausbau von Erd- oder Schotterwegen zu Wegen mit versiegelten Oberflächen (Asphalt, Beton, Pflaster) wird die Emission von Staub erheblich reduziert; durch die Sandschlammung beim Ausbau befestigter Wege kommt es bei nicht angepasster Nutzung der Wege (Fahrgeschwindigkeiten von über 40 km/h) zeitweilig zu einer Verstärkung der Staubeentwicklung (so lange, bis die Feinbestandteile in der Schicht abgetragen sind);
- e) Unfallrisiken auf ländlichen Wegen bestehen in Fahrzeugkollisionen mit der Folge des Austretens von Schadstoffen in die Umwelt durch Zerstörung von Fahrzeugbauteilen (z. B. Kraftstoffen oder Ölen); durch Umkippen von Fahrzeugen und Verlust geladener Güter mit umweltschädlichen Eigenschaften; durch die im Vergleich zu den Erd- oder Schotterwegen besseren Oberflächeneigenschaften der ausgebauten Wege werden Unfallrisiken vermindert; bei nicht angepasster Nutzung der Wege (Fahrgeschwindigkeiten von über 40 km/h) können die Unfallrisiken zunehmen; regelmäßig ist nicht mit einer erheblichen Zunahme zu rechnen;
- f) beim Ausbau von Erd- oder Schotterwegen nicht gegeben, wenn die Anzahl der Nutzer nicht erheblich zunimmt, der Zunahme der Risiken durch die mögliche Fahrgeschwindigkeitserhöhung steht die Risikoabnahme durch geringere Attraktivität des Weges als "Aufenthaltsraum" für Tiere entgegen.

Beim Ausbau von befestigten Wegen (OBK-Code 9214) zu versiegelten Wegen (OBK-Code 9216) ist mit der Veränderung der Code-Nummer und des dazugehörigen Wertes (in der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens [Q5 TLUG 2001, 2016]) schon der Unterschied in der betriebsbedingten Beeinträchtigung zwischen befestigten und versiegelten Wegen enthalten.

Deshalb werden bei der Prüfung der Eingriffstatbestände zu den einzelnen Anlagen regelmäßig keine Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen vorgenommen.

Sollte es beim Ausbau baubedingt zur Entfernung von Gehölzen in Baubereich, gravierenden Erdmassenbewegungen durch Dammschüttungen / Abgrabungen oder anderen besonderen Eingriffstatbeständen kommen, wird das in der Bilanzierung extra erfasst.

Bei einem Wege-Neubau sind die genannten Beeinträchtigungen vor dem Bau nicht vorhanden. Auch dieser Unterschied spiegelt sich in der diversen Bewertung von Ausgangsbiotop (z. B. Acker mit 20 Punkten oder ruderaler Krautfläche mit 30 Punkten) und Zielbiotop (Asphaltfahrbahn mit 0 Punkten, befestigte Bankette mit 8 Punkten) wider.

## 2.2 Vermeidungsmaßnahmen (Vm)

Neben den Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich oder Ersatz) kommen auch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen zur Anwendung.

Dabei wird zwischen Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug zur Umweltverträglichkeit ( $Vm_{UVP}$ ), zu Natura 2000 ( $Vm_{N2000}$ ) und mit Bezug zum Artenschutz ( $Vm_{saP}$ ) unterschieden.  $Vm_{N2000}$  gelten nur für den Bereich der Natura 2000-Schutzgebiete. Die Notwendigkeit der Ausführung der genannten Maßnahmen ergibt sich aus den zum Verfahren durchgeführten Umwelt-Prüfungen (in Punkt 4. des Erläuterungsberichtes zu diesem Plan).

Die beim Ausbau von Anlagen im FBV auszuführenden Verminderungsmaßnahmen sind hier dargestellt:

### $Vm_{UVP}$ 1: Gewässerschutz

Zur Ausführung der Arbeiten sind nur neuwertige oder gleichwertige Baumaschinen, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- und Treibstoffe verlieren, einzusetzen. Bei diesen Baumaschinen dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden; Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen ist im Bereich des ÜSG unzulässig. Kraftfahrzeuge sind nach Arbeitsende täglich aus dem ÜSG herauszufahren; hinsichtlich Öl- und Treibstofflagerung ist zu beachten: wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel sind so zu lagern und zu sichern, daß keine Verunreinigung des Untergrundes erfolgen kann; im Falle einer Havarie sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung unverzüglich durchzuführen; Ölbindemittel sind in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten; Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bautoiletten sind außerhalb des Gewässerbereichs aufzustellen.

### $Vm_{UVP}$ 2: Zwischen- und Ablagerungen

Innerhalb der ggB-Flächen sind Zwischen- und Ablagerungen von Aushub und Sedimenten nicht erlaubt. Ausnahme ist die Fläche der Grabenverfüllung im Zuge der Em 673 auf der Teilfläche B. Der Bedarf an und die Lage von Zwischenlagerungsflächen (Bereitstellungsflächen) für beim Bau wieder einzubauenden Boden und Sedimente während der Bauphase sowie Flächen für die dauerhafte Ablagerung von Boden und Sedimenten sind zwischen VLF und Baubetrieb nachweislich abzustimmen. Vor Inbetriebnahme sind die abgestimmten Flächen dem ALF Gera anzuzeigen.

### $Vm_{UVP}$ 3: Bauzaun

Um die nicht zur Km-Umsetzung unvermeidbar während des Bauzeitraumes zu befahrenden Flächenteile der ggB ist zum Schutz der Vegetationsflächen bauzeitlich ein ortsfester Zaun nach DIN 18920 zu errichten. Die Umsetzung der Schutzmaßnahme ist zwischen VLF und Baubetrieb nachweislich abzustimmen und dem ALF Gera anzuzeigen, bevor baubedingte Materialtransporte auf den Teilflächen beginnen.

#### Vm<sub>saP</sub> 1: Zeitenregelung zur Baufeldfreimachung

Die Arbeiten zur Baufeldfreimachung (betreffend Gehölze) für die Kompensationsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten in der Zeit von 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Es kann abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze von Vögeln in den Gehölzen befinden.

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Halb-/ Höhlen-/ Nischenbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Baumbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Freibrüter

#### Vm<sub>saP</sub> 2: Zeitenregelung zur Maßnahmeumsetzung

Die (Boden-) Arbeiten zur Maßnahmeumsetzung sind unter Berücksichtigung der Brutzeiten in der Zeit von 01. August bis 28. Februar durchzuführen. Es kann abgewichen werden, wenn nachweislich von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. einer befugten sachkundigen Person festgestellt wird, dass sich keine besetzten Nistplätze von Vögeln auf den von der Maßnahmeumsetzung betroffenen Flächen befinden.

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Bodenbrüter,

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Vögel - Freibrüter.

Zum Ausbau ist zu prüfen, welche der genannten Vm bei der entsprechenden Anlage anwendbar sind. Bei möglicher Anwendbarkeit ist die Vm zwingend auszuführen.

In den Prüfblättern zu den Einzelmaßnahmen wird auf die Ausführungen an dieser Stelle verwiesen.

### **2.3 Vorhergehende Planteile, Wegfall des Ausbaues von Anlagen / Anlagenteilen**

Für das FBV Leitlitz wurde im Jahr 2000 der Gesamtplan zum Plan nach § 41 FlurbG genehmigt. Für die in diesem Planteil bilanzierten Eingriffe wurden Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, so dass eine ausgeglichene Bilanz erreicht wurde.

Die Festsetzungen im Gesamtplan sind für die hier folgende 2. Änderung des Gesamtplanes rechtlich als Bestand zu betrachten.

Dies gilt auch, wenn die schon genehmigten Maßnahmen ganz oder teilweise noch nicht umgesetzt wurden. Hierdurch stellt sich die örtliche Situation in diesen Fällen abweichend von der beschriebenen zu bewertenden Situation dar.

Bei Wegfall von schon plangenehmigten Maßnahmen mit Eingriffen bzw. verringertem Ausbau verringert sich rechnerisch die Summe der Wertminderung für das gesamte FBV, genau wie sich bei Wegfall oder verringertem Ausbau von plangenehmigten Kompensationsmaßnahmen die Summe der Werterhöhung für das Gesamtverfahren vermindert.

Die in dieser 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wegfallenden Eingriffe (beschrieben als "Nichtbau", "Nichtausbau") wirken deshalb rechnerisch kompensativ, genau so wie wegfallende Kompensationsmaßnahmen ("Nichtumsetzung") rechnerisch als Eingriff zu werten sind.

In der Bilanzierung (als Anlage zur Eingriffsprüfung) sind deshalb die vorher plangenehmigten und nun nicht durchzuführenden Eingriffe bei Maßnahmen 126, 127, 128 und 142 als Kompensationsmaßnahmen geführt, die nicht durchzuführenden Em 405, 408, 427, 428, 650, 652, 657, 658 und 665 (dabei 405, 408 und 665 nur teilweise) sind als Eingriffe gebucht.

### **3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)**

Im VdAE sind die Maßnahmen zur Kompensation der Funktionsverluste für Naturhaushalt und Landschaftsbild durch Baumaßnahmen mit Eingriffswirkungen beschrieben.

Die Angaben zur Folgepflege (Unterhaltungspflege) gelten vorbehaltlich einer Zieländerung in Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Auf den Teilflächen für die Durchführung des Maßnahmekomplexes Em 671 bis 675 sind Maßnahmen zur Freistellung von Gehölzen (Fällungen von Bäumen und Auf-den-Stock-setzen von Gebüsch) durchzuführen.

Die Bäume mit einem Stammdurchmesser von über 20 cm wurden im Rahmen der Bestandsaufnahme in einer Liste erfasst und deren Lage auf der Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen beim Moor“ dargestellt.

Liste und Karte gehören als Anlage zum VdAE (siehe dort).

**KURZBESCHREIBUNG DER ZUORDNUNG EINGRIFFE / KOMPENSATION**

Eingriffe				Kompensation				
Anl. Nr.	Fläche (in m²)	Kurzbeschreibung	Wertänd. Punkte	Anl. Nr.	Fläche (in m²)	Kurzbeschreibung	Wertänd. Punkte	
							Teil	gesamt
405	320	Minder-Umsetzung Teich-Instandsetzung	-6.400	671	350	Teich-Instandsetzung	7.000	7.000
408	220	Minder-Umsetzung Teich-Instandsetzung	-4.400	127	540	Nicht-Ausbau des befestigten Weges am Stall	4.860	4.860
427	300	Nicht-Umsetzung Teich-Instandsetzung	-6.000	671	375	Teich-Instandsetzung	7.500	7.500
428	600	Nicht-Umsetzung Teich-Instandsetzung	-12.000	671	675	Teich-Instandsetzung	13.500	13.500
650	2.000	Nicht-Umsetzung Anlegen einer Hecke nördlich Weg 142	-40.000	126	1.750	Nichausbau des versiegelten Weges im Geräumde	29.400	40.150
				672	400	Gehölzfreistellung eines Waldrandes	2.000	
				674	1.750	Nutzungsfreistellung eines Grünlandes, Vernässung	8.750	
652	150	Nicht-Umsetzung Anlegen einer Baumreihe	-3.000	673	150	Anlegen eines Kleingewässers (temporär, Schurf)	3.000	3.000
657	800	Nicht-Umsetzung Anlegen einer Hecke	-16.000	142	900	Nichausbau des versiegelten Weges am nörd. Ortsrand	16.200	16.200
658	800	Nicht-Umsetzung Anlegen einer Baumreihe	-16.000	128	1.400	Nichausbau des Erdweges zum Weidatal	2.800	16.480
				142	1.180	Nichausbau des versiegelten Weges am nörd. Ortsrand	10.680	
				675	600	Freistellung Grünland zur Sukzession zu Waldrand	3.000	
665	200	Minder-Umsetzung Grünland-Extensivierung	-2.000	671	100	Teich-Instandsetzung	2.000	2.000
			-105.800				110.690	

## Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 405

Kurzcharakteristik: Minder-Umsetzung der plangenehmigten Instandsetzung des Teiches südlich des GLB Im Geräumde

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-4: 545

### 1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung

#### 1.1 Umfang und Art der Maßnahme

Der Teich wurde zwischenzeitlich instandgesetzt. Bei der Ermittlung der Fläche nach der Instandsetzung wurde ein Defizit zur Planung in Höhe von 320 m<sup>2</sup> festgestellt.

#### 1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen

Mit der Instandsetzung des Teiches auf 800 m<sup>2</sup> Wasserfläche waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. verschiedene Lurche, Klimaregulation über Verdunstung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die genehmigte Anlage können sich nur in vermindertem Umfang entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:  
 keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung (sondern nur Abrechnung)

Σ der Wertminderung durch nicht umgesetzte Maßnahmeteile bei Anlage 405: - 6.400 Punkte

### 2. Eingriffsregelung

#### 2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- für eine Erweiterung des Teiches nach der schon erfolgten Instandsetzung liegt keine Genehmigung des Eigentümers vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar;
- Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- der Verzicht auf die Instandsetzung / Vergrößerung des Teiches auf dieser Fläche (und Beseitigung des aktuellen Bestandes an Grünland) ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

#### 2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Durch das Instandsetzen von Teichen können die durch die Minder-Umsetzung der Instand-



setzung des Teiches beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten gegeben.

Weil die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen aber auf verschiedene Eingriffe (eben auch in Form entfallender Ersatzmaßnahmen) erfolgt, werden die Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen bezeichnet, auch wenn sie teilweise ausgleichende Funktion besitzen.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 671 mit: 7.000 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 6.400 Punkte	7.000 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar und hier auch funktionell ausgleichbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 408**

Kurzcharakteristik: Minder-Umsetzung der plangenehmigten Instandsetzung des Teiches im Stöhr an der Hecke Em 641

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-3: 418

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Der Teich wurde zwischenzeitlich instandgesetzt. Bei der Ermittlung der Fläche nach der Instandsetzung wurde ein Defizit zur Planung in Höhe von 220 m<sup>2</sup> festgestellt.

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit der Instandsetzung des Teiches auf 1.000 m<sup>2</sup> Wasserfläche waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. verschiedene Lurche, Klimaregulation über Verdunstung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die genehmigte Anlage können sich nur in vermindertem Umfang entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:  
 keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung (sondern nur Abrechnung)

Σ der Wertminderung durch nicht umgesetzte Maßnahmeteile bei Anlage 408: - 4.400 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- a) für eine Erweiterung des Teiches nach der schon erfolgten Instandsetzung liegt keine Genehmigung des Eigentümers vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar;
- b) Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- c) der Verzicht auf die Instandsetzung / Vergrößerung des Teiches auf dieser Fläche (und Beseitigung des aktuellen Bestandes an Gehölzen) ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- d) räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

**2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Durch das Instandsetzen von Teichen können die durch die Minder-Umsetzung der Instand-

setzung des Teiches beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert werden. Die im Verfahren verfügbaren entsprechenden Möglichkeiten wurden anderen Eingriffen zugeordnet.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 127 mit: 4.860 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 4.400 Punkte	4.860 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar und hier auch funktionell ausgleichbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 427**

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung der plangenehmigten Instandsetzung des (kleineren) Teiches westlich Weg 127 (oberhalb des Leitenholzes)

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/11

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Die Instandsetzung des kleinen Teiches war bisher nicht ausführbar. Er ist zwischenzeitlich trockengefallen. Die Flächenverfügbarkeit liegt nicht (mehr) vor. Auf die Umsetzung soll nun verzichtet werden.

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit der Instandsetzung des Teiches auf 300 m<sup>2</sup> Wasserfläche waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. verschiedene Lurche, Klimaregulation über Verdunstung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die genehmigte Anlage können sich nun nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung (sondern nur Abrechnung)

Σ der Wertminderung durch die nicht umgesetzte Maßnahme bei Anlage 427: - 6.000 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- für eine Instandsetzung des Teiches liegt keine Genehmigung des Eigentümers vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar;
- Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- der Verzicht auf die Instandsetzung des Teiches auf dieser Fläche (und Beseitigung des aktuellen Bestandes an Krautfläche) ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

**2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Durch das Instandsetzen von Teichen können die durch die Nicht-Umsetzung der Instandsetzung des Teiches beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten gegeben.

Weil die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen aber auf verschiedene Eingriffe (eben auch in Form entfallender Ersatzmaßnahmen) erfolgt, werden die Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen bezeichnet, auch wenn sie teilweise ausgleichende Funktion besitzen.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 671 mit: 7.500 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 6.000 Punkte	7.500 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar und hier auch funktionell ausgleichbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 428**

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung der plangenehmigten Instandsetzung des (größeren) Teiches westlich Weg 127 (oberhalb des Leitenholzes)

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/11

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Die Instandsetzung des kleinen Teiches war nicht als Kompensationsmaßnahme ausführbar. Der Teich ist zwischenzeitlich vom Eigentümer instand gesetzt worden. Die Möglichkeit der Instandsetzung und Anrechnung liegt nicht mehr vor. Auf die Umsetzung muss nun verzichtet werden.

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit der Instandsetzung des Teiches auf 600 m<sup>2</sup> Wasserfläche waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Wiederherstellung von Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, z.B. verschiedene Lurche, Klimaregulation über Verdunstung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die genehmigte Anlage können sich nun nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:  
 keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung (sondern nur Abrechnung)

Σ der Wertminderung durch die nicht umgesetzte Maßnahme bei Anlage 428: - 12.000 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- für eine Instandsetzung des Teiches liegt keine Möglichkeit mehr vor, da schon anderweitig umgesetzt, die Anrechenbarkeit ist nicht mehr verfügbar;
- Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- der Verzicht auf die (nun nicht mehr notwendige und sinnvolle) Instandsetzung des Teiches auf dieser Fläche ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

**2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Durch das Instandsetzen von Teichen können die durch die Nicht-Umsetzung der Instandsetzung des Teiches beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten gegeben.

Weil die Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen aber auf verschiedene Eingriffe (eben auch in Form entfallender Ersatzmaßnahmen) erfolgt, werden die Maßnahmen als Ersatzmaßnahmen bezeichnet, auch wenn sie teilweise ausgleichende Funktion besitzen.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 671 mit: 13.500 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 12.000 Punkte	13.500 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar und hier auch funktionell ausgleichbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 650**

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung Anlegen der plangenehmigen Hecke auf Acker nördlich des (auch nicht auszubauenden) Weges 142 am nördlichen Ortsrand von Leitzitz

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitzitz-1: 38/8, 117/6, 118/6, 119/1, 120/1, 121/6, 122

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Die 10 m breite Hecke soll nicht wie plangenehmigt auf 2.000 m<sup>2</sup> Acker am Weg 142 nördlich von Leitzitz angelegt werden, weil der Weg selbst auch nicht aus- und teilweise neugebaut werden soll. Damit soll der Entzug von Ackerland aus der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert werden.

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit dem Anlegen der Hecke waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Funktionen als Lebensraum für wildlebenden Tierarten, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für diese Arten, Schaffung von Struktur auf Fläche, Klimaregulation über Windbremsung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können sich nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:  
 keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 650: - 40.000 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- a) die Einwilligung der Flächeneigentümer liegt unter der Bedingung, dass auch der Weg nicht gebaut wird, nicht mehr vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar,
- b) Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- c) der Verzicht auf das Anlegen der Hecke auf dieser Fläche ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- d) räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

**2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**



Durch das Anlegen von Gehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Acker) könnten die durch die Nichtanlage des Gehölzes beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert und die Defizite ausgeglichen werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten nicht mehr gegeben: es soll keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr zur Bepflanzung mit Gehölzen verwendet werden.

Deshalb werden andere Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ersatz durchgeführt und zugeordnet.

### 2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff

Zuordnung:	Em 126	mit:	29.400 Punkten
	Em 672	mit:	2.000 Punkten
	Em 674	mit:	8.750 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### 2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 40.000 Punkte	40.150 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar.

## Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 652

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung Anlegen der plangenehmigen Baumreihe (Feldahorn) auf Acker am Weg 151

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-1: 108/5;  
 -4: 170/3, 170/4

### 1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung

#### 1.1 Umfang und Art der Maßnahme

Die Baumreihe soll nicht wie plangenehmigt auf 150 m<sup>2</sup> Ackerland südöstlich Weg 151 angelegt werden. Die Flächen sind nicht mehr verfügbar.

#### 1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen

Mit dem Anlegen der kurzen Baumreihe waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Funktionen als Lebensraum für wildlebenden Tierarten, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für diese Arten, Schaffung von Struktur auf Fläche, Klimaregulation über Windbremsung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die genehmigte Anlage können sich nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:  
 keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 weil keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 652: - 3.000 Punkte

### 2. Eingriffsregelung

#### 2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- a) Unmöglichkeit der Ausführung, Teile der Flächen sind nicht mehr verfügbar
- b) Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- c) der Verzicht auf das Anlegen des Gehölzes auf dieser Fläche ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- d) räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

#### 2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Durch das Anlegen von Gehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Acker) könnten die durch die Nichtanlage der Baumreihe beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschafts-

bild-Funktionen gefördert und die Defizite ausgeglichen werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten nicht mehr gegeben: es soll keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr zur Bepflanzung mit Gehölzen verwendet werden.

Deshalb werden andere Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ersatz durchgeführt und zugeordnet.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 673 mit: 3.000 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 3.000 Punkte	3.000 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 657**

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung Anlegen der plangenehmigen Hecke auf Acker südöstlich des (auch nicht neuzubauenden) Weges 126 im Geräumde

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/14, 315/15

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Die 5 m breite Hecke soll nicht wie plangenehmigt auf 800 m<sup>2</sup> Acker am Weg 126 südlich von Leitlitz angelegt werden, weil der Weg selbst auch nicht neu gebaut werden soll. Damit soll der Entzug von Ackerland aus der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert werden.

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit dem Anlegen der Hecke waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Funktionen als Lebensraum für wildlebenden Tierarten, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für diese Arten, Schaffung von Struktur auf Fläche, Klimaregulation über Windbremsung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können sich nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 657: - 16.000 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- a) die Einwilligung der Flächeneigentümer liegt unter der Bedingung, dass auch der Weg nicht gebaut wird, nicht mehr vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar,
- b) Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- c) der Verzicht auf das Anlegen der Hecke auf dieser Fläche ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- d) räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,

Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

**2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Durch das Anlegen von Gehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Acker) könnten die durch die Nichtanlage des Gehölzes beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert und die Defizite ausgeglichen werden. Im Verfahren sind entsprechende

Möglichkeiten nicht mehr gegeben: es soll keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr zur Bepflanzung mit Gehölzen verwendet werden.

Deshalb werden andere Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ersatz durchgeführt und zugeordnet.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 142 Cb, Cc mit: 16.200 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 16.000 Punkte	16.200 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar.

## Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 658

Kurzcharakteristik: Nicht-Umsetzung Anlegen der plangenehmigten Baumreihe (Eberesche, Feldahorn) auf Acker südöstlich des (auch nicht neuzubauenden) Weges 126 im Geräumde

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/10, 315/14 und 315/15

### 1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung

#### 1.1 Umfang und Art der Maßnahme

Die 5 m breite Baumreihe soll nicht wie plangenehmigt auf 800 m<sup>2</sup> Acker am Weg 126 südlich von Leitlitz angelegt werden, weil der Weg selbst auch nicht neu gebaut werden soll. Damit soll der Entzug von Ackerland aus der landwirtschaftlichen Nutzung vermindert werden.

#### 1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen

Mit dem Anlegen der Baumreihe waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: Funktionen als Lebensraum für wildlebenden Tierarten, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für diese Arten, Schaffung von Struktur auf Fläche, Klimaregulation über Windbremsung und Landschaftsbild-Aufwertung.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können sich nicht entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 658: - 16.000 Punkte

### 2. Eingriffsregelung

#### 2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- die Einwilligung der Flächeneigentümer liegt unter der Bedingung, dass auch der Weg nicht gebaut wird, nicht mehr vor, die Fläche ist nicht mehr verfügbar,
- Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- der Verzicht auf das Anlegen der Baumreihe auf dieser Fläche ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,

Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

#### 2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen

Durch das Anlegen von Gehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (hier Acker) könnten

die durch die Nichtanlage der Baumreihe beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert und die Defizite ausgeglichen werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten nicht mehr gegeben: es soll keine landwirtschaftliche Nutzfläche mehr zur Bepflanzung mit Gehölzen verwendet werden.

Deshalb werden andere Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ersatz durchgeführt und zugeordnet.

### 2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff

Zuordnung:	Em 128	mit:	2.800 Punkten
	Em 142 (alle Teile außer Cb, Cc)	mit:	10.680 Punkten
	Em 675	mit:	3.000 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### 2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 16.000 Punkte	16.480 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar.

**Prüfung des Eingriffstatbestandes zu Anlage: 665**

Kurzcharakteristik: Minder-Umsetzung der Extensivierung von Intensiv-Grünland nordöstlich des GLB "Orchideenwiese"

Beeinträchtigung  der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (darin der Teile):  
 (relevant):  Pflanzenwelt  Tierwelt  Boden  Wasser  Luft/Klima  
 des Landschaftsbildes  des Erholungswertes

betroffene Flächen (Gde.-Gem.-Flur: Flst.-Nr.): Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-4: 530

**1. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung****1.1 Umfang und Art der Maßnahme**

Die den Extensivierungsbereich vom Intensiv-Grünland abgrenzende Hecke wurde nicht wie plangenehmigt so angelegt, dass ein 20 m<sup>2</sup> breiter Streifen für die Extensivierung verblieb, der Streifen ist 2 m zu schmal. Hecke und Extensiv-Grünland haben sich zwischenzeitlich gut etabliert. Es besteht lediglich das Defizit. Eine Korrektur ist nicht sinnvoll möglich, deshalb soll an dieser Stelle auf eine Maßnahmeumsetzung verzichtet werden (im Verzicht besteht der Eingriff).

**1.2 Beschreibung resultierender Beeinträchtigungen und Wertminderungen**

Mit der Extensivierung des Grünlandes waren positive (im Bezug auf Eingriffe mit Beseitigung / Verminderung von Naturhaushaltsfunktionen kompensatorische) Wirkungen beabsichtigt: über die Minderung der Nutzungsintensität Verbesserung der Funktionen als Lebensraum für wildlebenden Tierarten, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für diese Arten, Landschaftsbild-Aufwertung und vor allem Pufferfunktion gegen Einträge (Nährstoffe) in den angrenzenden GLB.

Diese Wirkungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können sich nur etwas vermindert entfalten.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen:

keine, da keine erheblichen baubedingten / betriebsbedingten Beeinträchtigungen  
 da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung

Σ der Wertminderung durch Maßnahmen bei Anlage 665: - 2.000 Punkte

**2. Eingriffsregelung****2.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit**

Bestimmung von a) Eingriffs-Notwendigkeit, b) -Ziel, c) -Eignung und d) Alternativen:

- die Korrektur ist nicht sinnvoll möglich, weil die Hecke (Em 664) auf die 2 m Breite beseitigt und auf der äußeren Seite 2 m breit wieder angelegt werden müsste, um hier wieder Grünland in extensiver Nutzung zu entwickeln;
- Erreichung der bilanzierten Kompensationswirkung durch eine andere Ersatzmaßnahme auf einer anderen Fläche,
- der Verzicht auf das Anlegen / Extensivieren von Grünland auf diesem Streifen ist als Maßnahme geeignet, weil sich so das angestrebte Ziel erreichen lässt,
- räumliche Verlagerung: diese Alternative wird mit dem Bau anderer Ersatzmaßnahmen im Verfahrensgebiet gewählt.

Vorkehrungen zur Vermeidung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung,  
 Vorkehrungen zur Verminderung: - keine, da keine tatsächliche Maßnahmedurchführung



## **2.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit bzw. Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Durch die Extensivierung von Intensiv-Grünland könnten die durch Verzicht an dieser Stelle beeinträchtigten Naturhaushalts- und Landschaftsbild-Funktionen gefördert und die Defizite ausgeglichen werden. Im Verfahren sind entsprechende Möglichkeiten nicht gegeben: es soll kein Grünland extensiviert werden.

Deshalb werden andere Kompensationsmaßnahmen im Sinne von Ersatz durchgeführt und zugeordnet.

### **2.2.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff**

Zuordnung: Em 671 mit: 2.000 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **2.2.2 Bilanzierung, Ergebnis**

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 2.000 Punkte	2.000 Punkte

Durch die Em sind die durch das Eingriffsvorhaben beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar.

**FBV Leitlitz: Bilanzierung der Flächen-Wertänderungen - Version 3 - Plan 41 Änd. 2, Stand: 2018-01-29**

Anlage			Bestand				Maßnahme			Wertänderung		
Art	Nr.	Name Ges.länge	Teile Länge (m)	x Breite x (m)	= Fläche = (m²)	Flächenart (OBK-Code), Wert in Punkten/m²	Ausbau Art	Flächenart (OBK-Code), Wert in Punkten/m²	Ein /Km	/m²	Anl.- teile	Anlagen- summe
<b>Wertminderung</b>												
Em	405	Teich sü. d. GLB Orchi.	A	480 x	a 1,0 =	480	Gew: Teich ( 2515 : 45 )	uv.	Gew: Teich ( 2512 : 45 )	n	0	0
		Minder-Umsetzung	B	320 x	a 1,0 =	320	Gew: Teich ( 2515 : 45 )	Nicht-U. a.	LF: GL ( 4250 : 25 )	j	-20	-6.400
		Summen		0		800	Durchschnitt:	45	Durchschnitt:			-6.400
Em	408	Teich an Hecke 641	A	780 x	a 1,0 =	780	Gew: Teich ( 2515 : 25 )	uv.	Gew: Teich ( 2515 : 25 )	n	0	0
		Minder-Umsetzung	B	220 x	a 1,0 =	220	Gew: Teich ( 2515 : 45 )	Nicht-U. a.	LF: GL ( 4250 : 25 )	j	-20	-4.400
		Summen		0		1.000	Durchschnitt:	29	Durchschnitt:			-4.400
Em	427	Nichtb. Teich we. W127		300 x	1,0 =	300	Gew: Teich ( 2515 : 45 )	Nicht-U. a.	Gew: Teich ( 2512 : 25 )	j	-20	-6.000
		Summen		0		300	Durchschnitt:	45	Durchschnitt:			-6.000
Em	428	Nichtb. Teich we. W127		600 x	1,0 =	600	Gew: Teich ( 2515 : 45 )	Nicht-U. a.	Gew: Teich ( 2512 : 25 )	j	-20	-12.000
		Summen		0		600	Durchschnitt:	45	Durchschnitt:			-12.000
Em	650	Hecke nörd. W142	A	110 x	10,0 =	1.100	Geh: Hecke ( 6110 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-22.000
		Nicht-Umsetzung	B	90 x	a 4,0 =	360	Geh: Hecke ( 6110 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-7.200
				90 x	b 6,0 =	540	Geh: Hecke ( 6110 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-10.800
		Summen		0		2.000	Durchschnitt:	40	Durchschnitt:			-40.000
Em	652	Nichtbau BR s. W149 kurz		30 x	a 5,0 =	150	Geh: BaumR ( 6320 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-3.000
		Summen		0		150	Durchschnitt:	40	Durchschnitt:			-3.000
Em	657	Nichtbau He sü. W126		160 x	5,0 =	800	Geh: Hecke ( 6110 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-16.000
		Summen		0		800	Durchschnitt:	40	Durchschnitt:			-16.000
Em	658	Nichtbau BR sü. W126		160 x	5,0 =	800	Geh: BaumR ( 6320 : 40 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	j	-20	-16.000
		Summen		0		800	Durchschnitt:	40	Durchschnitt:			-16.000
Em	665	Ext. GL am GLB Orchi.	A	100 x	18,0 =	1.800	LF: GL ( 4250 : 32 )	uv.	LF: GL ( 4250 : 32 )	n	0	0
		Minder-Umsetzung	B	100 x	2,0 =	200	LF: GL ( 4250 : 32 )	Nichtum. a.	LF: GL ( 4260 : 22 )	j	-10	-2.000
		Summen		0		2.000	Durchschnitt:	32	Durchschnitt:			-2.000
<b>Eingriffe Summe</b>												<b>-105.800</b>

FBV Leitlitz: Bilanzierung der Flächen-Wertänderungen - Version 3 - Plan 41 Änd. 2, Stand: 2018-01-29

Anlage			Bestand				Maßnahme				Wertänderung		
Art	Nr.	Name Ges.länge	Teile Länge (m)	x Breite x (m)	= Fläche = (m²)	Flächenart (OBK-Code), Wert in Punkten/m²	Ausbau Art	Flächenart (OBK-Code), Wert in Punkten/m²	Ein /Km	/m²	Anl.- teile	Anlagen- summe	
Kompensation													
Weg	126	W. südl. Schiebel neu Weg im Geräumde 350 m	A 350	350 x	a 1,0 = 350	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	4.200		
				350 x	b 3,0 = 1.050	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	20	21.000		
				350 x	c 1,0 = 350	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	4.200		
		Summen	350		1.750	Durchschnitt: 3		Durchschnitt: 20				29.400	
Weg	127	Weg am Stall (Hohl-) W.i.d.Weidegasse 560 m	B 30	30 x	b 1,0 = 30	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	270		
				30 x	c 1,0 = 30	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	270		
				30 x	d 1,0 = 30	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	270		
			C 150	150 x	b 1,0 = 150	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	1.350		
				150 x	c 1,0 = 150	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	1.350		
				150 x	d 1,0 = 150	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	Fb: Sch ( 9214 : 9 )	Am	9	1.350		
		Summen	180		540	Durchschnitt: 0		Durchschnitt: 6				4.860	
Weg	128	W. ins Weidatal W. in der Hasenleite 990 m	A 30	30 x	a 1,0 = 30	Bk: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	60		
				30 x	b 3,0 = 90	FB: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	180		
				30 x	c 1,0 = 30	Bk: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	60		
			B 250	250 x	a 1,0 = 250	Bk: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	500		
				250 x	b 3,0 = 750	FB: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	1.500		
				250 x	c 1,0 = 250	Bk: Sch ( 9214 : 9 )	Nichtbau a.	Weg: Erdweg ( 9214 : 11 )	Am	2	500		
		Summen	280		1.400	Durchschnitt: 9		Durchschnitt: 11				2.800	
Weg	142	Nördl. Ortsrandweg 320 m 5 m br	A 50	50 x	b 1,0 = 50	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	600		
				50 x	c 1,5 = 75	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	20	1.500		
				50 x	d 1,5 = 75	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	20	1.500		
				50 x	e 1,0 = 50	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	600		
				50 x	f 1,5 = 75	Entw: Graben ( 4710 : 20 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	0	0		
			B 45	45 x	b 1,0 = 45	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	540		
				45 x	c 3,0 = 135	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	20	2.700		
				45 x	d 1,0 = 45	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	540		
				45 x	e 1,5 = 68	Entw: Graben ( 4710 : 20 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	0	0		
			C 225	225 x	b 1,0 = 225	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	2.700		
				225 x	c 3,0 = 675	FB: As ( 9216 : 0 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	20	13.500		
				225 x	d 1,0 = 225	Bk: Sch ( 9214 : 8 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	12	2.700		
				225 x	e 1,5 = 338	Entw: Graben ( 4710 : 20 )	Nichtbau a.	LF: AL ( 4100 : 20 )	Am	0	0		
		Summen	320		2.080	Durchschnitt: 7		Durchschnitt: 20				26.880	
Em	671	Teich Damm TF E	A 70	70 x	7,0 = 490	Damm Geh ( 2511 : 30 )	Instands. zu	Damm Kraut ( 2511 : 30 )	Em	0	0		
			B 50	50 x	30,0 = 1.500	Gew: Teich ( 2511 : 30 )	Instands. zu	Gew: Teich ( 2511 : 40 )	Em	20	30.000		
		Summen	0		1.990	Durchschnitt: 30		Durchschnitt: 38				30.000	
Em	672	Gehölzfreistellung TF A		50 x	8,0 = 400	Wald Fichte ( K101 : 30 )	Freistell.	Wald Boden ( K101 : 35 )	Em	5	2.000		
		Summen	0		400	Durchschnitt: 30		Durchschnitt: 35				2.000	
Em	673	Schurf TF B		15 x	10,0 = 150	LN: GL ( 4223 : 30 )	Profil. zu	Gew: temp ( 2512 : 40 )	Em	20	3.000		
		Summen	0		150	Durchschnitt: 30		Durchschnitt: 40				3.000	
Em	674	Freistell Anstau Süd TF C		70 x	25,0 = 1.750	LN: GL ( 4250 : 30 )	Nutzfrei. zu	Rud: Kraut ( 4710 : 35 )	Em	5	8.750		
		Summen	0		1.750	Durchschnitt: 30		Durchschnitt: 35				8.750	
Em	675	Sukzess. Waldrand TF D		60 x	10,0 = 600	LN: GL ( 4250 : 30 )	Nutzfrei. zu	Wald Rand ( 7000 : 35 )	Em	5	3.000		
		Summen	0		600	Durchschnitt: 30		Durchschnitt: 35				3.000	
		Kompensation Summe										110.690	

Bilanz: 4.890

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 126**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 126 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/10, 315/14 und 315/15

Nicht-Umsetzung des plangenehmigten Neubaus des Weges im Geräumde (südl. Schiebels)  
 mit Befestigung (Bankette) auf 700 m² Ackerland  
 und Versiegelung (Fahrbahn) auf 1.050 m² Ackerland

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: entfällt

Der plangenehmigte Neubau des Weges 126 zur Verbindung der Wege 152 und 127 soll nicht umgesetzt werden. Die Fläche bleibt als Ackerland erhalten.

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Grund ist die damit mögliche Einsparung des Verbrauches an Ackerfläche für den Weg selbst und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Bau des Weges wird nicht mehr so dringend benötigt, dass dafür Kompensation erbracht werden soll.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Durch die Nicht-Umsetzung kommt die bilanzierte und plangenehmigte Wertminderung nicht zur Wirkung. Dieses wirkt für die betroffenen Flächenteile rechnerisch werterhöhend. Diese Werterhöhung wird der rechnerischen Wertminderung durch Maßnahmen mit Eingriffen gegengerechnet.  
 Siehe dazu in VdLA - Erläuterung Punkt 2.3 !

Wererhöhung (Summe): 29.400 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
650	Nicht-Umsetzung der Anlage der Hecke nördlich des Weges 142		x	29.400

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung, damit werden ältere Einträge geändert

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 127**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 127 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/10

Nicht-Umsetzung des plangenehmigten Ausbaues eines Wege-Abschnittes am Stall (Weg in der Weidegasse)

mit Versiegelung (Asphalt) der Fahrbahn auf 180 m Länge auf befestigter Wegefläche,

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: entfällt

Der plangenehmigte Ausbau des Weges 127 soll nicht umgesetzt werden. Der Weg bleibt weiter unversiegelt bestehen.

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Grund ist die damit mögliche Einsparung des Verbrauches an Ackerfläche für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Bau des Weges wird nicht mehr so dringend benötigt, dass dafür Kompensation erbracht werden soll.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Durch die Nicht-Umsetzung kommt die bilanzierte und plangenehmigte Wertminderung nicht zur Wirkung. Dieses wirkt für die betroffenen Flächenteile rechnerisch werterhöhend. Diese Werterhöhung wird der rechnerischen Wertminderung durch Maßnahmen mit Eingriffen gegengerechnet.

Siehe dazu in VdLA - Erläuterung Punkt 2.3 !

Wererhöhung (Summe): 4.860 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
408	Minder-Umsetzung der plangenehmigten Instandsetzung des Teiches im Stöhr an der Hecke Em 641		x	4.680

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung, damit werden ältere Einträge geändert

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 128**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 128 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-2: 315/9

Nicht-Umsetzung des plangenehmigten Ausbaues von Abschnitten des Weges zum Weidatal (Weg in der Hasenleite)

mit Befestigung (Schotter) von Fahrbahn und Banketten auf 280 m Länge auf Erdweg,

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: entfällt

Der plangenehmigte Ausbau von Abschnitten des Weges 128 soll nicht umgesetzt werden. Der Weg bleibt weiter als Erdweg / naturfester Weg bestehen.

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Grund ist die damit mögliche Einsparung des Verbrauches an Ackerfläche für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Bau des Weges wird nicht mehr so dringend benötigt, dass dafür Kompensation erbracht werden soll.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Durch die Nicht-Umsetzung kommt die bilanzierte und plangenehmigte Wertminderung nicht zur Wirkung. Dieses wirkt für die betroffenen Flächenteile rechnerisch werterhöhend. Diese Werterhöhung wird der rechnerischen Wertminderung durch Maßnahmen mit Eingriffen gegengerechnet.

Siehe dazu in VdLA - Erläuterung Punkt 2.3 !

Wererhöhung (Summe): 2.800 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
658	Nicht-Umsetzung der plangenehmigten Anlage der Baumreihe am auch nicht auszubauenden Weg 126		x	2.800

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung, damit werden ältere Einträge geändert

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 142**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 142 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-1:  
 38/8, 117/6, 118/6, 119/1, 120/1, 121/6, 122, 129/1 und 190

Nicht-Umsetzung des plangenehmigten Ausbaues des nördlichen Ortsrand-Weges  
 mit Versiegelung (Asphalt) der Fahrbahn auf 320 m Länge auf Ackerland,

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: entfällt

Der plangenehmigte Ausbau des Weges 142 soll nicht umgesetzt werden. Die Fläche bleibt weiter als Ackerland nutzbar.

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Grund ist die damit mögliche Einsparung des Verbrauches an Ackerfläche für den Weg selbst und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Der Bau des Weges wird nicht mehr so dringend benötigt, dass dafür Kompensation erbracht werden soll.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Durch die Nicht-Umsetzung kommt die bilanzierte und plangenehmigte Wertminderung nicht zur Wirkung. Dieses wirkt für die betroffenen Flächenteile rechnerisch werterhöhend. Diese Werterhöhung wird der rechnerischen Wertminderung durch Maßnahmen mit Eingriffen gegengerechnet.  
 Siehe dazu in VdLA - Erläuterung Punkt 2.3 !

Wererhöhung (Summe): 26.880 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
657	Nicht-Umsetzung der plangenehmigten Anlage der Hecke am auch nicht auszubauenden Weg 126		x	16.200
658	Nicht-Umsetzung der plangenehmigten Anlage der Baumreihe am auch nicht auszubauenden Weg 126		x	10.680

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung, damit werden ältere Einträge geändert

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 671****1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
Em 671 Zeulenroda-Triebes-Leilitz-3: 415/4

Anlage: Instandsetzung eines verlandeten Teiches durch Reparatur des Dammes und der Auslaufbauwerke mit Ziel mind. 1.500 m<sup>2</sup> Wasserfläche als Maßnahmen auf Teilfläche E zum Kompensationsmaßnahmen-Paket auf der Fläche „Moor In den Leiten“

Siehe hierzu auch Anlagen zum VdAE „Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex“ und Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Km beim Moor“ !

Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 "Fläche Moor In den Leiten" !

Zur Umsetzung des Vermeidungsgebotes (das schließt auch die Verminderung ein) nach BNatSchG § 15 Abs. 1 gelten die in der Erläuterung zum VdLA beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vm).

**Vorbereitung der Maßnahmeumsetzung:**

Flächenfreimachung:

Hierzu ist die Fällung des Gehölzbestandes auf dem Damm und die Beräumung der gefälltten Bäume und des Schlagabraumes von der Fläche erforderlich.

Es handelt sich hierbei neben Schösslingen um 32 Bäume mit über 20 cm Stamm-Ø: 12 Fichten, 10 Birken, 5 Kiefern, 3 Erlen, 1 Eiche und 1 Birne mit BHU von 46 bis 206 cm (im Durchschnitt 114 cm).

Auch im zukünftig überstauten Bereich soll auf etwa 1.000 m<sup>2</sup> Fläche der Baumbestand (etwa 10 Bäume mit über 20 cm Stamm-Ø: Birken, Erlen, etwa 35 bis 75 cm BHU), gefällt und die Verbuschung mit Weide und Erle durch auf den Stock setzen entfernt werden.

Die Maßnahmen sind zur Instandsetzung des Teiches erforderlich, weil über Jahrzehnte hinweg die Pflege unterblieben ist und sich ein dem entsprechender Gehölzbestand entwickelt hat.

Zu beachten ist, dass die gerodeten Wurzelstöcke soweit möglich unzerkleinert (zur Erhaltung grober lockerer Strukturen) zur TF D verbracht und dort im Rahmen der Umsetzung der Em 675 verteilt abgelegt werden.

Das eingeschlagene, gerückte und gepoltete Holz soll den Flächen-Eigentümern als Langholz oder als Langholzabschnitte zur beliebigen Weiterverwendung zur Verfügung stehen.

Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 (in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmte Vermeidungsmaßnahmen = Vm saP) sind in der Erläuterung zum VdLA beschrieben.

Zuwegung:

Als Zufahrt zum Maßnahmebereich ist vom Weg 114 aus der Rand der Ackerfläche südlich der Em 671 vorgesehen. Dort und im Baufeld sind durch den Auftragnehmer bei Bedarf temporäre Baustraßen (unversiegelt) herzustellen bzw. Baggermatratzen zu verwenden.

Die Installationen sind zum Bauende zu beräumen, die beanspruchten Flächen müssen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder so hergestellt werden, wie sie angetroffen wurden.

**Maßnahmeumsetzung:**



Siehe hierzu Beilage "Fläche Moor In den Leiten" zum Plan nach § 41 !

**Pflege:**

Fertigstellungspflege: im 1. Jahr nach Instandsetzung 3 x Mahd, Kontrollen des Dammes auf Dichtheit  
 Entwicklungspflege: im 2. - 4. Jahr nach Instandsetzung 3 x Mahd, Kontrollen des Dammes auf Dichtheit  
 Folgepflege: nach dem 4. Jahr periodisch Kontrollen des Dammes auf Bewuchs mit Gehölzen dauerhaft durch zukünftige Unterhaltungspflichtige  
 Unterhaltungszeitraum: dauerhaft

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Ziel: (Wieder-) Herstellung eines dauerhaft bestehenden Standgewässers mit offener Wasserfläche angrenzend an den vermoorten Bereich. Diese sollen die Nutzbarkeit für die Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, daneben für andere Libellen-Arten, Amphibien) herstellen bzw. verbessern.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Durch die Wiederherstellung eines wegen des defekten Dammes trocken gefallen Teiches und so einer größeren offenen Wasserfläche in Verbindung zum vermoorten Bereich oberhalb, also Lebensraum-Qualitäts-Verbesserung für die an derartige Standgewässer gebundenen Arten, als Trittstein in der Biotopvernetzung, werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen multifunktional ersetzt.

Über die Wiederherstellung (Instandsetzung) gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbild-Aufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden trocken gefallenen, verlandeten und verbuschten Bereich des ehemaligen Teiches.

Summe der Werterhöhung: 30.000 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
405	Minder-Umsetzung Instands. Teich südlich des GLB	x		7.000
427	Nicht-Umsetzung Instands. Teich west. Weg 127	x		7.500
428	Nicht-Umsetzung Instands. Teich west. Weg 127	x		13.500
665	Minder-Umsetzung der Grünland-Extensivierung beim GLB		x	2.000

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung,
- b) Erstellungskontrolle direkt vor Abschluß der Entwicklungspflege, Anzeige an die UNB,
- c) Bestandskontrollen während der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) durch das ALF Gera.

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 672**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 672 Zeulenroda-Triebes-Leitzitz-3: 415/4

Anlage: Freistellung (Rücksetzung) eines als Trauf / Hohltrauf ausgebildeten Waldrandes von den dort stehenden 23 Bäumen durch Fällung auf ca. 400 m<sup>2</sup> auf Teilfläche A zum Kompensationsmaßnahmen-Paket auf der Fläche „Moor In den Leiten“; Beräumung der gefällten Bäume und des Schlagabraumes von der Fläche

Siehe hierzu auch Anlagen zum VdAE „Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex“ und Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Km beim Moor“ !  
 Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 "Fläche Moor In den Leiten" !

Auf der Fläche stehen 19 Fichten mit BHU von 44 bis 145 cm (im Durchschnitt 95 cm), 2 Kiefern mit BHU von 99 und 122 cm und 2 Birken mit BHU von 47 + 87 (2 Stämmlinge) und 80 cm. Das eingeschlagene, gerückte und gepoltete Holz soll den Flächen-Eigentümern als Langholz oder als Langholzabschnitte zur beliebigen Weiterverwendung zur Verfügung stehen.

Daneben sind strauchartige Bestände aus Erle und Weide (etwa 25 m<sup>2</sup>) auf Stock zu setzen und ist der Schlagabraum mit den dort liegenden Reisighaufen zu beräumen.

Zur Umsetzung des Vermeidungsgebotes (das schließt auch die Verminderung ein) nach BNatSchG § 15 Abs. 1 gelten die in der Erläuterung zum VdLA beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vm).

Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 (in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmte Vermeidungsmaßnahmen = Vm saP) sind in der Erläuterung zum VdLA beschrieben.

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: dauerhaft

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Ziel: Verbesserung der Wuchsbedingungen für die Moos- und die Krautschicht.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Über die Veränderung zu einer Übergangszone zwischen Wald und Offenland kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem aktuell bestehenden unmittelbar in das vernässte ehemalige Grünland übergehenden als Trauf / Hohltrauf ausgeprägten Waldrand.

Summe der Werterhöhung: 2.000 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
650	Nicht-Umsetzung Anlegen der Hecke nörd. Weg 142		x	2.000

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung,
- b) Erstellungskontrolle direkt vor Abschluß der Entwicklungspflege, Anzeige an die UNB,
- c) Bestandskontrollen während der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) durch das ALF Gera.

## Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 673

### 1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
Em 673 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-3: 415/4

Anlage: Anlegen eines temporären Kleingewässers (Schurfes) durch Profilierung auf 150 m<sup>2</sup> Krautfläche als Maßnahmen auf Teilfläche B zum Kompensationsmaßnahmen-Paket auf der Fläche „Moor In den Leitlen“

Siehe hierzu auch Anlagen zum VdAE „Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex“ und Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Km beim Moor“ !  
Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 "Fläche Moor In den Leitlen" !

Auf der TF B ist ein Teil der Fläche mit etwa 600 m<sup>2</sup> Größe mit Birkenschösslingen bewachsen. Dazwischen stehen einzelne (ca. 10) Fichten und Kiefern mit unter 20 cm Stamm-Ø. Ein anderer Teil mit etwa 150 m<sup>2</sup> Größe ist mit Brombeeren locker verbuscht. Die Fällung des Gehölzbestandes und die Beräumung der gefälltten Bäume und des Schlagab- raumes von der Fläche sind erforderlich zur Maßnahmeumsetzung und zur Freistellung von der naturschutzfachlich nicht gewünschten Verbuschung als Biotop-Fläche.

Der am Graben stehenden Baum 24 (Kiefer) soll, wie die Bäume 25 (Kiefer) und 26 (Birke) auf der Teilfläche C, nicht gefällt sondern als landschaftsbildprägendes Gehölz erhalten werden.

Zur Umsetzung des Vermeidungsgebotes (das schließt auch die Verminderung ein) nach BNatSchG § 15 Abs. 1 gelten die in der Erläuterung zum VdLA beschriebenen Vermeidungs- maßnahmen (Vm).

Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 (in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmte Vermeidungsmaßnahmen = Vm saP) sind in der Erläuterung zum VdLA beschrieben.

Der bei Anlegen des Schurfes entstehende Aushub soll zum Einbau in den Damm auf der Teil- fläche E, zur Verfüllung des Grabens am Rand zur Teilfläche A und zur Anlage der Stauschwe- le im Graben zur Leitlitz verwendet werden.

Fertigstellungspflege: entfällt  
Entwicklungspflege: entfällt  
Folgepflege: entfällt  
Unterhaltungszeitraum: dauerhaft

### 2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:

Ziel: (Wieder-) Herstellung eines temporären Standgewässers soll die Nutzbarkeit der Fläche für auf solche Gewässer angewiesene Tierarten (u. a. Libellen, Amphibien) herstellen bzw. ver- bessern.

### 3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung

Durch die Herstellung eines temporären Standgewässers, also Lebensraum-Qualitäts- Verbesserung für die an derartige Standgewässer gebundenen Arten, als Trittstein in der Bio- topvernetzung, werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen multifunktional ersetzt. Über die Wiederherstellung (Instandsetzung) gliedernder, raumbildender Strukturelemente (Landschaftsbild-Aufwertung) mit höherer Diversität und besserer Nutzbarkeit für Tiere kommt es zur Werterhöhung gegenüber der verbuschenden feuchten Krautfläche.

Summe der Werterhöhung: 3.000 Punkte, Zuordnung:

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
652	Nicht-Umsetzung Anlegen der (kurzen) Baumreihe südl. Weg 149		x	3.000

#### 4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung,
- b) Erstellungskontrolle direkt vor Abschluß der Entwicklungspflege, Anzeige an die UNB,
- c) Bestandskontrollen während der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) durch das ALF Gera.

## Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 674

### 1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
Em 673 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-3: 415/4

Die 1.750 m<sup>2</sup> große (Ansaat-) Grünland-Fläche ist teilweise über längere Zeit im Jahr vernässt, es gibt einen Quellaustritt und es hat sich ein Binsenbestand entwickelt. Ein Teil der Fläche ist deshalb als ggB GRZ2014-00553 geschützt. Der ggB wird zwar bei der Ausführung der Maßnahmen berührt, es ergeben sich aber keine verschlechternden Bedingungen.

Die Fläche soll als Maßnahmen auf Teilfläche C zum Kompensationsmaßnahmen-Paket auf der Fläche „Moor In den Leitern“ von der Nutzung zur natürlichen Sukzession freigestellt werden und die tiefer liegenden Bereiche sollen durch Anstau von Wasser im südlich angrenzenden Graben weiter vernässt werden.

Durch den Einbau einer Stauschwelle im Graben zur Leitlitz soll das Wasser angestaut werden, so dass sich auch kommunizierend der Grundwasserstand in den angrenzenden Fläche erhöht. Zur Herstellung der Schwelle soll der Aushub aus dem Schurf auf Teilfläche B genutzt werden.

Zur weiteren Vernässung soll auch die Leitung des Wassers aus dem Teich (Überlauf) auf Teilfläche E über die Teilfläche C in den Graben beitragen.

Die am Graben stehenden Bäume 25 (Kiefer) und 26 (Birke) sollen, wie der Baum 24 (Kiefer) auf der Teilfläche B, nicht gefällt sondern als landschaftsbildprägende Gehölze erhalten werden.

Zur Umsetzung des Vermeidungsgebotes (das schließt auch die Verminderung ein) nach BNatSchG § 15 Abs. 1 gelten die in der Erläuterung zum VdLA beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vm).

Vorgaben zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 (in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bestimmte Vermeidungsmaßnahmen = Vm saP) sind in der Erläuterung zum VdLA beschrieben.

Siehe hierzu auch Anlagen zum VdAE „Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex“ und Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Km beim Moor“ !  
Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 "Fläche Moor In den Leitern" !

Auf der Fläche beginnt die Gehölzsukzession, es wachsen Kiefern. Im Rahmen der Pflege soll die Fläche entkusselt werden.

Fertigstellungspflege: im 1. Jahr 2 x Mahd und Beräumung, Entkusselung Kiefern  
Entwicklungspflege: im 2. - 4. Jahr 2 x Mahd und Beräumung, Entkusselung  
Folgepflege: entfällt  
Unterhaltungszeitraum: entfällt

### 2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:

Ziel: perspektivisch größere Biotopfläche mit Bestand Binsensumpf / Sumpfhochstaudenflur

Durch die Freistellung des Grünlandes von der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Funktion der Fläche als Nährstoffeinträge in das darunterliegende Gewässer pufferndes Element, Nahrungs-/Bruthabitat für Vögel, Lebensraum wildlebender Pflanzen-/Tierarten, also Lebensraumqualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung verbessert. Dadurch werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.

### 3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung

Über die Nutzungsfreistellung der Fläche mit der Wirkung als (Nährstoffeintrags-) Pufferfläche für den Graben zur Leitlitz und die Möglichkeit der Ansiedlung von Arten der Extensiv-Flächen kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Grünland.

Wererhöhung: 8.750 Punkte

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
650	Nicht-Umsetzung Anlegen der Hecke nörd. Weg 142	x		8.750

### 4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung,
- b) Erstellungskontrolle direkt vor Abschluß der Entwicklungspflege, Anzeige an die UNB,
- c) Bestandskontrollen während der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) durch das ALF Gera.

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Anlage: Em 675**

**1. Beschreibung von Lage, Umfang und Art der Kompensationsmaßnahme:**

Lage Gemeinde-Gemarkung-Flur: Flst.-Nr.:  
 Em 673 Zeulenroda-Triebes-Leitlitz-3: 415/4

Die 600 m<sup>2</sup> große (Ansaat-) Grünland-Fläche soll als Maßnahmen auf Teilfläche D zum Kompensationsmaßnahmen-Paket auf der Fläche „Moor In den Leiten“ von der Nutzung zur natürlichen Sukzession zu vorerst "waldrand-ersetzender Fläche" freigestellt werden. Der aktuell angrenzende Waldrand ist zum Großteil als Trauf / Hohltrauf ausgebildet.

Die gerodeten größeren Wurzelstöcke der auf dem Damm der Teilfläche E gefälltten Bäume sollen hier abgelegt werden und als Strukturelemente wirken. Dazu ist die Erhaltung der Wurzelstöcke in möglichst grober unzerkleinerter Form erforderlich, der Aufbau / die Anordnung soll „locker und luftig“ sein, also vom Wind durchlüftbar (Trocknung) und von der Sonne durchscheinbar (Erwärmung), es sollen hierdurch keine dichten (für Tiere nicht oder schlecht nutzbaren) Rottehaufen hergestellt werden.

Siehe hierzu auch Anlagen zum VdAE „Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex“ und Karte „Bäume und Verbuschungsflächen im Bereich der Km beim Moor“ !  
 Siehe hierzu auch Beilage zum Plan nach § 41 "Fläche Moor In den Leiten" !

Fertigstellungspflege: entfällt  
 Entwicklungspflege: entfällt  
 Folgepflege: entfällt  
 Unterhaltungszeitraum: dauerhaft

**2. Ziel / Begründung der Kompensationsmaßnahme:**

Ziel: perspektivisch Wald (ohne wirtschaftliche Nutzung), vorerst "Waldrand-Ersatz"

Durch die Freistellung des Grünlandes von der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Funktion der Fläche als Nährstoffeinträge in das darunterliegende Gewässer pufferndes Element, Nahrungs-/Bruthabitat für Vögel, Lebensraum wildlebender Pflanzen-/Tierarten, also Lebensraumqualitätsverbesserung durch Nutzungsextensivierung verbessert. Dadurch werden beeinträchtigte Naturhaushalts-Funktionen im multifunktionalen Sinne ersetzt.

**3. Werterhöhung, Zuordnung zu Eingriffen und Verteilung**

Über die Nutzungsfreistellung der Fläche mit der Wirkung als (Nährstoffeintrags-) Pufferfläche für den Graben zur Leitlitz und die Möglichkeit der Ansiedlung von Arten der Extensiv-Flächen kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Grünland.

Wererhöhung: 8.750 Punkte

Zuordn. zu Anl.	Kurzbeschreibung der Beeinträchtigungen	Ausgleichbarkeit		zugeord. Punkte
		ja: Am	nein: Em	
658	Nicht-Umsetzung Anlagen der Baumr. südl. Weg 126 im Geräumde	x		8.750

**4. Funktionskontrollen, Meldungen, Anzeigen (durch das ALF Gera)**

- a) Meldung der Maßnahmedaten an die ONB zwecks Eintrag im EKIS nach Plangenehmigung,
- b) Erstellungskontrolle direkt vor Abschluß der Entwicklungspflege, Anzeige an die UNB,
- c) Bestandskontrollen während der Zweckbindungsfrist (12 Jahre) durch das ALF Gera.



Legende	
	Verbuchungsfläche
	Wasserfläche geplant
	Baum-Standort
	Baum-Nummer

FBV Leitlitz  
 Az. 2-1-0022

**Landeskulturelle Bestandsaufnahme und -Bewertung**  
**Bäume und Verbuchungsflächen im Bereich der**  
**Kompensationsmaßnahmen beim Moor**

Maßstab: ohne  
 Stand: 2018-01-16  
 Bearbeitung: M. Steinhäuser



**FBV Leitzitz, Az. 2-1-0022**

**Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex**

Ifd. Nr.	Baumart	Höhe (m)	BHU (cm)		Altersphase	Zustandsstufe	Höhle	Nest	Horst	Standort	Bemerkungen
			1	2							
1	Fichte	18	137		2	2-3	0	0	0	TF A	2-stämmig weiter oben
2	Fichte	18	75		2	2-3	0	0	0	TF A	
3	Fichte	18	68		2	2-3	0	0	0	TF A	
4	Fichte	18	44		2	2-3	0	0	0	TF A	
5	Fichte	18	70	53	2	2-3	0	0	0	TF A	2-stämmig
6	Fichte	18	75		2	2-3	0	0	0	TF A	
7	Fichte	18	145		2	2-3	0	0	0	TF A	
8	Fichte	18	97		2	2-3	0	0	0	TF A	
9	Fichte	18	144		2	2-3	0	0	0	TF A	
10	Fichte	18	116		2	2-3	0	0	0	TF A	
11	Fichte	18	78		2	2-3	0	0	0	TF A	
12	Fichte	18	76		2	2-3	0	0	0	TF A	
13	Fichte	18	124		2	2-3	0	0	0	TF A	
14	Fichte	18	112		2	2-3	0	0	0	TF A	
15	Fichte	18	89		2	2-3	0	0	0	TF A	3-stämmig, zusammen gemessen
16	Fichte	18	93		2	2-3	0	0	0	TF A	
17	Fichte	18	98		2	2-3	0	0	0	TF A	
18	Fichte	18	101		2	2-3	0	0	0	TF A	
19	Birke	16	87	47	2 (-3)	3	0	0	0	TF A	2-stämmig
20	Birke	16	80		2 (-3)	3	0	0	0	TF A	
21	Fichte	16	108		2	2-3	0	0	0	TF A	
22	Kiefer	16	99		2	2-3	0	0	0	TF A	
23	Kiefer	20	122		2	2-3	0	0	0	TF A	
24	Kiefer	20	164		2	2	0	0	0	TF B	
25	Kiefer	20	130		2	2	0	0	0	TF C	
26	Birke	20	129		3	3	0	0	0	TF C	

BHU = Brusthöhen-Umfang, gemessen in 1,30 m Höhe; bei 2 Stämmlingen auch mit 2 Werten

TF = Teilfläche

Altersphase = Altersphase nach Klug

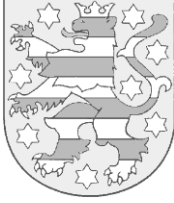
Zustandsstufe = Vitalitätsstufen bei Bäumen nach Klug

Ans = Ansatz zur Höhlenbildung, nicht tiefer als 3 cm, noch nicht zur Besiedlung geeignet

FBV Leitzitz, Az. 2-1-0022

Liste der Bäume im Bereich der Em Moorkomplex

Ifd. Nr.	Baumart	Höhe (m)	BHU (cm)		Altersphase	Zustandsstufe	Höhle	Nest	Horst	Standort	Bemerkungen
			1	2							
27	Kiefer	18	112		2	2	0	0	0	TF E	
28	Fichte	18	177		2	2	0	0	0	TF E	
29	Eiche	15	84		2	3	0	0	0	TF E	
30	Fichte	22	206		2	2	0	0	0	TF E	2-stämmig, zusammen gemessen
31	Birke	20	113		2-3	2-3	0	0	0	TF E	
32	Fichte	22	142		2	2	0	0	0	TF E	
33	Birke	20	134		2-3	2	0	0	0	TF E	
34	Birne	15	105	90	3	2-3	0	0	0	TF E	2-stämmig
35	Fichte	8	46		2	2	0	0	0	TF E	
36	Birke	20	202		2-3	2	0	0	0	TF E	
37	Birke	12	76		2	2	0	0	0	TF E	
38	Kiefer	11	63		2	2-3	0	0	0	TF E	
39	Fichte	20	206		2	2	0	0	0	TF E	2-stämmig, zusammen gemessen
40	Birke	20	113		3	3	Ans	0	0	TF E	
41	Kiefer	16	81		2	2	0	0	0	TF E	
42	Fichte	15	95		4	5	Mulm	0	0	TF E	umgefallen, tot, alt, Mulm, über der Kerbe liegend
43	Birke	20	109		2-3	3	Ans	0	0	TF E	in der Kerbe stehend
44	Kiefer	15	73		2	3	0	0	0	TF E	in der Kerbe stehend
45	Birke	17	84		2-3	3	Ans	0	0	TF E	
46	Fichte	20	87		2	2	0	0	0	TF E	Stamm 1
47	Fichte	20	125		2	2	0	0	0	TF E	Stamm 2
48	Erle	20	104		2(-3)	2	0	0	0	TF E	
49	Erle	20	105		2(-3)	2	0	0	0	TF E	
50	Kiefer	22	157		2	2(-3)	0	0	0	TF E	
51	Fichte	20	116		2	2	0	0	0	TF E	
52	Fichte	20	119		2	2	0	0	0	TF E	
53	Erle	18	95		2(-3)	3	0	0	0	TF E	
54	Birke	22	178		2-3	2	0	1	0	TF E	Rückhänger ins Moor, Nest auf 12 m Höhe in der Krone
55	Fichte	11	49		2	2	0	0	0	TF E	
56	Birke	22	100		2-3	2	0	0	0	TF E	
57	Fichte	12	63		2	2	0	0	0	TF E	
58	Birke	25	144		2-3	2	0	0	0	TF E	



**Thüringer Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Flurbereinigungsbereich Gera**

**Flurbereinigungsverfahren: Leitlitz**


**Aktenzeichen: 2-1-0022**

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
(Plan nach § 41 FlurbG)**

**2. Änderung**

**Kartenteil**

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG		2 Sonstige Darstellungen	
Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.			
vorhanden	geplant	vorhanden	geplant
<b>1.1 Verkehrsanlagen</b>			
1.1.1	Schienebahn	2.1	Grenze des Flurbereinigungsgebietes
1.1.2	Öffentliche Straße	2.1.1	Grenze des Flurbereinigungsgebietes
1.1.3	Verkehrs-Feld- und Waldweg, unbefestigt	2.1.2	Landschaftsgrenze
1.1.4	Feld- und Waldweg, unbefestigt	2.1.3	Kreislandgrenze
1.1.5	Sonstige öffentliche Weg	2.1.4	Gemeindegrenze
1.1.6	Autobahn	2.1.5	Gemarkungsgrenze
1.1.7	Neubau	2.2	Land- und forstwirtschaftliche Flächen
1.1.8	Längsgelände (20% > 12% > 10%)	2.2.1	GR Grünland
1.1.9	Ausschichtfläche	2.2.2	HO Sonderkultur
1.1.10	Zufahrt zu öffentlichen Straßen	2.2.3	HO Sonderkultur
1.1.11	Flussgraben	2.2.4	H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
1.1.12	Flussgraben	2.2.5	Nutzungsgrenze
<b>1.2 Gewässer</b>			
1.2.1	Fließendes Gewässer	2.3	Hauptversorgungs- und Entsorgungsleitungen
1.2.2	Verrohrung	2.3.1	Oberflächige Leitung
1.2.3	Massenröhre	2.3.2	Unterflächige Leitung
1.2.4	Stehendes Gewässer	2.4	Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§95 BauGB)
<b>1.3 Bauwerke</b>			
1.3.1	Furt	2.4.1	Baufläche
1.3.2	Durchwall	2.4.2	Ausscheidung
1.3.3	Brücke	2.4.3	Geltungsbereich des Bebauungsplans
1.3.4	Ein-/Auslaufbauwerk	2.5	Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen
1.3.5	Schleuse	2.5.1	Kläranlage
1.3.6	Gebläse, Sandfang	2.5.2	Klärschlamm
1.3.7	Mehr	2.5.3	Güllebehälter, -secken
1.3.8	Mauer	2.5.4	Pumpwerk
1.3.9	Sonstige Bauwerk	2.5.5	Massenwerk
<b>1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen</b>			
1.4.1	Einzelbaum, -strauch	2.5.6	Brunnen
1.4.2	Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe	2.5.7	Informationsstation
1.4.3	Baum-, Strauchreihe, Feldhecke	2.5.8	Friedhof
1.4.4	Obstbaumreihe	2.5.9	Klanggärten
1.4.5	Feldgehölz	2.5.10	Sportplatz
1.4.6	Streuobst	2.5.11	Schutzhilfe
1.4.7	Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.	2.5.12	Spiel- und Liegewiese
1.4.8	Für den Naturschutz bedeutsamer Handtrefen	2.5.13	Campingplatz
<b>1.5 Sonstige Anlagen</b>			
1.5.1	Bodenverbessende Anlagen	2.5.14	Grünplatz
1.5.2	Sonstige gemeinschaftliche Anlage	2.5.15	Sonstige Flächen, Anlagen
1.5.3	Aufschüttung	2.6	Schutzgebiete und geschützte Denkmale
1.5.4	Abgrabung	2.6.1	Grenze nach Naturschutzrecht
<b>1.6 Sonstige Angaben</b>			
1.6.1	Fortfallende Anlage	2.6.2	Naturschutzgebiet
1.6.2	Grenze der Anlage	2.6.3	Landschaftsschutzgebiet
1.6.3	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.4	Biosphärenreservat
<b>1.7 Sonstige Angaben</b>			
1.7.1	Fortfallende Anlage	2.6.5	Naturschutz
1.7.2	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.6	Nationalpark
1.7.3	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.7	Nationales Naturmonument
1.7.4	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.8	Besondere geschützte Biotope
1.7.5	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.9	Geschützte Landschaftsteile
1.7.6	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.10	Natursdenkmal
1.7.7	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.11	FFH-Gebiet
1.7.8	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.12	Vogelschutzgebiet
1.7.9	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.13	Grenze nach Wasserrecht
1.7.10	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.14	Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
1.7.11	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.15	Heilquellenschutzgebiet
1.7.12	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.16	Überschmutzungsgebiet
1.7.13	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.17	Grenze nach Denkmalschutzrecht
1.7.14	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.6.18	Kulturdenkmal
1.7.15	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7	Bodenverbesserungen
1.7.16	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7.1	Bodenverbesserungen
1.7.17	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7.2	Bearbeitungsrichtung
1.7.18	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7.3	Bedingungsgrenze
1.7.19	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7.4	Verkäufung
1.7.20	Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes	2.7.5	Verkäufung



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Gera

Flurbereinigungsverfahren : Leitzitz  
Aktenzeichen : 2-1-0022

Karte zur 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)  
Maßstab 1 : 5500

Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt 19.03.2020	Ralf Präger, Obervermessungsrat	gez. Präger